RW 1103

- 4 -

Philipp v. Gertmann

1824

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

T. Blaschke sc.

Merkwürdige
Kriminalgeschichten
und
Rechtsfälle.

Ein Beytrag
zur
Geschichte der Menschheit.

Nach
Pitaval's Französischem Werk
durch mehrere Verfasser ausgearbeitet
und
mit einer Vorrede begleitet
herausgegeben
von
Friedrich Schiller.

Vierter Band.

Jena und Weimar.
1811.

Merkwürdige

Kriminalgeschichten

und Rechtsfälle.

Vierter Band.

Martin Guerre.

Martin Guerre stammte aus einer Familie in Biscayen, die sich etwas über den Bauernstand erhob.

Im Jänner 1539, in einem Alter von eilf Jahren, heirathete er Bertranden von Rols, aus Artigues, in dem Sprengel von Rieux, ein Mädchen von ungefähr gleichem Alter, das mit den Reitzen einer seltenen Schönheit den Vorzug eines Verhaltens verband, das sie über alle Anfälle der Verleumdung erhob.

Acht oder neun Jahre lang, wurde die Ehe dieses beynahe noch im Kindesalter stehenden Paares nicht vollzogen. Alle Verwandten glaubten schon, wie es damahls Mode war, es sey Zauberey im Spiele. Die Familie der Frau wünschte die Ehe wieder getrennt; allein, die Frau, die ihren Mann sehr zärtlich liebte, war durchaus nicht dazu zu bewegen. Da sie diesen Plan nicht erreichen konnten, so wendeten sie wenigstens alle erdenkliche Mittel

an, die Bezauberung zu heben. Die jun n Eheleute mußten geweihte Kuchen*) und Hostien essen, und man ließ vier Messen durch vier verschiedene Priester für sie lesen.

Die Natur übernahm endlich selbst die Entzauberung, da das reifere Alter eintrat. In ihrem zwanzigsten Jahre ungefähr, machten die beyden Eheleute mit zwey ihrer Bekannten, einem Bruder und einer Schwester, eine Reise. Unterwegs mußten alle vier in einem Zimmer schlafen, wo nicht mehr als zwey Betten waren. Das eine davon nahmen die beyden Frauen ein, in dem andern schliefen die Männer. In der Nacht schlich sich Martin Guerre von der Seite seines Freundes zu seiner Frau, und — von dem Augenblick an, ward er Vater von einem Sohne, den er bey seiner Geburt Sanxi nennen ließ.

Nicht lange nach der Geburt dieses Knaben, ließ Guerre sich gelüsten, seinem Vater einiges Getreide zu stehlen, und wurde entdeckt. Er fürchtete den Zorn seines Vaters, und ergriff die Flucht, um den Folgen desselben zu entgehen. Acht ganzer Jahre lang hörte man nicht das Geringste von ihm. Sein Vater starb inzwischen, und ein Vatersbruder, Nahmens Peter Guerre, übernahm für den Abwesenden die Verwaltung des ihm zugefallenen väterlichen Erbtheils.

*) Fouaces — eine Art von Kuchen, die in heisser Asche gebacken, und dann im Augenblick der Wandlung auf dem Altar gelegt wurden. Man glaubte, daß sie durch diese Ceremonie die Kraft erhielten, alle Hexerey zu vertreiben.

Nach acht Jahren erschien auf einmahl ein Mann, der nicht nur den Nahmen, sondern auch das völlige Ansehen des Entwichenen hatte. Bertrande von Rols, die während der langen Zeit ihrer Witwenschaft, sich einen unbescholtenen Ruf erhalten hatte, erkannte ihn sogleich für ihren Mann, und räumte ihm ohne Bedenken, Wohnung, Tisch und Bette wieder ein.

Vier Schwestern des Martin Guerre, erkannten sämmtlich diesen Ankömmling für ihren Bruder. Peter Guerre nahm ihn als seinen Neffen auf. Mit einem Wort, die ganze Familie empfing ihn als ihren Verwandten, und es fiel niemand unter ihnen ein zu zweifeln, daß er derjenige wirklich sey, für den er gehalten wurde.

Seine alten Freunde, und seine ehemahligen Gespielen erkannten ihn. Er erinnerte sie an allerley Umstände ihres Lebens; er spielte in seinen Gesprächen auf bekannte Geschichten an; kurz er benahm sich unter ihnen mit der Unbefangenheit und Vertraulichkeit, die sich nur im Umgang der engsten Freundschaft findet.

So lebte er einige Jahre mit der größten Sicherheit, in dem Besitze seines Glücks. Zwey Kinder, von welchen das eine bald nach der Geburt wieder starb, waren die Frucht dieser Verbindung.

Diese Ruhe ward einst auf einige Zeit durch einen Soldaten von Rochefort gestört, der bey seiner Durchreise zu Artigues von ungefähr erzählte: Martin Guerre halte sich in Flandern auf, und trage jetzt ein hölzernes Bein, weil er das seinige bey St. Laurent durch eine Canonenkugel verloren habe. Bey

Bertrande von Rols erregte diese Nachricht einigen Verdacht. Sie ließ sogar über die Aussage des Soldaten, durch Notarien eine Acte verfertigen. Allein — es sey nun Scham über die Folgen, die ihr Irrthum schon gehabt hatte, oder wirkliche Täuschung durch die Aehnlichkeit der Züge, oder irgend eine andere Ursache gewesen, wodurch sie von der weiteren Untersuchung abgehalten wurde; sie fuhr fort, ihn öffentlich als ihren Ehemann zu behandeln.

Drey Jahre waren unter diesen Umständen schon verflossen. Peter Guerre hatte unter dieser Zeit seinem Neffen die sämmtliche bisher für ihn verwaltete Güter übergeben. Dieser verlangte aber auch Rechnung über die daraus gezogene Einkünfte; und da der Oheim diese Rechnung unter allerley nichtigem Vorwand immer verschob, so belangte er ihn endlich deßhalb bey der Obrigkeit.

Dieß Verfahren, das an sich schon große Erbitterung erregte, verbunden mit der Härte, mit welcher alsdann der Kläger die Bezahlung des Rückstandes beytrieb, bestimmte den Peter Guerre zur Rache. Man beschuldigte ihn wirklich, mehrere Anfälle auf das Leben seines Neffen gemacht zu haben. Endlich aber ersah er eine Gelegenheit, welche ihm sicherer schien.

Der vermeinte Martin Guerre bekam Händel, mit einem gewissen Johann von Escarboeuf. Die Sache kam zur peinlichen Untersuchung vor dem Landrichter zu Toulouse, und Guerre wurde gefänglich eingezogen. Während er nun im Arrest saß, wendete Peter Guerre, vereinigt mit seinen vier

Schwiegersöhnen, alles an, Bertranden von Rols zu bereden, daß dieser Mensch, den sie für ihren Mann halte, ein bloßer Betrieger sey. Sie verlangten, sie solle sich öffentlich von ihm lossagen; und drohten endlich, sie aus ihrem eigenen Hause zu verjagen, wenn sie nicht dazu einwilligen würde. Allein, Bertrande wies ihre Zumuthungen standhaft zurück, und erklärte endlich ganz aufgebracht: „sie müsse ihn besser kennen, als irgend ein Mensch, und sie könnte den ums Leben bringen, der das Gegentheil behaupten wolle."

Der Gefangene wurde endlich, kraft eines richterlichen Spruches, auf Beweis und Gegenbeweis *), wieder in Freyheit gesetzt. So bald er losgelassen war, eilte er wieder zu seiner Gattinn, die ihn mit aller der Freude aufnahm, die eine tugendhafte Frau bey dem Wiedersehen ihres Mannes empfinden muß, der sich aus einer Gefahr, die seiner Ehre, oder sogar seinem Leben drohte, glücklich gerettet hat. Sie überhäufte ihn mit Liebkosungen,

*) Wenn die in einem Prozeß aufgestellten Thatsachen nicht hinreichend bewiesen sind, um ein entscheidendes Urtheil zu begründen: so decretirt der Richter, daß der Ankläger durch Zeugen, oder auf andere Art die Thatsachen zu erweisen, der Angeklagte aber von seiner Seite die Unrichtigkeit der Anklage darzuthun habe; und während er diese wechselseitige Beweise erwartet, entläßt er den Angeklagten, wenn dieser eine bleibende Wohnung in dem Gerichtsorte hat, so lange aus dem Verhaft, mit dem Vorbehalt, daß er sich stelle, wenn er vorgefordert werde. Dieß heißt in der französischen Rechtssprache appointement de contrarieté.

sie reichte ihm weisse Wäsche, sie half ihm sich wieder reinigen, und verstattete ihm den völligen Gebrauch aller Rechte eines Ehemannes.

Des andern Morgens ganz früh aber erschienen Peter Guerre und dessen Schwiegersöhne, alle bewaffnet, und brachten den Ehemann, unter dem Vorwand, daß sie von Bertrande von Rols dazu bevollmächtigt seyen, in das Gefängniß zu Rieux.

Peter Guerre hat nachher selbst eingestanden, daß damahls noch von keiner solchen Vollmacht die Rede gewesen, sondern erst am späten Abend desselben Tages von Bertranden ein solcher Aufsatz unterschrieben worden sey. Inzwischen hatte doch auch Bertrande ihrem Ehemann Kleidungsstücke, Wäsche und Geld ins Gefängniß geschickt. Ein so widersprechendes Betragen läßt sich nicht anders erklären, als wenn man annimmt, daß Bertrande, obschon durch einige Umstände mißtrauisch gemacht, doch geneigter war, den Gefangenen für ihren wahren Ehemann, als für einen Betrieger zu halten, und daß sie also nur, durch tyrannische Drohungen des Peter Guerre eingeschüchtert, jene Vollmacht unterschrieben habe. Die Folge des Prozesses wird diese Muthmaßung bestätigen.

Der Angeklagte gründete seine Vertheidigung zuerst bloß darauf, daß er bey seiner Ankunft allgemein von allen Einwohnern des Ortes, von allen denen, die vorher im vertrautesten Umgang mit ihm gelebt hatten, von seinen Verwandten, und endlich selbst von seiner Frau anerkannt worden sey.

Diese allgemeine Anerkennung konnte er um so mehr als einen Vertheidigungsgrund für sich anführen, weil sie ohne alle vorhergegangene Untersuchung geschehen war. So bald er sich nur unter dem Nahmen Martin Guerre gezeigt hatte, waren Frau, Verwandte und Freunde seiner Umarmung entgegen geeilt; man hatte ihn auf den ersten Blick erkannt, obgleich das Milchhaar, das er noch bey seiner Entweichung am Kien trug, sich inzwischen in einen männlichen Bart verwandelt hatte — ein Umstand, der damahls um so mehr auffallen mußte, weil es Mode war, lange Bärte zu tragen.

In seinem Verhör gab er von jedem Umstand, worüber er befragt wurde, genaue Rechenschaft; er kam sogar den Fragen zuvor. Er ertheilte vollkommen zutreffende Nachrichten von seiner Geburt, von seinen Aeltern, von seiner Verheirathung, von dem Priester, der ihn mit Bertrauden getraut habe, von den Hochzeitgästen, und sogar von dem Anzug der letztern. Er nannte die Personen, die ihm und seiner Frau aus Scherz in der Hochzeitnacht einen Besuch in der Brautkammer gemacht hätten. Er erzählte die Geschichte, der sein Rohn Sanxi das Leben zu verdanken habe, und gab den Geburtstag dieses Kindes an. Er entdeckte den Beweggrund zu seiner Entweichung, sprach von Personen, die er auf dem Wege getroffen hatte, wußte noch anzugeben, was er mit ihnen geredet hatte, und benannte alle Städte in Frankreich, durch die er gegangen war. Er berichtete, daß er dem König sieben bis acht Jahre gedient habe, nachher nach Spanien gegangen, und dort einige Monathe Soldat gewesen

sey. Er benannte alle die Personen, die er in den beyden Königreichen kennen gelernt hatte; und er selbst gab alle Mittel an, sich der Wahrheit seiner Aussagen zu versichern. Die Gerichte gingen den angezeigten Spuren nach, und fanden alle seine Angaben bestätiget.

Man verhörte auch Bertranden von Rols, und einige andere Personen, auf welche sich der Beklagte in seinem Verhör berufen hatte. Ueber alle die Umstände, die ihr bekannt seyn konnten, stimmten die Antworten der ersteren mit seinen Aussagen genau überein. Ein einziger Umstand, von dem er nichts erwähnt hatte, die Geschichte der vermeinten Bezauberung, wurde von ihr ausführlicher angegeben. Als man ihn aber darüber befragte, gab er auch über diesen Punct eine ganz genau mit Bertrandens Erzählung übereinstimmende Auskunft.

Er machte bey dem Gerichte die Vorstellung, daß seine Frau zu der Verfolgung, die man gegen ihn erregt habe, gewiß nur durch List beredet worden sey, und daß er deßhalb bitte, man möchte sie in ein sicheres Haus unter die Aufsicht rechtschaffener Leute bringen, wo sie nicht mehr den Einredungen und Zudringlichkeiten des Peter Guerre ausgesetzt sey.

Diese Bitte wurde ihm gewährt. Zugleich erhielt er die Erlaubniß, Monitorien*) bekannt machen zu lassen, um dadurch etwa zu entdecken, auf welche Art Bertrande von Rols zu diesem Schritt gegen ihn verleitet worden sey, und um seine Einwürfe

*) Siehe merkwürdige Rechtsfälle 1. Theil.

gegen die Zeugen zu rechtfertigen, die man wider ihn abhören wollte. Außer dem wurde auch noch verordnet, daß zu Pin, zu Sagias und zu Artigues über alle Umstände, die auf Martin Guerre, auf den Beklagten, auf Bertraude von Rols, und auf die Ehrlichkeit und guten Ruf der Zeugen Bezug haben könnten, von Gerichtswegen Untersuchung angestellt werden solle.

Die Entdeckungen, welche durch diese Anstalten gemacht wurden, verbürgten alle Bertraudens Tugend; und diese Tugend selbst diente als ein neuer Beweis für die Rechtfertigung des Angeklagten. Man schloß nähmlich daraus, daß Bertraude gewiß aus wahrer Ueberzeugung ihn für ihren Mann anerkannt habe, und nicht aus Begierde die Stelle eines Ehemanns zu ersetzen, auf dessen Zurückkunft sie nicht mehr rechnen konnte.

Es waren hundert und fünfzig Zeugen abgehört worden. Dreyßig bis vierzig von ihnen versicherten einhellig, daß der Beklagte wirklich Martin Guerre sey, daß sie von Kindheit an, viel Umgang mit ihm gehabt haben, und daß sie ihn an gewissen Merkmahlen und Narben seines Körpers kennen, welche noch deutlich zu sehen seyn. Ungefähr fünfzig andere von ihnen behaupten dagegen, er sey nicht Martin Guerre, sondern Arnold Tilh, mit dem Beynahmen Pansette, aus Sagias gebürtig, mit dem sie von der frühesten Jugend an, Bekanntschaft und Umgang gehabt haben. Die übrigen, ungefähr sechszig an der Zahl, gestanden: die Aehnlichkeit zwischen diesen zwey Menschen sey so auffallend, daß sie sich nicht getrauten zu bestim-

men, ob der Angeklagte Martin Guerre, oder Anton Tilh sey.

Endlich wurde auch noch verordnet, den Beklagten mit Sanxi, und mit den Schwestern des Martin Guerre zu vergleichen. Bey dieser Vergleichung fand man, daß Sanxi dem Beklagten nicht im mindesten ähnlich sehe, hingegen die Schwestern des Guerre ihm so vollkommen gleichen, als ein Ey dem andern.

In dieser Lage befand sich die Sache, als der Richter von Rieux sich unterfing, das Urtheil zu fällen: „daß der Beklagte, als schuldig und überwiesen des Betrugs, enthauptet, und sein Körper geviertheilt werden solle."

Von diesem so wenig überdachten, und so leichtsinnig gesprochenen Urtheil, appellirte der Angeklagte an das Parlement zu Toulouse. Dieser Gerichtshof fand die Verhandlungen der ersten Instanz noch lange nicht hinreichend, um in einer so äußerst schwierigen Sache schon zum Endurtheil schreiten zu können. Er gab also vor allen Dingen Befehl, den Angeklagten vor der ganzen Parlementsversammlung sowohl mit Peter Guerre, als mit Bertrande von Rols einzeln zu confrontiren.

Bey diesen beyden Confrontationen zeigte sich der Angeklagte so ruhig und so unbefangen, Peter Guerre und Bertrande von Rols hingegen, schienen so außer aller Fassung zu seyn, daß die Richter es in dem Gesichte der Parteyen lesen zu können glaubten, daß der eine unschuldig verfolgt, die beyden andern aber Verleumder seyen. Der Angeklagte forderte Bertranden auf, eidlich zu erklären, ob sie ihn

für ihren Mann erkenne. Er verlange keinen andern Richter, sagte er, als sie, und er unterwerfe sich der Todesstrafe, wenn sie im Stande wäre, es zu beschwören, daß er nicht Martin Guerre sey. Sie antwortete aber bloß: sie wolle dieß weder beschwören noch glauben. — Lag in dieser Antwort nicht eine Art von Geständniß, daß sie sich nur nicht getraue, nachdem sie einmahl den Schritt gethan hatte, wieder zurück zu treten?

Allein, die Richter wollten ihr Urtheil nicht auf bloße Vermuthungen bauen; sie verfügten also eine wiederhohlte Untersuchung. Es wurden noch dreyßig Zeugen verhört. Der Erfolg von diesem zweyten Verhör war aber eben so wenig befriedigend, als von dem ersten. Neun oder zehn von diesen Zeugen versicherten, der Angeklagte sey Martin Guerre; sieben oder acht andere erklärten, es sey Anton Tilh; und die übrigen getrauten sich nicht, etwas zu entscheiden. Weit entfernt also, daß diese neueren Verhandlungen den Richtern mehr Licht in der Sache gegeben hätten, vermehrten sie nur ihre Verlegenheit. Wenn man alle Zeugenaussagen, und alle in den Acten angegebene Umstände zusammen nahm, so fand man auf der einen Seite hinreichende Gründe, den Angeklagten für einen Betrieger zu halten; aber man fand auf der andern Seite nicht weniger starke Gründe, ihn wirklich für Martin Guerre zu halten. Wir wollen diese gegenseitige Gründe etwas ausführlicher erwägen, um uns zu überzeugen, wie schwer es die Richter finden mußten, etwas in der Sache zu entscheiden.

Die Zeugen, deren Aussagen wider den Angeklagten waren, behaupteten, sowohl den Martin Guerre, als den Anton Tilh, vollkommen zu kennen, und von Jugend auf, häufigen und genauen Umgang mit ihnen gehabt zu haben. Unter diesen Zeugen befanden sich einige von großem Gewicht. Der vornehmste war ein Mutterbruder von Anton Tilh, Nahmens Carbon Barreau, welcher den Angeklagten bey der Confrontation auf den ersten Anblick für seinen Neffen erkannte, und bis zu Thränen gerührt war, da er einen Menschen, der ihn so nahe anging, in Ketten sah. Hätten hier nicht natürliche Gefühle jede Ueberlegung verdrängt, und die Wahrheit unwillkürlich verrathen, würde wohl der Oheim ein Geständniß gethan haben, das seinen Neffen unvermeidlich an den Galgen bringen mußte? — Unter den übrigen Zeugen dieser Classe fanden sich einige, die theils selbst mit Arnold Tilh Verträge geschlossen, theils verschiedene von ihm ausgestellte Handschriften, die in ihrer Gegenwart verfertiget worden waren, als Zeugen unterschrieben hatten. Sie zeigten diese Documente bey der Gerichtsstelle vor.

Ueberhaupt bemerkten alle, die Martin Guerre und Arnold Tilh gekannt hatten, wesentliche Verschiedenheiten zwischen beyden, sowohl in Rücksicht der Größe als des Körperbaues. Martin Guerre, sagten sie, sey größer und schwärzer, er habe einen hageren Körper, und dünne Beine, er gehe ein wenig gebückt, und ziehe den Kopf zwischen die Schultern ein; er habe ein gespaltenes unten etwas vorstehendes Kinn, eine hängende Unterlippe, eine

breite stumpfe Nase, sehr kleine Zähne, und im Gesicht das Mahl von einem Geschwüre, und eine Narbe über dem rechten Augenbraun. Arnold Tilh hingegegen war, nach ihrer Beschreibung, klein, untersetzt, und hatte dicke Beine; er hatte keine Stumpfnase, und ging nicht gebückt; aber in seinem Gesichte fanden sich die nähmlichen Narben. — Dieß letztere Bild paßte genau auf den Angeklagten, den die Richter selbst vor Augen hatten.

Der Schuster, der dem Martin Guerre ehedem seine Schuhe verfertigt hatte, sagte: dieser habe immer Schuhe von zwölf Stichen getragen, der Gefangene aber trage nur neun Stiche lange Schuhe. — Ein anderer Zeuge gab an: Martin Guerre sey ein guter Fechter und Ringer gewesen. Der Angeklagte verstand von beyden Künsten nichts. — Johann Espagnol, ein Gastwirth zu Touges, bezeugte: der Angeklagte habe ihm im Vertrauen entdeckt, Martin Guerre sey gestorben, und habe ihm zum Erben seines ganzen Vermögens eingesetzt. — Ein anderer erzählte: als er einst von ungefähr mit dem Angeklagten zusammen getroffen habe, und eben im Begriff gewesen sey, ihn bey seinem Nahmen Tilh anzureden, habe er ihm ein Zeichen mit dem Finger gemacht, daß er schweigen solle. — Ein dritter behauptete, daß er ihm das nähmliche Zeichen auch gemacht, und ihm noch über dieß, um sich seines Schweigens zu versichern, zwey Schnupftücher gegeben habe, mit dem Auftrag, das eine davon Tihls Bruder zu überliefern. — Mehrere Zeugen endlich berichteten: Arnold Tilh habe von Jugend an, die schandlichsten Laster an sich gehabt; er sey ein Spieler

und Gotteslängner gewesen, habe beständig geflucht und gestohlen; woraus man den Schluß machen könne, daß er wohl fähig sey, die Rolle eines solchen Betriegers zu übernehmen, und daß er Unverschämtheit genug besitze, sie durchzuführen.

Er konnte dagegen nicht einwenden, daß alle diese Zeugen, die wider ihn waren, keine Aufmerksamkeit verdienen, weil ihre Aussage verneinend sey, indem sie behaupteten, er sey nicht Martin Guerre. Es ist wahr, im Allgemeinen genommen, ertheilt man zwey bejahenden Zeugen mehr Glauben, als hundert verneinenden. Allein, diese Regel findet in dem Falle nicht Statt, wenn die verneinende Aussage zugleich auf der andern Seite etwas bejaht. Dieß ist aber hier der Fall. Diese Zeugen sagen nicht bloß, der Angeklagte sey nicht Martin Guerre, sondern sie behaupten zugleich, daß er Arnold Tilh sey.

Was die Mahle und Narben in dem Gesichte des Angeklagten betrifft, welche man eben so bey Martin Guerre bemerkt haben wollte, so war nicht eine einzige, deren Aehnlichkeit und gleiche Lage, von mehreren Zeugen übereinstimmend beschrieben worden wäre; eine jede hatte einen besondern Zeugen.

Die Aehnlichkeit in den Gesichtszügen beyder findet tausend ähnliche und noch auffallendere Beyspiele in der Geschichte. Wir führen nur ein einziges an, das Plinius und Valerius Maximus erzählen. Sura nähmlich, fand in Sicilien, als er dort Proconsul war, einen armen Fischer, der ihm vollkommen ähnlich war. Beyde hatten genau dieselbe

Gesichtszüge, einerley Größe und Dicke, die nähmliche Bewegung, Stellung und Gang. Im Sprechen und Lachen öffneten beyde den Mund auf die nähmliche sonderbare Art; selbst der Ton ihrer Stimme war gleich, und beyde stammelten. Sura staunte um so mehr über diese auffallende Aehnlichkeit, da er wußte, daß sein Vater nie nach Sicilien gekommen war; allein, der Fischer versicherte ihn, der seinige sey oft in Rom gewesen. — Es ließen sich leicht noch eine Menge alter und neuer Beyspiele, von einer so auffallenden Aehnlichkeit zwischen zwey Menschen anführen.

Daß der Angeklagte umständliche Erzählungen von Thatsachen machte, die nach aller Wahrscheinlichkeit niemand als Martin Guerre wissen konnte; daß er sich durch keinen Umstand, so neu und unerwartet er ihm auch seyn mußte, aus der Fassung bringen ließ; mit einem Wort, daß er sich in keinem Puncte verrieth: dieß alles läßt sich auch erklären, wenn man die Sache als eine fein angesponnene Betriegerey betrachtet, deren Urheber klug und listig genug war, sich gehörig zu unterrichten, und sich in alle die Geheimnisse einzuschleichen, die zu seinem Zwecke dienten; und der zugleich Unverschämtheit genug hatte, seine mit unter vorgefallene Fehlgriffe zu wenden, ohne verlegen zu werden. — Man braucht also mit dieser Erklärung seine Zuflucht nicht zur Zauberey zu nehmen, welche die Ankläger unter ihren Gründen anführten, die nach dem Geist des damahligen Zeitalters, selbst bey den Richtern Eingang fanden. Sogar Herr Coras, der Referent dieses Prozesses, aus dessen Schriften der Stoff

dieser Erzählung genommen ist, findet es nicht ganz unwahrscheinlich, daß der Angeklagte auf diesem Wege könnte zu den Notizen gelangt seyn, die so sehr zu seinem Vortheil sprachen.

Der Irrthum, in welchem Bertrande von Rols, drey Jahre lang gelebt hat, kann eben so wenig etwas beweisen, als der Anschein von Abneigung gegen das Anbringen und Fortsetzen dieser Anklage, den man bey ihr bemerkt haben will, und als ihr Betragen und ihre Reden überhaupt, worin man eine Art von Widerruf der Anklage zu entdecken glaubt. Ihr Betragen ist das Betragen einer furchtsamen Person, die unfähig ist, einen festen Entschluß zu fassen, unfähig, das Unglück irgend eines Menschen, am allerwenigsten das Unglück desjenigen zu beschließen, mit dem sie in der innigsten Vertraulichkeit gelebt hatte. Ueber dieß erlaubte ihr denn ihre Ehre, zurück zu treten, und sich öffentlich als die Beyschläferinn eines Menschen anzugeben, den sie als ihren Ehemann behandelt hatte?

Dazu kommt endlich noch der Umstand, daß Martin Guerre aus Biscayen gebürtig war, der Angeklagte aber die dortige Landessprache gar nicht verstand; einige Worte ausgenommen, die er absichtlich von Zeit zu Zeit vorbrachte.

Dieß waren die Gründe, aus welchen sich schließen ließe, daß der Gefangene ein Betrieger sey. Ihnen standen andere Gründe gegen über, die jenen an Stärke und Wahrscheinlichkeit gleich kamen.

Dreyßig oder vierzig Zeugen bejahten einstimmig, daß der Angeklagte Martin Guerre sey; und ihre Aussage hatte um so mehr Gewicht, da sie von

Kindheit auf, mit ihm umgegangen waren. Unter diesen befanden sich acht, deren Zeugniß wichtig genug war, um eine Aussage von tausend Zeugen, die das Gegentheil behaupteten, zu entkräften.

Fürs erste, die vier Schwestern des Martin Guerre hatten den Angeklagten von dem Augenblick seiner Ankunft an, für ihren Bruder erkannt, und bestanden darauf, daß er es wirklich sey. Kann man sich wohl einbilden, daß sie alle vier sich in den Gesichtszügen eines Bruders, mit dem sie erzogen waren, geirrt haben? Und selbst wenn auch die Aehnlichkeit sie anfangs irre geführt hätte, würden sie nicht wenigstens jetzt von diesem Irrthum zurück gekommen seyn, nachdem sie durch den Prozeß genöthiget worden sind, jene Aehnlichkeit aufmersamer zu untersuchen? Eine eigennützige Absicht kann sie auch nicht verleitet haben, hier einen Betrug spielen zu wollen; ihr Interesse war vielmehr fürs Gegentheil. Wenn ihr Bruder zurück kam, und die Zahl seiner Kinder vermehrte, so verminderte sich in eben dem Maße ihre Hoffnung, einst noch seine Erben zu werden. Ueber dieß waren sie allgemein als Personen von einer redlichen Denkungsart bekannt.

Zwey dieser Schwestern waren verheirathet. Die Ehemänner derselben hatten ebenfalls den Angeklagten für ihren Schwager erkannt, und beharrten noch immer auf dieser Meinung. Dieses Zeugniß hatte im Grunde noch mehr Gewicht, als die Aussage der Schwestern, bey welchen die Stimme, des hier freylich vielleicht getäuschten, schwesterlichen Herzens,

den Gedanken an den Vortheil einer Erbschaft konnte unterdrückt haben, während bey den Männern, bey welchen sich dieses Interesse des Herzens nicht fand, die Stimme der Wahrheit sich um so leichter erheben konnte.

Ferner gehörte unter diese für den Angeklagten sprechende Zeugen, selbst auch Peter Guerre, der ihn nicht nur im Anfang anerkannt, sondern auch lange Zeit als Neffen behandelt hatte. Aus den verschiedenen, in den Acten erwiesenen Anfällen, die er nachher auf dessen Leben gemacht hat, sieht man deutlich genug, daß auch diese Anklage, die er, vorgeblich im Nahmen der Bertrande von Rols, betreibt, nichts weiter ist, als einer von den vielen Planen, die seine gereitzte Rachsucht zum Untergang seines Neffen entworfen hat.

Das Zeugniß und das Betragen der Bertrande von Rols endlich, vollendet diese Beweise. Wenigstens zehn Jahre hatte sie mit ihrem Ehemann gelebt, ehe er sie verließ; gleichwohl, so bald der Angeklagte unter dem Nahmen dieses Ehemannes bey ihr erschien, war sie keinen Augenblick zweifelhaft, ihn dafür zu erkennen. Ihre Tugend ist allgemein bekannt, und gerichtlich erwiesen; gleichwohl hat sie ihm alle Rechte des Ehemanns zugestanden. In drey vollen Jahren, die sie seit seiner Zurückkunft mit ihm verlebte, hat sie beständig an ihm eben denselben Charakter, eben dieselbe Gemüthsstimmung bemerkt, die Martin Guerre hatte; mit einem Wort, sie fand so viele innere und äußere Aehnlichkeit, daß sie, um ihn nicht für ihren Ehemann zu halten, sich schlechterdings hätte bereden müssen,

es gebe in der Natur zwey vollkommen gleiche Körper, von Einer Seele und von Einem Geiſte belebt. Und war nicht ihr Betragen gegen den Angeklagten, ſowohl unmittelbar, nachdem er in Verhaft genommen war, als nachher bey der Confrontation, der deutlichſte Beweis, daß ſie nur, entweder gezwungen durch Drohungen, oder überliſtet durch Zureden, ihre Einwilligung zu der Anklage eines Menſchen gegeben habe, den ſie im Herzen noch immer für ihren Mann hielt?

Mit allen dieſen Beweiſen, die zur rechtlichen Gewißheit ſchon hinreichend waren, verbinde man noch die Ausſagen der übrigen Zeugen. Die einen erkannten ihn für den, deſſen Hochzeit ſie mitgefeyert hatten; andere für ihren ehemahligen Geſpielen. Er erneuerte das Andenken an ſich bey einigen, die ſich ſeiner nicht mehr recht erinnern konnten, dadurch, daß er ihnen beſondere Begebenheiten ins Gedächtniß zurück rief, die nur ihnen, und Martin Guerre bekannt ſeyn konnten; er begrüßte, gleich in den erſten Tagen ſeiner Ankunft, alle Menſchen mit ihrem Nahmen; er empfing diejenigen, die mit Martin Guerre näher verbunden geweſen waren, zuvorkommender und freundlicher, als andere.

Um ihn für einen Betrieger zu halten, müßte man alſo nothwendig voraus ſetzen, daß derjenige, deſſen Rolle er ſpielte, vollkommen mit ihm einverſtanden geweſen ſey, und ihn ſelbſt dazu unterrichtet habe. Dieſe Vorausſetzung iſt aber nicht nur ungereimt, ſondern ſie erklärt nicht einmahl die Sache. Wie hätte ein Betrieger es zu der Fertigkeit

bringen können, den aufmerksam spähenden Blicken so vieler Menschen, die in jeder Minute des Tages auf ihn gerichtet waren, nie, auch in den allerunvermuthetsten Fällen, eine Blöße zu geben, nie den kleinsten Gedächtnißfehler zu begehen? Wie konnte er seinem Gedächtniß so unzählige Umstände aller Art einprägen? Wie hätte Martin Guerre ihm alles so erklären, alles mit so vieler Genauigkeit entwickeln können, daß er im Stande war, auch bey dem geringsten Umstand der Wahrheit treu zu bleiben? Wir wollen aber auch sogar dieß als möglich annehmen, konnte denn Guerre eben so auch seinen Geschmack, seine Neigungen und Manieren auf ihn übertragen? Alles dieß hätte aber geschehen müssen, wenn es ihm gelingen sollte, nicht nur Verwandte, Nachbarn und Freunde, dessen für den er sich ausgab, sondern selbst die Frau, unter deren Augen er sein ganzes Leben zubringen mußte, so zu betriegen, daß diese, die in die immerwährende Nothwendigkeit gesetzt war, seinen Geschmack und seine Launen zu studieren, dennoch auch nicht die kleinste Schattirung bemerkte, durch die er von Martin Guerre verschieden gewesen wäre.

Sollten wohl diese bestimmten und deutlichen Zeugnisse, diese so sprechenden Thatsachen — mit eingerechnet, daß die Aussagen des Carbon Barreau, und anderer Zeugen, die Aufsehen erregt hatten, von dem Angeklagten bündig widerlegt waren — nicht den Zeugnissen und Thatsachen, die man wider ihn aufgestellt hatte, das Gleichgewicht halten?

Man mußte ferner zugestehen, daß sich an dem Körper des Angeklagten alle die Zeichen fanden, die man dem Martin Guerre zugeschrieben hatte. Der einzige Unterschied, den man bemerkte, bestand nur in der Stärke und Länge des Wuchses. Allein, es war doch nichts Außerordentliches, daß Martin Guerre, der zur Zeit seines Entweichens noch sehr jung war, während seiner Abwesenheit von acht Jahren, mehr ausgebildet am Körper, und stärker geworden war; und nun schien er natürlich kleiner zu seyn, als ehemahls, da er noch schlank und hager war.

Wenn Sanxi dem Gefangenen nicht ähnlich sah, so darf man sich eben nicht wundern, daß ein Kind, dessen Züge noch nicht entwickelt sind, einem vollkommen erwachsenen Mann nicht ähnlich sieht. Ueberdieß, was würde daraus werden, wenn die Aehnlichkeit ein nothwendiger Beweis wäre, um einen Mann für den Vater seines Kindes zu halten? Um so auffallender und merkwürdiger war die Aehnlichkeit zwischen Guerre's Schwestern und dem Gefangenen; zwischen Personen also, die alle beynahe von einem Alter waren, und schon ganz entwickelte und feste Gesichtszüge hatten. Zu dem gereichte es dem Gefangenen noch zum Vortheil, daß er dem Sanxi nicht glich, denn das wäre ja doch nur eine einzige Person aus der Familie gewesen, während es jetzt hingegen vier waren, denen er ähnlich sah.

Uebrigens war die Gleichheit der Gesichtszüge zwischen Martin Guerre und dem Angeklagten, durch den ansehnlichsten Theil der Zeugnisse erwiesen.

Martin Guerre hatte in dem obern Kinnbacken zwey Doppelzähne, an der Stirne eine Narbe, einen eingedrückten Nagel am ersten Finger der rechten Hand, drey Warzen an eben dieser Hand, und noch eine am kleinen Finger, und einen Tropfen geronnen Blut am linken Auge. Alle diese besondern Zeichen fanden sich auch bey dem Gefangenen.

Daß der Angeklagte seine Mutterspracbe, die Biscaische, nicht sprechen konnte, war nicht zu verwundern. Es ist aus den Acten erwiesen, daß Martin Guerre schon im zweyten Jahre seines Alters aus seinem Vaterland weggebracht worden war; und kein einziger Zeuge konnte behaupten, daß er vor seiner Flucht jemahls Biscaisch gesprochen habe.

Daß dem Arnold Tilh ein ausschweifender liederlicher Charakter zugeschrieben wird, trifft den Angeklagten nicht, welcher erwiesen hat, daß er Martin Guerre sey, und welcher, während der drey Jahre seiner Verbindung mit Bertrande von Rols, keinen Beweis von Ausschweifung oder Liederlichkeit sich hat zu Schulden kommen lassen.

Daß Peter Guerre mit den Seinigen den Anschlag gemacht hatte, den Angeklagten aus dem Wege zu räumen: dieß ist in den Acten nach allen Erfordernissen des Rechts erwiesen. Mehrere Zeugen sagten sogar aus, es gehe zu Artigues das Gerücht, daß Bertrande von Rols wider ihren Willen zu diesem Prozeß gezwungen werde, und daß man sie, nachdem die Sache schon anhängig gemacht war, zu Peter Guerre habe sagen hören, der Angeklagte sey doch seyn Neffe.

Endlich, da die Beweise und Gründe auf beyden Seiten gleich wichtig waren, und jede Entscheidung Zweifel zurück lassen mußte: hätte nicht die Rücksicht auf die Ehe und auf den Stand des Kindes, das Bertrande mit dem Angeklagten erzeugt hatte, zu Gunsten des letztern entscheiden sollen; zumahl, da Menschlichkeit und Gesetze verlangen, daß man in zweifelhaften Fällen lieber einen Schuldigen ungestraft lassen, als einen Unschuldigen strafen solle?

Durch solche Betrachtungen in unauflösliche Schwierigkeiten verwickelt, waren die Richter in großer Verlegenheit, als auf einmahl ein neuer Martin Guerre mit einem hölzernen Bein erschien, wie der Soldat, dessen oben erwähnt worden ist, ihn beschrieben hatte.

Dieser neue Ankömmling übergab sogleich eine Bittschrift, worin er seinen Nahmen und Stand als Martin Guerre zurück forderte, und verhört zu werden verlangte. Man ließ ihn in Arrest bringen, und stellte ein Verhör mit ihm an. Er wurde über alle die Puncte befragt, über welche sein Nebenbuhler war vernommen worden. Er gab in Betreff seines Standes Umstände an, die in jedem andern Fall mehr als hinreichend würden gewesen seyn, ihn vollkommen zu legitimiren. Allein, verglichen mit den Nachrichten, welche der andere gegeben hatte, fand man diese eben so treffend ausführlich und vollständig. Man confrontirte die beyden. Der erstere behauptete, der Neuangekommene sey ein von Peter Guerre erkaufter Betrieger. Er erklärte, mit einem Ton der Zuversicht, den man nur der Wahrheit

eigen glaubt, daß er sich der Todesstrafe unterwerfen wolle, wenn er nicht diese gegen ihn angezettelte Cabale aufdecken würde. Er befragte sodann seinen Nebenbuhler über mehrere Umstände, die niemand als Bertrandens Ehemann wissen konnte. Der Neuangekommene beantwortete diese Fragen richtig; aber er zeigte dabey nicht die ruhige Fassung, die den andern nie verlassen hatte. Man befragte beyde einzeln über zehn oder eilf besondere Puncte, von welchen man bisher weder mit dem einen noch mit dem andern gesprochen hatte. Der eine antwortete so richtig als der andere.

Nun war nur noch ein einziges Mittel übrig, die Wahrheit zu entdecken, nähmlich die Confrontation der beyden Gefangenen mit ihren Familien. Man wollte den Versuch zuerst mit Arnold Tilhs Brüdern machen. Man wollte ihnen beyde Männer vorstellen, und sie sollten sagen, welchen von beyden sie für ihren Bruder halten. Allein, weder Befehl noch Drohung konnte diese bewegen, vor Gericht zu erscheinen. Man ließ es dabey bewenden, weil man glaubte, daß es der Menschlichkeit zuwider sey, sie zu zwingen, ein Zeugniß wider ihren Bruder abzulegen, das ihn um den Kopf bringen konnte.

Man schritt also zur Confrontation der Gefangenen mit der Guerrischen Familie. Die älteste von Guerre's Schwestern wurde zuerst vorgefordert. Sie stand einige Zeit, den Blick unverwandt auf den Neuangekommenen gehäftet, stürzte aber plötzlich in seine Arme, und bath mit Thränen um Verzeihung wegen des Irrthums, worin der Betrieger, sie und

ganz Artigues so lange unterhalten habe. Auch Martin Guerre war zu Thränen gerührt; er umarmte seine Schwester, und versicherte, daß er einen Irrthum, dem es so schwer gewesen wäre, zu entgehen, sehr verzeihlich finde.

Die übrigen drey Schwestern erkannten ebenfalls den Neuangekommenen für ihren Bruder. Eben dieß geschah auch bey den andern Zeugen, die zuvor am hartnäckigsten darauf bestanden hatten, daß Anton Tilh der wahre Martin Guerre sey.

Endlich kam die Reihe auch an Bertrande von Rols. Kaum hatte diese einen Blick auf den Neuangekommenen gethan, als ihr die Thränen aus den Augen stürzten, und sie sich zu seinen Füßen warf. Um sich wegen ihres Irrthums bey ihm zu vertheidigen, stellte sie ihm vor, daß sie nur durch seine Schwestern dazu verleitet worden sey. Die Zuversichtlichkeit, sagte sie, mit welcher diese darauf beharrt hätten, den Betrieger für ihren Bruder zu halten, verbunden, mit ihrer eigenen Sehnsucht ihren geliebten Gatten wieder zu finden, habe sie verblendet, und in diesen Abgrund von Schande gestürzt; betrogen durch die listige Verstellung des Bösewichts, durch die Reden desselben, durch seine Kenntniß von Umständen, die nur ihrem Ehemann hätten bekannt seyn können, und getäuscht, durch eine so äußerst auffallende Aehnlichkeit auch im Aeußern, habe sie eine Zeitlang in dem Irrthum beharrt; so bald ihr aber die Augen aufgegangen seyen, habe sie alles angewendet, sich zu rächen; sie habe es beym Unterrichter schon dahin gebracht, daß er den Betrieger zur Enthauptung verurtheilt habe,

und sie habe sich auch durch die Appellation gegen dieses Urtheil nicht abhalten lassen, ihre Sache mit Eifer fortzusetzen.

Der Ton, in welchem sie sprach, ihre Schönheit, ihre Thränen, der Ausdruck der innigen Betrübniß in ihrem Gesichte und in ihren Bewegungen, rührte selbst die Richter. Nur Martin Guerre, der bey den Zeichen der Zärtlichkeit und Reue, die seine Schwestern ihm gegeben hatten, so sehr gerührt gewesen war, blieb unempfindlich bey den Thränen seiner Frau. Er hörte sie an, ohne sie zu unterbrechen, aber mit einem finstern Blick, und mit dem Ausdruck der Verachtung. „Ich kann Dir, sagte er endlich, weder glauben noch verzeihen. Das Beyspiel meines Oheims und meiner Schwestern, ist keine Entschuldigung für Dich. Es gibt so viele untrügliche Merkmahle, an welchen eine Frau ihren Ehemann erkennen kann, daß es unmöglich ist, einen Fremden dafür anzunehmen, wenn sie nicht selbst an dem Irrthum Vergnügen findet. Du allein bist also an dem Unglück schuld, das unser Haus erlitten hat." Die Frau stand ganz betroffen. Die Richter selbst bemühten sich, ihren Mann von ihrer Unschuld zu überzeugen. Er blieb unbeweglich. Was aber die Richter hier vergebens versuchten, vollführte späterhin die Zeit mit glücklicherm Erfolge.

Pasquier, der diesen Prozeß in seinen rechtlichen Untersuchungen auch erzählt, ist sehr verwundert über dieses harte Betragen Martin Guerre's gegen seine Frau. Seiner Meinung nach, hatte dieser eine eben so scharfe Strafe verdient, als Arnold Tilh,

weil er durch seine lange Abwesenheit zu dem Irrthume seiner Frau Gelegenheit gegeben habe. — Allein, wo muß wohl Herr Pasquier den Grundsatz gefunden haben, daß es einem Mann nicht erlaubt sey, einige Zeit abwesend zu seyn, und daß seine Frau berechtigt sey, ihn für seine Abwesenheit zu strafen, und seine Stelle einem Fremden einzuräumen, der ihm etwas ähnlich sieht? So unbescholten auch die Tugend der Bertrande von Rols war, so ist es doch schwer zu glauben, daß sie nicht an dem Irrthum Gefallen gefunden habe. Daß der erste Anblick des Betriegers sie so gut als andere getäuscht habe, wird man ganz begreiflich finden. Allein, bey der auffallendsten Aehnlichkeit zweyer Menschen, gibt es doch gewiß bey jedem gewisse Eigenthümlichkeiten, die wohl den Augen der Menge entgehen, aber der Ehefrau nicht unbekannt bleiben können. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Bertrande bey einem dreyjährigen Umgange mit dem Betrieger, nicht e i n e solche Verschiedenheit an ihm bemerkt haben sollte, selbst auch dann nicht, nachdem sie schon jene Aussage des Soldaten durch einen Notarius hatte aufnehmen lassen, und nachdem sie durch Peter Guerre und dessen Söhne aufgefordert war, mit ihnen gemeinschaftlich den Betrug zu untersuchen. Gegen eine Person, mit der man so eng verbunden ist, gebraucht man keine solche Vorsicht, und man willigt noch weniger ein, einer gerichtlichen Verfolgung wider sie beyzutreten, wenn man nicht schon einen heimlichen Verdacht hegt. Es läßt sich zu ihrer Entschuldigung nichts weiter sagen, als daß es ihr, nachdem sie den Betrug eingesehen

hatte, rathsamer geschienen habe, in dem Irrthume zu beharren, als ihre eigene Schande ruchtbar zu machen.

Wie dem auch sey, der Betrieger war nunmehr entlarvt, und die Wahrheit stand in ihrem vollen Licht. Ehe aber die Richter zum Endurtheil schreiten konnten, fanden sie für nöthig, noch die Frage zu untersuchen, ob nicht auch Martin Guerre und seine Frau eine Strafe verdient hätten.

Das Verbrechen des Mannes bestand nicht sowohl darin, daß er sich von Haus entfernt, sondern darin, daß er in der Schlacht bey St. Laurent, in welcher ihm das Bein war abgeschossen worden, die Waffen wider sein Vaterland geführt hatte. In Rücksicht des ersten Umstandes kam in Erwägung, daß seine Abwesenheit, wenn sie als Ursache des Ehebruchs angesehen werden konnte, den seine Frau begangen hatte, doch nur eine sehr entfernte Ursache gewesen sey. Man kann einem Ehemann die Ausschweifungen seiner Frau nicht zur Last legen, wenigsteus in dem Fall nicht, wenn sie nicht vor seinen Augen begangen werden, und wenn er nicht durch sein Betragen selbst den Verdacht erregt, daß er stillschweigend seine Einwilligung dazu gebe. Wenn er aber sich entfernt, und seine Frau diese Abwesenheit benutzt, sich den Ausschweifungen zu überlassen, so kann man ihn darüber nicht zur Strafe ziehen. In Absicht des zweyten Verbrechens urtheilten die Richter, daß er eigentlich nicht den Vorsatz gehabt habe, wider sein Vaterland zu streiten. Er hatte zuerst bey dem Cardinal von Burgos, und dann bey dessen Bruder in Spanien Dienste genom-

men, und war mit dem Gefolge, des letztern nach Flandern geschickt worden. Dort war er gezwungen worden, seinem Herrn in die Schlacht zu folgen, und wider seinen Willen zu fechten. Ueber dieß, setzten sie hinzu, sey er durch den Verlust seines Beins, und eines Theils seiner Güter, die Tilh durchgebracht hatte, und durch die unglückliche für ihn so erniedrigende Zerrüttung, in welcher er seine Familie angetroffen habe, für dieses Verbrechen mehr als zu viel gestraft.

In Rücksicht auf die Frau waren ohnehin bloße Vermuthungen vorhanden. Wie sollte man ihr gerichtlich beweisen, daß sie den Irrthum wirklich so bald entdeckt habe, als man annehmen zu dürfen glaubte? Wie wollte man gerichtlich erweisen, daß die Aehnlichkeit des Betriegers, die jedermann getäuscht hatte, sich wirklich nicht über alle einzelne Theile erstreckt habe? Für sie galt also die billige Regel: daß man in zweifelhaften Fällen stets für die Unschuld vermuthen solle; und das Parlement zu Toulouse sprach sie von aller Strafe frey.

Nun erfolgte endlich das Urtheil. In einem Arret vom 12. September 1560, wurde zuvörderst die Sentenz des Richters zu Rieux für null und nichtig erklärt, weil dieser ihm die Enthauptung zuerkannt hatte; eine Bestrafung, welche ein Vorrecht des Adels war, das man nicht an einen so niedrigen Verbrecher verschwenden konnte. Demnach wurde „Anton Tilh, als überwiesen, Nahmen, Stand und Person Martin Guerre's sich angemaßt, dessen Frau zum Ehebruch verleitet, dessen Güter verschwendet, das Sacrament der Ehe entweiht, und die Frau

eines andern an sich behalten zu haben, dahin verurtheilt, daß er vor der Kirche zu Artigues, auf den Knieen, im Hemd, mit bloßen Kopf und Füßen, einen Strick um den Hals, und eine brennende Wachskerze in der Hand, Gott, den König, die Obrigkeit, Martin Guerre und Bertrande von Rols, um Verzeihung bitten, von da durch die Straßen und Gassen der Stadt Artigues geführt, und endlich vor dem Hause des Martin Guerre aufgehängt, sein Körper aber hernach verbrannt werden solle." Nach französischen Gebräuchen und Gesetzen fallen die Güter eines zum Tode verurtheilten Missethäters dem Könige zu, oder dem Obergerichtsherrn, zu dessen Gebieth sie gehören. In dem gegenwärtigen Falle aber hielt sich das Parlement zu Toulouse berechtiget, zu Gunsten des Kindes, das der Verurtheilte mit Bertrauden von Rols erzeugt hatte, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen. Das Vermögen des Tilh wurde seiner Tochter zugesprochen.

Die Vollziehung des Urtheils ward dem Richter zu Rieux aufgetragen. Martin Guerre und seine Frau wurden wieder auf freyen Fuß gestellt.

Vor der Vollstreckung des Urtheils, hielt der Richter den 16. September 1560, mit dem Verurtheilten noch einmahl ein Verhör, in welchem dieser nähern Aufschluß über den Gang seiner Betriegerey mittheilte. Als Soldat, erzählte er, habe er zuerst Martin Guerre kennen gelernt, und nähere Bekanntschaft mit ihm gemacht. In ihren Unterhaltungen habe ihm Guerre manchmahl sehr vieles von seinem Herkommen, von seinem Vermögen, von seinen

Verwandten, und von seiner Frau erzählt, und auf diese Art ihn nach und nach unterrichtet; und in der Trunkenheit einst habe er ihn sogar mit Geheimnissen bekannt gemacht, welche sonst nur Hymens Eingeweihten offenbar würden. Er habe nachher das Soldatenleben verlassen. Bey seiner Zurückkunft sey es ihm begegnet, mehrere von Martin Guerre's vertrautesten Freunden ihn für diesen angesehen hätten. Dieser Irrthum habe in ihm den ersten Gedanken zu seinem Unternehmen erregt; er habe von diesen Leuten noch mehrere besondere Umstände zu erfahren gesucht, von welchen ihm Guerre entweder nichts erzählt habe, oder die ihm wieder entfallen gewesen seyen, weil er damahls an der Erzählung zu wenig Interesse gefunden habe. Endlich sey er dreist genug gewesen, seine Rolle anzufangen, und nun habe er die geheimsten Nachrichten von Bertranden selbst erfahren, die in der Meinung, ihn an gewisse Umstände, die er längst wisse, nur wieder zu erinnern, ihm eine Menge von Geheimnissen entdeckt habe, und er habe sich dabey so zu benehmen gewußt, daß sie wirklich geglaubt habe, er besinne sich noch auf alles ganz genau. Er endigte sein Verhör mit dem Bekenntniß noch verschiedener anderer Verbrechen.

Dem Urtheil zu Folge wurde er an dem Galgen, der vor der Hausthüre Martin Guerre's errichtet war, aufgehängt, sein Körper darauf wieder abgenommen, und verbrannt.

Das
Fräulein von Choiseul.

August von Choiseul, der vierte Sohn des Herzogs Cäsar von Choiseul, war anfänglich Ritter des Johanniter-Ordens, und weltlicher Abt von Saint-Sauveur de Rhédon und von Bonneval. Nach dem Tode seines ältern Bruders aber, der bey der Belagarung von Arnheim fiel, nahm er den Titel eines Grafen dü Plessis an, und gelangte endlich, nachdem auch sein Neffe bey der Belagerung von Luxemburg geblieben war, zu der Würde eines Herzogs von Pairs. Er hatte schon als Ritter, unter dem Titel eines Marechal de Camp, in Kandia Kriegsdienste gethan, hatte als Graf mehrern Feldzügen beygewohnt, und sich sehr zu seinem Ruhme ausgezeichnet. Im September 1696, wurde er zur Vollziehung des Friedensschlusses, den man mit dem Herzog von Savoyen gemacht hatte, als Geisel nach Turin geschickt, wo er bis in den Jänner des folgenden Jahres bleiben mußte.

August von Choiseul war zweymahl verheirathet. Seine erste Gemahlinn, Louise Gabrielle von la Baume le Blanc von la Valliére, hatte drey Geschwister: Carl Franz, Herzog von la Valliére, Maximilian Heinrich, Ritter von la Valliére, und Marie Jolland von la Valliére, welche letztere zuerst mit dem Marquis von Brossay vermählt war, nachher aber, da der Marquis im Jahre 1724 gestorben war, mit Johann Ludwig von Pontevez Grafen von Tournon, ein zweytes Ehebündniß schloß. Marie Anne von Bourbon, Prinzessinn von Conti, eine Tochter Ludwigs des Vierzehnten, und Franciscens von la Baume le Blanc, Herzoginn von la Valliére, war Geschwisterkind mit dieser Gemahlinn Choiseuls.

Der Herzog lebte nicht sehr glücklich mit dieser Gemahlinn. Ihre Ehe war zwar nicht getrennt, aber sie sahen sich nur selten.

Gleichwohl waren mehrere Kinder aus dieser Ehe vorhanden. Eine Tochter wurde den 30. Jänner 1683 geboren, und einer Schwester des Herzogs, die Aebtissinn von Sauvoir, in der Gegend der Stadt Laon war, zur Erziehung anvertraut. Ein Sohn, welcher den 10. November 1688 zur Welt kam, wurde im väterlichen Hause selbst erzogen; starb aber den 13. August 1690. Eine zweyte Tochter, von welcher die Herzoginn den 5. October 1692 entbunden wurde, schickten die Aeltern ebenfalls nach der Abtey von Sauvoir zu der Schwester des Herzogs, welcher sie auch die Erziehung dieses Kindes übertrugen.

Die beyden Fräulein von Choiseul wurden erst den 30. Jänner 1694 getauft, da die ältere, Marie Louise Gabrielle, schon eilf, die jüngere, Marie Louise Therese, zwey Jahre alt war. Die Taufe geschah zu Laon. Der Herzog war dabey nicht selbst gegenwärtig; er begnügte sich, drey Personen abzuschicken, welche in seinem Nahmen der Handlung beywohnten.

Den 8. October 1698, starb die Herzoginn in ihrem drey und dreyßigsten Jahre. Nach ihrem Tode wurde der Herzog zum Ehrenvormund seiner Kinder ernannt; die wirkliche Besorgung der Vormundsgeschäfte aber dem Latouche, dem Hausoberaufseher desselben, übertragen.

Man hat zwar in der Folge dieses Prozesses diese Ernennung zur Vormundschaft, in Rücksicht beyder des Herzogs sowohl als des Latouche, in Zweifel gezogen, und daraus einige Folgerungen machen wollen, von welchen es hier noch nicht Zeit ist, zu sprechen. Allein, wie dem auch sey, so ist wenigstens so viel gewiß, daß sie sich nicht nur diesen Titel wirklich beygelegt, sondern auch in dieser Eigenschaft mehreres verhandelt haben.

Der Herzog vermählte sich zum zweytenmahl, mit Marie Bouthiller von Chavigny. Diese Dame überlebte ihren Gemahl, hinterließ aber keine Kinder.

Der Herzog von Choiseul starb zu Paris im Jänner 1704, in seinem acht und sechszigsten Jahre. Nach seinem Tode fand man zwey Testamente; das eine vom 19. Julius 1702, das andere vom 10. Julius 1703. Beyde hatten zum Zwecke, eine alte

Schuld abzutragen, welche der Herzog, in der Meinung daß er als Abt ehemahls nicht reichlich genug Almosen ausgespendet habe, sich zugezogen zu haben glaubte. In dieser Absicht vermachte er eine Summe von hunderttausend Liver an die Armen. „Ich thue meinen Kindern nicht unrecht durch diese Verordnung — sagt er in seinem zweyten Testament — diese hunderttausend Liver sind nicht von meinem Vermögen." In der That hatte er auch diese Summe von seiner zweyten Gemahlinn erhalten.

Ohne uns jetzt schon auf die besondere Umstände einzulassen, welche man alle in dem Verfolg dieses Prozesses aufgeführt hat, bemerken wir nun vorläufig, daß von der einen Seite der Herzog, in allen Urkunden welche von ihm ausgestellt waren, immer so spricht und handelt, als hätte er außer jenen zwey Töchtern weiter keine Kinder, und daß er von der andern Seite um das Schicksal und um die Erziehung dieser zwey Töchter sich immer sehr wenig bekümmert hat.

Auch die Verwandtschaft sowohl von Seiten des Vaters als von Seiten der Mutter betrug sich so, als kännten sie bloß zwey Fräulein von Choiseul. Das Inventarium wurde nach dem Tode des Herzogs auf Ansuchen seiner Gemahlinn und seiner beyden Töchter gemacht. Latouche, der wirkliche Vormund derselben forderte die Verwandten von beyden Seiten dazu auf.

Die Prinzessinn von Conti an der Spitze der mütterlichen, und die Herzoge von Brissac und von Bethune an der Spitze der väterlichen Verwandten, waren der Meinung, das ältere Fräulein, die schon

das 21. Jahr zurückgelegt hatte, für mündig erklären zu lassen, und nur der jüngern, die erst 13 Jahr alt war, einen Vormünder zu geben. Sie übertrugen also dem Herzog von la Valliere das Ehrenamt eines Pflegers der ältern und eines Vormunds der zweyten. Die wirkliche Vormundschaft aber sowohl als die wirkliche Pflegschaft wurde abermahls dem Latouche aufgetragen.

Die Angelegenheiten des Herzogs, welche sich nach seinem Tode in einiger Unordnung befanden, veranlaßten verschiedene gerichtliche Schriften. In allen diesen Acten wurden nur zwey Fräulein von Choiseul, als die einzigen Kinder und alleinigen Erben des Herzogs von Choiseul, von den Gerichten anerkannt.

Die Herzoginn von Choiseul hatte auf ihrem Todbette der Prinzessinn von Conti nur zwey Töchter empfohlen. Diese Prinzessinn bewirkte bey dem Könige eine Pension von 2000 Liver für jede dieser beyden Töchter, deren väterliche Verlassenschaft sie im großen Verfall sah. Die über diese Schenkung ausgestellten königlichen Patente sind vom 16. November 1706.

Im Jahre 1707 starb die Marquise von la Valliere, die Mutter des Herzogs von la Valliere und Großmutter der beyden Fräulein von Choiseul. In allen den Acten, welche aus dieser Veranlassung zwischen der Familie von la Valliere und dem Fräulein von Choiseul gewechselt wurden, geschieht nicht die geringste Erwähnung von noch andern Kindern, welche der Herzog von Choiseul von seiner ersten Gemahlinn gehabt haben sollte.

Im Jahre 1708 wurde das ältere Fräulein volljährig. In allen Rechtsangelegenheiten, die sie im Nahmen ihres Hauses führte, anerkannte sie nie mehr als Eine Schwester. Im Jahre 1710 wurde sie in dem Nonnenkloster von Sainte Marie, wo sie als Kostgängerinn lebte, gefährlich krank. Sie ließ sich von da in das Haus eines gewissen Lacomme bringen, der mit seiner Frau ehemahls im Dienst ihrer Mutter gewesen war, und bey derselben sehr in Gnaden gestanden hatte. Hier starb sie vierzehn Tage darauf. Sie machte ihr Testament bey diesen Leuten, und bedachte sie dahin sehr reichlich. Aber nie sagten diese ihr etwas von einer andern Schwester, als von derjenigen, welche die ganze Welt kannte.

Nun wurde Marie Louise Therese von Choiseul, die zweyte Tochter, in beyden Familien am Hofe und zu Paris, als die einzige Tochter des verstorbenen Herzogs von Choiseul anerkannt. Der König versicherte ihr die ganze Pension von 4000 Liver, welche sie zuvor mit ihrer Schwester getheilt hatte. „Seine Majestät, hieß es in dem darüber ausgestellten Patente, wollten nun die Beweise Ihrer Gnade auf die einzige noch übriggebliebene Tochter des Herzogs übertragen."

Man versammelte jetzt noch einmahl die beyden Familien, um die Vermögensangelegenheiten des Fräuleins von Choiseul zu berathschlagen. Die Verlassenschaft des Marquis und der Marquise von la Valliere, ihrer Großältern, wurde von dem Herzog von la Valliere und den übrigen Geschwistern ihrer

Mutter mit ihr allein getheilt. Es fiel ihr ein Landgut in Bretagne zu, das auf 58750 Liver geschätzt war, und außerdem wurden ihr 21228 Liver bezahlt, um sie mit den übrigen Erben gleich zu stellen.

Den 3. May 1719 machte die Marquise v. Clerambault, die Witwe des Grafen Düplessis eines Bruders des Herzogs von Choiseul, dem jüngern Fräulein von Choiseul eine Schenkung ihrer Ansprüche auf die Verlassenschaft der ältern Schwester derselben, ohne darin noch einer andern Schwester zu erwähnen.

In demselben Jahre empfing das Fräulein von Choiseul einzig und ungetheilt die 21228 Liver, welche ihr zur Gleichstellung mit den übrigen Erben von der Verlassenschaft ihrer Großmutter zugetheilt worden waren.

Im Jahre 1720 wurde ihr die Vormundschaftsrechnung abgelegt, und in dem nähmlichen Jahre starb sie; im unbestrittenen Besitz ihres Standes als einzige Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul, ohne sich auch nur einfallen zu lassen, daß sie noch eine Schwester auf der Welt haben könnte.

Nach ihrem Tode theilten sich der Herzog und der Ritter von la Valliere in ihre Verlassenschaft und genossen diesen erlangten Besitz zwey Jahre lang ganz ungestört.

So standen die Sachen, als am 30ten Junius 1723 dem Kriminal-Lieutenant eine Klagschrift überreicht wurde, im Nahmen einer Ungenannten von Choiseul, als der einzigen und alleinigen Erbinn des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul.

Diese Ungenannte von Choiseul, bis dahin immer unter dem Nahmen eines Fräuleins von Saint Cyr bekannt, war in dem Hause der Marquise von Hautefort erzogen worden.

In jener überreichten Klagschrift sagte sie: „Sie sey öffentlich und mit Wissen des Herzogs von Choiseul und seiner ganzen Familie von der Herzoginn von Choiseul den 8. October 1697 geboren worden; sie sey unter den Augen dieser Familie von einer Dame erzogen worden, welcher ihre sterbende Mutter sie noch empfohlen habe, um ihr einen Schutz zu sichern, den sie von dem Herzog, der sich um seine Töchter ganz und gar nicht bekümmerte, nicht erwarten konnte; sie habe ihre Verwandten immer gesehen und geliebt; ihr Stand sey ihr niemahls streitig gemacht worden, und sie halte sich also mit Recht für die einzige Erbinn des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul."

Die Anklage selbst betraf eigentlich zwey Thatsachen. „Fürs erste, sagte sie, sey ihr Nahme von denen, welche nach dem Tode des Herzogs von Choiseul mit dessen Angelegenheiten sich befaßt haben, in den Acten, die sie bey dieser Gelegenheit entwerfen ließen, unter die Nahmen der Parteyen geflissentlich nicht aufgenommen worden; welches Auslassen ihres Nahmens keine andere Absicht könne gehabt haben, als ihren Stand selbst zu unterdrücken, und sie um ihr Vermögen zu bringen." — Ueber diesen Punct der Anklage nannte sie niemand. Sie wußte nur, daß das Unrecht geschehen war, worüber sie sich beklagte; wer es gethan hatte, das war ihr unbekannt. — „Fürs zweyte, seyen nach

dem Tode der Frau von Choiseul mehrere Stücke von ihrer Erbschaft durch Latouche, den Hausoberaufseher des Herzogs von Choiseul, und andere, entwendet, und es sey ihr nicht Recht deßhalb verschafft worden."

Auf diese Anklage erhielt sie die Erlaubniß, Zeugenverhöre über diese Puncte anzustellen, und dieß ließ sie auch wirklich vollziehen. Die Aussagen der Zeugen betrafen aber nicht die Thatsachen, die eigentlich den Gegenstand der Klage ausmachten, sondern die Geburt der Klägerinn. Durch eine Ordonnanz vom 10. Julius 1723 wurde die Sache an eine öffentliche Sitzung verwiesen.

Es fehlten aber zwey sehr wichtige Dinge: ein Taufschein und eine Gegenpartey; denn Latouche, welchen ihre Klage nahmentlich betraf, war schon zwey Jahre zuvor gestorben.

Der Taufschein wurde bald herbeygeschaft. Das Beyspiel der beyden verstorbenen Töchter des Herzogs von Choiseul bewies, wie wenig dieser besorgt gewesen war, seine Kinder taufen zu lassen. Daraus zog sie den Schluß, daß er bey ihr wohl keine Ausnahme werde gemacht haben, und erschien daher den 13. Julius 1723 zu Saint-Sulpice, wo sie einen willigen Diener der Kirche fand, dessen priesterliche Hand die Ungenannte in Augustinen Franciscen von Choiseul umschuf.

Um sich eine Gegenpartey zu verschaffen, ließ man über Latouche's Verlassenschaft einen Pfleger setzen, und verfolgte den Prozeß gegen dieses Phantom. Dieser bath selbst, daß man das peinliche Verfahren in den bürgerlichen Prozeß verwandeln

möchte, und der Kriminallieutenant verwies wirklich den 7. September 1723 die Parteyen an den Civillieutenant, weil Latouche, der eigentliche Beklagte, nicht mehr am Leben war.

In dieser Lage der Sachen ließ das Fräulein von Choiseul sich die Rechtswohlthat des Inventariums *) zuerkennen, und nun trat sie unter dem Titel der rechtmäßigen Erbinn des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul, gegen den Herzog von la Valliere auf, und übergab den 17. September 1723 eine Schrift beym Chatelet, worin sie bath, daß man ihn vorladen und verurtheilen möchte, ihr das nach dem Tode der Marquise von la Valliere, ihrer Großmutter, entworfene Inventarium mitzutheilen, ihr die Erbschaftsstücke von der Verlassenschaft des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul zu ersetzen, und des Besitzes aller der unbeweglichen Güter, welche ihr aus verschiedenen Erbschaften zugefallen seyen und ihr als einziger Erbinn zugehören, sich zu begeben.

Der Herzog von la Valliere behauptete, zu seiner Verantwortung, die sich so nennende Augustine Franciske von Choiseul müßte vor allen Dingen ihren in Anspruch genommenen Stand durch rechtsgültige Actenstücke erweisen.

Eben an dieser Sprache glaubte das Fräulein von Choiseul den Urheber der Unterdrückung ihres Standes zu erkennen. Sie beschloß also, den Herzog von la Valliere nun auf dem gewöhnlichen Wege

*) Lettres de benefice d'inventaire — S. Merkw. Rechtsfälle. 21. Th. S. 395 ff.

des Rechtens zu belangen. Allein der Kriminal-Lieutenant antwortete auf die erste Bittschrift, welche sie ihm deßhalb überreichte, daß die Parteyen, in Betrachtung des Standes des Herzogs von la Valliere sich an das Gericht der Pairs wenden müßten. Das Fräulein wiederhohlte also ihr Gesuch, das sie vorher bey dem Kriminal-Lieutenant angebracht hatte, bey diesem Gerichtshof, und verlangte, daß die Acten des schon angestellten Verhörs nun an dieses Gericht gebracht würden.

Das erste, was zu entscheiden war, betraf die Frage: ob das Fräulein von Saint Cyr zum peinlichen Prozeß gegen den Herzog von la Valliere zugelassen werden könne?

„Dieser Herzog, sagte man, war Zeuge von der Schwangerschaft der Herzoginn von Choiseul; er war selbst Augenzeuge bey der Geburt des Kindes; er hat sogar der Mutter versprochen, für dasselbe zu sorgen; er hat während der ganzen Zeit von der Existenz des Kindes gewußt, ohne es je aus den Augen verloren zu haben. Aber seitdem die Rede davon ist, das Vermögen, dessen er sich bemächtigt hat, zurückzugeben, seitdem spricht er: das Mädchen sey eine Unbekannte, eine Fremde, ihr Stand sey streitig, sie müsse Beweise dafür aus authentischen Urkunden beybringen."

„Und wer macht diesen Einwurf? Eben der, der den Vorsitz bey allen den seit dem Tode des Herzogs von Choiseul abgefaßten Familienacten hatte, der geflissentlich den Nahmen seiner Nichte daraus verdrängte, um ihr den Beweis zu entziehen, den er jetzt

von ihr fordert, und auf diesen Mangel, der sein eignes Werk ist, die Dauer seines ungerechten Besitzes zu gründen. Er fragt was es für ein Verbrechen sey, wegen dessen man ihn peinlich anklage? Das Verbrechen ist eben diese Unterdrückung des Nahmens; und der Schuldige ist Er!"

„Wenn die Sachen sich so verhalten, wie es das Fräulein von Choiseul hier vorstellt, so ist das Verbrechen des Herzogs von la Valliere ausgemacht, und sie ist befugt, Gerechtigkeit gegen ihn zu verlangen. Verhalten sich aber die Sachen nicht so, so muß das Fräulein von Choiseul als Verleumderinn gestraft werden."

„Wie anders soll man nun die Wahrheit aufklären, als durch die Protokolle der angestellten Untersuchung? Man muß sie also lesen, um zu wissen, auf welche von den beyden Parteyen die Strenge der Gerechtigkeit fallen müsse; man muß sie folglich in die Kanzley des Parlements bringen lassen."

„Der Herzog von la Valliere nimmt zum Vorwande, der Rechtshandel habe schon in den ersten Wegen sich in einen bürgerlichen verwandelt, indem der Kriminal-Lieutenant von der Sache, die er im Anfange an das peinliche Gericht verwiesen hatte, sich ganz losgemacht, und den Parteyen befohlen habe, sich an den bürgerlichen Richter zu wenden. Noch mehr, er beruft sich auch darauf, daß das Fräulein von Choiseul ihrer Klage gegen ihn vor dem bürgerlichen Richter anhängig gemacht habe. Ihr Gesuch, sagte er, betrifft bloß die Frage wegen ihres Standes; und da sie sich deßhalb an den bürgerlichen Richter gewendet hat, so kann es ihr

jetzt nicht mehr frey stehen, ihre Sache wieder auf dem andern Wege einzuleiten."

„Allein der Herzog von la Valliere hat dabey übersehen, daß ein Rechtshandel durch das Verweisen an ein peinliches Gericht so wenig in einen bürgerlichen verwandelt wird, daß der Richter vielmehr gegen den Beklagten einen Verhaftsbefehl erlassen, und mit ihm, wenn es nöthig wäre, selbst das zweyte Zeugenverhör*) und in die Confrontation vornehmen kann."

„Das Verweisen an den bürgerlichen Richter ändert freylich die Natur eines peinlichen Prozesses, und gibt ihm die Eigenschaft eines rein bürgerlichen. Allein diese Verwandlung gilt nur für die wirklichen Parteyen des Prozesses. Nun betrifft aber das Verweisen, das der Herzog von la Valliere gerne für sich geltend machen möchte, bloß den Prozeß mit dem Pfleger der Verlassenschaft des Latouche, welcher der Verheimlichung angeklagt war. Folglich kann der Herzog daraus gar keinen Vortheil ziehen, weil dieses Verweisen nicht in Rücksicht auf ihn verordnet worden ist, und weil es eine Rechtssache betrifft, welche von der ganz verschieden ist, wegen deren der Streit mit ihm wirklich geführt wird."

„Außerdem betrifft das Gesuch des Fräuleins von Choiseul vor dem bürgerlichen Richter keineswegs ihren Stand. Sie hat um Wiedererstattung des Vermögens angesucht, wegen dessen der Herzog von la Valliere ihr Rechenschaft schuldig ist. Sie

*) Récolement. S. merkw. Rechtsfälle, erster Theil, S. 237.

hat sich gar nicht eingebildet, daß ihre Eigenschaft als einer rechtmäßigen Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul bey ihm der geringsten Bedenklichkeit unterworfen seyn könne. Sie würde geglaubt haben, durch das Gesuch, daß man sie in dem Besitz ihrer rechtmäßigen Abkunft schützen möchte, ihm die größte Beleidigung zuzufügen; sie war überzeugt, daß er, der sie so gut kennt, weit entfernt ihren Stand selbst anzufechten, vielmehr der erste würde gewesen seyn, ihn zu vertheidigen, wenn jemand es gewagt hätte, ihn anzugreifen."

Man kann also nicht sagen, daß sie eine Untersuchung wegen ihres Standes bey dem bürgerlichen Richter anhängig gemacht, und sich dadurch selbst den Weg versperrt habe, denselben Gegenstand vor den peinlichen Richter zu bringen. Sie hat sich auf jene Frage gar nicht eingelassen, bis der Herzog von la Valliere sie auf einmahl in der Verfolgung ihrer Ansprüche durch den Einwurf aufhielt, daß sie verbunden sey, den Stand zu erweisen, den sie sich beylege. Nun wendete sie sich wieder an den Kriminallieutenant. Ich habe Ihnen, dieß sind die eigenen Worte ihrer Klageschrift, eine Klage wegen eines Verbrechens überreicht, das ausgemacht ist; aber ich habe Ihnen niemand genannt, weil ich die Urheber desselben nicht kannte. Nun hat sich derjenige selbst angezeigt, der die Beweise meines Standes zu unterdrücken gesucht hat. Da der Herr Herzog von la Valliere die Ungerechtigkeit begehen will, diese Unterdrückung, welche der Gegenstand meiner Klage ist, sich zu Nutzen zu machen, und sich das Vermögen zuzueignen, welches das Erbgut des

Standes ist, den er mir streitig macht: so muß ich ihm dieses Verbrechens anklagen. Der hat das Verbrechen begangen, dem es nützt."

„Der Herzog von la Valliere behauptet, er sey des Verbrechens nicht schuldig; das Fräulein von Choiseul behauptet, daß er dessen überwiesen sey. Die Entscheidung kann allein aus den Protokollen der Untersuchung erhellen. Man lese sie, und man wird finden, ob das Fräulein von Choiseul eine Verleumderinn, oder ob sie nicht vielmehr ein unschuldiges Schlachtopfer ist, das man durch angesehene Verbindungen unterdrücken will, und dem die Gerechtigkeit schon um deßwillen ihren ganzen Schutz schuldig ist."

Darauf antwortete der Herzog von la Valliere: Man habe ihn angeklagt, des Nahmens und der gesetzmäßigen Existenz des Fräuleins von Saint Cyr in allen den Familienurkunden, die nach dem Tode des Herzogs von Choiseul entworfen worden seyen, geflissentlich nicht erwähnt zu haben, und dieses Nichterwähnen nenne man eine Unterdrückung der Beweise ihres Standes. Allein was für Rechtsgründe, was für Beweise der Abkunft konnte man einer Person entziehen, die es eingesteht, daß sie keine habe? Hervorgegangen aus der tiefsten Verborgenheit lebte sie sechs und zwanzig Jahre lang in dem Hause der Marquise von Hautefort ganz unbekannt, bloß unter dem fremden Nahmen von Saint Cyr. Es findet sich kein Taufschein, kein Rechtsgrund, was immer für einer es wäre, kein Besitz in Beziehung des Nahmens von Choiseul.

Die gehässige Anklage von Unterdrückung des Standes sagt also nichts weiter als daß man — und darin besteht das ganze Verbrechen — des Nahmens und der Person des Fräuleins von Saint Cyr in den Familienacten nicht Erwähnung gethan habe. Allein in dieser Handlung findet sich das Verbrechen, das man daraus ableiten will, weder ein Corpus Delicti, noch ein Beweggrund das Verbrechen zu begehen, noch ein Beweis, daß es begangen worden sey.

Das Fräulein von Saint Cyr kann nicht in Abrede seyn, daß den Herzog von la Valliere keine Schuld treffe, so lange der Herzog von Choiseul noch lebte; sie rechnet selbst das Verbrechen des ersten erst von dem Tage an, da der letztere gestorben ist. Allein wenn den Herzog von la Valliere während der sieben Jahre, um welche der Herzog von Choiseul seine Gemahlinn überlebt hat, keine Schuld trifft, wie soll sie ihn nach dieser Zeit treffen?

Zum Vormund der Kinder seines Schwagers aufgerufen, fand er nicht mehr als zwey minderjährige Töchter, die während der sieben Jahre, die zwischen dem Tode der Herzoginn und des Herzogs verflossen waren, den ganzen Stand der Familie ausgemacht hatten, und als die einzigen Nachkommen dieses Hauses nun seiner Vormundschaft übergeben wurden. Ihm kann man dabey nichts zur Last legen, die Familie allein war es, die alles verhandelt und veranstaltet hat.

Das Fräulein von Saint Cyr behauptet, ihr Stand sey niemahls in Anspruch genommen worden. Das läßt sich leicht glauben; er war nie gekannt. Zwar sagt sie, die ganze Familie sey davon unter-

richtet gewesen. Durch welches Wunder müßte aber wohl diese Familie vergessen haben, während sechs und zwanzig Jahren auch nur ein einzigesmahl eines Standes zu erwähnen, von dem sie so wohl unterrichtet war? Ein Stillschweigen, das noch wunderbarer dadurch wird, daß es von allen Gliedern dieser Familie ohne Ausnahme und unterbrochen beobachtet wurde.

Der Herzog von Choiseul hat seine Gemahlinn um sieben Jahre überlebt: er hat nicht mehr als zwey Töchter anerkannt; in den Actenstücken, die er verfertigen ließ, spricht er nur von zwey Töchtern. Er hat also die erste, oder vielmehr er hat allein alle Schuld dieses Verschweigens; denn dieses Verschweigen rechtfertiget den Herzog von la Valliere.

Die Familie war zwanzigmahl wegen der Angelegenheiten der zwey Fräulein von Choiseul versammelt; es wurde nicht ein einzigesmahl von einer dritten gesprochen. Die Prinzessinn von Conti die Tochter Ludwigs des Vierzehnten, von der einen, und die Herzoge von Berhune und von Brissac, von der andern Seite, welche an der Spitze der beyden Familien stehen, gehören also auch zu den Verbrechern, welche das Fräulein von Saint Cyr verfolgen muß. Diese Mitschuldigen, die zwischen dem Herzog von la Valliere und dem Fräulein von Saint Cyr stehen; alle die Familienacten, die während der sechs und zwanzig Jahre errichtet worden sind; jenes Stillschweigen der Acten selbst, das man gerne zu einem Verbrechen erheben will, bilden einen Damm, den das Fräulein von Saint Cyr erst durchbrechen muß, um an den Herzog von la Valliere zu kommen.

Könnte es unter diesen Umständen hier irgend

einen Schuldigen geben, so wäre er leicht zu finden. Die Marquise von Hautefort gibt vor, noch auf dem Todbette habe die Herzoginn von Choiseul die Erziehung ihrer Tochter ihr aufgetragen. Warum hat sie das Kind als eine völlig unbekannte Person aufgezogen? Warum hat sie ihm einen andern Nahmen gegeben, als den es durch seine Geburt hatte? Warum hat sie diesen Nahmen von einem ihrer eigenen Landgüter genommen, anstatt ihn von einem der Landgüter zu nehmen, welche dem Hause Choiseul zugehören? Warum hat sie das Kind weder seinem Vater, noch seiner Großmutter, noch seinen Schwestern, noch irgend einem andern Verwandten jemahls vorgestellt? Warum hat sie, um ihm seinen Stand zu sichern, es nicht taufen lassen? Warum hat sie die Obrigkeit nicht aufgefordert, ihm einen Vormund zu setzen? Hatte die Herzoginn von Choiseul ihr nichts weiter übertragen, als das Leben des Kindes? Hat sie seine Geburt, den Glanz seines Nahmens für gar nichts gerechnet? Heißt das dem Vertrauen einer Freundinn entsprechen, daß man ihrem Kinde das Kostbarste was ein Mensch hat, seinen Stand, entzieht? Warum dieses Stillschweigen, so lange der Herzog von Choiseul lebte? Warum eben dieses Stillschweigen nach dessen Tode? Warum hat sie nicht ihre Zuflucht zu der Gnade des Königs, oder zu der edelmüthigen Fürsorge der Prinzessinn Conti genommen?

Diese so eifrige und wachsame Freundinn selbst ist es also, die den Stand des Fräuleins von Saint Cyr verhehlt. Ihrem gegebenen Worte untreu, hält sie eben diejenige, deren Schicksal die sterbende Mutter in ihren Händen niederlegte, in tiefster Unbe-

kanntheit vergraben, und beraubt sie ihres Nahmens. Anstatt bey Familienfesten, bey Sterbefällen, Krankheiten, Eheverbündnissen oder bey andern Gelegenheiten, bey denen es Sitte ist, daß Verwandte sich besuchen, sie bey der Familie aufzuführen, sucht sie vielmehr, sie vor ihrem Vater, vor ihrer Familie, vor ihr selbst geheim zu halten.

Aber was soll denn den Herzog von la Valliere bewogen haben, diesen Schritt wider seine Ehre zu thun? Er hat wohl darum, nach dem Tode des Herzogs von Choiseul, so geflissentlich den Stand des Fräuleins von Saint Cyr zu unterdrücken gesucht, weil er, von prophetischem Geiste beseelt, es schon voraussah, daß seine beyden Mündel in der Blüthe des Alters, die eine im sieben und zwanzigsten, die andere im acht und zwanzigsten Jahre sterben würden, und daß er also — wenn es ihm nur gelänge, die dritte Tochter, welche nie da war, von der Familie auszuschließen — mit der Zeit eine verschuldete Erbschaft mit dem Ritter seinem Bruder, und der Marquise von Tournon seiner Schwester, zu theilen haben würde?

Wer könnte jemahls dem Herzog von la Valliere einen solchen Einfall zutrauen? — Ueberdieß, wo ist denn ein Beweis dieses Verbrechens?

Es ist also weder ein Corpus, noch ein Verdacht, noch ein Beweggrund, noch ein Beweis von diesem Verbrechen vorhanden. Zudem, wenn das Verbrechen irgend Statt fände, so träfe die Schuld davon den Herzog von Choiseul, oder die sämmtlichen Verwandten, oder, um es besser zu sagen, die Marquise von Hautefort, und nicht den Herzog von la Valliere.

Man hat den Herzog von la Valliere allein ausgewählt, um ihn zum Gegenstand einer gehäßigen Declamation zu machen. Allein die Acten sprechen deutlich genug zu seiner Rechtfertigung. Das einstimmige Verfahren aller Verwandten, und der Herzog von Choiseul selbst sind seine Apologie. Dieselbe Wahrheit findet sich in allen Acten, die vor und nach dem Tode des Herzogs von Choiseul errichtet worden sind. Die Anklage hat nicht einmahl den Schatten eines Verbrechens begründet; und wie sehr sich auch die Frau von Hautefort anstrenge, das Verbrechen auf einen andern zu wälzen, so bleibt doch allein auf ihr die Schuld, entweder das Fraulein von Saint Cyr ihres Standes auf immer beraubt zu haben, oder ihr einen Stand unterschieben zu wollen, nachdem sie sechs und zwanzig Jahre lang sie darüber in Unwissenheit erhalten hat.

Es ist einleachtend, daß diese Anklage ganz ohne Grund war. Das Fräulein hatte vermuthlich auch dabey bloß die Absicht, vermittelst des Zeugenverhöres, das sie dadurch zu bewirken hoffte, Beweise zusammen zu bringen, welche ihren Eintritt in den Stand, nach welchem sie strebte, vorbereiten könnten.

Durch ein Arret vom 19ten May 1724 wurde „der Herzog von la Valliere, mit Vorbehalt der Gerichtskosten, welche er bezahlen sollte, von der Anklage losgesprochen, die gegen ihn erhobene peinliche Untersuchung für null und nichtig erklärt, und die Parteyen an die Requetenkammer verwiesen, um ihren Prozeß vor dem bürgerlichen Richter fortzusetzen."

Unsere Leser sind ohne Zweifel längst begierig zu erfahren, wer dieses Fräulein von Saint Cyr sey,

welche sie bis jetzt so auffallende Schritte machen sahen, um sich ohne weitern Rechtsgrund, auf ihr bloßes Wort, einen Platz in der berühmten Familie von Choiseul zu verschaffen.

Wir finden den besten Aufschluß darüber in den Bittschriften, welche das Fräulein der Requetenkammer überreicht hat.

Beyde Bittschriften, die eine vom 22sten May, die andere vom 10ten Junius 1724, betreffen das Gesuch: man möchte ihr den Beweis von folgenden sechszehn Puncten gestatten: „1) Die Frau Herzoginn von Choiseul ist entbunden worden im Jahr 1697; ihre Schwangerschaft ist öffentlich bekannt gewesen; ihre Freunde und ihre Familie haben davon gewußt; sie hat während dieser Schwangerschaft, von Personen, mit welchen sie sonst umging, Besuche angenommen und sie ihnen erwiedert. — 2) Die Frau von Choiseul ist den 8ten October 1697 in dem Hause, welches der Herzog von Choiseul und sie in Paris hatten, in der Straße Verneuil der Vorstadt Saint-Germain von einer Tochter entbunden worden; welche eben dieses Fräulein von Saint Cyr ist; und sie hat während der Wochen die gewöhnlichen Wochenbesuche angenommen. — 3) Das Kind hat nach der Geburt, weil sein Leben sehr in Gefahr schien, von dem Accoucher Ledüc, den Herr Helvetius der Arzt der Frau von Choiseul empfohlen hatte, die Nothtaufe empfangen. — 4) Die Frau von Choiseul war kaum aus den Wochen, als sie von einer Auszehrung befallen wurde, an welcher sie den 7ten November 1698 gestorben ist. 5) Das Kind wurde von der

Frau Herzoginn von Choiseul sowohl der Frau von Hautefort als dem Herrn Herzog von la Valliere empfohlen; beyde versprachen, sich dessen anzunehmen. — 6) Die Frau von Choiseul hat der Marquise von Hautefort zwey ihrer Porträte und einige andere Sachen anvertraut, welche diese für das Fräulein von Saint Cyr aufbewahren sollte. — 7) Nach dem Tode der Herzoginn von Choiseul hat die Marquise von Hautefort das Fräulein von Saint Cyr von der Amme zu Meudon zurückgenommen, bey der sie in der Kost war, und sie einer andern Amme zu Paris in der Straße Saint Antoine übergeben. — 8) Einige Zeit darauf wurde die Amme mit dem Kinde, durch die Frau von Hautefort, in die Straße Princesse translocirt, in das Haus einer Bäckerinn Nahmens Lasalle. — 9) Während das Kind mit seiner Amme noch in der Straße Saint Antoine wohnte, kam der Herr Herzog von la Valliere oft zu der Frau Lacomme, der ehemahligen Kammerfrau der Frau Herzoginn von Choiseul, um dort das Kind zu besuchen. Die Marquise von Hautefort hatte die Amme mit dem Kinde in der Absicht in das Haus der Lacomme in der Straße Saint Antoine gebracht, damit der Herzog von la Valliere das Kind da sehen könnte. Hier hat der Herzog das Kind wirklich besucht, und diese Besuche hat er nachher auch in der Straße Princesse fortgesetzt. Der Amme hat er die bey nahen Verwandten sonst gebräuchliche Ammengeschenke gemacht. — 10) Da das Kind zwey und ein halbes Jahr alt war, nahm die Marquise von Hautefort es zu sich ins Haus, und sorgte selbst für dessen Erziehung bis zu seiner Volljährigkeit.

Während dieser ganzen Zeit fuhr der Herr Herzog von la Valliere fort, das Kind recht oft in dem Hause der Frau von Hautefort zu besuchen. — 11) Das Fräulein von Saint Cyr ist eben dasselbe Kind, von welchem die Frau von Choiseul den 8. Oct. 1697 entbunden worden ist. — 12) Ob sie gleich von Saint Cyr genannt wurde, welches der Nahme von einem der Landgüter der Frau von Hautefort ist, so war sie doch unter ihrem eigentlichen Nahmen von Choiseul bekannt. — 13) Die erste Amme des Fräuleins von Saint Cyr war Martine Loin, die nachher einen gewissen Demarne geheirathet hat und jetzt Witwe ist. 14) Die zweyte Amme des Fräuleins von Saint Cyr ist Nikole Lalouette, welche nachher mit einem gewissen Leroy verheirathet war, und nun Witwe ist. — 15) Das Fräulein von Saint Cyr hat während ihres Aufenthaltes in der Straße Princesse eine gewisse Hadriane Katharine Thomas zur Gouvernannte erhalten. Diese Gouvernannte hat sie in das Haus der Marquise von Hautefort begleitet, und ist vierzehn Jahre bey ihr geblieben. 16) Der Herr Herzog von la Valliere hat es mehreren Personen zugestanden, daß das Fräulein von Saint Cyr eine Tochter der Frau Herzoginn von Choiseul, seiner Schwester, sey."

Diesen Bittschriften, um ihnen desto mehr Nachdruck zu geben, legte das Fräulein folgenden Brief bey, den die Marquise von Tournon an die Marquise von Hautefort geschrieben hatte:

„Es ist mir sehr leid, Madame, daß das Fräulein von Saint Cyr sich so übel befindet, weil

ich dadurch das Vergnügen Sie bey mir zu sehen entbehren muß; denn ich kenne kein größeres Vergnügen, als Ihnen zu sagen, wie sehr ich Ihnen dankbar bin." — Nun spricht sie von verschiedenen Angelegenheiten, welche der Kardinal Dübois, auf Empfehlung der Frau von Hautefort, für sie hätte besorgen müssen. Sie dankt ihr für diesen Dienst, und für viele andere Gefälligkeiten; klagt über ihre Gesundheit, spricht von einem Landhause das sie gemiethet habe, nnd von der Hoffnung, dort durch reine Luft bald wieder hergestellt zu werden; und fährt dann fort: — „Ich wünsche nichts mehr, als die bewußte Angelegenheit beendigt zu sehen, welche sicher Schuld ist an der Krankheit der liebenswürdigen Sängerinn, die sich so gern lange bitten läßt. Mein Freund, den ich sehr schätze, den Sie am Sonntag bey mir gesehen haben und der wegging, weil er glaubte Sie hätten mit mir zu sprechen, sagte mir gestern, daß er sich sehr freuen würde, Sie hier zu sehen, um Ihnen zu sagen, was er von dieser Angelegenheit denkt, die ihm gar keine Schwierigkeit zu haben scheint; aber er glaubt, daß Betriebsamkeit und geschickte Leute, deren er Ihnen einige nennen wird, dazu erforderlich seyen. Sehen Sie zu, Madame, ob Sie nicht morgen, Sonnabends, oder auf den Sonntag Nachmittag abkommen können. Er hat mich gebethen, es ihm zu melden, damit er sich auch einfinden könne. Da ich kürzlich von allen meinen Verwandten Besuche gehabt habe, so werden wir ungestört seyn. Ich wünschte, daß das Kind sich bis dahin wohl befinde, oder krank mitkomme. Ich freue mich auf diese Zusam-

menkunft, und auf das Vergnügen, Sie meiner zärtlichen und achtungsvollen Ergebenheit zu versichern. Erlauben Sie mir, ohne Compliment und ohne Unterschrift zu schließen."

„Das Räthsel ist nicht schwer zu lösen — fährt darauf das Fräulein von Choiseul fort — es verräth sich auf den ersten Anblick von selbst. Es ist kein Zweifel, daß in diesem Briefe die liebenswürdige Sängerinn, welche ihre Angelegenheit krank macht, und das Kind, das krank oder gesund der Berathschlagung beywohnen soll, zu welcher die Zusammenkunft erbethen wird, eine und eben dieselbe Person sey. Ihre Gegenwart konnte nicht nothwendig seyn, sie konnte sogar bey einer so wichtigen Berathschlagung nicht einmahl zugelassen werden, wenn nicht die Unterhandlung eben jene Angelegenheit bedarf, welche schuld an ihrer Krankheit war."

„Eben so wenig ist es zweifelhaft, daß diese Person, welche hier mit den Ausdrücken der schönen Sängerinn und des Kindes, das krank oder gesund zur Zusammenkunft kommen soll, bezeichnet wird, keine andere sey, als eben diejenige, die sich in dem Hause der Frau von Hautefort aufhielt, und gewöhnlich das Fräulein von Saint Cyr genannt wurde. Zwey Gründe beweisen dieß. Der erste ist, weil das Fräulein von Saint Cyr, die liebenswürdige Sängerinn und das Kind, alle drey als krank in dem Briefe angegeben werden. Der zweyte Grund ist, weil die Frau von Tournon in dem Briefe ausdrücklich sagt, daß das Uebelbefinden des Fräuleins von Saint Cyr sie des Vergnü-

gens beraubt habe, die Frau von Hautefort bey sich zu sehen. Wenn nicht eben diese Ursache auch die nächste Zusammenkunft verhindern sollte, so mußte das Fräulein von Saint Cyr entweder sich besser befinden, oder sie mußte noch krank die Frau von Hautefort dahin begleiten. Diesen Vorschlag macht auch die Frau von Tournon ausdrücklich am Schlusse ihres Briefes in den Worten: das Kind muß entweder wohl seyn, oder krank kommen."

Ist es aber entschieden, daß das Kind, die liebenswürdige Sängerinn und das Fräulein von Saint Cyr eine und eben dieselbe Person sind, so ist auch kein Zweifel, daß es die Angelegenheit des Fräuleins von Saint Cyr war, welche bey der vorgeschlagenen Zusammenkunft verhandelt werden sollte; um so mehr, weil das Fräulein nie eine andere Angelegenheit gehabt hat, als die, deren Entscheidung sie eben jetzt erwartet, und weil die Frau von Tournon so sorgfältig bemerkt, daß sie von ihren Verwandten Besuche gehabt habe, und daß sie deßhalb hoffe ungestört zu seyn. Es war also eine Angelegenheit, welche man nicht wagte vor den Verwandten zu verhandeln, weil deren Gegenwart die Unterhaltung würde gestört haben."

„Aus diesen Gründen läßt sich behaupten, daß jedermann, der den Brief mit einiger Aufmerksamkeit liest, darin gerade die Angelegenheit finden müsse, wegen deren dieser Streit geführt wird. — Und wie äußert sich nun die Frau von Tournon über diese Angelegenheit? Sie sagt selbst: ihr Freund habe, auf ihre Erzählung von der Sache, erwiedert, er finde dabey keine Schwierigkeit. Um die

Sache frey von Schwierigkeit finden zu können, mußte ihm nothwendig von ihr vertraut worden seyn, daß das Fräulein, welches gewöhnlich von Saint Cyr genannt werde, die Tochter ihrer Schwester sey: denn kein vernünftiger Mensch kann eine Sache frey von Schwierigkeit finden, von der er vermuthen muß, daß sie im Grunde nicht wahr sey."

„Dieser Brief ist also von Seiten der Frau von Tournon eine ganz förmliche und entschiedene Anerkennung der Thatsachen, welche das Fräulein von Choiseul aufgestellt hat."

Um den Prozeß gleich auf einmahl zu einer vollständigen Entscheidung zu bringen, rieth man dem Fräulein von Saint Cyr, ihre Anklage zugleich gegen den Ritter von la Valliere und die Frau von Tournon zu richten, welche eben das Interesse bey der Sache hatten, als der Herzog von la Valliere, ihr Bruder. Sie ließ also auch diese vor Gericht laden, und trug darauf an, daß man sie sämmtlich über die von ihr aufgestellte Thatsachen möchte vernehmen lassen. Dieses Gesuch wurde bewilligt; man ließ alle drey zum Verhör vorladen.

Der Herzog von la Valliere, welcher zuerst verhört wurde, suchte den beyden Klippen, welchen er ausgesetzt war, entweder etwas von dessen Wahrheit die ganze Welt vollkommen überzeugt war zu läugnen, oder etwas das seinem System entgegen war zu gestehen, durch verfängliche Antworten zu entgehen, um nicht im ersten Fall seine Ehre, im zweyten seinen Prozeß zu verlieren.

Die Marquise von Tournon läugnete alle Facta ganz förmlich. Allein sie gerieth doch in Verwirrung, da ihr Brief vorgezeigt wurde.

Der Ritter von la Valliere hingegen antwortete freymüthig in allen seinen Verhören, und zwar zum Vortheil des Fräuleins von Saint Cyr.

Mit diesen Actenstücken versehen, war nun das Fräulein eben im Begriff, ihre Sache vor eine öffentliche Gerichtssitzung zu bringen, als eine neue unvermuthete Entdeckung diesen Schritt aufhielt.

Sie hörte von ungefähr, daß der Geburtshelfer Ledüc, der gerade bey ihrer Geburt ihrer Mutter beygestanden hatte, seinem Sohn ein Tagebuch hinterlassen habe, das er über seine Geschäfte zu führen gewohnt gewesen sey.

In der Hoffnung, hier auch über ihre Angelegenheit einigen Aufschluß zu finden, ließ sie den 1. August 1724 Ledüc, den Sohn, auffordern, sich den folgenden Tag bey dem Notarius Jourdain einzufinden, um dort das Tagebuch seines Vaters vorzuzeigen, und die Artikel ausziehen und vergleichen zu lassen, welche die den 8. October 1697 geschehene Niederkunft der Frau von Choiseul beträfen.

Ledüc, der Sohn, erschien bey dem Notarius, und legte das Tagebuch seines Vaters vor. Man fand darin acht Artikel, welche die Herzoginn von Choiseul betrafen. „Ledüc zeigt an: daß er den 6. September 1697 zum erstenmahl ersucht worden sey, zur Frau von Choiseul zu kommen. Er bemerkt, bey einem Besuch am 9., daß sie der Entbindung nahe sey. Er schließt, aus den Zeichen, die er angibt, ihre Schwangerschaft könne im Dezemb. 1696 ihren Anfang genommen haben. Er berichtet, nach einem zweyten Besuch, daß er ihr zur Ader gelassen habe. Endlich den 7. October 1697 erzählt er,

daß er, um sechs Uhr Abends zu der Frau von Choiseul gerufen, sie in Geburtsschmerzen gefunden habe, und daß sie den 8., früh Morgens zwischen zwey und drey Uhr, von einer starken Tochter entbunden worden sey, welche man ihm übergeben habe, um sie zu einer Amme zu bringen, und welche den 11. wirklich schon zu Meudon gewesen sey. Er zeigt an, daß er dem Kinde in der linken Kniekehle und etwas weiter unten, durch drey leichte Einschnitte die er mit Schießpulver eingerieben, ein Merkzeichen gemacht habe;" — Zeichen, die unvertilgbar sind, und die das Fräulein von Choiseul noch jetzt an sich zu tragen in den Acten behauptet. — „Ferner gibt Leduc Nachricht: daß das Kind, ohne Beyseyn eines Taufzeugen, und ohne dabey weder des Vaters noch der Mutter Nahmen zu nennen, zu Sanct Stephan du Mont getauft worden sey, und den Nahmen Julie erhalten habe. Er merkt auch an, daß er vier Liver zehn Sols für den Wagen ausgelegt habe, in welchem das Kind zu der Amme gebracht worden sey, die damahls in dem Hause des Johann Demarne, des Gärtners in dem Park des Herzogs, gewohnt habe." — Auf diese Artikel folgen noch mehrere andere, in welchen von Tag zu Tag das Geld aufgezeichnet war, das er von der Frau von Choiseul zu Bestreitung der Kosten für das Kind erhalten hatte. Hier fand man auch: „daß er von der Frau Marschallinn von Choiseul dreyßig neue Louisdor, als seine Belohnung, empfangen habe."

Alle diese Umstände wurden von dem Notar in das Protokoll eingetragen. Die Urkunde selbst aber

war zu wichtig, als daß es dem Fräulein von Choiseul hätte gleichgültig seyn können, ihre Gegenparten von der Richtigkeit derselben zu überführen. Sie both also, daß das Tagebuch zum gerichtlichen Gebrauch hinterlegt würde. Leduc erwiederte: das Buch enthalte so viele andere Anekdoten, die nicht hierher gehören, man solle ihm also wenigstens erlauben, alles übrige, was bloß andere Familien betreffe, zu versiegeln. Das Fräulein von Choiseul willigte gerne in diese Forderung, die Leduc's feines Gefühl zur Bedingung machte. Das Tagebuch wurde, vermittelst eines durchzogenen Bindfadens so versiegelt, daß nur diejenigen Blätter offen blieben, welche auf das Fräulein Beziehung hatten. So verwahrt, wurde es in die Hände des Notarius Jourdain niedergelegt.

Das Fräulein übergab nun eine Bittschrift um gerichtliche Beglaubigung dieses Documents. Der Herzog von la Valliere both alles dagegen auf. Er stellte es als äußerst bedenklich vor, ein solches Actenstück zum Beweise eines in Anspruch genommenen Standes zuzulassen. Da das Document gleichwohl durch einen Spruch der Requetenkammer als gültig anerkannt, und dieser Spruch, auf die von dem Herzog dagegen gemachte Appellation, von der großen Kammer bestätigt wurde: so nahm er seine letzte Zuflucht zu der Forderung, daß das Tagebuch im Ganzen communicirt, oder im Fall man dieß nicht rathsam finde, als infam und unfähig einen Beweis zu begründen, verworfen werden solle. Die Richter ließen darauf das Buch kommen, und untersuchten es selbst. Sie fanden aber außer den acht

Artikeln, welche schon in dem Protokoll enthalten waren, nur noch sechs andere, die Beziehung auf die Sache haben konnten. Es wurde also der Schluß gefaßt: „daß bloß diese vierzehn Artikel sollten communicirt werden, und zwar durch einen aus ihrer Mitte, ohne das Buch irgend anders wohin bringen zu lassen.“ Sie hielten dafür, daß es dem Herzog von la Valliere für seine Angelegenheit gar nichts helfen könne, ihm und seinen Rathgebern die Geheimnisse zu eröffnen, welche der Geburtshelfer seinem Tagebuch anvertraut hatte.

Bey der großen Kammer, an welche der Herr von la Valliere abermahls appellirte, wurde dieser Spruch bestättigt, und so ward endlich der Herzog von la Valliere, nachdem er fruchtlos Zwischenfragen auf Zwischenfragen und Appel auf Appel gehäuft hatte, doch genöthiget, den Hauptprozeß vor demselben Gerichte zu führen, dessen Urtheile er zweymahl nacheinander hatte umstoßen wollen.

Nun kam die Sache zwischen beyden Parteyen zum förmlichen Vortrage vor Gericht in mehreren Sitzungen. Die Meinungen der Richter waren getheilt, und es wurde darauf erkannt, daß die Parteyen ihre Sachen schriftlich eingeben sollen. Das Fräulein von Choiseul appellirte gegen diesen Bescheid, und nun wurde der Hauptprozeß vor die große Kammer gebracht.

Wir wollen unsern Lesern nur einen Auszug von den hauptsächlichsten Gründen mittheilen, welche von den Parteyen vor beyden Gerichten aufgestellt wurden; und zwar zuerst von denjenigen, welche

Herr Normand *) zur Vertheidigung des Fräuleins von Choiseul vorgebracht hat.

Diese ganze Vertheidigung ging bloß darauf aus zu beweisen, daß man dem Fräulein von Choiseul gestatten müsse, ihre Abstammung von dem Herrn und der Frau von Choiseul durch Zeugen zu erweisen, und diesen Beweis führte Herr Normand auf folgende zwey Hauptpuncte zurück: Wenn ein Kind, dessen Geburt man in Dunkelheit verhüllen will, Facta angibt, die einzelne Umstände betreffen und an sich vermögend sind zu einer bestimmten Kenntniß seines Standes zu führen, so muß ihm der Zeugenbeweis gestattet werden, ohne daß es nöthig habe, zuvor einen Beweis aus Urkunden zu liefern. 2) Wenn man aber auch, um zum Zeugenbeweis schreiten zu dürfen, zuvor einen urkundlichen Beweis geben müßte, so würde doch das Fraulein von Choiseul auch diese Forderung, und sogar noch mehr, erfüllen; indem die urkundlichen Beweise, die sie beybringt, schon allein zu einer vollständigen Demonstration ihrer Ansprüche auf den Stand, den sie zurückfordert, hinreichen könnten.

„Fürs erste kann der Herzog von la Valliere daraus keinen Vortheil ziehen, daß das Fräulein von Choiseul durch jene Familienurkunden ausgeschlossen wurde mit ihren Schwestern das Vermö-

*) Es verdient bemerkt zu werden, daß Herr Normand nie einen Rechtshandel übernahm, ohne ihn vorher untersucht zu haben, und daß nichts auf der Welt ihn bewegen konnte, die Vertheidigung einer Sache zu übernehmen, die er unrecht gefunden hatte, daß er aber alle seine Kräfte aufboth, die gute Sache zu beschützen.

gen zu theilen, das ihnen gemeinschaftlich gehörte. Wären die, die den Stand des Fräuleins wohl kannten, redlich genug gewesen, ihrer in jenen Urkunden erwähnen zu lassen, so wären ihr die Rechte ihrer Geburt erhalten worden. Nur die Redlichkeit derer, die jene Urkunden entwerfen ließen, hat dem Fräulein diesen Prozeß nöthig gemacht, den sie gegen die Unterdrücker ihres Standes führen muß."

„Aber, sagt Herr von la Valliere, wenn man das wahre Interesse der bürgerlichen Gesellschaft, die harmonische Verbindung des Ganzen, kennt, so kann man die Begünstigung für den Stand einer Privatperson nicht so weit treiben, als das Fräulein von Choiseul es gerne thun möchte. Alle bürgerlichen Gesellschaften, sagt er, bestehen aus Personen, die gewisse kleinere oder größere Würden und Ehrenstellen bekleiden und in mehr oder weniger angesehenen Rang und Aemtern stehen. Aber in allen Gesellschaften gibt es auch eine Classe von unbekannten Leuten, die weder Rang noch Würden besitzen und deren Stand es ist, keinen Stand zu haben. Dadurch wird in der bürgerlichen Gesellschaft die harmonische Verbindung begründet, welche zu erhalten der einzige Gegenstand der Gesetze ist. Diese harmonische Verbindung des Ganzen kann aber nicht anders erhalten werden, als durch beständige Wachsamkeit, daß jeder den Rang behalte, den das Schicksal ihm angewiesen hat; jemand einen Stand einräumen, der keinen hat, heißt die Ordnung der Gesellschaft zerrütten und die Einrichtung der Familien stören. Das Interesse zweyer vornehmer Häuser ist der Aufsicht des Herzogs von la Valliere über-

tragen; ein so wichtiges ihm anvertrautes Gut kann er nicht den Eingriffen eines Mädchens preis geben, das seit 26 Jahren völlig unbekannt gelebt hat."

„Woher mag wohl der Herzog von la Valliere diese seltsame Politik haben, daß in jedem Staat nothwendig eine Classe von Menschen sich finden müsse, denen es nicht erlaubt seyn soll, einen Rang zurückzufordern, den man ihnen ungerechter Weise entreissen will, oder ein Vermögen, das ein andrer sich widerrechtlich zuzueignen sucht. Es wird schwerlich eine Politik geben, die barbarisch genug wäre, um ihm die Erfindung dieses Grundsatzes streitig zu machen."

„Was ist eigentlich ein Bürger? Ohne Zweifel ist es der, der, für sein Vaterland geboren, sich ganz dem Dienst desselben widmet, und der, überzeugt daß der erste Anspruch auf ihn seinem Vaterland, ihm selbst und seiner Familie nur der zweyte zukomme, keinen höhern Ruhm kennt, als den, jenen Zweck zu erfüllen, für den er geboren ist. Die Gesellschaft hat in Rücksicht auf ihn kein anderes Interesse, als daß sie nach einer gerechten Würdigung seiner Talente und seiner Geburt, den Rang oder das Amt bestimmen könne, zu dem er fähig ist. Sie hat kein anderes Interesse, als jedes ihrer Glieder genau zu kennen, und jedem das zu erhalten, was ihm von Rechtswegen gehört. Jene so hoch gepriesene Harmonie des Ganzen würde sich bald in die schlimmste Disharmonie auflösen, wenn die bürgerliche Gesellschaft den einen Theil ihrer Bürger zwänge, ihren Stand und ihr Vermögen

ohne Rettung zu verlieren, während sie den andern berechtigte, sie ungestraft ihnen zu entreissen."

„Es ist wahr, bisweilen kann der Betrug so geschickt eingeleitet seyn, daß die Entdeckung der Wahrheit unmöglich ist. Wenn, zum Beyspiel, ein Bürger das Unglück hat, die Umstände seiner Geburt selbst nicht zu wissen, oder doch außer Stande ist, gerichtliche Beweise davon einzubringen, so muß man freylich, weil man nicht anders kann, ihn seinem Mißgeschick überlassen. Dieß geschieht aber immer zum höchsten Leid der Gerechtigkeitspflege und aller gutgesinnten Menschen. Daher kömmt es auch, daß das Gesetz, wenn sich irgend ein Weg zu Entdeckung der Wahrheit anbiethet, jede Nachläßigkeit in der Untersuchung streng ahndet, und daß das natürliche Gefühl der Billigkeit die kleinste Achtlosigkeit in der Nachforschung, welche die Umstände zulassen, zum Verbrechen macht."

„Hätte jemahls die Gerechtigkeitspflege jene gepriesene Harmonie der Gesellschaft, welche eigentlich nichts anders bezwecken würde, als die Unredlichkeit auf den Trümmern der Unschuld zu erheben, ihrer Obhuth würdig gefunden, so würde sie nicht so oft diejenige in Schutz genommen haben, welchen man ihren Stand entreissen wollte."

„Aber, sagt man, wenigstens würde es im vorliegenden Falle, wenn es dem Fräulein von Choiseul gelingen sollte ihre Ansprüche durchzusetzen, Folgen haben, denen man zuvorkommen muß. Sie würde zwey berühmte Häuser in dem Besitze stören, in welchem sie sind, keine dritte Tochter des Herrn

Herzogs und der Frau Herzoginn von Choiseul anzuerkennen."

„Man glaubt gerne, daß der Herr Herzog von la Valliere die Verbindung mit diesen beyden Häusern sehr schmeichelhaft finden kann. Allein würde sich auch der Vortheil, den er für die gegenwärtige Sache daraus ziehen will, mit der Billigkeit vereinigen lassen? Ueberdieß, wer hat ihm die Sorge für das Interesse des Hauses Choiseul aufgetragen? Beweist nicht vielmehr im Gegentheil das Stillschweigen, welches von diesem Hause bis auf diese Stunde beobachtet worden ist, daß es alle die von ihrem angeblichen Beschützer gemachte Schritte nicht anerkennt und sogar im hohen Grade mißbilligt? Das Interesse dieses Hauses ist es also nicht, was den Ansprüchen des Fräuleins von Choiseul entgegen steht."

„Ist es aber vielleicht das Interesse des Herzogs von la Valliere und seines Hauses? Das Fräulein von Choiseul fordert allerdings einen großen Nahmen zurück; aber es ist nicht der Nahme ihres Gegners. Das ganze Interesse dieses Gegners geht also bloß auf das Vermögen, daß, nach der eignen Aeußerung des Herzogs von la Valliere, sehr unbedeutend ist. Dieß also wäre der einzige Gegenstand, der ihn schon seit langer Zeit antreibt ein Frauenzimmer zu verfolgen, das einen Nahmen zurückfordert, der mit dem seinigen nichts gemein hat, und ein Vermögen, das viel zu unwichtig ist, um seine Begierde zu erregen!"

„Allein er will durchaus seinen Plan durchsetzen, und nimmt deßhalb seine Zuflucht zu den römischen Gesetzen."

„Er macht einen Unterschied zwischen dem, der im Besitz eines Standes ist aus vem man ihn verdrängen will, und dem, der sich in den Besitz eines Standes setzen will, den er nicht hat. Im ersten Fall, sagt er, findet der Zeugenbeweis mit vollem Rechte statt; aber auch nur für diesen Fall ist es zu verstehen, daß die Gesetze diesen Beweis zulassen. Im zweyten Fall hingegen kann kein Zeugenbeweis gestattet werden, wenn nicht schon ein urkundlicher Beweis vorhergegangen ist *). Der bloße Zeugenbeweis ist also niemahls für hinreichend gehalten worden, den Stand eines Menschen zu erweisen."

„Dem Herrn Herzog von la Valliere zufolge dürfte also der Zeugenbeweis nur dem verstattet werden, der im Besitz eines Standes ist, den man ihm entreissen will. Aber, aufrichtig gesprochen, sollte es je einem Menschen eingefallen seyn, daß einer Person, die beständig im vollen unterbrochenen Besitz ihres Standes war, in irgend einem Falle zugemuthet werden könne, ihn aufs Spiel zu setzen, indem sie ihn dem ungewissen Erfolg eines Zeugenbeweises unterwerfen müßte? Der, der im Besitz ist, hat niemahls etwas zu erweisen; der Besitz selbst ist sein ganzer Beweis. Dem der einen andern in dem Besitze stören will, kömmt es zu, seinen Angriff zu rechfertigen."

„Wenn aber diese Gesetze nicht für den, der im Besitz seines Standes ist, gegeben sind, so können sie unmöglich einen andern Zweck haben, als denje-

*) *Cod. de testib.* L. 2. sagt ausdrücklich: instrumentis et argumentis; und gibt als Grund an: Soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt.

nigen wieder in seinen Stand einzusetzen, dem man ihn durch feindselige Ränke enrzogen hat. Es ist einleuchtend, daß die Hülfe, welche das Gesetz anbiethet, für jeden andern Fall ganz unnütz wäre."

„Es schadet nichts, sagt das neunte Gesetz im Codex de nuptiis, daß die eheliche Verbindung der Aeltern in keiner öffentlichen Urkunde aufgezeichnet ist; es schadet nichts, daß die Geburt des Kindes, das aus dieser Ehe entsprungen ist, in dem Taufregiester vergessen ward: wenn nur die Nachbarn oder andere Personen davon unterrichtet waren, so hat sowohl die Ehe als der Stand des Kindes darum nicht weniger seine Gültigkeit. Auf die bloße Aussage dieser Zeugen also muß dem, der keinen andern Beweis hat, sein Stand erhalten werden."

„Noch mehr! Selbst wenn sich eine unrichtig abgefaßte oder absichtlich veränderte Urkunde vorfände, so kann sie doch, nach der ausdrücklichen Verordnung des Gesetzes, dem rechtmäßigen Stand eines Kindes nicht den mindesten Nachtheil bringen. Das Gesetz spricht hierüber ganz bestimmt *). Wodurch sollte aber eine solche unrichtige Urkunde berichtiget werden können, wenn es nicht durch die Aussage von Zeugen geschehen soll, welche die Umstände genau kennen, die in dem Register falsch angegeben sind?"

„Der Herzog von la Valliere beruft sich auf das zweyte Gesetz im Codex de testibus. Dieß ist aber gerade unter allen römischen Gesetzen vielleicht das-

*) Imperator Titus Antoninus rescripsit, non laedi statum liberorum ob tenorem instrumenti male concepti. L. 8. ff. *de statu hom.*

jenige, aus welchem am allereinleuchtendsten erhellt, wie angelegentlich diese Gesetze den Stand eines jeden Bürgers in Schutz nehmen. Si tibi controversia ingenuitatis fiat, sagt dieses Gesetz, defende caussam tuam instrumentis et argumentis quibus potes: Wenn dein Stand angefochten wird, so gilt alles, was du zur Vertheidigung desselben beybringen kannst; Urkunden, wenn welche vorhanden sind, aber auch Muthmaßungen, wenn Urkunden fehlen; alles was zur Entdeckung einer für die Gesellschaft so wichtigen Sache führen kann, wird als rechtsgültig erkannt. — Soli enim testes ad ingenuitatis probationem non sufficiunt: Denn der Zeugenbeweis ist nicht das einzige Mittel, die Rechtmäßigkeit der Geburt darzuthun; er ist allein zur Entscheidung hinreichend, wo er sich findet; aber er kann auch fehlen, und in diesem Fall muß man andere Waffen gebrauchen; alles was man für eine so wichtige Sache anführen kann, wird immer gerne angenommen werden."

„Aber, sagt man, dieß ist eine offenbare Verdrehung des Gesetzes: Die Worte soli testes non sufficiunt bedeuten, daß der bloße Zeugenbeweis nicht hinreichend sey, den Stand eines Menschen darzuthun."

„Lassen Sie uns doch die Ausleger der Gesetze darüber hören." „Man sage nicht, sagt Godefroy, daß der Stand eines Bürgers nicht durch bloße Zeugenaussagen, ohne irgend einen andern Beweis zu Hülfe zu nehmen, erwiesen werden könne. Man muß vielmehr sagen, er kann nicht bloß durch Zeugenaussagen, sondern auch durch Urkun-

den und selbst durch Vermuthungen erwiesen werden. Denn, daß die Zeugen allein nicht hinreichend seyen (soli enim testes non sufficiunt) will nichts anders sagen, als daß dieß nicht der einzige Beweis sey, zu dem man seine Zuflucht nehmen könne. Wenn das Gesetz anders verstanden seyn wollte, so hätte es vielmehr so ausgedrückt werden müssen: der Stand eines Kindes kann durch Zeugenaussagen nicht erwiesen werden."

„Die Glosse hat bey uns das nähmliche Ansehen als das Gesetz selbst. Lassen Sie uns hören, wie diese das Wort soli erklärt." „Man räumt nicht, sagte diese, den Zeugenaussagen allein, mit Ausschluß anderer Beweisarten, Beweiskraft ein." Dieß heißt offenbar: Der Zeugenbeweis schließt andere Beweise nicht aus, aber er ist, wenn andere Beweise fehlen, auch allein hinreichend. — Es ist kein einziger Ausleger, man kanr sie alle vergleichen, der nicht das Wort soli eben so erklärte."

„Wie soll überhaupt in dem römischen Recht der Zeugenbeweis bey der Rechtfertigung des Standes ausgeschlossen seyn, da dieser Beweis damahls so zu sagen der einzige war, der durch das gemeine Recht als für alle Fälle in allen Materien und bey allen Gelegenheiten gültig aufgestellt wurde. Es war keine Sache zu wichtig, bey welcher nicht der bloße Zeugenbeweis entscheidend gewesen wäre; und das besondere Gesetz, das wir eben untersucht haben, ist bloß gegeben, um zu zeigen, mit welcher vorzüglichen Sorgfalt man den Stand des Bürgers zu beschützen verbunden sey. Darum hat man die Verordnung gemacht, daß bey diesem Gegenstand nicht

bloß der Beweis, den das gemeine Recht sonst als gültig anerkennt, entscheidend seyn solle, sondern daß man sogar jede andere Art von Beweisen aufnehmen werde, die vielleicht bey jedem andern Gegenstand höchstens eine wenig entscheidende Vermuthung geben würde."

„Es ist also nach dem bürgerlichen Rechte entschieden, daß der Zeugenbeweis jedem verstattet werden muß, der ihn zur Vertheidigung seines Standes, den man ihm entreissen will, nöthig hat, selöst wenn er auch nicht zuvor einen urkundlichen Beweis geliefert hätte.

„Diese Maxime nun, die an sich völlig gegründet ist, hätte ihre Gültigkeit nur durch ein Gesetz verlieren können, durch welches sie aufgehoben worden wäre. Selbst in diesem Falle aber würde die Aufhebung nur für die Fälle gegolten haben, die in dem Gesetz ausdrücklich genannt worden wären; und wenn irgend ein Fall sich fände, der in dem spätern Gesetz nicht ausdrücklich angeführt wäre, so müßte man daraus nothwendig schließen, daß für ihn die Ordnung des gemeinen Rechtes nach der ursprünglichen Gesetzgebung noch ferner gelte."

„Der Herzog von la Valliere hat mehrere Ordonnanzen angeführt, aus welchen er eine solche Aufhebung jenes Gesetzes folgern zu können glaubte. Wir schränken uns darauf ein, die wichtigste derselben zu untersuchen."

„In der Ordonnanz von 1667 heißt es im 7ten Artikel:" „die Beweise des Alters, der Verehligung und des Absterbens sollen aus öffentlichen Registern genommen werden, die richtig geführt sind und ge-

richtlichen Glauben verdienen.“ Dieser Verordnung zufolge sollen also die öffentlichen Register den Beweis geben? Allein soll deßhalb das, was sonst als Beweis galt, nun nicht mehr dafür gelten? Die Ordonnanz sagt nichts davon; es findet sich nirgends ein solches Verboth darin, und es ihr zu unterschieben, kann um so weniger erlaubt seyn, da sie sonst in ihren Verbothen sich sehr bestimmt ausdrückt.“

„Im 14. Artikel ist schon auf den Fall Rücksicht genommen, wo ungeachtet der Vorsicht des Gesetzes, die Register fehlen können. Wenn die Register verloren sind, heißt es, oder nie eins vorhanden war, so kann der Beweis sowohl durch Urkunden als durch Zeugen geführet werden; und in beyden Fällen ist es verstattet, den Beweis für Taufen, Trauungen und Begräbnisse sowohl durch häusliche Verzeichnisse und Papiere der verstorbenen Aeltern als durch Zeugen zu erhärten.“

„Dieser Artikel schließt so wenig den Zeugenbeweis aus, daß er ihn vielmehr ausdrücklich festsetzt ohne zu fordern, daß schon zuvor der Anfang mit einem Beweis aus Urkunden gemacht worden sey. Die einzige Bedingung, welche gesetzt wird, ist: daß kein öffentliches Register vorhanden sey. Wo dieß der Fall nicht ist, da darf der Beweis entweder durch Hausregister und andere Papiere, oder durch Zeugen geführt werden.“

„Auch hat man wirklich vor Gericht, von allen Zeiten her und noch bis auf diesen Tag, bey unendlich vielen Gegenständen den Zeugenbeweis zugelassen, ohne an die Forderung auch nur zu denken,

daß zuvor schon der Anfang mit einem urkundlichen Beweise müsse gemacht worden seyn; und die Verordnung drückt sich darüber so aus: der Beweis sey sowohl durch Urkunden als durch Zeugen zu führen. Es würde ein ungereimter Irrthum seyn, dieß so zu verstehen, als wäre gesagt, der Zeugenbeweis ohne Urkunden sey ungültig. Die Erfahrung verbürgt es auch, daß man es vor Gericht nie anders als so verstanden hat: Wenn der Beweis bloß aus Urkunden geführt werden könne; so sey der Zeugenbeweis überflüssig; wenn aber keine Urkunden aufgefunden werden können, so sey er allein hinreichend. Die Richter lassen beyde Beweise zu, begnügen sich aber mit dem von beyden, den die Parteyen geben können."

„Die Ordonnanz von 1667 also, weit entfernt den Gebrauch des Zeugenbeweises zu Beglaubigung des Standes auszuschließen, bestätiget vielmehr dessen Gültigkeit in allen Fällen, wo man seine Hülfe nöthig hat."

„Aber, sagt man, um zu dem Zeugenbeweise zugelassen zu werden, muß man, nach der ausdrücklichen Verordnung der Ordonnanz, sich in einem von den beyden Fällen befinden, die sie anführt: daß entweder nie ein öffentliches Register vorhanden gewesen, oder daß es verloren gegangen sey; folglich ist es nicht genug, daß dessen, der einen Stand zurück fordert, in den öffentlichen Registern bloß nicht erwähnt worden sey. Wenn man dieß wollte gelten lassen, setzt man hinzu, so würde es dadurch einem Betrieger sehr leicht werden, sich einen Vater oder einen Stand zu wählen, wie er es für gut fände."

„Wäre es wohl zu wünschen, daß ein öffentliches Verzeichniß über das Schicksal eines Menschen entscheiden könnte, dessen es keine Erwähnung thut? Es ist durch eine Menge von gefällten Urtheilssprüchen festgesetzt, daß ein solches Verzeichniß, nicht nur wenn es eines Menschen nicht erwähnt, sondern selbst wenn es dessen wirklich erwähnt, sobald nur etwas Dunkles oder Unbestimmtes dabey gefunden wird, schlechterdings unfähig ist, dem der seinen Stand zurück fordert, einen Beweis zu liefern. In diesen Fällen hat man immer durch den Zeugenbeweis entscheiden lassen, und man wird kein einziges Beyspiel anführen können, wo dieser Beweis unter dem Vorwand wäre verweigert worden, daß das Kirchenregister in der Pfarre dessen, der um jenen Beweis nachsuchte, richtig erfunden worden sey, und gleichwohl seiner nicht erwähne."

„Mit einem Wort, es ist einleuchtend, daß die Worte: Wenn die Register verloren gegangen sind, oder nie eins vorhanden war, nichts weiter ausdrücken, als ein Beyspiel von den Fällen, in welchen es unmöglich ist, sich auf die Beglaubigung des öffentlichen Registers zu berufen. Das Gesetz sollte bloß zu verstehen geben, daß man in allen ähnlichen Fällen, unbestimmt wie sie alle seyn mögen, zu dem Beweis, welchen es selbst anzeigt, seine Zuflucht nehmen solle; und, da es für den, von welchem das Register entweder gar nicht, oder doch nur dunkel und verdächtig spricht, gleichviel gilt, ob ein solches Register vorhanden sey oder nicht, so muß es ihm auch in dem einen Fall nicht weniger als in dem andern frey stehen, sich an den Zeugenbeweis zu halten."

„Daß dadurch den Betriegern der Weg geöffnet werde, ist ein sehr verbrauchter Einwurf; er hat schon so oft vor den Gerichten gescheitert, daß man schon sehr um Gründe verlegen seyn muß, um ihn wieder in Vorschein zu bringen. Mögliche Nachtheile, die aus einem Gesetze entspringen könnten, dürfen nie einen Grund abgeben, die Aufhebung des Gesetzs zu verlangen. Man muß annehmen, daß der Gesetzgeber selbst sie vorausgesehen aber sie nicht wichtig genug gefunden habe, um diejenigen aufzuwiegen, denen er zuvorkommen wollte."

„Ueberdieß ist es eine bloß erträumte Gefahr, die man vorschützt. Man setzt nähmlich, wenigstens stillschweigend, voraus, daß nichts leichter sey, als einen Roman mit Hülfe einiger Zeugen zur wahren Geschichte umzuschaffen. Allein ist es denn so sehr leicht, zehn oder zwölf Menschen so zu vereinigen, daß sie eine Erdichtung als wirkliche Wahrheit darstellen, ohne sich auch nur ein einzigesmahl in ihren Aussagen zu kreuzen, ohne sich in irgend einen Umstand zu widersprechen? Indem die Obrigkeit den Zeugenbeweis zuläßt, gibt sie damit das Recht nicht auf, den Gehalt des Beweises nach der Beschaffenheit der Zeugen, nach der Natur der Thatsachen, die sie aussagen, und nach ihrer Bestimmung zu prüfen. Dieß sind Bedingungen, die der Betrieger nicht so leicht zusammen bringt. Man wird auch wohl kaum ein Beyspiel finden, wo es einem Betrieger wirklich geglückt hätte."

„Allein weit mehr würden die schlimmen Folgen zu fürchten seyn, die mit dem System des Herrn Herzogs von la Valliere unfehlbar verknüpft wären.

Wenn der Zeugenbeweis nicht gelten soll, wo die öffentlichen Verzeichnisse keine Erwähnung thun, wie leicht wäre es dann nicht möglich, den Aufseher über jene Verzeichnisse zu bestechen? Oder wenn man ihn für unbestechlich hält, könnte man nicht in einer großen Stadt die Mutter heimlich entbunden werden lassen? Und hätte man nicht alsdann den Stand des Kindes ganz in seiner Gewalt?"

„Wer würde aber ein so unnatürliches Verbrechen begehen? — Ein eifersüchtiger Ehemann z. B. wird keinen Anstand nehmen, ein Kind zu unterdrücken, das, seiner Meinung nach, einem andern sein Daseyn zu danken hat. Ein Geitziger wird ein Kind zu entfernen suchen, um sich die Kosten der Erziehung zu ersparen. Ein Ehrgeitziger wird dem Glück seines Erstgebornen ein Kind aufopfern, um den Glanz seines Hauses zu erhalten."

„Das Fräulein von Choiseul selbst befindet sich in einem Falle, der deutlich genug zeigt, welche schreckliche Folgen von dem Systeme zu fürchten wären, das man ihr entgegen setzt. Wenn ein frühzeitiger Tod, wie es hier geschah, einem Kinde seine Aeltern entreißt, bevor sein Nahme in die öffentliche Register aufgezeichnet wurde: will man es deßhalb der Willkühr habsüchtiger Seitenverwandten überlassen, das Kind um seinen Platz in der bürgerlichen Gesellschaft zu bringen? oder will man es ihm zum Verbrechen machen, daß es, in einem Alter von sechs oder zwölf Monathen, nicht schriftliche Beweise seiner Geburt herbeyzuschaffen vermochte? — Wenn man solche Maximen einführen will, wie viele Bürger werden dann bald ohne Stand seyn! die

politische Ordnung wird aufgelöst werden! man wird ungestraft den Stand eines Kindes unterdrücken können, denn es wird unmöglich seyn das Verbrechen zu erweisen!"

„Aber, der Zeugenbeweis, sagt man, ist doch so ungewiß, daß man der Gefahr nicht genug vorbeugen kann."

„Wenn dieser Beweis gefährlich ist, so ist er es gewiß nur für den, der sich dessen bedienen muß. Aber nie kann dabey weder Ungewißheit noch Gefahr für diejenigen seyn, gegen die der Beweis gestattet wird, indem das Factum nicht anders erhartet werden kann, als vermittelst mehrerer einstimmigen Zeugenaussagen; eine Bedingung, die nie eintreffen kann, wo nicht Wahrheit zum Grunde liegt!"

„Ueber dieß, läßt man nicht den bloßen Zeugenbeweis über das Leben der Menschen entscheiden? Warum soll er nicht auch über ihren Stand entscheiden können? — Will man einwenden, daß man ihm in peinlichen Fällen diese Beweiskraft einräumen müsse, weil man keinen andern Beweis haben könne; so frage ich: hat man denn einen andern für den, dessen die öffentlichen Register nicht erwähnen oder gegen den man schon zum voraus diese Register hat einrichten lassen? Hat ers in seiner Gewalt, sich Beweise zu wählen? Muß man ihm nicht den Gebrauch derjenigen verstatten, die ihm der Betrug allein übrig gelassen hat? Muß er deßhalb, weil man geschickt genug war, ihm die schriftliche Beweise, die ihm das Gesetz angewiesen hatte, zu entwenden, oder weil seine Aeltern nicht lange

genug lebten, um sie ihm zu verschaffen — muß er deßhalb verurtheilt werden, seinen Stand auf immer zu verlieren, während er den Beweis dafür durch Zeugen unwidersprechlich zu führen vermöchte?"

„Eben so fruchtlos durchsucht der Herr Herzog von la Valliere die Arrets, um darin ein Verboth zu finden, das die Gültigkeit des bloßen Zeugenbeweises ohne vorhergegangenen Anfang eines Urkunden-Beweises, verwärfe."

„Dieser Beweis, wenn nicht das Factum, wegen dessen die Zurückforderung angestellt wird, anderswoher als falsch erwiesen ist, muß also selbst in dem Falle, wo kein wirklicher, weder heimlicher noch öffentlicher, Besitz des Standes statt findet, zugelassen werden. Nie ist dieser Besitz als unerlaßliche Bedingung angesehen worden, unter welcher der Zeugenbeweis verstattet werden könnte."

„Folglich wenn das Fräulein von Choiseul auch keinen urkundlichen Beweis für den Stand hätte, den sie zurückfordert, so könnte man ihr doch den Zeugenbeweis nicht verweigern, ohne die heiligsten Gesetze der Gesellschaft zu verletzen. Um so mehr wird man ihr diesen Beweis verstatten müssen, wenn sie, wie jetzt gleich geschehen soll, die Facta, die sie zu erweisen verlangt, schon zum voraus durch Urkunden darthun kann, die gar keinen Zweifel übrig lassen."

„Das Fräulein von Choiseul hat vier Actenstücke beygebracht, die mehr eine vollständige Demonstration, als bloß den Anfang eines Urkunden-Beweises für den Stand ausmachen, den sie zurückfordert.

Diese vier Stücke sind: das Verhör des Herzogs von la Valliere, das Verhör seines Bruders des Ritters, der Brief der Marquise von Tournon und das Tagebuch des Geburtshelfers."

„Wir wollen uns hier auf die einzelnen Antworten in dem Verhör des Herzogs von la Valliere nicht einlassen; sie sind sämmtlich verneinend. Herr Normand behauptete, wenigstens ein halbes Bekenntniß von dem wahren Stande des Fräuleins von Choiseul darin zu finden. Der Herr von la Valliere fährt dieser Advokat fort, hat es zwar nie ausdrücklich vor Gericht gesagt, daß seine Gegnerinn nicht die Tochter der Frau von Choiseul seyn könne, ohne die Frucht eines Ehebruchs zu seyn; aber dieser Sinn liegt in allen seinen Antworten, und in diesem Geiste hat er bisher alle seine Schritte gemacht. Der Commissär, der ihn verhörte, sprach immer nur von einer dritten Tochter der Frau von Choiseul; alle seine Antworten aber liefen darauf hinaus: er kenne keine dritte Tochter des Herrn und der Frau von Choiseul. Diese geflissentlich gesuchte Wendung zeigt deutlich genug an, daß er wohl glaubte, das Fräulein von Saint Cyr könne die Tochter der Frau von Choiseul seyn, aber sie sey nicht die Tochter des Herrn von Choiseul. Glaubte er wohl, daß man sich durch diesen Kunstgriff werde hintergehen lassen? Sieht man nicht ganz deutlich, daß er einen Umstand, den er gerne verschweigen möchte, hinter diesen Ausdrücken versteckt? und entdeckt man nicht eben darin ein stillschweigendes Eingeständniß der Thatsachen, die er nie durch eine bestimmte Verneinung abzuläugnen gewagt hat?"

„Die Folgerungen, die sich aus dem Briefe der Frau von Tournon zu Gunsten des Fräuleins von Choiseul machen lassen, sind ohnehin schon oben angeführt worden."

„Durch das Verhör des Ritters von la Valliére, wurden diese Beweise unterstützt. Dieser hat ausdrücklich eingestanden: die Frau von Choiseul, seine Schwester, habe vier Kinder gehabt, einen Sohn und drey Töchter; seine Mutter, seine ganze Familie, und er selbst, seyen Zeugen gewesen, von der Schwangerschaft seiner Schwester im Jahre 1697; er wisse, daß diese Tochter, unter dem Nahmen von Saint Cyr, durch die Marquise von Hautefort erzogen worden sey; seine Schwester habe ihm noch in ihrer letzten Stunde gesagt, sie habe diese dritte Tochter, sowohl der Marquise von Hautefort, als dem Herrn Herzog von la Valliére empfohlen, und diese werden sich derselben annehmen."

„Mit diesen verschiedenen Beweisen vereiniget sich der Beweis, der sich aus dem Tagebuche des Geburtshelfers ergibt, dessen Inhalt wir oben schon angeführt haben."

„Von drey Gegnern also, die sich dem Gesuch des Fräuleins von Choiseul entgegen setzen, findet sich einer, der es nicht wagt, bestimmt zu verneinen, was sie behauptet, und der, ohne die Hülfe die er im Gebrauch des Doppelsinnes gefunden hat, bereits gezwungen wäre, seine Verurtheilung selbst zu unterschreiben: das ist der Herzog von la Valliére. Der zweyte beharrt kühn auf der Verneinung, ohne zu bedenken, daß er die Wahrheit in einem Briefe, der ihm entwischt ist,

förmlich anerkannt hat: das ist die Frau von Tournon. Der dritte gesteht selbst alle Facta zu; und diese Facta finden sich bestätigt durch die umständlichsten Nachrichten, die ein Geburtshelfer, der schon acht Jahre vor dem Prozesse gestorben ist, zwanzig Jahre vor seinem Tode in seinem Tagebuche davon aufgezeichnet hat: dieß ist der Ritter von la Valliére."

„Gesetzt also, es müßte wirklich zuvor ein Urkunden-Beweis geführt werden, ehe man zum Zeugenbeweis zugelassen werden könnte: wäre nicht diese Bedingung vollständig, ja sogar noch mehr als dieß, durch die schriftlichen Beweise geleistet, die wir eben aufgezählt haben?"

„Aber der Herr Herzog von la Valliére gibt sich noch nicht; er streitet nur immer in dem Maße heftiger, in welchem er die Gefahr des Ueberwiesenwerdens sich näher rücken sieht!"

„Die Frau von Tournon, sagte er, hat einen Brief geschrieben: aber sie versichert, daß dieser Brief sich nicht auf das Fräulein von Choiseul beziehe; und das muß man glauben. Woher mag er wohl gelernt haben, daß die Versicherung der Frau von Tournon mehr Glauben verdiene, als das, was sie geschrieben hat? Man muß nur die Zeiten unterscheiden. Gegenwärtig spricht sie als eine Person, die ganz von den leidenschaftlichen Eingebungen eines Bruders beherrscht wird, der aus Interesse seine Verbindung mit ihr wieder angeknüpft hat, und im Stande ist, es sie jeden Augenblick fühlen zu lassen, wie viel sie verlieren würde, wenn sie seine Partey verlassen wollte."

„Der zweyte Angriff, den Herr von la Valliére macht, betrifft das Tagebuch des Geburtshelfers."

„Seine erste Einwendung gegen dieses Actenstück, ist aus der Ordonnanz von 1667 genommen, welche, im Fall daß keine öffentlichen Register vorhanden sind, nur denjenigen Schriften gerichtlichen Glauben zuerkennt, die von den Aeltern selbst herkommen. — Allein, es ist schon erwiesen worden, daß jenes Gesetz, wenn öffentliche Register fehlen, die Stelle dieses Beweismittels durch Hausregister, und andere häusliche Papiere, oder durch den Zeugenbeweis zu ersetzen gestatte. Nun ist offenbar das Tagebuch des Geburtshelfers nicht die Schrift eines Fremden: es ist die Schrift eines Mannes, der Rechenschaft gibt, von einem sehr nothwendigen Dienst, den er geleistet hat; eine Rechenschaft, die schon vor acht und zwanzig Jahren abgelegt worden ist, die alle die Thatsachen enthält, welche das Fräulein von Choiseul aufgestellt hat, und deren Verfasser acht Jahre vor dem Anfang dieses Prozesses gestorben ist, welche folglich nicht ihr zu Gefallen entworfen seyn kann."

„Seine zweyte Einwendung besteht in der Bemerkung: Leduc spreche zwar in seinem Tagebuch von der Entbindung einer Frau von Choiseul, aber er sage nicht, daß dieß die Herzoginn von Choiseul sey. Ueber dieß sagte er: er habe 30 Louisdor von der Marschallinn von Choiseul empfangen; die Marschallinn und die Herzoginn aber seyen nie so gute Freunde zusammen gewesen, daß die eine sich in die Angele-

genheiten der andern hätte mischen sollen. — Allein, man vergleiche nur die Facta, welche das Fräulein von Choiseul gleich im Anfang des Prozesses aufgestellt hat, mit der Erzählung des Geburtshelfers. Schon im Jahre 1723 hat das Fräulein von Choiseul behauptet: daß sie von der Frau Herzoginn von Choiseul den 8. October 1697 geboren; daß Leduc Geburtshelfer dabey gewesen, und daß dieser von dem Arzt Helvetius vorgeschlagen worden sey. Beynahe zwey Jahre nachher entdeckt sie das Tagebuch eben desselben Geburtshelfers, in welchem sich alle Umstände von der Niederkunft der Frau von Choiseul völlig eben so aufgezeichnet finden. Sollte man nicht vermuthen, daß es eine und eben dieselbe Person sey, von der an zwey ganz verschiedenen Orten ein und eben dasselbe erzählt wird? Ferner ein Theil ihrer Gegner hat es schon anerkannt, daß diese angeführten Facta von der Herzoginn von Choiseul gelten. Sollte es gleichwohl noch zweifelhaft scheinen, ob mit der Frau von Choiseul, von welcher Leduc spricht, die Herzoginn, oder eine andere gemeint sey, so wird dieß durch die Zeugen leicht entschieden werden. Der Herr Helvetius und die übrigen werden wiederhohlen: was sie schon einmahl gesagt haben, daß die Herzoginn von Choiseul es gewesen sey, die den 8. October 1697 durch Hülfe des Leduc entbunden wurde. — Daß Leduc die Marschallinn von Choiseul nennt, kömmt nicht daher, daß diese sich etwa wirklich um die Erziehung des Kindes bekümmert hätte, das die Herzoginn geboren hatte; sondern es ist ein

bloßes Versehen, daß er, anstatt „die Herzoginn" zu sagen, „die Marschallinn" setzte, die damahls ungefähr achtzig Jahre alt war. Er wußte, daß die Person, die er entbunden hatte, von hohem Range war; und es ist gar nichts Befremdendes, daß er, der vor dieser Begebenheit nie in Verbindung mit dem Hause Choiseul gestanden, und sowohl von einer Marschallinn als von einer Herzoginn, die in diesem Hause seyn sollten, sprechen gehört hatte, die eine mit der andern verwechselte."

„Eine dritte Einwendung, welche der Herr Herzog von la Valliére macht, gründet sich darauf, daß sich ein offenbarer Widerspruch, zwischen den in dem Taschenbuch angegebenen Puncten, und den von dem Fräulein von Choiseul in ihrer Klagschrift von 1723 aufgezählten Thatsachen, finden soll. In der Klagschrift hieß es: die Schwangerschaft der Herzoginn von Choiseul sey bekannt gemacht worden; sie sey in ihrem Hause niedergekommen, mit Wissen, und in Gegenwart des Herrn Herzogs von Choiseul; und das Kind habe nach der Geburt die Nothtaufe erhalten, weil man gefürchtet habe, es möchte sterben. Leduc hingegen spricht in seinem Register bloß von einer geheimnißvollen Niederkunft; das Kind wird ihm übergeben, es zu einer Amme zu bringen; er läßt es in einem fremden Kirchspiel taufen: aber er spricht nirgend ein Wort, weder von Todesgefahr, noch von einer Nothtaufe; im Gegentheil, er sagt, die Frau von Choiseul sey von einer starken Tochter entbunden worden, die er zu St. Stephan du Mont habe taufen lassen."

„Das Fräulein von Choiseul hat gesagt — sie wiederhohlt es, und erbiethet sich es zu erweisen — daß die ihm Jahre 1697 vorgefallene Schwangerschaft ihrer Frau Mutter öffentlich bekannt gemacht worden sey. Sie will es dem Herrn Herzog von la Valliére ganz frey stellen, unter allen den Leuten am Hof und in der Stadt, die mit der Frau Herzoginn von Choiseul Umgang gehabt haben, selbst die Personen auszuwählen, die darüber als Zeugen verhört werden sollen."

„Sie hat hinzugesetzt, nicht wie man vorgegeben hat, daß ihre Mutter mit Wissen, und in Gegenwart des Herrn von Choiseul entbunden worden sey, sondern: daß sie entbunden worden sey in ihrem Hause in der Straße von Verneuil, mit Wissen ihrer Familie und ihrer Domestiken. Nun läßt sich aber doch gewiß nicht vermuthen, daß eine Frau, die ihr Wochenbette in ihrem eigenen Hause veranstaltet, ihre Niederkunft habe geheim halten wollen. Man pflegt ganz andere Maßregeln zu nehmen, wenn man etwas vor dem Publicum, vor seiner Familie, vor seinem Ehegatten verbergen will."

„Was die Nothtaufe betrifft, so spricht zwar Leduc wirklich nicht davon. Allein, darum ist doch dieser Umstand nicht weniger gewiß. Es ist gar nicht zu verwundern, daß unter allen den Umständen, die er anführt, einer ihm entgangen ist. Um einen wirklichen Widerspruch in dieser Rücksicht, zwischen der Erzählung des Fräulein von Choiseul, und der in dem Tagebuche enthaltenen, zu begründen, ist es nicht genug, daß sich dieser Umstand nicht darin

findet; es müßte das Gegentheil davon enthalten: und dieß ist nicht der Fall. Es ist wahr, es geschieht Meldung darin von einer Taufe. Allein, kann es denn nicht zusammen bestehen, daß ein Kind, das die Nothtaufe bekommen hat, zu den Ceremonien der Taufe zugelassen werde?"

„Aber, sagt man, alles was zur Zeit der Niederkunft der Frau von Choiseul vorfiel, ist selbst nach der Schilderung in dem Tagebuch des Leduc, in ein Geheimniß gehüllt, das man undurchdringlich zu machen bemüht war."

„Obgleich, weder bey der Schwangerschaft, noch bey der Niederkunft, etwas Geheimnißvolles zu finden ist; so kann man doch nicht läugnen, daß in der Erziehung etwas Geheimnißvolles liegt. Was mag wohl der Beweggrund dazu gewesen seyn? — Das weiß man nicht, und das läßt sich auch nicht enträthseln. Wer weiß, was damahls unter den beyden Ehegatten vorfiel? Wer weiß, ob das Fräulein von Choiseul nicht bestimmt war, eins von den unschuldigen Opfern zu werden, welche zu retten, das Gesetz die Verordnung machte, daß alle nur möglichen Hülfsmittel, zum Erweis des Standes anwendbar seyn sollten?"

„So viel ist gewiß, daß Maßregeln, welche genommen wurden, die Erziehung eines Kindes geheim zu halten, oder auch selbst die Schwangerschaft, und die Entbindung der Mutter zu verhehlen, niemahls als ein gültiger Grund gegen den Stand des Kindes angenommen wurden. Vielmehr kann ja nur eine Verheimlichung Anlaß zu einer Zurückforderung geben. Wo nichts geheim gehalten

ist, da gibt es keinen Prozeß. Ein Kind, dessen Geburt und Erziehung öffentlich bekannt sind, darf nicht fürchten in den Fall zu kommen, daß es einen gerichtlichen Beweis für den Stand führen müßte, in dessen Besitz es während seines ganzen Lebens gewesen war. Alle Rechtshändel dieser Art entspringen also aus irgend einer Verheimlichung. Sagen, daß das von dem Fräulein von Choiseul beygebrachte Actenstück ein Geheimniß in der Sache andeute, heißt folglich nichts anders, als die unvermeidliche Nothwendigkeit anerkennen, es zu enträthseln; und, da dieß nicht anders geschehen kann, als durch den Zeugenbeweis, so wird man dazu seine Zuflucht nehmen müssen."

„Wenn man noch dem Fräulein von Choiseul sagte: „Die Urkunde, worauf Sie sich berufen, beweist, daß Sie die Tochter dieses bestimmten Mannes und dieser bestimmten Frau sind, Ihre Erziehung unterstützt und bestätiget diesen Beweis, und man muß also schließen, daß Sie nicht von den Aeltern abstammen, die Sie als die Ihrigen in Anspruch nehmen:" so wäre dieß wenigstens ein Einwurf von Bedeutung. Aber, das gerade Gegentheil ist es, was man ihr entgegen hält." Das Actenstück, sagt man ihr, auf das Sie sich berufen, zeigt wohl, daß Sie die Tochter der Frau von Choiseul sind; aber es beweist auch zugleich, daß man Ihnen die Rechte Ihrer Geburt verheimlichen wollte."

„Dieß ist aber gerade der Fall, wo es unverläßliche Pflicht ist, die Wahrheit aufzuhellen, die man verheimlichen wollte. Man kann ohne Furcht vor ei-

ner Widerlegung hinzusetzen: der Herr von la Valliére werde niemahls beweisen können, daß irgend einer von denen, die durch den Schutz der Gerechtigkeit in den Rechten ihres Standes, den man ihnen entziehen wollte, gesichert worden sind, sich in einer andern Lage befunden habe. Das Fräulein von Choiseul hat vor ihnen den Vortheil voraus, daß derjenige, der sich bey ihrem Eintritt in die Welt vom Schooß ihrer Mutter empfing, schon vor acht und zwanzig Jahren alle Umstände ihrer Geburt aufgezeichnet hat. Will man ihm nicht glauben, so müssen wir die Wahrheit seines Zeugnisses erweisen; und die Vermuthung, wenn man anders es bloß eine Vermuthung nennen will, die sich aus dieser Schrift ergibt, verbunden mit dem, was die Gegner des Fräuleins von Choiseul schon anerkannt haben, hat in der That weit mehr Gewicht, als nöthig wäre, um die Untersuchung zu weiterer Aufhellung der Wahrheit unverläßlich zu machen."

„Der Herr von la Valliére stellt noch einen andern Grund auf, der aber vor dem vorhergehenden nichts voraus hat, als daß er anstößiger ist. Er ist weit entfernt, seine Schwester eines Verbrechens beschuldigen zu wollen. Inzwischen meint er doch, wenn man dem Tagebuch des Ledúc glauben wollte, so würde das Kind, mit welchem die Herzoginn von Choiseul den 8. October 1697 niedergekommen seyn solle, den Herrn Herzog von Choiseul nicht zum Vater haben können. Seit vier Jahren hatte dieser mit seiner Gemahlinn nicht mehr zusammen gelebt. Ueber dieß, setzte er hinzu, hat Ledúc den Anfang

der Schwangerschaft auf den 28. December 1696 bestimmt. Der Herr von Choiseul aber, der seit dem vorhergehenden September als Geisel in Turin war, kam erst im Jänner 1697 von dort zurück. Man kann freylich sagen, diese Bestimmung des Anfangs der Schwangerschaft sey eine bloße Muthmaßung. Aber, daß diese Muthmaßung von dem Geburtshelfer ausdrücklich angeführt wird, setzt voraus, daß man ihn darüber befragt habe, und die Frage konnte von der Frau von Choiseul nicht gemacht werden, als in wie ferne sie fürchten mußte, schwanger zu seyn. Nun hatte sie aber dabey gar nichts zu fürchten, als wenn es durch einen Ehebruch geschehen war. Das Register des Ledúc — wenn man anders es zum Beweis gebrauchen will — beweist also ein Verbrechen; und kann man wohl den Beweis einer Rechtmäßigkeit auf ein Verbrechen gründen?"

„Darauf antwortet man mit Grunde, daß es fürs erste gar nicht wahr sey, daß der Herzog schon seit vier Jahren vor dieser Niederkunft, gar nicht mehr mit seiner Gemahlinn zusammen gelebt habe. Sie hatten nur Ein Haus in Paris; der Herr von Choiseul konnte da seine Gemahlinn besuchen, so oft er es für gut fand. Sie hatten sich nie von einander getrennt; es findet sich kein Beweis von einer Ehescheidung: und selbst, wenn man auch einen solchen Beweis beybrächte, so würde doch nichts daraus folgen, denn es wäre damit nicht ausgemacht, daß sie sich nicht gleichwohl den Gebrauch der Eherechte könnten erlaubt haben."

„Was den Aufenthalt in Turin betrifft, so sind die daraus gezogenen Folgerungen eben so wenig bündig. Da die Zurückkunft, nach der eigenen Angabe des Herrn von la Valliére, schon im Jänner 1697 geschehen ist, so ist jene Abwesenheit ganz unbedeutend. Vom 31. Jänner bis zum 8. October sind es acht Monathe und acht Tage; es ist genug, daß der Tag der Entbindung in den neunten Monath nach der Zurückkunft fällt, um selbst den Verdacht einer solchen Folgerung zu vernichten, die der Herr Herzog von la Valliére, aus dem Aufenthalt des Herrn Herzogs von Choiseul in Turin, zu ziehen suchte."

„Die Muthmaßung endlich, welche der Geburtshelfer über den Anfang der Schwangerschaft gemacht hat, würde, wenn wir den Herrn Herzog von la Valliére recht verstehen sollen, voraussetzen, daß die Unterhaltung über diesen Gegenstand, die er zwischen der Frau von Choiseul und ihrem Wundarzt annimmt, in den ersten Augenblicken ihrer Schwangerschaft vorgefallen sey, daß sie von den ersten Augenblicken ihrer Schwangerschaft an, die Anzeigen davon angegeben hätte, und daß sich fortlaufende Bemerkungen über diese Schwangerschaft, bis zu dem Augenblick der Entbindung in dem Tagebuch des Geburtshelfers finden müßten. — Alle diese Voraussetzungen aber werden durch die Bemerkung niedergeschlagen, daß der Geburtshelfer erst im September 1697, die Frau von Choiseul zum erstenmahl gesehen hat. Wenn sie sich auch wirklich mit ihm über unbestimmte Anzeigen einer Schwangerschaft, die sie im December 1696 bemerkt zu

haben glaubte, unterhalten hätte, so würde daraus gar nichts weiter folgen, als daß sie sich geirrt habe. Der Erfolg selbst würde diesen Irrthum darthun, indem eine Schwangerschaft, die ihren Anfang im December 1696 genommen, und eine darauf folgende Entbindung im October 1697, voraussetzen würden, daß die Frau von Choiseul wider allen gewöhnlichen Lauf der Natur, neun und einen halben Monath schwanger gewesen sey."

„Diese Einwendung ist also eine bloße Chimäre, die um so gehäßiger ist, da der, der sie sich erlaubt hat, wohl weiß, daß sie selbst dann, wenn sie auch gegründet wäre, doch ihm für sein System nichts helfen könnte. So bald er zugesteht, daß der Herr von Choiseul im Jänner 1697 von Turin zurück gekommen sey, und so bald es ausgemacht ist, daß die Frau von Choiseul erst in dem darauf folgenden October entbunden wurde, so kann der Herr von Choiseul, Vater des Kindes seyn, von welchem sie entbunden wurde. So bald er es seyn kann, so ist er es *). Jede andere Folgerung wird von dem Gesetz schlechthin verworfen."

„Das Fräulein von Choiseul vereinigt also Beweise für sich, welche die Sache, die sie in Anspruch nimmt, ins hellste Licht setzen können."

„Nach dem eigenen Geständniß des Fräuleins von Saint Cyr — antwortete darauf der Herzog von la Valliére — haben die Aeltern selbst, die sie sich ausgewählt hat, sie nie für ihre Tochter anerkannt. Die beyden Familien von Choiseul und von la Val-

*) Pater is est, quem nuptiae demonstrant.

liére, auch selbst der Ritter von la Valliére, dessen Zeugniß sie als ihre vorzüglichste Stütze betrachtet, haben sie niemahls für die Tochter des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul anerkannt. Sechs Erbfolgen haben sich während der sechs und zwanzig Jahre eröffnet, hundert Gelegenheiten von Sterbefällen und Vermählungen, und viele andere Begebenheiten sind in beyden Familien vorgefallen, ohne daß das Fräulein von Saint Cyr daran Antheil nahm; und diese vornehme Dame, die sich so stolz zu ihrer Beschützerinn aufwirft, hat schon sechs und zwanzig Jahre lang, ein Zeugniß gegen sie abgelegt, indem sie sie in der Verborgenheit unter einem fremden Nahmen erzogen hat.

Was setzt das Fräulein von Saint Cyr allen diesen öffentlichen Beweisgründen entgegen? Sie sieht sich genöthigt, ihre Zuflucht zur Aufstellung von Thatsachen zu nehmen, die sie von einer heimlichen und geheimnißvollen Geburt anführt, und die sie durch Zeugen erweisen will. Schon hat sie einmahl, in dem Arret vom 19. May 1724, den Kunstgriff gebrandmarkt gesehen, den sie angewendet hatte, um sich Zeugnisse zu Unterstützung ihres ehrgeitzigen Planes zu verschaffen. Ihr Muth ist durch diesen Stoß nicht gesunken. Sie hat zwey Jahre lang nach Mitteln gesucht, ihn glücklich abzuwenden. Ihre Nachforschungen haben aber keinen andern Erfolg gehabt, als daß sie den Verfasser eines Repertoriums fand, das keinen Glauben verdient.

Nichts desto weniger nennt man dieß ganz zuversichtlich Aufschlüsse, die das hellste Licht über den

Stand des Fräuleins von Saint Cyr verbreiten, und sie aus der Dunkelheit, die von jeher ihr Loos war, erheben müssen, um ihr einen Platz in einer der vornehmsten Familien zu verschaffen, zu der sie niemahls gehört hat.

Allein, was das Fräulein von Saint Cyr einleuchtende Aufschlüsse nennt, hat die Weisheit unserer Gesetzgeber, als gefährlich für die Ordnung und Ruhe der Gesellschaft längst verworfen. Hatten aber auch die Gesetze nicht diese kluge Vorsicht gegen den Zeugenbeweis gebraucht, so würde doch hier der Kunstgriff sich selbst entdecken, durch die geringe Wahrscheinlichkeit der aufgestellten Thatsachen, durch den Widerspruch derselben, sowohl mit dem, was sie selbst als Hülfsgrund beygebracht haben, als mit den öffentlichen Urkunden der Familie von Choiseul, und endlich durch die Unbedeutenheit dieser Thatsachen, die auch nicht die geringste Spur von einem Besitz des Standes enthalten.

Das Fräulein von Saint Cyr baut ihre ganze Hoffnung eines glücklichen Erfolgs, den sie sich verspricht, auf zwey Sätze. Um den betriegerischen Schein derselben ganz zu heben, müssen wir auf die Grundsätze zurück gehen; und um sie recht zu verstehen, müssen wir untersuchen, was eigentlich der Stand eines Menschen sey.

Die Entscheidung der Frage über den Stand eines Menschen, kann nur aus dem positiven Recht genommen werden. Das bloße Naturrecht anerkennt eine Art von Gleichheit unter den Menschen. Das bürgerliche Recht aber, und das Landrecht, ordnet die Menschen nach verschiedenen Classen,

und weist ihnen verschiedene Rangordnungen an; es macht Unterschiede zwischen Freyen und Sclaven, zwischen Vätern und Söhnen, zwischen ehelichen und außerehelichen Kindern, zwischen Männern in öffentlichen Würden und gemeinen Leuten, u. s. w.

In dem Unterschied dieser verschiedenen Beschaffenheiten besteht der Stand eines Menschen: und die ganze Harmonie der politischen Verfassung beruht auf der Ordnung, die in den verschiedenen Classen herrscht, welche als Glieder des Ganzen angesehen werden können; unter andern also auch auf der Ordnung in den Familien, welche an sich älter sind, als der Staat. Demnach besteht die Eigenschaft eines Bürgers in der Verbindlichkeit, welche jedes Individuum für sein Vaterland übernommen hat, zur Erhaltung jener Harmonie des Ganzen, nach Maßgabe des Platzes den er im Staate einnimmt, und der Beziehung, welche er als Glied zum Ganzen hat, beyzutragen.

Der Gegenstand der Gesetze des bürgerlichen Rechts ist kein anderer, als diese allgemeine Ordnung im Staate zu erhalten. Und der erste Grundsatz für die Untersuchung der Frage wegen des Standes ist also: alles abzuweisen, was diese allgemeine Harmonie stören könnte.

Der Stand eines Menschen ist nichts anders, als die Stelle, die er in einem der besondern Körper, aus welchem der ganze politische Körper des Staats zusammen gesetzt ist, einnimmt. Unter jenen besondern Körpern befinden sich unbekannte Leute, von deren Herkunft man nichts weiß. Zu

dieser Classe gehören, heißt nicht ohne Stand seyn. Wer in dieser Classe steht, ist darum nicht weniger ein Glied des Ganzen; der Stand dieser Glieder ist zwar weniger glänzend, aber sie machen doch immer einen Theil von dem ganzen Körper der Gesellschaft aus. Gäbe das Gehören zu dieser Classe ein Recht, sich in irgend einer Familie einen Platz zu wählen, so wäre dieß ein erwünschtes Privilegium für alle die, die in der Verborgenheit geboren sind, oder sich gern das Ansehen geben würden, in der Unbekanntheit geboren zu seyn. Indem ein solcher nicht wüßte, oder nicht wissen wollte, was er ist, würde er die Freyheit haben, zu werden was er wollte; und unter dem Vorwand, seine wahre Abkunft nicht zu kennen, würde er es in seiner Gewalt haben, sich nach Gefallen einen Platz in einem der vornehmsten Häuser zu wählen.

Einen Bürger in dem unbekannten Stand, den er hat, einschränken, heißt also nicht, ihn ohne Stand lassen; es heißt vielmehr, ihm den Stand und den Rang, den er in der Gesellschaft immer hatte, erhalten: und es heißt besonders die Ordnung und die allgemeine Harmonie in dem Staatskörper erhalten, welche bald würde umgestürzt seyn, wenn jeder sich den Platz wählen könnte, den er darin zu begleiten wünscht.

Daraus folgt, daß eine Person von unbekannter Herkunft, die sich in eine Familie eindrängen will, ohne jemahls ein Glied derselben gewesen zu seyn, nothwendig einen gültigen Grund angeben muß, der sie zu diesen Schritt berechtiget.

Der natürliche Stand des Fräuleins von Saint Cyr, und der einzige, in dessen Besitz sie seit sechs und zwanzig Jahren war, ist ein Stand der Unbekanntheit, der den beyden Familien von Choiseul und von la Valliére ganz fremd ist. Der Besitz, in dem sie von jeher war, besteht darin, daß sie einen diesen beyden Familien gleich fremden Nahmen trug, daß sie, ihrem eigenen Geständniß zu Folge, weder von dem Herrn, noch von der Frau von Choiseul, noch von irgend einem der andern Verwandten, aus welchen bis daher jene beyden Familien bestanden haben, jemahls anerkannt, und sogar nicht einmahl gekannt worden ist; und daß sie an den gerichtlichen Verhandlungen, die inzwischen in der Familie vorgefallen sind, keinen Theil gehabt hat.

Dieß ist die unläugbare allgemein bekannte Gewißheit, von dem Stande des Fräuleins von Saint Cyr. Diese Gewißheit erhellt aus einer unendlichen Menge von authentischen Actenstücken, die sich ununterbrochen von der angegebenen Zeit ihrer Geburt, bis auf den Anfang dieses Prozesses erstrecken. Sie erhellt ferner aus dem stillschweigenden Bekenntniß der Frau von Hautefort selbst, die, als die vertraute Freundinn beyder Familien, unterrichtet von allem was in derselben vorfiel, das Fräulein von Saint Cyr groß gezogen hat, ohne sie jemahls irgend einem Mitgliede der beyden Häuser, als eine Verwandte vorzustellen. Sie erhellt endlich auch selbst aus dem Betragen des Ritters von la Valliére, dessen Aussage man so hoch in Anschlag bringt, der allen den gerichtlichen Verhandlungen, von welchen eben gesprochen wurde, beygewohnt, und die Erb-

folge des zuletzt verstorbenen Fräuleins von Choiseul angenommen hat, als wäre kein Kind des Herrn und der Frau von Choiseul weiter vorhanden.

Nun fragt es sich also, ob das Fräulein von Saint Cyr diesen Stand der Unbekanntheit, den sie bisher gehabt hat, und der durch einen Besitz von sechs und zwanzig Jahren verjährt ist, plötzlich überspringen könne, um sich auf die glänzende Stufe der Tochter eines Herzogs, und Pairs von Frankreich zu erheben, und durch diese Metamorphose die innere Ordnung zweyer vornehmer Häuser zu stören; eine Ordnung, die auf der festen Ueberzeugung beruhte, in der sich alle Mitglieder der Familie befanden, daß der Herr und die Frau von Choiseul nicht mehr als die zwey Erben hinterlassen haben, die gestorben sind.

Wenn doch nur das Fräulein von Saint Cyr, wenigstens irgend einen Grund angebe, der ihren Anspruch beschönigte, so würde man sich über ihre Verwegenheit weniger verwundern. Wenn sie doch einen förmlichen Taufschein beybrächte, der ihre Geburt und ihre Abstammung beglaubigte, so könnte diese einzige Urkunde hinreichend seyn. Allein, das Papier, das sie statt dessen vorweist, kann nicht anders, als den Unwillen der Richter erregen. Man betrachte nur, auf welche Art es erlangt wurde. Das Fräulein selbst auf ihre eigene Autorität setzt voraus, daß sie die Taufe nicht empfangen habe; läßt sich, während sie den Prozeß schon anhängig gemacht hatte, mit diesem Sacramente versehen; und als volljährig, dictirt sie selbst einem gefälligen Priester den Nahmen, unter welchem sie ihre widerrecht-

liche Anmaßung in Ausübung bringen will. Wenn die Richter eine solche Urkunde nur eines Blickes würdigten, so würden sie damit jedem Betrieger einen leichten Weg öffnen, in jeder Familie, wo es ihm beliebte, sich einen Platz zu wählen.

Oder ersetzt sie vielleicht diesen Mangel, durch irgend eine andere Urkunde von dem Besitz des Standes, auf den sie Ansprüche macht? Sie hat nicht nur keine einzige solche Urkunde aufzuweisen, sondern auch alle die vorhandenen sind ihr entgegen.

Was verlangt sie also? Durch Zeugen zu beweisen, nicht nur, daß sie den Stand besitze, den sie in Anspruch nimmt; sondern auch, daß die Herzoginn von Choiseul, den 8. October 1697 niedergekommen sey, und daß sie selbst das Kind sey, das die Herzoginn damahls geboren habe. Zur Unterstützung dieses Gesuches hat sie weiter nichts anzuführen, als in Rücksicht der Entbindung, das Zeugniß des Ritters von la Valliére, in dem Verhör desselben, über die von ihr aufgestellten Puncte; und in Rücksicht ihrer Abstammung, das scandalöse Repertorium eines Wundarztes.

Kann man wohl die Aussage eines Verwandten, der jetzt von einem Factum spricht, das er sechs und zwanzig Jahre lang, durch sein Betragen geläugnet hat, und das Tagebuch eines Wundarztes, das auf jede andere Person, als auf die, die hier als Mutter in Anspruch genommen wird, eben so wohl paßt, für zureichend halten, um auf ihr Ansehen gestützt, in einer Angelegenheit, die den Beweis des Standes betrifft, den mündlichen

Beweis zuzulassen? Dieß ist der Punct, auf den hier alles ankömmt.

Um ihn gehörig entscheiden zu können, muß man zwey Fälle unterschriden: den Fall, wo eine Person in dem Besitz des Standes ist, den man ihr entreissen will; und dem, wo eine Person selbst den Stand, in dessen Besitz sie sich befindet, abwerfen will, um sich zu einem höheren hinauf zu schwingen.

Im erstern Falle erhebt sich alles wider den, der einem andern seinen Stand entreissen will; alles vereinigt sich für den, der in seinem Stande gestört wird, den er im Angesicht der ganzen Stadt besessen hatte. Für ihn ist der bloße Besitz hinreichend, und das einzige, daß dieser Besitz allgemein bekannt war, dient ihm statt aller Urkunden von seiner Abkunft.

Auf diesen ersten Fall beziehen sich alle die Gesetze, die mit so viel Sorgfalt für die Erhaltung des Standes wachen, und welche das Fräulein von Saint Cyr so sehr erhoben hat. Das Zulassen des Zeugenbeweises also, und lle die übrigen Begünstigungen, welche in den, von dem Fräulein von Saint Cyr angeführten Gesetzen enthalten sind, gelten nur für den Fall, wo der wirkliche Besitz des Standes angefochten wird.

Aber in dem andern Falle, der weit häufiger vorkommt, weil er aus Ehrgeitz entspringt, der fast alle Menschen treibt, sich aus ihrer Unbekanntheit hervorzudrängen, ist es nicht hinreichend, um einen Stand, in dessen Besitz man niemahls war, sich zuzueignen, daß man sich anbiethet, durch

Zeugen zu erweisen, daß man von einer gewissen Mutter geboren sey.

Dieser Fall ist weit bedenklicher als der erstere, wegen seiner Folgen; denn es ist hier gerade darauf abgezielt, die harmonische Einrichtung der Gesellschaft zu zerstören, und die eingeführte Ordnung in den Familien zu zernichten; anstatt daß im erstern Falle die Absicht ist, sie zu erhalten. Hier muß man also bis auf die Geburt zurück gehen, und sich durch öffentliche authentische und glaubwürdige Urkunden erweisen; der bloße Zeugenbeweis ist hier nicht genug.

Von diesem zweyten Fall gelten die übrigen aus dem römischen Recht angeführten Gesetze: daß der bloße Zeugenbeweis nicht hinreichend sey, die Rechtmäßigkeit des Standes darzuthun.

Die verneinenden und ausschließenden Ausdrücke, in welchen das Gesetz abgefaßt ist, lassen keine andere Auslegung zu, besonders wo es mit bestimmten Worten sagt, daß man zum Beweis des Standes durch Urkunden und durch Muthmaßungen (instrumentis et argumentis) gelangen könne.

Man hat gehofft, vermittelst einer übelverstandenen Note des Godefroy, die klare Entscheidung dieses Gesetzes zu verdrehen. Allein, es fehlt viel, daß er wirklich das gedacht habe, was man ihn sagen läßt. Er untersucht alle die Fälle, in welchen der Beweis des Standes vorkommen kann, und sagt dann: der Beweis könne nach Beschaffenheit der Umstände, durch Zeugen wie durch Urkunden und Vermuthungen geführt werden; aber seine Note

führt eben auch zu der Unterscheidung, die wir gemacht haben, nähmlich: wenn ein Mensch im Besitz seines Standes ist, so kann er, wenn er darin angefochten wird, sich an den Zeugenbeweis halten. Dieß ist der wahre Sinn von der Note dieses Verfassers, in welcher er auf die angeführten Gesetze zurückweist, welche alle den Besitz des Standes voraussetzen; und er fügt gleich darauf hinzu: man muß bekennen, daß die persönliche Freyheit sich nicht durch Zeugen erweisen lasse, weil die Geburt eines freyen Menschen, in ein öffentliches Verzeichniß eingeschrieben wird, so bald er auf die Welt kömmt.

Eben so urtheilt auch Cujas, der Verfasser der Glosse. Es ist wahr, er zählt unter den verschiedenen Beweisen für den Stand eines Bürgers, welche er (bey dem fünften Gesetz de statu hominum) anführt, auch den Zeugenbeweis auf. Aber hat er gesagt, daß dieser allein hinreichend sey? Die Folgerung, die man aus seinen Ausdrücken zieht, ist eben so wenig richtig, als wenn man diesem großen Gelehrten deßhalb, weil er die Aehnlichkeit unter die Vermuthungen rechnet, die zu Gunsten der Abstammung gelten, zumuthen wollte, er habe die Aehnlichkeit als einen vollgültigen Beweis für die Echtheit der Geburt aufgestellt.

Was für einen Vortheil kann also das Fräulein von Saint Cyr, von den römischen Gesetzen ziehen, da sie nicht einen einzigen Augenblick in dem Besitz des Standes war, den sie in Anspruch nimmt? Wollte jemand den Stand, den sie besitzt, ihr streitig machen, wollte man ihr den Nahmen von Saint

Cyr absprechen; dann würde sie bey diesen Gesetzen Schutz finden. Aber da sie ihren Stand verlassen, und sich in einen andern eindrängen will, so sind die Gesetze selbst, von denen sie Hülfe erwartet, ihr entgegen, so lange sie nichts weiter, als einen Zeugenbeweis anzubiethen hat.

Eben dieß bestätigen auch unsere Landesgesetze. Ohne uns auf die Widerlegung der Gründe einzulassen, durch welche das Fräulein von Saint Cyr, den klaren Sinn einiger älteren Ordonnanzen zu ihrem Besten zu verdrehen sucht, halten wir uns an die Ordonnanz von 1667, die letzte, welche gegeben worden ist, und welche auch die vorhergegangenen berichtiget.

„Wenn die Register verloren sind", heißt es im vierzehnten Artikel dieser Ordonnanz, „oder nie eins vorhanden war, so kann der Beweis sowohl durch Urkunden als durch Zeugen geführt werden; und in beyden Fällen ist es verstattet, den Beweis für Taufen, Trauungen und Begräbnisse, sowohl durch häusliche Verzeichnisse und Papiere der verstorbenen Aeltern, als durch Zeugen zu erhärten."

So lautet also das letzte Gesetz. Wenn öffentliche Register vorhanden sind, so sind diese der einzige, von dem Gesetz als gültig anerkannt, Beweis für den Stand eines Menschen; und nur in dem Fall läßt das Gesetz einen andern Beweis zu, wenn keine öffentlichen Register vorhanden sind, es sey nun, daß entweder nie eins vorhanden war, oder daß sie verloren gegangen seyen.

Die erste Bedingung, ohne welche der Zeugenbeweis nicht zugelassen werden kann, wäre also,

daß bewiesen würde, es sey im vorliegenden Fall entweder kein öffentliches Register vorhanden gewesen, oder es sey verloren gegangen. Durch den Ausdruck „in diesen beyden Fällen" wird jeder andere Fall ausgeschlossen.

Dadurch ist das ganze Argument des Fräuleins von Saint Cyr aufgehoben. „Wenn die Ordonnanz von 1667, sagte sie, die Absicht gehabt hätte, zum Anfang des Prozesses einen Urkunden-Beweis zu fordern, so würde sie sich darüber in dem Artikel vom Stande, eben so bestimmt erklärt haben, als in dem Artikel von den Verträgen. Da sie es aber nicht gethan hat, so hat sie auch den Zeugenbeweis nicht ausgeschlossen; und sie verlangt also in Betreff des Standes nicht, daß der Anfang des Prozesses mit einem Urkunden-Beweise gemacht werde."

Allein, dieses Argument ist ein bloßes Sophisma, das durch die Ordonnanz selbst widerlegt wird. In Betreff der Verträge muß eine schriftliche Urkunde vorhanden seyn; so lautet das im Allgemeinen gegebene Gesetz. In Betreff des Standes muß der Beweis aus einem öffentlichen Register geführt werden; dieß ist ebenfalls Verordnung im Allgemeinen. Wenn die handschriftliche Urkunde fehlt, so gestattet das Gesetz, in Beziehung auf die Verträge, den Zeugenbeweis, wenn zuvor ein anderer schriftlicher Beweis aufgezeigt wird. Dieß ist die Ausnahme von der Regel in Rücksicht der Verträge. Die Ausnahme von der Regel in Rücksicht des Standes ist, daß der Zeugenbeweis unter der Bedingung verstattet wird, wenn man häusliche

Papiere von den verstorbenen Aeltern aufzuweisen hat, die als Urkunden den Anfang des Beweises ausmachen.

Aber dieser Anfang des Beweises ist ausdrücklich auf die Bedingung eingeschränkt, daß es Handschriften von den Aeltern selbst seyen, die man vorzeigt. Der Grund davon ist leicht einzusehen. Das was einem Kinde die Eigenschaft als Kind, und dadurch eine Stelle in einer Familie gibt, ist der Umstand, daß es von einem Vater und von einer Mutter, die öffentlich verheirathet sind, geboren ist. Es ist also eine sehr gegründete Forderung, daß der, der sich für das Kind gewisser Aeltern ausgeben will, gerade von diesen Aeltern eine Handschrift aufzuweisen habe, die seine Abstammung von ihnen erweist. Deßwegen hat die Ordonnanz alles andere, was nicht von den Aeltern selbst, sondern von einer fremden Hand herrühret, ausgeschlossen.

Eben so ungegründet ist auch die Behauptung des Fräulein von Saint Cyr, daß die Ordonnanz nicht auf diejenigen bezogen werden könne, deren in den öffentlichen Registern gar keine Erwähnung geschieht, und daß da, wo dieser Fall eintritt, die Frage ganz so anzusehen sey, als wäre nie ein Register vorhanden gewesen, oder es wäre verloren gegangen. „Denn sonst, sagte sie, würde ein Kind sehr zu beklagen seyn, das von seinen Aeltern aus Eigensinn oder aus Eifersucht, gleich nach seiner Geburt verlassen, die Taufe nicht erhielt. Das Gesetz würde diese Ungerechtigkeit ausgearteter Aeltern gut heißen, wenn es nicht den Zeugen-

beweis wenigstens hören ließe. Es läßt diesen Beweis in peinlichen Fällen zu, wo es auf Leben und Ehre ankömmt. Warum sollte es ihn verweigern, wo es auf Erhaltung des Standes angesehen ist?

Dieses große Argument ist bereits durch das bürgerliche Recht und durch die Ordonnanzen selbst beantwortet.

Fürs erste würde das Gesetz, wenn es nicht auf diejenigen bezogen werden soll, von welchen in den öffentlichen Registern keine Erwähnung geschieht, sich selbst ganz unnütz machen. Jeder unbekannte Mensch, von dessen Herkunft man nichts weiß, oder wie er vielleicht hofft, nichts entdecken kann, würde dann nach Gefallen sich einen vornehmen Stand anmaßen können. Er braucht nichts weiter, als zu sagen: das Register erwähne seiner nicht. Er kann dabey ganz sicher seyn; seine Behauptung kann nicht widerlegt werden. Wenn man auch alle Register im Königreich durchblätterte, wie sollte man etwas finden, das sich auf eine völlig unbekannte Person mit Sicherheit anwenden ließe?

Ueberdieß aber sagt die Ordonnanz keinesweges, daß der Zeugenbeweis verstattet werde, wenn die Taufhandlung in dem Register sich nicht aufgezeichnet finde; sondern wenn kein Register vorhanden sey. Diese beyden Sachen, die man gerne miteinander verwechseln möchte, sind wohl zu unterscheiden. Das eine schließt das andere schlechthin aus. Wenn kein Register vorhanden ist, wäre der Beweis, den das Gesetz vorschreibt, unmöglich; man muß also einen andern Beweis an seine Stelle setzen. Wenn aber die Register in gutem Stande erhalten sind, so

ist ihr Stillschweigen über einen Stand der zurück gefordert wird, wenn zugleich kein wirklicher Besitz statt findet, vielmehr ein Beweis, daß dieser Stand dem nie gehörte, der jetzt Ansprüche darauf macht. Und darauf muß streng gehalten werden, wenn die Ordnung der Gesellschaft nicht beständig in Gefahr seyn soll, von jedem Betrieger gestört zu werden. Einem Kinde, das, in der Verborgenheit aufgewachsen, auf einmahl mit Ansprüchen auf einen vornehmen Stand öffentlich auftritt, den Zeugenbeweis nicht gestatten, und dasselbe in dem Stande der Unbekanntheit, in welchem es immer gelebt hat, lassen: heißt für die öffentliche Ordnung und Harmonie der Gesellschaft und der Familien Sorge tragen. Es kann freylich geschehen, daß bisweilen ein Individuum darunter leidet; aber dieses Uebel ist doch gewiß mit dem nicht zu vergleichen, daß durch ein entgegengesetzes Verfahren die so weisen Anordnungen aufgelöst würden, welche die Gesetze gemacht haben, und die so unentbehrlich sind, um den gefährlichsten Unordnungen zuvor zu kommen. Das Gesetz wollte lieber das eine Uebel, das doch nur bey wahren Ungeheuern von Vätern und Müttern zu fürchten ist, zulassen; als die Sicherheit der öffentlichen Ordnung dem andern preis geben.

Aber, wenn man auch einräumen wollte, daß die Ausnahme, welche die Ordonnanz zugibt, sich selbst auf den Fall erstrecken könnte, wenn die öffentlichen Register dessen der einen Stand zurückfordert, nicht erwähnen: so würde doch das Fräulein von Saint Cyr dadurch nichts gewinnen. Sie würde doch wenigstens nicht verlangen, daß diese Anwendung

anders als unter der Bedingung, welche bey jener Ausnahme ausdrücklich angegeben ist, gemacht werden solle. Diese Bedingung ist: der Anfang eines Beweises durch häusliche Schriften der Aeltern. Man findet zwar wirklich in den Regiſtern von Saint Sulpice, die übrigens in der beſten Verfaſſung ſind, keine Spur von der Geburt einer dritten Tochter des Herrn und der Frau von Choiſeul. Aber das Fräulein von Saint Cyr hat den Stand, auf den ſie Anſpruch macht, niemahls im Beſitz gehabt; und hat eben ſo wenig einen ſchriftlichen Beweis von ihren Aeltern ſelbſt aufzuweiſen. Es fehlen ihr alſo alle Bedingungen, unter welchen ſie jene Ausnahme auf ſich anwenden könnte, wenn man auch geſtatten wollte, dieſe in einer ſo ungewöhnlichen Ausdehnung zu nehmen.

Daß das Geſetz in peinlichen Fällen dem Zeugenbeweis vertraut, geſchieht bloß darum weil es nicht anders konnte. Es iſt unmöglich, in ſolchen Fällen auf einem andern Wege die Wahrheit aufzufinden. Folglich konnte man ihn nicht ausſchließen, ohne zugleich Strafloſigkeit der Verbrechen einzuführen. In Betreff des Standes aber hat das Geſetz mehrere öffentliche Urkunden eingerichtet, um dem mündlichen Beweis ausweichen zu können, den ſie bey peinlichen Fällen aus Noth zulaſſen muß.

In Rückſicht des Standes findet auch der Betrieger allerley zu ſeinem Behuf. Die Neuheit der Begebenheiten, zumahl wenn ſie Perſonen von vornehmen Staude betreffen, bildet Parteyen, die ſich mit Wärme für ihn intereſſiren. Viele Leute erzählen dann als wirkliche Facta entweder bloße Ver-

muthungen, die ihrer vorgefaßten Meinung entsprechen, oder Anekdoten, die sie vom bloßen Hörensagen haben, und die sie geltend machen, als wenn sie ihnen selbst begegnet wären: so wird etwas unvermerkt für Wahrheit ausgegeben, was auf bloßer Einbildung beruht. Es hat nie einem, der sich einen widerrechtlichen Anspruch auf einen Stand erlaubte, an bestochenen oder verführten Zeugen gefehlt.

Bey peinlichen Fällen werden die falschen Zeugen durch die Furcht zurückgehalten, sie möchten bey der Confrontation mit einem Beklagten, den das Interesse für sein Leben oder für seine Ehre noch scharfsichtiger macht, in Verwirrung gebracht werden. In Betreff des Standes fürchtet ein falscher Zeuge nicht so leicht, bey einer Untersuchung mit der, wenigstens in Rücksicht auf ihn, der ganze bürgerliche Prozeß geendiget ist, außer Fassung zu kommen; da hingegen im erstern Falle die Zeugen, wenn sie falsch erfunden werden, selbst in Gefahr sind, sich den Prozeß gemacht zu sehen.

Nach diesen Grundsätzen haben auch die Gerichte immer verfahren. Eine Menge von Arrets beweisen diese Behauptung. Das Fräulein von Saint Cyr hat zwar auch verschiedene Arrets angeführt, aus welchen sie Folgerungen zu ihren Gunsten ziehen will. Allein diese Folgerungen werden alle dadurch widerlegt, daß die Fälle, auf welche die von ihr angeführten Arrets sich beziehen, von dem ihrigen ganz verschieden sind.

In allen jenen Fällen fand sich entweder Besitz des Standes, oder Handschriften von den Aeltern

selbst; und darauf wurde der Zeugenbeweis gestattet. Beydes fehlt dem Fräulein von Saint Cyr. Sie hat nicht nur keinen schriftlichen Beweis weder von dem Herzog noch von der Herzoginn von Choiseul, die sie ihre Aeltern nennt; sondern es sprechen auch alle Urkunden der Familie wider sie.

Die Herzoginn von Choiseul, die an der Auszehrung starb, und also Zeit genug hatte, für die Rechte ihrer Tochter, wenn sie eine dritte gehabt hätte, zu sorgen, hinterließ keine Schrift, die sich darauf bezöge.

Der Herzog von Choiseul hat seine Gemahlinn um sieben Jahre überlebt; er hat zwey Testamente gemacht, er hat die Bedenklichkeit so weit getrieben, daß er sogar die Einkünfte seiner Pfründen den Armen ersetzen wollte, weil er glaubte, daß sie diesen gehören: und ein so äußerst bedächtlicher gewissenhafter Mann sollte seine Tochter vergessen haben, sollte sie sogar ihres Standes haben, berauben wollen!

Worauf gründet sich nun der Besitz des Standes, unter dessen Schutz das Fräulein von Saint Cyr als ein Mitglied des Hauses Choiseul vor Gericht auftritt? Darauf, daß sie seit sechs und zwanzig Jahren einen dieser Familie fremden Nahmen getragen hat, daß sie gar nicht gekannt war, weder von dem Herzog und der Herzoginn von Choiseul, die sie ihre Aeltern nennt, noch von dem Herzog von la Valliere, noch von der Marquise von Tournon, dessen Schwester, noch von der Marquise von la Valliere, dessen Mutter, noch von dem Ritter von la Valliere selbst, noch von den Fräulein von Choiseul, noch von der Prinzessinn von Conti; daß sie an den Familienbegebenheiten, die vorgefallen sind,

nie Antheil genommen hat; daß sie von der Pension, die der König dem Fräulein von Choiseul gegeben hat, keinen Theil erhielt; daß sie weder am Hofe noch zu Paris, noch vor irgend einem Gerichtshofe unter dem Nahmen, und als die Tochter des Herrn und der Frau von Choiseul gekannt war?

Aber noch mehr! die Facta, welche sie zu beweisen verlangt, würden sie nicht einmahl zum Ziele führen, den Stand zu erlangen, nach dem sie strebt. Sie mag beweisen so lange sie will, daß sie einer Amme zu Meudon zugeführt, nach Paris zurückgebracht, in der Straße Princesse in die Kost gegeben, von der Frau von Hautefort erzogen, von dem Herrn Herzog von la Valliere in ihren frühern Jahren besucht worden sey u. s. w. So lange sie nicht zugleich beweist, daß dieß alles mit Wissen und auf Befehl des Herrn und der Frau von Choiseul, und zwar in der Eigenschaft als ihre Aeltern, geschehen sey; so lange folgt weder aus einer einzelnen dieser Thatsachen insbesondere, noch aus allen zusammen genommen, daß sie die Tochter derselben sey. Ihr Beweis ist also völlig unnütz, und kann deßhalb nicht angenommen werden.

Aber, um ihr in alle ihre Verschanzungen zu folgen, und ihr keine einzige Ausflucht übrig zu lassen, wollen wir das ganze Corps der Beweise, die sie bis jetzt zusammen gebracht hat, und die sie für so furchtbar ausgibt, untersuchen.

Es besteht aus vier Artikeln: aus dem Verhör des Herrn Herzogs von la Valliere; dem Briefe der Marquise von Tournon, dem Verhör des Ritters von la Valliere, und dem Tagebuche des Leduc.

Was das Verhör des Herrn Herzogs von la Valliere betrifft, so mag man es durchlesen so lange man will, man mag seine Einbildungskraft noch so lange auf die Folter spannen, es zu interpretiren; man kann doch darin nie etwas anderes finden, als eine förmliche Verneinung der Schwangerschaft, und der Entbindung der Herzoginn von Choiseul. Da er auf dieser ganz bestimmten Verneinung beständig beharrt hat, so kann man, ohne eine ganz unerhörte Dreistigkeit, ihm nicht den ehrenrührigen Vorwurf machen, daß er habe zu verstehen geben wollen, die Schwangerschaft seiner Schwester sey die Folge einer an ihrem Gemahl begangenen Untreue gewesen. Wenn man ganz bestimmt sagt, man habe von einer Schwangerschaft und von einer Entbindung weder etwas gesehen noch etwas gewußt, so schließt dieß jeden Verdacht einer Annäherung, des Mannes oder eines Liebhabers, von selbst aus.

In Rücksicht auf den Brief der Marquise von Tournon muß man fürs erste bemerken, daß sie in ihrem Verhör, ohne Abänderung und ohne Zweydeutigkeit ihrer Aussage, und mit der Versicherung eines mehrmahls wiederhohlten Eides beharrlich geläugnet hat, daß sie jemahls etwas von der Schwangerschaft und der Entbindung gewußt habe, von der man spreche. Fürs zweyte mag man die Beziehung zwischen der kranken liebenswürdigen Sängerinn und dem Fräulein von Saint Cyr, die man in dem angegebenen Briefe gefunden zu haben vorgibt, commentiren wie man immer wolle; man mag, unter Voraussetzung dieser Beziehung, auch annehmen, daß die Frau von Tour-

von damahls an dem Project dieser Zurückforderung des Standes Antheil genommen habe; man mag auch sogar, durch verschrobene Raisonnements und nach unbestimmten aus einem räthselhaften Briefe gezogenen Vermuthungen, wirklich schließen, daß jenes Actenstück ein förmliches Geständniß von dem Stande des Fräuleins von Saint Cyr enthalte: so ist doch dieses Argument nicht bündiger als dasjenige, das man aus dem Verhör des Herzogs von la Valliere ziehen wollte.

In der That, wenn man sieht, daß die Frau von Tournon in 25 Jahren nichts von einer dritten Tochter der Frau von Choiseul hat reden gehört: daß sie nach diesen 25 Jahren, da die letzte von den beyden Fräulein von Choiseul gestorben war, sich als Erbinn derselben erklärte; daß sie in dieser Eigenschaft in Verbindung mit ihren beyden Brüdern die ebenfalls diese Erbfolge angenommen hatten, Actenstücke ausfertigen ließ; wenn die Frau von Tournon versichert, und sogar mit einem Eide bestättiget, daß sie das Fräulein von Saint Cyr nie für ihre Nichte anerkannt habe, daß sie sie auch nie für ihre Nichte gehalten habe, und daß alles das, was man von dem Herrn von la Valliere und von ihr gesagt hat, nicht wahr sey. Wenn man, von der andern Seite, in dem Briefe der Frau von Tournon selbst einen neuen Beweis von dem Besitz eines ganz andern Standes findet, als derjenige ist, um den das Fräulein von Saint Cyr sich bewirbt; und wenn zu allen diesen Umständen noch das Zeugniß der Person selbst hinzukommt, die den Brief geschrieben hat, und die versichert, daß der Brief gar

keine Beziehung auf den Gegenstand des gegenwärtigen Streites habe: so muß man daraus nothwendig den Schluß machen, daß das Fräulein von Saint Cyr aus einem solchen Briefe keinen Vortheil für ihre Sache ziehen könne.

Aber wir wollen annehmen, dieser Brief habe den Sinn den man ihm beylegt; so würde daraus folgen: daß die Frau von Tournon, aus Erkenntlichkeit und Freundschaft der Zudringlichkeit nachgegeben habe, sich wenigstens dem Complott nicht zu wiedersetzen, das gemacht wurde, um das Fräulein von Saint Cyr zu Ehren zu erheben, die wie man wohl wußte, ihr nicht gehörten; und daß die Frau von Tournon in diesem Briefe eine Sprache führe, die ganz verschieden ist, von der, welche sie seit 25 Jahren immer geführt hat. Das vernünftigste, was man etwa sagen könnte, wäre daß sie damahls, wenigstens durch ihr Stillschweigen, in das Project gewilliget habe. Allein, wenn sie auch noch 20 Briefe in dem nähmlichen Ton geschrieben hätte, und selbst so weit gegangen wäre, das Fräulein von Saint Cyr darin ihre Nichte zu nennen, was würde daraus folgen? Könnte, bey irgend einer Art von Rechtshändeln und besonders bey der Untersuchung des Standes, ein Brief von einer Person, die an dem Project Theil hatte, man will nicht sagen, als Anfang eines urkundlichen Beweises, könnte er nur als der kleinste Hülfsbeweis dienen, so gebe es keine Betriegerey, die sich nicht durchsetzen ließe. Die sämmtlichen Mitglieder eines Complotts werden Briefe schreiben, so viel man von ihnen verlangt. Allein es ist ein fester Grunsatz, in

Betreff des Standes, daß die Erklärungen der Verwandten, und selbst die Aeltern nichts gelten, wenn sie während des Streites geschehen; um so mehr wenn sie einem gleichförmigen Betragen und gleichen Aeußerungen von 25 Jahren gerade entgegen sind.

Aus eben denselben Gründen, mit welchen hier die Folgerungen widerlegt sind, die man aus dem Briefe der Frau von Tournon gezogen hatte, folgt auch die Widerlegung der aus dem Verhöre des Ritters von la Valliere geschöpften Folgerungen. Um sich davon zu überzeugen, braucht man sich bloß der Handlungen zu erinnern, an welchen er bis zu dem Augenblick seines Verhöres Theil gehabt hat. Er hat der Berathschlagung beygewohnt, welche im Jahr 1708 über die mit dem minderjährigen Fräulein von Choiseul zunehmende Maßregeln angestellt wurde, in welcher nur von zwey Fräulein die Rede war. Er hat sich in die Verlassenschaft der Marquise von la Valliere, seiner Mutter, mit den andern getheilt, ohne daß von einem dritten Fräulein von Choiseul die Rede gewesen wäre. Die letztere von den beyden Fräulein von Choiseul starb im Jahr 1721; der Ritter ist als ihr Erbe aufgetreten. Er hat dabey mit Ueberlegung gehandelt; denn sobald er sich als Erben gezeigt hatte, wurde zwischen ihm, seinem Bruder und seiner Schwester, die mit ihm zugleich an der Erbschaft Theil nahmen, und dem Marquis von Clermont, dem das Hauptvermögen vermacht war, ein Vergleich errichtet, um die Rechte, die jeder von ihnen an der Verlassenschaft haben sollte, festzusetzen. Solche öffentli-

che Urkunden vernichten gewiß die Idee von einer dritten Nichte.

Es ist wahr, er sagt, die Frau Herzoginn von Choiseul habe einen Sohn und drey Töchter geboren; sie sey im Jahr 1697 zum letztenmahl entbunden worden, und sie habe mit ihm vor ihrem Tode noch darüber gesprochen. Inzwischen, wenn man ihn wegen der verschiedenen Ammen befragt, denen das Kind soll anvertraut worden seyn, oder wegen der verschiedenen Häuser, in welche es soll gebracht worden seyn, so anwortet er: Das wisse er nicht. Man legt ihm endlich die Frage vor, und verlangt, er solle nach wiederhohltem Eide bestimmt und kategorisch mit Ja oder Nein erklären: „ob er wisse oder nicht wisse, daß das Fräulein, deren Stand von dem Herzog von la Valliere bestritten wird, und die von der Frau von Hautefort, unter dem Nahmen von Saint Cyr, erzogen ist, die Tochter seiner Schwester, der Frau Herzoginn von Choiseul, sey?" Nach wiederhohltem Eide versichert er: er glaube es.

Es ist also, wie aus seinen eigenen Worten folgt dem System des Fräuleins von Saint Cyr nicht zum Vortheil. Er bezeugt zwar, daß die Herzoginn, seine Schwester, im Jahre 1697 mit einer dritten Tochter niedergekommen ist. Allein er hat die Spur dieser Tochter verloren, und weiß nicht, ob das Fräulein von Saint Cyr diese Tochter ist. Sie ist also, so weit seine Aussage geht, nicht im Besitz ihres Standes; indem er diese dritte Tochte weder gekannt, noch jemahls gesehen hat, und nicht weiß, was aus ihr geworden ist, indem dieselbe schon ge-

storben seyn kann, ohne daß ers weiß, oder doch vielleicht ein ganz anderes Individuum ist, als das Fräulein von Saint Cyr. Er sagt freylich, er glaube, daß das Fräulein von Saint Cyr die dritte Tochter sey, die er seiner Schwester zuschreibt. Allein dieser Ausdruck zeigt nichts weiter an, als eine bloße Vermuthung, und worauf soll diese Vermuthung sich gründen, da er, nach seinem eigenen Geständniß, die Thatsachen nicht kennt, aus denen allein dargethan werden könnte, daß das Fräulein von Saint Cyr diese vorgebliche dritte Tochter der Frau von Choiseul sey? Sollte aber eine so ganz ungegründete Vermuthung das Zeugniß des Herzogs von la Valliere und der Marquise von Tournon, und das dieser Aussage selbst widersprechende durch sechs und zwanzig Jahre beybehaltene Betragen des Ritters aufwägen können?

Es bleibt also dem Fräulein von Saint Cyr kein anderes Hülfsmittel als das Buch des Geburtshelfers.

Als der Herzog von la Valliere vor Gericht nachsuchte, daß das Tagebuch des Ledüc für untauglich erklärt werden sollte, behauptete er: Das Fräulein von Saint Cyr könne unmöglich das seltsame Privilegium haben, aus einem Actenstück, das, als ehrlos an sich, gar nicht öffentlich sollte in Vorschein gebracht werden, das auszuziehen, was vorgeblich sie betrifft, während es jedem andern Menschen, dadurch daß man es verurtheilt hat, ein Geheimniß zu bleiben, versagt seyn soll, den nähmlichen Vortheil daraus zu ziehen. Inzwischen hat man Ursache zu vermuthen, weil man so vor-

sichtige Maßregeln genommen hat, alles übrige was in dem Buche steht geheim zu halten, daß es noch viele andere Anekdoten enthalten müsse, die zu ähnlichen Prozessen Stoff liefern könnten.

Man hat die Ehrlosigkeit dieses Actenstücks deutlich genug zu erkennen gegeben, theils dadurch, daß man dem Notarius verboth, die Auszüge davon auszuliefern, theils dadurch, daß man dem Herzog von la Valliere die Communication des Buches verweigerte. Allein der Gerichtshof hat bey seiner Entscheidung, daß diese Urkunde, für so ehrlos er sie auch selbst erkannte, den Prozeßacten beygelegt werden solle, vergessen zu bestimmen, wie weit ihr Ansehen gehen solle. Er hat sogar nöthig gefunden, in seinem Urtheil, außer der gewöhnlichen Vorbehaltsformel „unbeschadet der Rechte beyder Parteyen in der Hauptsache" noch eine zweyte hinzuzufügen: „und ohne daß das gegenwärtige Urtheil weder mittelbar noch unmittelbar andere Folgen haben könne;" und damit hat er selbst erklärt, daß er wohl einsehe, die Parteyen würden die Gültigkeit derselben erst noch untersuchen. Er hat also nicht geglaubt, daß diese Urkunde ein hinreichender Grund sey, um dem Zeugenbeweis Zugang zu verschaffen.

Wir wollen nun die Urkunde selbst untersuchen. Es finden sich mehrere Gründe, welche sie ganz verwerflich machen.

1. Sie hat weder den Vater noch die Mutter noch sonst jemand aus der Familie zum Urheber. In der Materie der Verträge läßt die Ordonnanz von 1667 den Zeugenbeweis nur dann zu, wenn ein

Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist; aber dieser Anfang eines Beweises muß schlechterdings von der Person selbst herrühren, welche man angreifen und gegen welche man sich dessen bedienen will. Sollte es wohl anders zu verstehen seyn, wenn die Ordonnanz sagt: im Fall daß öffentliche Register fehlen, können als schriftlicher Beweis nur die häuslichen Papiere angenommen werden, vorausgesetzt daß sie wirklich von den Aeltern selbst geschrieben sind? Wer sich für das Kind gewisser Aeltern ausgibt, greift entweder diese Aeltern, oder wenn diese gestorben sind, die Familie derselben an; und er muß also zu seinem Beweis auch eigene Handschriften entweder von den Aeltern oder von den Verwandten aufweisen können. Dieß wird um so nöthiger in einem Falle, wo die Aeltern bereits gestorben sind, und wo auch selbst die von ihnen hinterlassenen Kinder nicht mehr leben. Wollte man jede von was immer für einer fremden Hand fabricirte Schrift ohne Unterschied als Beweis zulassen, so hieße dieß offenbar, dem Betrug alle Thore öffnen.

Ein Wundarzt ist hier bloß als ein Fremder, als eine Privatperson anzusehen. Seine Handschrift hat weiter kein Privilegium, als was die Handschrift jeder andern Privatperson auch haben würde. Da er nicht zu dem Körper der Familie gehört, so geben die Ordonnanzen seinem Zeugniß kein größeres Gewicht, als dem Zeugniß jedes andern.

Aber noch mehr! Auch der Stand des Verfassers macht die Handschrift verwerflich. Würde nicht demnach die Wundarzneykunst, die an sich so nützlich ist, die verderblichste aller Künste für die Ge-

sellschaft werden? Ein Wundarzt würde also, als Herr aller Stände und aller Eigenschaften, in Zukunft es in seiner Gewalt haben, die reinsten und untadelhaftesten Personen nach seinem Gefallen durch falsche Memoiren zu beschimpfen, die er entweder aus Irrthum oder aus Uebereilung niederschriebe. Den ersten besten Betrieger, dem es gelänge ihn zu bestechen, würde er mit Urkunden versehen können, durch welche dieser in den vornehmsten Familien sich einen Platz verschaffen könnte.

2. Dieses Tagebuch kann nicht zum Beweis zugelassen werden, weil es nichts beweist. Es gibt Nachricht von einer geheimen und geheimnißvollen Entbindung, von einer Tochter, die, geboren um niemahls zu der Ehre ihrer rechtmäßigen Geburt zugelassen zu werden, einem Wundarzt übergeben, in einem fremden Kirchspiel getauft und mit schimpflichen Brandmahlen gezeichnet wird, welche nie als Kennzeichen einer rechtmäßigen Geburt angesehen worden sind. Solche Vorsichtsmittel wendet man nicht an für den Stand eines Kindes, das im Schooße der Rechtmäßigkeit geboren ward. Das Gesetz hat selbst für die rechten Mittel zur Erhaltung des Standes gesorgt. Ueber dieß können diese Merkmahle, die ganz willkührlich gemacht sind, nie die erforderliche Eigenschaften haben, eine Wahrheit zu erhärten, deren Beweis schlechterdings in der Sache weder für die Richter noch für das Publicum etwas zweydeutig lassen darf. Was soll aber zwischen den Merkmahlen, von denen Leduc spricht, und denen welche das Fräulein von Saint Cyr wirklich an sich trägt, für eine Verbindung mit einem Kinde

des Herzogs und der Herzoginn von Choiseul Statt finden?

Die Rede ist also, in diesem Artikel des Tagebuchs, allerdings von einer geheimen Aventüre, welche einem Wundarzt anvertraut ward. Es wäre aber die höchste Ungerechtigkeit, diese Aventüre mehr auf die Rechnung einer Frau als auf die der andern zu schreiben, wenn man nicht die klarsten Beweise hat, daß eine gewisse die Heldinn des Stückes ist.

Nun findet sich aber in diesem Tagebuche kein Umstand, der ausschließend die Herzoginn von Choiseul bezeichnete. Ihr Stand und ihre Wohnung sind nicht angegeben; es ist nirgend gesagt, daß gerade sie es sey; und, selbst nach der eigenen Schrift des Ledüc zu schließen, ist es nicht die Herzoginn von Choiseul, von welcher er sprechen wollte.

Es gibt zwey Familien, deren Nahmen zwar verschieden ausgesprochen aber doch gemeiniglich miteinander verwechselt werden: Choiseul und Choiseuil. Der Herzog von Choiseul gehörte zu der ersten dieser beyden Familien und sein Nahme ist nie anders geschrieben worden. Gleichwohl steht in dem Tagebuch beständig Choiseuil. Man sage nicht, dieß sey eine unbedeutende Kleinigkeit. In Betreff des Standes ist alles bedeutend; und Ledüc hatte Bekanntschaft genug in der großen Welt, um den Unterschied der beyden Familien zu kennen.

Ferner spricht er in seinem Tagebuche von der Marschallinn von Choiseul, die, wie er sagt, dreyßig Louisdor zu der Erziehung des Kindes gegeben hat. Man hat darauf geantwortet, Ledüc

habe sich geirrt, und aus Versehen Marschallinn anstatt Herzoginn gesetzt. Allein wenn Leduc sich sogar über den Stand der Personen irrt, was für Glauben kann das übrige verdienen, was er sagt? Man verstellt gewöhnlich die Nahmen bey dergleichen Avantüren. Bisweilen irrt sich auch ein Wundarzt in der Person. Warum will man diesen beschimpfenden Irrthum lieber auf die Herzoginn als auf die Marquise oder Gräfinn deuten? Es gab damahls noch sieben bis acht Frauen Marquisen und Grafinnen von Choiseul im Lande. Daß die Marschallinn von Choiseul genannt wird, kann nicht berechtigen, an die Frau von Choiseul zu denken, von der Leduc sprechen wollte. Vermöge des Alters der Marschallinn konnte ihrer bey der Avantüre freylich nicht anders erwähnt werden, als mit der Voraussetzung, daß sie um das Geheimniß gewußt habe. Allein dieser Umstand bezeichnet eben so gut jede andere Dame, als eine Frau von Choiseul. Im Gegentheil, daß die Marschallinn sich in die Angelegenheit gemischt haben soll, entfernt jeden Gedanken an die Herzoginn; denn es ist allgemein bekannt, daß diese beyden Damen schlechterdings gar keine Verbindung unter sich unterhielten.

Es ist wahr, die Erzählung in dem Tagebuche des Leduc stimmt einigermaßen mit dem Roman überein, den das Fräulein von Saint Cyr erdichtet hat. Sie sagt: „ihre Amme sey die Frau eines gewissen Johann Marne, des Gärtners in dem Park zu Meudon gewesen;" von demselben spricht auch das Tagebuch. Sie versichert: „sie trage die Merkmahle an sich, welche in dem Journal angegeben

seyen;" um darzuthun, daß sie die Person sey, von welcher in diesem Tagebuch die Rede ist, macht sie den Vorschlag, dieses Factum, auf eine von dem Gerichtshofe zu bestimmende Art, zu beweisen. Wenn man aber auch diesen entehrenden Beweis ihr gestatten wollte, so könnte daraus doch nichts weiter erhellen, als daß das Fräulein von Saint Cyr die Person sey, von der in dem Tagebuche die Rede ist. Allein, dieß ist etwas sehr Gleichgültiges; denn sie kann jene Person seyn, ohne deßhalb die Tochter der Herzoginn von Choiseul zu seyn. Und doch ist dieß letztere das einzige Factum, das sie zu erweisen hat.

3. Die Widersprüche zwischen dem was in diesem Tagebuche erzählt wird, dem Roman den das Fräulein von Saint Cyr erfunden hat, und den notorischen allgemein bekannten Thatsachen, verstatten schlechterdings die Anwendung nicht, die man von jener Handschrift auf die Frau von Choiseul machen will.

Der erste Widerspruch. Dem zufolge, was das Fräulein von Saint Cyr, sowohl in ihrer Klage als in ihrer Bittschrift vom 21sten May 1724, behauptet, ist sie „geboren von der Frau Herzoginn von Choiseul, mit Wissen des Herrn Herzogs von Choiseul und seiner ganzen Familie. Die Frau Herzoginn von Choiseul war in der Hoffnung im Jahr 1697; ihre Schwangerschaft ward öffentlich bekannt gemacht. Ihre Freunde und ihre Familie wußten von dieser Schwangerschaft; während derselben nahm sie von allen, mit denen sie sonst im Umgang stand, Besuche an. Den 8ten October 1697 wurde sie von

einer Tochter entbunden, welche eben das Fräulein von Saint Cyr ist, in dem Hause, welches dem Herrn Herzog von Choiseul und ihr gehörte, in der Straße Verneuil. Dieses Kind, welches immer das Fräulein von Saint Cyr ist, wurde unter den Augen der Familie erzogen, unter der Aufsicht einer Dame, welcher die Frau Herzoginn von Choiseul auf ihrem Sterbebette es empfohlen hatte." Wie soll man diese öffentliche Kundbarkeit mit der Erzählung des Leduc zusammenreimen, welche nichts als Geheimniß, Dunkelheit und Abwege andeutet? Hier ist es ein Kind, das, von einem Wundarzt empfangen, von demselben sogleich weg gebracht und durch dessen Besorgung, ohne Beyseyn irgend einer Person aus der Familie, getauft wird: auch ist es nicht die Mutter oder einer von den Verwandten, der für eine Amme sorgt; der Wundarzt, den man zuvor nie gesehen hatte, erhält den Auftrag dazu, und führt ihn so aus, daß kein Mensch außer ihm erfährt, wer die Amme sey.

Der zweyte Widerspruch. Das Fräulein von Saint Cyr gibt vor, man habe für nöthig gefunden, ihr gleich nach der Geburt die Nothtaufe zu geben, weil die Anwesenden sie in Todesgefahr geglaubt haben; und dieses Factum wird bestätigt, in dem Verhör das durch das Arret vom 19ten May 1724 als unzulässig verworfen ist, durch das Zeugniß der Marquise von Hautefort, des Lacomme und dessen Frau. Leduc hingegen spricht von einer „starken Tochter, welche er erst den folgenden Tag taufen ließ;" ohne weder von der Todesgefahr noch von der Nothtaufe ein Wort zu sagen. Der Ausdruck,

dessen er sich bedient, beweist sogar, daß das Kind ganz gesund war; denn ein Kind in den letzten Zügen wird man schwerlich eine starke Tochter nennen.

Der dritte Widerspruch. Dem Tagebuch zufolge wurde das Kind zu St. Stephan dú Mont mit dem Nahmen Julie getauft. Der Erzählung des Fräuleins von Saint Cyr zufolge, ist sie zu Saint Sulpice erschienen und hat sich den Nahmen Augustine Francisce geben lassen, als wäre sie vorher noch nicht getauft gewesen. Da sie sich nun an das Tagebuch des Ledúc hält, so muß sie die Urkunde ihrer Abstammung in den Registern zu St. Stephan dú Mont unter dem Nahmen Julie aufsuchen.

Aber es zeigt sich noch ein neuer Grund, der das Tagebuch des Ledúc ganz unbrauchbar macht, in dieser Sache als Anfang eines urkundlichen Beweises zu dienen.

Die Behauptung, daß das Tagebuch von der Frau Herzoginn von Choiseul spreche, gründet sich auf eine bloße unbestimmte Aenlichkeit des Nahmens. Die Frau, von welcher Ledúc in diesem Verzeichniß spricht, ward schwanger den 28sten December 1696. Dieser Umstand findet sich darin an zwey Orten bemerkt. Inzwischen hatte der Herr Herzog von Choiseul damahls schon seit vier Jahren nicht mehr mit seiner Gemahlinn zusammen gewohnt: ihre Trennung war öffentlich bekannt. Wenn er von Versailles nach Paris kam, hielt er sich im Temple auf, während die Herzoginn in der Straße Berneuil wohnte. Alle die Actenstücke, welche er

zu Paris ausfertigte, beweisen dieß. Wenn aber auch diese Trennung wieder aufgehoben worden wäre, so würde die Voraussetzung doch ungegründet seyn. Zu der Zeit, da diese Schwangerschaft sich soll angehoben haben, war der Herr Herzog von Choiseul seit vier Monathen abwesend. Er war seit dem vorhergegangenen September mit dem Herrn Herzog von Foix als Geisel am Hofe von Sayoyen, und kam von da nicht eher als am Ende des Januars 1697 zurück. Die Staatspapiere und die Schreiben, welche für die Herren von Foix und von Choiseul ausgefertiget worden sind, beurkunden diese Abwesenheit des letztern. Man beschimpft also das Andenken der Frau Herzoginn von Choiseul; man beschuldigt sie eines Ehebruchs. Das Fräulein von Saint Cyr gründet ihr System auf eine Vermuthung, deren Beweis nicht zugelassen werden kann; denn das Gesetz gestattet keinen Beweis, der sich auf etwas Unanständiges stützt, weil es etwas Unanständiges so lange für unmöglich hält, als nicht die Anzeige davon mit einem Beweis begleitet wird.

Man kann dagegen nicht einwenden: die Entbindung und die Geburt eines Kindes sey ein Factum, worin der Wundarzt sich nicht habe irren können, ob er gleich sich vielleicht in der Angabe von dem Anfang der Schwangerschaft geirrt habe; und da der Herzog von Choiseul am Ende des Jänners 1697 zurückgekommen sey, so könne die Schwangerschaft wohl einen rechtmäßigen Ursprung gehabt haben. Diese Ausflucht wird auf der Stelle durch das Tagebuch selbst vernichtet. Man findet darin das Factum der Empfängniß den 28. December 1696

eben so physisch erwiesen als die Entbindung. Leduc spricht an zwey Stellen von dieser Epoche der Schwangerschaft, und spricht zu gleicher Zeit von der Anzeige, aus welcher die Vermuthung einer Schwangerschaft sowohl bey ihm als bey der, die ihn um Rath fragte, entstanden war. Freylich ist das Ausbleiben der gewöhnlichen Reinigung nicht immer eine sichere Vorbedeutung davon; weil es auch bey einer gänzlichen Enthaltung eintreten kann. Allein wenn die Frau, die den Leduc um Rath fragte, sich nicht hätte in den Fall gesetzt gehabt, schwanger zu werden, so hätte der Zufall, den sie gewahr wurde, vor den Arzt und nicht vor den Geburtshelfer gehört. Dieser Zufall nun, der die Frau veranlaßte, den Wundarzt um Rath zu fragen, verbunden mit diesem Rathholen selbst, und mit dem darauf gestellten Gutachten des Wundarztes, setzen also voraus und erweisen physisch, daß die Frau sich in Gefahr befand schwanger zu seyn. Man kann die Beweise, die sich aus dem Tagebuch ergeben, nicht trennen. Leduc spricht von einer Schwangerschaft, die sicher den 28ten December 1696 ihren Anfang genommen habe. Hätte er aber auch vielleicht sich darin geirrt, so konnte doch wenigstens die Frau, die ihn um Rath gefragt hat, sich schwerlich über die Ursache des Zeichens irren, aus welchem sie ihre Schwangerschaft geschlossen hatte.

Aus allem diesem ergibt sich der Schluß, daß das Tagebuch des Leduc durchaus nicht auf die Frau Herzoginn von Choiseul angewendet werden kann, weil dann vorausgesetzt würde, daß die Frau, von welcher darin die Rede seyn soll, nur durch einen

Ehebruch könne schwanger geworden seyn, indem ihr Mann schon vier Monathe lang vor diesem Zeitpuncte abwesend war.

Das Fräulein von Saint Cyr will also — denn dieß ist das einzige, was sich aus dem Tagebuche ergibt — auf eine unbestimmte Aehnlichkeit des Nahmens den Beweis eines Ehebruchs gründen, und aus diesem Verbrechen selbst, geschützt durch die bekannte Maxime pater est quem nuptiae demonstrant, die Behauptung ihrer rechtmäßigen Geburt herleiten.

Allein darauf läßt sich durch ein ganz natürliches Räsonnement antworten, das durch die Regeln der Anständigkeit und der guten Sitten selbst in den Augen des Gesetzes und seiner Verwalter Ansehen erhält. Das Tagebuch des Leduc kann auf die Frau von Choiseul nicht angewendet werden, weil diese Anwendung, zu der sich in dem Inhalt des Buches doch kein nöthigender Grund findet, sie eines Ehebruchs schuldig erklärte, eine Beschuldigung, die niemahls auf bloße Vermuthung Statt finden kann. Nicht der Herr Herzog von la Valliere also hat die gehässige Beschuldigung aufgebracht, die seiner Schwester gemacht worden ist. Er behauptet, daß er sie nicht schwanger gesehen, und nichts von einer Entbindung im Jahr 1697 gewußt habe. Er beschuldigt demnach seine Schwester nicht des Ehebruchs; vielmehr, da er nichts gesehen hat was sie dessen schuldig gemacht hätte, hält er dafür, daß sie es auch nicht sey. Auf der Gegenseite aber schließt man: da Leduc von einer Frau spreche, die schwanger war zu einer Zeit, zu der die Frau von

Choiseul es nicht seyn konnte, ohne zugleich eines Ehebruchs schuldig zu seyn, so falle auf sie diese Schuld. Welche von diesen beyden Folgerungen werden die Beschützer der Anständigkeit und der guten Sitten in Schutz nehmen müssen?

Aber daß sich das Fräulein von Saint Cyr ja nicht betriege! Wenn das Tagebuch, das sie als Urkunde für ihre Abstammung gebrauchen will, als gültig angenommen würde, so würde es bloß dazu dienen, sie selbst, nach dem ausdrücklichen Inhalt der Gesetze, von dem Stand auszuschließen, zu dem sie sich gern erheben möchte.

Es ist nicht genug, daß man beweise, von einer Mutter geboren zu seyn, man muß zugleich beweisen können, daß man den Ehegatten dieser Mutter auch zum Vater habe. So sprechen die Gesetze: „Derjenige ist als Kind angesehen, der von einem Manne und dessen Ehegattinn geboren ist *).“ Das Fräulein von Saint Cyr kann also das Tagebuch zum Beweise ihres Standes auch schon deßwegen nicht anwenden, weil diese Schrift zugleich den Beweis in sich enthielte, daß sie die Frucht einer Verletzung der ehelichen Treue sey, und folglich für sie nichts beweisen würde, als eine unrechtmäßige Geburt, durch welche sie von dem Stande, nach dem sie strebt, schon von selbst ausgeschlossen wäre.

Diese Gründe, die auf den ersten Anblick etwas Verführerisches haben, blieben nicht unbeantwortet

*) L. 6. ff. *de his qui sunt sui vel alieni juris*: Filium esse definimus, qui ex viro et vxore ejus nascitur.

Die Beantwortung folgt der Ordnung, in der die Gründe waren vorgetragen worden.

„Die Gegner des Fräuleins von Choiseul haben, selbst da sie alles aufbothen, sie vom Zeugenbeweis auszuschließen, doch nicht läugnen können, daß diese Art von Beweis der älteste und rechtsgültigste sey, daß die Nothwendigkeit selbst den Gebrauch desselben eingeführt, daß das gemeine Recht ihn beybehalten habe, und daß er ohne allen Streit, bevor unsere letztern Ordonnanzen erlassen wurden, bey allen Arten von Rechtsmaterien, ohne Unterschied, zugelassen worden sey. Daraus nun können wir mit Recht die Folgerung ziehen, daß der Zeugenbeweis, in der Materie des Standes wie in jeder andern seine Gültigkeit nicht verlieren konnte, als durch ein Gesetz, welches ihn aufgehoben hätte. Wo wäre aber ein solches Gesetz? Bis jetzt hat man es noch nicht gefunden, und man wird es auch, in Betreff des Standes, nie finden. Ein Gebrauch, der seit Jahrhunderten gegründet ist, verschwindet nicht ohne ein ausdrückliches Verboth."

Ein solches Verboth findet sich aber in keiner der Ordonnanzen, die man angeführt hat, von 1539 an bis auf die letzte, die 1667 gegeben wurde. „Die öffentlichen Register — heißt es in der letzten Ordonnanz von 1667 — „geben diesen Beweis für Alter, Ehen und Todesfälle." Dieß ist nur eine Art des Beweises, welche zugelassen wird. Allein dadurch ist keine der übrigen ausgeschlossen. Im Gegentheil, das Gesetz selbst hat schon den Fall vorausgesehen, wo die öffentlichen Register den Beweis nicht geben würden, um deßwillen sie eingerichtet

worden sind, und deßwegen hat es die Verordnung hinzugesetzt, daß in diesem Fall „der Beweis sowohl durch häusliche Verzeichnisse der verstorbenen Aeltern, als durch Zeugen geführt werden könne."

„Dieß sind folglich zwey Arten von Beweisen, welche die Ordonnanz auf den Fall, daß keine öffentlichen Register vorhanden sind, gestattet. Der Sinn dieser Verordnung ist offenbar, daß der eine dieser Beweise so gut als der andere zugelassen werden könne; das heißt, sie gibt nicht zu, daß derjenige, der in der traurigen Nothwendigkeit ist, seinen Stand durch Zeugen erweisen zu müssen, häusliche Papiere, wenn er welche besitzt, nicht als Hülfsbeweis gebrauchen dürfe. Aber kann jemand behaupten, die Ordonnanz habe solche Papiere zur ausdrücklichen Bedingung gesetzt, unter der allein der Zeugenbeweis angenommen werden könne? Die einzige Bedingung, welche die Ordonnanz setzt, ist die: „wenn kein öffentliches Register vorhanden ist." Der Zeugenbeweis muß also angenommen werden, sobald die öffentlichen Register den Stand, der zurück gefordert wird, nicht beurkunden. Unter welchen Bedingungen aber soll man ihn annehmen? Die Ordonnanz sagt bloß: „sowohl durch häusliche Register und Papiere, als durch Zeugen." Ob der Beweis dem Geist und der Absicht dieser Ordonnanz entspreche läßt sich dann erst beurtheilen, wenn er wirklich geführt worden ist. Inzwischen fordert die Ordonnanz, daß er angenommen werde. Die Frage ist nicht, worin der Beweis bestehen werde. Die Richter haben hier nur einen einzigen Punct zu

untersuchen: ob die öffentlichen Register beweisen oder nicht? Im letztern Fall schreibt die Ordonnanz ihnen vor, ohne weitere Bedingung den andern Beweis anzunehmen."

„Denn ein Beweis muß doch da seyn, da das Stillschweigen des öffentlichen Registers vielleicht das Werk einer Boßheit ist, die sich eben so leicht auch auf die häuslichen Papiere erstrecken kann. Ist der Pflichtvergessene der Vater selbst, so wird er sich wohl hüthen, mit eigener Hand Schriften zu verfertigen, die das Stillschweigen der öffentlichen Register, das er selbst veranlaßt hat, ersetzen könnten. Ist ein anderer als der Vater der Urheber des Betrugs, so wird der, der Mittel wußte, das Aufzeichnen des Taufacts in dem öffentlichen Register zu verhindern, gewiß auch Wege finden, die Papiere zu unterschlagen, in welchen der Vater von dem Stande seiner Kinder Nachricht gibt. Und das ist der Grund, warum sich die Ordonnanz wohl gehüthet hat, die Zulassung des Zeugenbeweises von dem Vorweisen häuslicher Schriften abhängig zu machen. Wie will nun der Herr von la Valliere den Beweis von dem die Rede ist, an eine Bedingung knüpfen, an die das Gesetz selbst ihn nicht geknüpft, und die Klugheit ihn zu knüpfen nicht erlaubt hat?"

Umsonst ruft er aus: „Was, bey einem Kapital von hundert Liver findet der Zeugenbeweis nicht statt ohne vorhergegangenen Anfang eines schriftlichen Beweises, und bey einer so äußerst wichtigen Angelegenheit, als die des Standes ist, sollte der Zeugenbeweis ohne diese Bedingung gestattet werden? Da es entschieden ist, daß das Gesetz diese

Bedingung nicht gemacht hat, so ist dieser verwunderude Ausruf eine ganz unnütze Kritik des Gesetzes. Es ist leicht, dieses zu rechtfertigen."

„Ob ein Gegenstand, in Rücksicht des Vortheils den er einbringt, mehr oder weniger wichtig sey, darnach fragt das Gesetz nicht. Sein Gegenstand ist bloß die Wahrheit; diese gegen die Eingriffe der Betrieger zu sichern, sein einziger Zweck. Der Grund, warum es bey Verträgen den Zeugenbeweis ausschließt, liegt darin, weil es dabey bloß auf die Parteyen ankömmt, sie schriftlich abzufassen, und jede es sich selbst zuschreiben muß, wenn sie es versäumt hat. Allein in allen den Fällen, wo es — wir wollen nicht sagen unmöglich, wo es nur — sehr schwer war, einen schriftlichen Beweis zu erlangen, da wird selbst bey Verträgen, der Zeugenbeweis, beträfe die Sache auch eine ganze Million, ohne den Anfang eines schriftlichen Beweises zugelassen. Solcher Fälle gibt die Ordonnanz von 1667 selbst mehrere als Ausnahmen an: z. B. wenn man jemand, während einer Feuersbrunst eines Auflaufs oder eines Schiffbruchs, ein Gut anvertraut; in welchen Fällen man nicht Zeit hat, sich einen Empfangschein schreiben zu lassen. Alle diese Fälle werden in derselben Ordonnanz unter eine Generalausnahme gebracht, und von ihnen ausdrücklich die Regel aufgestellt: „Wir verlangen nicht den Zeugenbeweis in unvorhergesehenen Fällen auszuschließen, in welchen man keine Urkunden haben konnte."

„Es ist also nicht allgemein wahr, daß ein Kapital von hundert Liver nicht durch einen Zeugenbeweis erhärtet werden könne, wenn nicht ein Anfang

eines schriftlichen Beweises vorhergeschickt worden sey. In den gewöhnlichen Fällen ist der Satz wahr, in allen den Fällen aber, wo es den Parteyen nicht möglich war, sich schriftliche Beweise zu verschaffen, ist er unrichtig."

Dieß als Grundsatz vorausgesetzt, wollen wir nun die Materie des Standes, weil der Herr von la Valliere es so verlangt, auf die in der Materie von den Verträgen angewendete Grundsätze zurückführen. Zu welcher Art von Vertrag werden wir den Stand rechnen müssen? Zu derjenigen vielleicht, wo es den Parteyen leicht ist, sich schriftliche Beweise zu verschaffen? Wem könnte es einfallen, etwas so ganz Widersinniges zu behaupten? Ein neugebornes Kind ist doch gewiß nicht im Stande, sich schriftliche Beweise seines Standes zu verschaffen. Es kann dieß, selbst wenn es älter geworden ist, doch nicht; kann es denn diejenigen, denen es angehört, zwingen, sie ihm zu besorgen? Wenn man also von dem einen aufs andere schließen will, so gehört der Stand unter die Fälle, wo man keine Urkunden haben kann. Nun verlangt die Ordonnanz, daß in allen Fällen dieser Art der Zeugenbeweis ohne vorhergegangenen Anfang eines schriftlichen Beweises zugelassen werden solle. Es wäre also lächerlich, in Betreff des Standes, der unstreitig unter diese Fälle gehört, diese Bedingung doch zu setzen."

Ueber dieß, enthält nicht die Ordonnanz einen besondern Artikel für die Materie des Standes? Sie stellt die öffentliche Register als den gewöhnlichsten Beweis des Alters, der Ehe, und des Ster-

bens auf; aber sie schließt dabey, ihrem System beständig getreu, keinen andern Beweis aus. Diese Register nun sind in Betreff des Standes, was die handschriftliche Versicherung in Betreff der Verträge ist. War es den Contrahenten möglich, sich wechselseitig durch Handschriften ihrer Zusagen zu versichern, so findet kein anderer Beweis statt; war es ihnen unmöglich, so kömmt der Zeugenbeweis zu Hülfe. Die öffentlichen Register stellen hier die handschriftliche Versicherung vor. Kann der, dessen Stand angefochten ist, in diesen Urkunden den Beweis finden, dessen er bedarf, so findet kein anderer Beweis statt. Findet sich darin ein Beweis, der sein System aufhebt, so bleibt ihm nichts dagegen aufzubringen. Ist aber, durch Nachlässigkeit oder Boßheit derer, die die Natur oder die Umstände zu Herren seines Standes gemacht haben, dieser Beweis verloren oder unterdrückt; oder ist es unmöglich ihn zu führen: so gehört dieß unter die unvorhergesehene Fälle, in welchen man sich keine Urkunden verschaffen konnte, und in welchen der Zeugenbeweis oder die häuslichen Register und Papiere an die Stelle des gewöhnlichen Beweises treten."

„Aber, sagt man, es ist falsch, wenn man behauptet, daß die Ordonnanz diese Beweise von einander getrennt zulasse, daß entweder der Zeugenbeweis oder die häuslichen Papiere allein hinreichen sollen. Der Herr Herzog von la Valliere glaubt in der Ordonnanz ein Verboth zu finden, welches ausdrücklich sage: es dürfe in Betreff des Standes kein Zeugenbeweis, ohne einen vorhergegangenen schriftlichen Beweis aus Handschriften der verstorbenen oder noch lebenden Aeltern angenommen werden."

„Hätten dieß die Verfasser jenes Gesetzes sagen wollen, so würden sie sich ganz anders ausgedrückt haben. Allein man sieht vielmehr im Gegentheil, daß sie gar nicht gesonnen waren, den Beweis durch häusliche Papiere in irgend einem Falle zuzulassen, als wenn gar kein anderer zu finden ist, und daß sie ihn nur verstatten, wenn man keinen Zeugenbeweis anfüringen kann; daß sie, weit entfernt zu fordern, daß der letztere durch den ersteren müsse begründet werden, vielmehr verlangen, daß man jene Papiere nicht hören soll, wenn man Zeugen aufstellen kann. In dem Protokoll, das über die Abfassung dieser Ordonnanz geführt worden ist, steht ausdrücklich folgender Artikel: „Wenn die öffentlichen Register verloren sind, oder nie eins vorhanden war, so kann der Beweis entweder durch häusliche Papiere noch lebender oder verstorbener Aeltern oder durch Zeugen geführt werden ꝛc.“ Die Absicht des Gesetzgebers ist hier deutlich genug dadurch ausgedrückt, daß er die beyden Beweise nicht als verbunden vorstellt, sondern sie von einander trennt: entweder durch häusliche Papiere, oder durch Zeugen.

„Eben dieß ergibt sich auch aus den Bemerkungen der Commissarien, denen die Ordonnanz zur Revision vorgelegt wurde. Ihre Besorgnisse betrafen nur die häusliche Papiere und nicht den Zeugenbeweis. Sie befürchteten, es wäre dadurch den Aeltern zu viel eingeräumt, wenn man den Stand eines Kindes durch ihre Handschrift wollte entscheiden lassen; indem es dann ganz in der Gewalt eines treulosen Vaters stände, eins seiner Kinder aus Vor-

liebe zu einem andern zu unterdrücken ꝛc. Darauf antwortet Püssort, der die Ordonnanz auf Befehl des Königs verfaßt hatte: „Die Bedenklichkeiten, die dieser Artikel erregen könnte, sind in dem Artikel selbst gehoben, indem gesagt wird, dieser Beweis aus häuslichen Papieren solle nur angenommen werden, wenn jeder andere fehle.“ Aus diesem Protokoll folgt also, daß der Beweis aus häuslichen Papieren, der gegen ihn erhobenen Bedenklichkeiten ungeachtet, als zulässig erkannt wurde; denn er soll angenommen werden, „wenn jeder andere fehlt.“ Aber eben daraus, daß dieser Beweis nur in diesem einzigen Falle zugelassen wird, folgt auch ganz unstreitig, daß dem Zeugenbeweis der Vorzug vor jenem zuerkannt worden sey; und man kann also um so weniger zweifeln, daß der Zeugenbeweis über den Stand eines Menschen auch allein entscheiden könne, ohne einer andern Stütze zu bedürfen, so oft das Stillschweigen oder die Unvollständigkeit der öffentlichen Register ihn unentbehrlich machen.“

„Auf den Einwurf:“ „daß man dem Zeugenbeweis, den man sogar über das Leben der Menschen entscheiden lasse, wenigstens im Nothfall wohl auch die Entscheidung ihres Standes überlassen könnte,“ antwortete der Herr Herzog von la Valliere: in peinlichen Fällen sey man gezwungen, diesen Beweis anzunehmen, weil man keinen andern Weg habe, und zugleich, weil er dort weniger gefährlich sey, indem der Beklagte bey der Confrontation in den Stand gesetzt werde, bestochene Zeugen in Verwirrung zu bringen. Allein fürs erste hat man nicht auch das Fräulein von Choiseul in den

Fall gesetzt, daß sie durchaus keinen andern Weg hat? Fürs zweyte fehlt es doch auch in bürgerlichen Fällen nicht an Mitteln, die Bestechung der Zeugen zu verhindern. Kann man sie nicht verwerfen? Wird nicht die Untersuchung wechselseitig angestellt? Dieß ist ein Vortheil, den der Beklagte in peinlichen Fällen nicht hat."

„Da das Fräulein von Choiseul dargethan hat, daß man ihr den Zeugenbeweis nicht abschlagen könne, auch wenn sie keinen Anfang eines schriftlichen Beweises hätte, so ist es eigentlich überflüßig noch zu beweisen, daß sie wirklich mit einem solchen Anfang eines Beweises versehen sey. Allein bey einer Sache von solcher Wichtigkeit muß man nichts versäumen, wäre es auch nur um den nachtheiligen Eindruck zu zerstreuen, den der Herzog von la Valliere bey dem Publicum zu erregen bemüht war."

„Gegen das Tagebuch des Accouchers haben die Gegner des Fräuleins von Saint Cyr vorzüglich ihre ganze Macht gerichtet, weil sie fühlen, daß dieß eine entscheidende Urkunde ist."

„Wir machen hier drey Bemerkungen über dieselbe. 1. Es ist kein bloßer Zufall, daß die von dem Fräulein von Choiseul aufgestellten Facta so genau mit demjenigen übereinstimmen, die in dem Tagebuch des Leduc aufgezeichnet sind, das erst später aufgefunden wurde. Ein so offenbar überzeugendes Factum kann nur aus der reinsten Wahrheit selbst hervorgehen. 2. Der Herr Herzog von la Valliere kömmt immer auf den Einwurf zurück, daß ein schriftlicher Beweis, wenn er die Zulassung des Zeugenbeweises begründen solle, einen Quasi-

Besitz darthun müsse, d. h. eine Erziehung, die, wenn man will, heimlich gewesen seyn mag, aber doch von dem Vater oder der Mutter veranlaßt seyn muß. Wir wollen einen Augenblick zugeben, daß dieß, wie der Herr Herzog von la Valliere behauptet, ein wesentliches Merkmahl eines schriftlichen Anfangsbeweises sey: findet sich denn nicht dieses Merkmahl auch in dem Tagebuch des Leduc? Das Fräulein von Choiseul hat das Unglück gehabt, im ersten Jahre ihres Lebens ihre Mutter zu verlieren. Was kann man für die Erziehung eines Kindes von Einem Jahre thun? Seinen Unterhalt zu bezahlen. Die Frau von Choiseul hat dieß wiklich gethan. Leduc erklärt: sie selbst habe ihm das Kind übergeben, von dem sie entbunden worden sey; auf ihren Befehl habe er es zu einer Amme gebracht; und von ihr habe er alles Geld empfangen, das er der Amme gegeben habe. Sein Tagebuch beurkundet also diesen verlangten Quasi-Besitz, und vereinigt folglich in sich alle die Eigenschaften, welche der Herr Herzog von la Valliere als nothwendig angibt, wenn es die Kraft haben solle, den schriftlichen Anfangsbeweis zu begründen. 3. Dieses Tagebuch beweist auch nicht allein die Geburt des Kindes, von welchem die Frau von Choiseul den 8. October 1697 entbunten wurde, sondern auch daß dieses Kind die nähmliche Person ist, die jetzt Ansprüche auf diesen Stand macht. Leduc hat dem Kinde ein Merkzeichen gemacht, welches das Fräulein von Choiseul bis auf den heutigen Tag an sich trägt. Ein Kind, das man gern verlieren will, bezeichnet man nicht so. Dieß Zeugniß allein ist hinreichend, um gewiß zu

seyn, daß die Frau von Choiseul ihre Tochter in den vollen Besitz aller ihrer Rechte würde eingesetzt haben, wenn sie nur lange genug gelebt hätte, um noch die Rücksichten gehoben zu sehen, welche sie zu dieser Verheimlichung nöthigten. Sie wendete diese Vorsicht an, um ein Kind nicht zu verlieren, das sie, durch Umstände genöthigt, welche man nicht enträthseln kann, verbergen mußte. Der Spott, welchen der Herr Herzog von la Valliere hier verschwendet, beweist, daß er die Folgen kennt, die sich daraus ergeben. Er fühlt wohl, daß dieses Merkzeichen den einleuchtendsten Beweis von der Wahrheit enthält."

„Die Behauptung, daß der schriftliche Anfangsbeweis, ohne welchen der Zeugenbeweis gar nicht soll verstatten werden können, auf eine Handschrift des Vaters oder der Mutter sich gründen müsse, enthält mehr als Einen Widerspruch. Wir haben schon den Trugschluß in dieser leeren Täuschung gezeigt. Die Ordonnanz von 1667 spricht in der That nicht von häuslichen Papieren und Registern als von einem Anfangsbeweis, sondern als von einem vollständigen Beweise an sich selbst, welcher angewendet werden könne, wenn jeder andere Beweis fehle. Nun gesteht aber der Herr Herzog von la Valliere selbst, daß er keinen vollständigen Beweis, sondern nur einen Anfangsbeweis verlangen könne. Die Ordonnanz fordert aber nicht, daß dieser Anfangsbeweis nur aus eignen Handschriften der Aeltern bestehen könne. Ueber dieß würde man kaum eine Handschrift vorbringen können, die weniger verdächtig wäre, als die von dem Geburtshelfer,

einem Menschen, welcher der Mutter einen so nothwendigen Dienst geleistet hat."

„Aber, sagt man, die Erklärung in diesem Tagebuch ist ein bloßes Zeugniß, und hat nicht einmahl die Kraft einer gerichtlichen Aussage. Wenn der Geburtshelfer noch lebte, so würde man ihn nicht verhören können, bevor nicht der Zeugenbeweis verstattet wäre. Wie will man seinen Bericht jetzt zur Grundlage gebrauchen, die Zulassung dieses Beweises daraus herzuleiten?"

„Diese Einwendung würde ganz treffend seyn, wenn die Rede von der Erklärung eines noch lebenden Menschen wäre. Allein der Fall ist ganz anders bey einem Bericht, der 6 bis 27 Jahre vor dem Anfang des Prozesses abgefaßt ist, und den man während des Prozesses erst entdeckt hat. Dümoulin sagt, in seiner Untersuchung über die Frage, ob eine Privathandschrift den Rechten eines dritten Eintrag thun könne, unter andern:" „eine alte Schrift, die von einem alten Factum spricht, gibt wenigstens eine Vermuthung oder einen halben Beweis." Kömmt es aber bloß darauf an, daß das Factum alt ist; so kann es, wenigstens für das Fräulein von Choiseul, wohl kein älteres geben, als dieß, welches bis auf ihre Geburt zurückgeht. Ueber dieß ist die Schrift das Werk eines Menschen der 10 Jahre vor dem Anfang dieses Prozesses gestorben ist, und der die Schrift 16 Jahre vor seinem Tode verfertiget hatte."

„Man wendet ferner ein, daß bey einem Geheimniß dieser Art der Geburtshelfer öfters zu allererst betrogen werde, und daß also sein Zeugniß kei-

nen Glauben verdiene. — Wenn man eine Entbindung, von welcher die ganze Welt wußte, und noch jetzt jedermann unterrichtet ist, für ein Geheimniß ausgeben will, so gibt es keine Entbindung, die nicht in noch weit tieferes Dunkel gehüllt wäre. Inzwischen ist doch immer der Geburtshelfer der erste, nach dessen Zeugniß gefragt wird; man muß ihn also doch wohl gewöhnlich nicht zu denjenigen zählen, vor welchen aus der Sache ein Geheimniß gemacht wird. Zudem ist auch die Erzählung des Ledûc selbst so zusammenhängend und spricht über alle Umstände so ausführlich, daß dadurch aller Verdacht eines Betruges entfernt wird. Kündigt er die Geburt als geheim und geheimnißvoll an, so hebt er zuerst den Schleyer eines Geheimnisses, das durch den Zeugenbeweis sich ganz aufklären wird."

„Die Uebereinstimmung der Hauptpuncte, die das Fräulein von Choiseul aufgestellt hat, ehe das Tagebuch ans Licht kam, mit denen die in dem Tagebuch aufgezählt sind, läßt die Zweifel gar nicht zu, die man über den Nahmen von Choiseul erregt hat, dessen Anwendung auf die Herzoginn von Choiseul man gerne verhindern möchte."

„Wenn man dem Herrn Herzog von la Vallière glauben will, so dient selbst die Genauigkeit in der Erzählung des Ledûc zu Verurtheilung der Person, auf welche sie sich bezieht. Er spricht von einer geheimen und geheimnißvollen Geburt, von einem Kinde, das von der Wiege an schon verurtheilt war, niemahls auf seinen rechtmäßigen Stand Anspruch machen zu können. — Aber wer hat denn das unglückliche Kind verurtheilt? Wer hatte das Recht, es

zu thun? Steht es in irgend eines Menschen Gewalt, ein Kind, das aus einer harmonischen Ehe erzeugt ist, seines Standes zu berauben?"

Uebrigens hat dieses Tagebuch eben dadurch, daß es von einer heimlichen und geheimnißvollen Geburt spricht, die Eigenschaft, die es eigentlich zu einem schriftlichen Anfangsbeweis geschickt macht. Denn der Gegenstand eines Anfangsbeweises ist kein andrer, als den Schleyer des Geheimnisses zu heben, welches man über die bestrittene Thatsache zu verbreiten sucht. Wäre kein Geheimniß, so würde auch kein Prozeß seyn. Ein Actenstück, das ein Geheimniß ankündiget, dient gerade zu, die Aufklärung desselben nothwendig zu machen. Der Anfangsbeweis öffnet das Geheimniß, durch die Zeugen wird es ganz aufgehellt. Folglich ist jenes Actenstück, das ein Geheimniß anzeigt, ein Anfangsbeweis, der dem Richter die unerlaßliche Pflicht auflegt, der Spur so lange zu folgen, bis er die Wahrheit ganz entdeckt hat. Hier kann er seinen Beruf nur dadurch erfüllen, daß er den Zeugenbeweis zuläßt, denn das Gesetz selbst gebiethet, dieses Hülfsmittel nicht zu vernachläßigen."

„Wenn man nun sagen wollte:" „die Person, die ihren Stand zurückfordert, ist dieselbe von der in dem Tagebuch gesprochen wird, aber dieß beweist nicht, daß sie die Tochter der Herzoginn von Choiseul ist, denn es gibt mehrere Damen, die diesen Nahmen führen;" Gut denn! so sehe man das Tagebuch bloß als einen Anfangsbeweis an; die Zeugen werden ihn vollenden. Diejenigen, in deren Armen das Kind empfangen wurde, werden sagen,

ob es die Herzoginn von Choiseul oder eine andere Frau gewesen sey, der sie in der Entbindung beygestanden haben. Der Herr Helvetius wird erklären, wer die Dame gewesen sey, welcher er den Leduc zum Geburtshelfer vorgeschlagen, und welche er in ihren Wochen besucht habe; wann sie entbunden worden sey; was für ein Geschlecht das Kind gehabt habe, und was aus demselben geworden sey."

„Ueberhaupt aber, sagt man, wenn man das Tagebuch des Leduc genauer betrachtet, so zeigt sich, daß es den Zeugenbeweis nicht nur nicht begründet, sondern ihn sogar nothwendig ausschließt. Dieß läßt sich aus zwey entscheidenden Gründen darthun. Der erste ergibt sich aus den Widersprüchen zwischen dem Tagebuche und dem von dem Fräulein v. Choiseul aufgestellten Thatsachen. Der zweyte erhellt aus den Folgerungen, welche sich aus der Angabe, die Leduc von dem Anfang der Schwangerschaft der Frau von Choiseul macht, ziehen lassen."

„Fürs erste also werden drey Widersprüche aufgezählt. 1. „Das Frau ein von Choiseul hat von einer öffentlichen Entbindung gesprochen, die der ganzen Familie ihres Gemahls bekannt gewesen sey; Leduc hingegen deutet in seinem Tagebuch auf lauter Dunkelheit und Verborgenheit." Offenbar heißt dieß die Ausdrücke verdrehen, wenn man sie so ganz im buchstäblichen Sinne nimmt. Da die Herzoginn von Choiseul in ihrem Hause entbunden wurde, wo alle ihre Verwandten die Freyheit hatten, aus- und einzugehen wie es ihnen gefiel; da man nicht behaupten kann, daß ihnen der Zutritt verwehrt worden sey; da der Herzog, ihr Gemahl,

von ihr nicht getrennt lebte, so konnte das Fräulein von Choiseul mit Recht sagen, ihre Mutter sey vor den Augen ihrer ganzen Familie entbunden worden. Wenn ein Widerspruch da seyn sollte, so müßte Ledúc sagen: die Wochen seyen heimlich, und außer dem Hause gehalten worden. Er sagt aber weder dieß noch etwas anders, was darauf führen könnte. 2. „Das Fräulein von Choiseul setzte voraus, sie sey nicht getauft gewesen; Ledúc spricht von einer Taufe." Das Fräulein von Choiseul wußte nicht, daß sie getauft worden war. Allein, war sie denn schuldig, etwas zu wissen, was sie nicht von sich selbst wissen konnte. Und soll der Umstand, daß sie ein Factum nicht kennt, von welchem sie unmöglich sich unterrichten konnte, dem Register des Accoucheurs allen Glauben uehmen? Im Gegentheil! Nichts beweist deutlicher, daß sie ihre aufgestellte Facta nicht aus dem Register geschöpft hat, und dieß daß damahls noch nicht entdeckt war; die Wahrheit des Registers geht also aus diesem Widerspruch selbst hervor. 3. „Das Fräulein von Choiseul sagt, sie habe die Nothtaufe bekommen; Ledúc spricht nichts davon." Wenn er nichts davon spricht, so widerspricht er auch nicht. Man muß sprechen um zu widersprechen. Zudem können Taufe und Nothtaufe wohl neben einander bestehen. Täglich werden Kinder mit der Nothtaufe versehen, die hernach erst die Ceremonien der Taufe enthalten."

„Lassen Sie uns noch um einen Schritt weiter gehen! Wenn diese vorgeblichen Widersprüche auch wirklich eben so gegründet wären, als sie schimärisch sind; was würde daraus folgen? Wenn das

Fräulein von Choiseul bestimmt gesagt hätte: der Herr von Choiseul sey selbst bey der Entbindung seiner Gemahlinn gegenwärtig gewesen, und es nicht erweisen könnte; wenn sie gesagt hätte, sie sey nicht getauft worden, und die Taufe erwiesen würde; wenn sie gesagt hätte, sie habe die Nothtaufe erhalten, Ledüc aber und andere Zeugen das Gegentheil behaupteten; — sobald sie dagegen beweist, daß die Frau von Choiseul den 8. October 1697 entbunden wurde, daß sie mit Hülfe des Ledüc von einer Tochter entbunden wurde, und daß sie selbst das Kind sey, das die Frau von Choiseul damahls geboren hat: — sollte sie darum weniger die Tochter des Herrn und der Frau von Choiseul seyn? Muß man sich so sclavisch an Formalitäten binden, wo die Wahrheit sich ohne deren Hülfe hervordrängt? Muß man nicht vielmehr dieses Joch abschütteln, wenn die Wahrheit in ihrem vollen Lichte sich uns selbst offenbart?"

„Doch wir kommen auf das zurück, was an der Sache wirklich ist. In den Hauptpuncten stimmt die Erzählung des Fräuleins, die vor der Entdeckung des Tagebuchs geschrieben ist, mit diesem Tagebuch vollkommen überein; und diese vorgeblichen Widersprüche in unbedeutenden Nebenumständen können nur dazu dienen, zu beweisen, daß sie das Tagebuch nicht gesehen hatte, als sie ihre Facta aufstellte. Aber durch dieses Tagebuch hat sie erfahren, was es eigentlich für eine Beschaffenheit mit dem Mahle habe, das sie wirklich an sich trägt, ein Kennzeichen, das so einleuchtend ist, daß die Unglaubigkeit selbst dabey verstummen muß."

„Fürs zweyte, die Folgerungen betreffend welche aus dem Tagebuche gezogen worden sind, ist der Herr von la Valliere nicht glücklicher mit seiner Absicht, als bey den aufgestellten Widersprüchen."

„Das Fräulein von Choiseul, sagt man, kann die Urkunde nicht theilweise, sie muß sie in ihrem ganzen Umfange nehmen. Das Tagebuch beweist, nach ihrer Meinung, die Entbindung, es wendet diese Entbindung sogar, wenn man will, auf die Herzoginn von Choiseul an. Allein, diese Entbindung, auf sie anwenden, heißt sie eines Ehebruchs beschuldigen. Will man dem Fräulein von Choiseul gestatten wider die, die sie ihre Mutter nennt, einen Ehebruch zu beweisen? Und wenn man ihr dieß auch gestatten wollte, was könnte sie für Vortheil daraus ziehen, da ein im Ehebruch erzeugtes Kind niemahls Anspruch darauf machen kann, für rechtmäßig anerkannt zu werden?"

„Daß das Fräulein von Choiseul in dem Tagebuch des Ledûc das was bloße Vermuthung ist, von dem was als wirkliche Thatsachen erzählt wird, unterschied, hat sie nicht zu Gunsten ihrer Sache gethan, die dessen gar nicht bedarf; sondern bloß um ihre Frau Mutter gegen den ehrenrührigen Verdacht zu rechtfertigen, womit der Herr Herzog von la Valliere das Andenken seiner eigenen Schwester zu beschimpfen suchte. Er hat nähmlich aus dem Zeitpunct der Empfängniß, den Ledûc angegeben hat, den Schluß auf eine Unterredung gemacht, in welcher die Frau von Choiseul, im September 1697, gestanden hätte, daß sie sich in den Fall gesetzt habe,

Mutter zu werden, den 28. Dezember 1696. Allein da der Herzog von Choiseul damahls abwesend war, so ist dieß Bekenntniß nothwendig das Bekenntniß eines Ehebruchs."

„Das Fräulein von Choiseul kann dieß zugeben; sie kann sogar dem Herrn Herzog von la Valliere noch weit mehr einräumen. Sie kann annehmen, der Herr Herzog von Choiseul habe, nach seiner Zurückkunft im Jänner 1697 seine Gemahlinn eines Ehebruchs angeklagt, den sie den 28. Dezember 1696 begangen habe, und sie sey sogar als dessen überwiesen verurtheilt worden. Was wird daraus in Rücksicht auf den Stand eines Kindes folgen, von dem sie in ihrem eigenen Hause ganz frey und öffentlich im neunten Monath nach der Zurückkunft ihres Gemahls, den 8. October 1697 entbunden worden ist? Wird das von der Frau von Choiseul geborne Kind unter diesen Umständen weniger das Kind ihres Gemahls seyn? Weil die Frau von Choiseul den 28. Dezember 1696 einen Ehebruch begangen hat, darum soll ihr Gemahl, der vom Jänner 1697 an gegenwärtig war, nicht der Vater eines Kindes seyn, das sie im darauf folgenden October zur Welt brachte?"

„Der Herr von la Valliere kann also hier seiner Einbildungskraft freyen Lauf lassen; er kann sich den eingebildeten Ehebruch als die erwiesenste Thatsache vorstellen: es wird gleichwohl nichts weiter daraus folgen, als daß seine Frau Schwester im Dez. 1696 ein Verbrechen begangen habe; aber das Kind, von dem sie in dem darauf folgenden October entbunden wurde, ist darum nicht weniger das Kind ihres Gemahls."

„Inzwischen so weit sind die Sachen bekanntlich nicht gekommen. Die Frau Herzoginn von Choiseul ist im vollen Besitz ihres Standes gestorben; sie ist nie weder verklagt noch verurtheilt worden. Sollte man daraus, daß ihr Gemahl einige Monathe abwesend war, einen gegründeten oder auch nur einen scheinbaren Vorwand nehmen können, wegen einer Entbindung, die neun Monathe nach der Zurückkunft ihres Gemahls erfolgt ist, sie eines Ehebruchs zu beschuldigen?"

„Ich habe diese Beschuldigung nicht gemacht, sagt der Herr Herzog von la Valliere; ihr selbst machet sie, indem ihr ein Actenstück als Anfangsbeweis brauchen wollet, das den Anfang der Schwangerschaft auf den 28. Dezember 1695 festsetzt. Ihr müßt doch die ganze Urkunde gelten lassen."

„Das Fräulein von Choiseul will auch von dem Inhalt der Urkunde nichts ausnehmen, das sie nicht gelten lassen wollte. Allein sie kann doch nicht zugeben, daß man bloße Muthmaßungen mit wirklichen Thatsachen verwechsle. Ledúc besucht die Frau von Choiseul im September 1696, und findet sie schwanger; dieß ist ein Factum. Er besucht sie zum zweytenmahle den 8. October, und sagt: sie sey an diesem Tage von einer Tochter entbunden worden, welche er mit einem Merkmahl bezeichnet und zu einer Amme in Meudon gebracht habe. Dieß sind noch mehrere wirkliche Facta. Er fügt hinzu: man habe ihm gesagt, ein gewisses Zeichen sey den 28. Dezember 1696 ausgeblieben, und daraus schließt er, dieß sey der Anfang der Schwangerschaft gewesen. Dieß ist eine Vermuthung. Es gibt aber weder einen

Naturforscher, was immer für einer es sey, noch irgend ein Weib, was sie auch für Erfahrungen gemacht haben mag, die auf ein solches Zeichen den Zeitpunct der Empfängniß mit Gewißheit angeben könnte. Was aber an sich nur bloße Vermuthung ist, kann dadurch, daß man sie in dem Taschenbuch eines Geburtshelfers findet, nicht zur wirklichen Thatsache erhoben werden; und man wird nie jemand bereden können, einer bloßen Vermuthung die Gewißheit zuzuschreiben, die nur eine wirkliche Thatsache haben kann. — Wer hat demnach das Andenken der Frau von Choiseul beschimpft? Ihre Tochter, die die bloße Vermuthung für das nimmt was sie ist; oder ihr Bruder, der diese Vermuthung zur wirklichen Thatsache erheben will?"

„Der ganze Einwurf ist also unnütz. Wenn alle die Principien richtig wären worauf er sich gründet; wenn Ledúc, anstatt des bloßen Raisonnements über die Epoche der Empfängniß des Kindes mit welchem die Frau von Choiseul schwanger war, förmlich bezeugte, sie habe ihm das Geständniß abgelegt, daß sie sich im December 1696 von einer Schwachheit habe überraschen lassen: so würde dieß zwar beweisen können, daß die Frau von Choiseul ein Verbrechen begangen habe, aber es würde keineswegs hindern, daß nicht ihr Gemahl, der vom Jänner 1697 an gegenwärtig war, der Vater des Kindes seyn könne, das im folgenden October zur Welt kam, und daß er nicht der rechtmäßige und natürliche Vater desselben zugleich sey."

„Nun ist nichts weiter übrig, als daß wir die übrigen Actenstücke, die zu Gunsten des Fräuleins von Choiseul sprechen, noch kurz durchgehen."

„Von dem Verhör des Herrn Herzogs von la Valliere will ich nicht mehr sprechen. Wie sehr man sich auch bemüht habe, Vortheil daraus zu ziehen, so ist es doch gewiß, daß man im Grunde nichts weiter darin finden kann, als eine beständige Verneinung aller Thatsachen, welche die Geburt und den Stand seiner Gegenpartey betreffen."

Was den Brief der Marquise von Tournon anbelangt, so hat diese in ihrem Verhör erklärt, daß die Angelegenheit, von welcher in dem Briefe die Rede sey, keine Beziehung auf das Fräulein von Choiseul habe; und sie hat hinzu gesetzt: „Vor fünfzehn oder sechszehn Jahren sey sie einmahl zu der Frau von Hautefort gekommen; bey dieser habe sie ein kleines Mädchen gesehen, welches man, soviel sie sich erinnern könne, Saint Cyr genannt habe, und die Frau von Hautefort habe ihr gesagt: es sey die Tochter eines Edelmanns aus der Provinz Limoisin, welche sie bey sich erziehen lasse." Es scheint, damit solle zu verstehen gegeben werden, sie habe dieses kleine Mädchen, das man Saint Cyr nannte, nur ein einzigesmahl in ihrem Leben gesehen. Gleichwohl besuchte sie, ehe dieser Prozeß ausbrach, die Frau von Hautefort sehr fleißig. Sie sagt selbst in ihrem Briefe: daß sie ihr außerordentlich viel zu danken habe. Sie konnte aber die Frau von Hautefort nie besuchen, ohne das Fräulein von Saint Cyr zu sehen; denn diese waren beständig beysammen."

„Uebrigens besteht die Frau Marquise von Tournon vergebens auf der Behauptung, ihr Brief beziehe sich nicht auf das Fräulein von Choiseul; ver-

gebens sagt sie, um der Sache eine Wendung zu geben, die Angelegenheit, von welcher in dem Briefe die Rede sey, betreffe sie selbst, und habe eine Gefälligkeit zum Gegenstand, die sie von dem Kardinal Dübois habe erbitten wollen. Wie soll dieß auf eine Angelegenheit passen, die eine liebenswürdige Sängerinn krank macht; wegen der man die Marquise von Hautefort zu einer Zusammenkunft bittet; bey deren Verhandlung das Kind, es mag krank oder gesund seyn, nothwendig gegenwärtig seyn muß; auf eine Angelegenheit, die der Freund der Marquise von Tournon ohne Schwierigkeit findet, wegen der er der Marquise guten Rath ertheilen soll, wie sie ihre Schritte einzuleiten habe? Nichts von allem dem gleicht einer persönlichen Angelegenheit der Marquise von Tournon, und noch weniger einer Gefälligkeit, die sie von dem Kardinal Dübois zu erbitten gehabt hätte. Da die Marquise von Tournon also ihrem Briefe keinen befriedigenden Sinn geben kann, wenn man ihn nicht auf das Fräulein von Choiseul bezieht; so muß dieses Actenstück angesehen werden, als eine förmliche Anerkennung von ihrer Seite, daß das Fräulein v. Saint Cyr das Fräulein v. Choiseul sey."

Was das Verhör des Ritters von la Valliere betrifft, so würde man in der That kaum ein Geständniß finden können, das alle die Facta, welche das Fräulein von Choiseul aufgezählt hat, förmlicher und rechtsgültiger bestätigte."

Ein Verhör, wendet man dagegen ein, ist keine Urkunde. — Ein Verhör ist aber allerdings ein gerichtliches und rechtsgültiges Actenstück, verbürgt durch das Ansehen des Richters und durch die Un-

terschrift der Partey; und der Gegenstand desselben ist: gegen denjenigen, der verhört worden ist, einen Beweis zu geben *). Der Beweis, der dadurch erhalten wird, geht so weit, daß er selbst die Actenstücke, die der verhörte Theil hat errichten lassen, und welche zu dessen Gunsten lauten, ungültig macht, wenn dieser etwas aussagt, was jene aufhebt."

„Aber, sagt man, wenn auch das Verhör gegen den, der verhört wird, einen Beweis gibt, so kann es doch gegen einen dritten nichts beweisen. — Dieß ist wahr, wenn der, der verhört wird, eine fremde Partey ist, welchen man nur vor Gericht zieht, um sein Zeugniß in einer Sache zu erhalten, die ihn weiter nicht persönlich interessirt. Allein, wenn er eine nothwendige Hauptpartey ist, wenn er einerley Interesse mit den übrigen Parteyen hat, welchen man sein Geständniß entgegen setzt: dann macht das, was gegen ihn beweist, wenigstens einen halben Beweis gegen die übrigen. Kann nicht das Zeugniß dessen, der mit einem andern eine Gesellschaft einging, gegen diesen, mit dem er sie einging, gebraucht werden?"

„Ferner behauptet der Herr von la Valliére: wenn man auch dem Verhöre seines Bruders, des Herrn Ritters, alle Kraft beylege, die es haben könne, so würde daraus doch kein Beweis entstehen, weil er auf die Frage, „ob die Person,

*) Ut confitendo vel mentiendo sese oneret; sagt das Gesetz.

welche sich jetzt für eine Tochter der Frau von Choiseul ausgebe, wirklich das Kind seiner Schwester sey, von welchem er spreche", nur geantwortet habe: er glaube es. Diese Antwort, welche einen Zweifel anzeige, könne nicht für eine bejahende Aussage gelten. — Um den wahren Sinn dieser Antwort einzusehen, in welcher man den Ausdruck eines Zweifels finden will, muß man sie mit den Antworten zusammen halten, die vorher gegangen sind. Der Ritter von la Valliére sagt in dem nähmlichen Verhör: er habe die Frau von Hautefort seit 1701 nicht mehr besucht; er hat also seit der Zeit auch das Fräulein von Choiseul nicht mehr gesehen, denn man sah die eine nicht, ohne die andere. Er konnte also nicht ganz bestimmt versichern, daß es beständig dieselbe Person gewesen sey, weil er sie seit zwey und zwanzig Jahren aus dem Gesichte verloren hatte, und sie während dieses Zwischenraums aus den Jahren der frühesten Kindheit, in das Alter übergetreten war, wo der Wuchs und alle Züge, eine bestimmtere Form erhalten, und mit dem, was sie in dem Alter von vier Jahren waren, beynahe nichts mehr gemein haben. Aber er spricht doch ganz bejahend von der Schwangerschaft seiner Schwester, von ihrer Entbindung, von der Erziehung des Kindes, und von dem Nahmen, den dieses in der Folge erhalten hatte. Es gab also doch immer eine Entbindung, eine Erziehung, einen Nahmen, den das Kind erhielt, nähmlich den Nahmen Saint Cyr. Aber, ist diejenige, die vier und zwanzig Jahre nach der Geburt jenes Kindes, eine Zurückforderung des Standes, an-

hängig gemacht hat, eben dasselbe Individuum, das im Jahre 1697 geboren worden ist? Er glaubt es."

„Konnte er anders antworten? Die vollständigste Gewißheit von dem Stande der Menschen, ist nur auf Meinung gegründet. Wer gibt mir die Versicherung, daß derjenige, der beständig für meinen Bruder gehalten wurde, die nähmliche Person sey, von welchem meine Mutter an einem gewissen Tage, zu einer gewissen Stunde, entbunden worden ist? Meine Gewißheit beruht bloß darauf, weil man es immer geglaubt hat, und noch glaubt. Ich selbst, habe ich denn einen andern Grund, mich für das zu halten, wofür ich mich halte, als das Zeugniß derer, die mich umgeben. Wie viele Umstände aber konnten mich in eine mir ganz fremde Familie einführen, ohne daß ein Mensch von dieser Art von Verwandlung etwas erfuhr? Dessen ungeachtet glaube ich, daß ich das nähmliche Individuum sey, von welchem meine Mutter, wie es bekannt ist, an einem gewissen Tage, zu einer gewissen Stunde, entbunden wurde; und ich glaube es, weil diejenigen, die ihrer Entbindung beygewohnt haben, die mich zur Taufe hielten, die mich zur Amme bringen, und von ihr zurück kommen sahen, u. s. w., es mich beständig versichert, und alle ihre Handlungen, die mich angingen, der Voraussetzung dieser Abstammung gemäß, eingerichtet haben. Dieses allgemeine ununterbrochene Zeugniß, macht eigentlich meinen Stand aus. Also, auf fremdes Zeugniß gestützt, glaube ich, wirklich derjenige zu seyn, dem der Platz zukömmt, den ich in der Gesellschaft habe."

„Ist es also zu verwundern, daß der Ritter von la Valliére, durch den Ausdruck, ich glaube, die Art von Gewißheit bezeichnete, die er über die Frage von der Einerleyheit der Person, die im Jahre 1721 einen Stand zurück fordert, mit dem Kinde, das im Jahre 1797 geboren wurde, geben konnte? Um also alle Ungewißheit zu heben, die durch den Ausdruck des Ritters von la Valliére entstehen könnte, kömmt es nur darauf an, ob das Kind, das er im Jahre 1701 zum letztenmahl gesehen hat, und das damahls den Nahmen Saint Cyr führte, die nähmliche Person sey, die jetzt ihren Stand zurück fordert? Allein, darüber hat niemand den geringsten Zweifel."

„Wendet man aber ein, der Ritter von la Valliére habe Acten verfertigen lassen, die seine Aussagen im Verhör widerlegen, so muß man das Argument vielmehr umkehren; seine Aussagen im Verhör heben die Gültigkeit jener Acten auf. Als er sie verfertigen ließ, hatte das Fräulein von Choiseul noch nichts von ihm verlangt. Aber da sie ihn jetzt vor den Richterstuhl der Gerechtigkeit geführt, und durch einen Eid verbindlich gemacht hat, so muß man den Wahrheiten, welche er hier gegen sein eigenes Interesse auszusagen genöthiget worden ist, Glauben beymessen."

„Es ist Zeit, daß wir schließen. Das Fräulein von Choiseul verlangt, daß man ihr verstatte, die Thatsachen, ihre Geburt betreffend, sowohl durch Urkunden als durch Zeugen zu erweisen. Um dazu zu gelangen, braucht sie weiter kein Hülfsmittel. Sie findet in der Ordonnanz eine Distinction, die

entscheidet. Nähmlich, nicht nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, sondern nach der Möglichkeit oder Unmöglichkeit, einen andern Beweis beyzubringen, entscheidet das Gesetz, ob der Zeugenbeweis zugelassen oder verweigert werden solle. In Betreff des Standes soll, wenn kein öffentliches Register angeführt werden kann, der Beweis durch Urkunden oder Zeugen geführt werden dürfen. Man muß also den Anfang damit machen, daß man diesen Beweis annimmt. Erst, wenn dieser Beweis geführt ist, kann man urtheilen, ob er so beschaffen sey, wie er von der Ordonnanz vorgeschrieben, und von den Richtern gefordert ist. Dann erst findet eine Prüfung der Glaubwirdigkeit der Acten Statt; jede frühere Untersuchung ist voreilig. Sollten endlich durchaus gewisse Hülfsmittel nöthig seyn, den Zeugenbeweis zu begründen, so sind diejenigen einleuchtend genug, die das Fräulein von Choiseul aufzuweisen hat; und die besondere Sorgfalt, mit der die Vorsehung ihr diese Hülfsmittel erhalten hat, läßt sie nicht zweifeln, die Wahrheit werde alle die Hindernisse besiegen, die man ihrem Triumph entgegen setzt."

Gilbert de Voisins war damahls Generaladvocat, und hatte den Prozeß zu referiren. Er trug den wesentlichen Inhalt der wechselseitigen Gründe vor, und erklärte dann seine eigene Meinung über die Sache. Nachdem er die römischen Gesetze, und die Ordonnanzen durchgegangen hat, stellt er in Betreff des Standes zwey Principien auf: entweder muß ein förmlicher Beweis aus den öffentlichen Registern geführt werden, oder, wenn dieser rechts-

gültige Beweis fehlt, muß man das nachdrücklichste und einleuchtendste, was sich aufbringen läßt, zu Hülfe nehmen, um den Zeugenbeweis führen zu können. Ich sage nicht, setzte er hinzu, daß ein schriftlicher Anfangsbeweis dazu erfordert werde. Unsere Ordonnanzen stimmen darin mit dem römischen Recht überein; sie beziehen sich, ohne etwas zu bestimmen, auf die Klugheit der Richter, welche nach den Umständen für die eine oder die andere Seite mehr bestimmt seyn können. Wir können also zuversichtlich mit dem bürgerlichen Recht sagen: „Vertheidige deine Sache mit Urkunden und Vermuthungen, so viel du deren auffinden kannst."

Was die Rechtsgründe betrifft, die man dem Richter vorgelegt hat, so zeigt sich aus dem Verhör des Ritters von la Valliére, daß er die Person, die ihren Stand zurück fordert, anerkennt; die Marquise von Tournon anerkennt sie nicht, aber ein Brief von ihrer Hand gibt eine Vermuthung; der Herzog von la Valliére gibt Grund zu einigem Verdacht. Aber das Fräulein von Saint Cyr hat keinen Besitz des Standes, sie hat weder eine Urkunde noch ein Register, das für sie spreche. Die Vermuthungen, der Verdacht, verbunden mit dem Geständniß des Ritters von la Valliére, sind allerdings etwas; aber es ist nicht genug. Da man unter diesen Umständen nicht weitere Aufschlüsse hoffen kann, bevor man nicht den Zeugenbeweis zugelassen hat; so wird zu diesem Zwecke das Tagebuch des Wundarztes beygebracht.

Hier findet man die Geschichte von der Entbindung einer Frau von Choiseul. Man findet hier sogar sehr specielle Umstände von dieser Entbindung. Alles stimmt mit den Thatsachen überein, die das Fräulein von Saint Cyr aufgestellt hat; außer daß in dem Tagebuche nicht von einer Nothtaufe, sondern von einer Taufe die Rede ist, und daß es von einer Marschallinn, und nicht von einer Herzoginn von Choiseul spricht. Ueber den Rang konnte sich der Accoucheur leicht irren. Der Nahme des Kindes aber, der Tag der Geburt, stimmen genau überein; und so trifft alles zusammen, was die Ansprüche des Fräuleins von Saint Cyr verstärken kann.

Zwey Umstände in diesem Tagebuch sind als wesentlich zu bemerken. Fürs erste spricht es von einer geheimnißvollen Entbindung einer Frau von Stande. [Man übergibt sogleich nach der Geburt das Kind dem Geburtshelfer, und läßt es durch ihn zu einer Amme bringen. Alles bestätigt also die Idee eines Geheimnisses. Verfährt man denn sonst so, ich will nicht sagen bey einem Herzog und Pair, sondern auch nur bey einem Bürger? Dazu kömmt noch das schimpfliche Merkzeichen, dessen Erwähnung geschieht; trägt nicht alles hier die Spur von Verheimlichung? Fürs zweyte ist in diesem so genau und umständlich geschriebenen Taschenbuch selbst, die Epoche von dem Anfang der Schwangerschaft angegeben. Man läßt den Geburtshelfer im December 1696 zu sich rufen. Die Herzoginn von Choiseul legt ihm Gründe vor, welche sie befürchten lassen, daß sie

schwanger sey. So bald er nach Hause kömmt, schreibt er in sein Tagebuch: sie sey schwanger seit dem 28. December 1696.

Soll man nun auf diese Aeußerung des Geburtshelfers Rücksicht nehmen? soll man sie als eine bloße Muthmaßung, oder gar als einen Irrthum ansehen? Es ist gleichgültig. In allen Fällen drängt sich doch die Betrachtung auf, daß der Geburtshelfer diese Bemerkungen nicht machen konnte, wenn nicht die Frau, die ihn um Rath fragte, selbst den Verdacht hatte, daß sie schwanger sey. Diese Frau konnte sich aber über die Ursache ihres Verdachtes nicht wohl irren. Wir hüthen uns, eine Anwendung davon auf die Herzoginn von Choiseul zu machen; sie war nie von ihrem Gemahl geschieden, ob sie gleich nicht immer mit ihm zusammen wohnte. Aber, um diese Zeit war er als Geisel in Turin; er kündigt sogar seine bevorstehende Zurückkunft an, erst in einem Briefe vom 8. Jänner 1697. Will man ein Register, das von dem Anfang einer Schwangerschaft im December 1696 spricht, auf eine Frau anwenden, deren Gemahl während jenes ganzen Monaths, und mehrere Monathe zuvor abwesend war? Die allgemeine Voraussetzung der Anständigkeit und der guten Sitten, empört sich gegen eine solche Anwendung. Allein, es kömmt hier darauf an, die Wahrheit zu entdecken; dieß ist der einzige Gesichtspunct, der die Parteyen interessirt.

Lassen Sie uns als bloße Hypothese annehmen, das Tagebuch lasse sich auf die Herzoginn von Choiseul anwenden: eine traurige und gehäßige Vor-

aussetzung; allein, sie ist für die Sache nothwendig. Man gesteht zu, der Herzog von Choiseul sey am Ende des Jänners zurück gekommen; die Herzoginn, seine Gemahlinn, bekennt eine Schwangerschaft, die während der Zeit seiner Abwesenheit ihren Anfang genommen hat. Will man sagen, sie habe sich geirrt, sie habe sich für schwanger gehalten, ohne es zu seyn? Es ist nicht wahrscheinlich. Ihr Verdacht setzt voraus, daß sie sich in den Fall gesetzt hatte, es zu seyn; und zwar, daß ein anderer als ihr Gemahl die Veranlassung dazu gegeben hatte. Das Kind, mit dem sie sich schwanger glaubt, ist also unehlich. Sie wird heimlich entbunden (wir sprechen immer in der Hypothese!); sie will das Kind verbergen; sie übergibt es dem Geburtshelfer. Mit ihrem Gemahl, der als Geisel sich an einem fremden Hofe befand, konnte sie unter diesen Umständen keinen Umgang gehabt haben. Es würde also, wenn man sich an die in dem Tagebuche aufgezeichnete Facta halten wollte, folgen, daß sie von einem Kinde entbunden worden sey, das nicht von ihrem Mann war. Man kennt die strenge Gültigkeit der Regel, daß der Ehemann als rechtmäßiger Vater angesehen wird. Allein, sie setzt immer die Vermuthung voraus, daß eine eheliche Beywohnung wenigstens habe Statt finden können. Dieß wäre aber hier nicht möglich gewesen, da der Mann entfernt war.

Wenn also dieses Tagebuch von der Geburt des Fräuleins von Saint Cyr Zeugniß gibt, so bezeugt es eine geheime Geburt; denn es lassen sich nicht

einzelne Umstände in diesem Tagebuch von einander trennen und absondern. Es ist ein gewisses Factum, daß die Frau die Epoche des Anfangs ihrer Schwangerschaft zu einer Zeit erklärt hat, da ihr Gemahl abwesend war. Dieß ist ein Punct, woran nicht gezweifelt werden kann.

Käme es bloß darauf an, dieses Register als rechtsungültig zu verwerfen, so hätten wir bereits zu viel gesagt. Aber da der Gerichtshof für gut gefunden hat, es zuzulassen, und den Parteyen die Freyheit zu geben, die Gültigkeit desselben auszumachen, damit man sehe, ob es als ein schriftlicher Anfangsbeweis betrachtet werden könne: so ist nun das Resultat dieser Untersuchung, daß es nichts weiter beweise, als die Geburt eines unehlichen Kindes.

De Boisins erkennt endlich dahin: das Fräulein von Saint Cyr mit ihrem Gesuch abzuweisen, und in Rücksicht ihrer angehängten Bitte zu beschließen, daß das Tagebuch, welches in den Händen des Notarius Jourdain sich befinde, in die Kanzley des Parlements gebracht, und im Beyseyn eines Parlementsraths und des jüngern Leduc, unterdrückt oder verbrannt werden solle.

Es sey uns noch erlaubt, die Beweggründe zu erwägen, die den Generaladvocaten zu dieser Entscheidung bestimmten.

„Er hielt dafür, das Fräulein von Saint Cyr könne nicht beweisen, daß sie die Tochter der Frau Herzoginn von Choiseul sey, ohne zugleich zu beweisen, daß sie ein uneheliches Kind sey. Dem Tagebuche zu Folge hatte die Schwangerschaft im

December 1696 ihren Anfang genommen. Und der Beweis, daß in diese Epoche wirklich der Anfang der Schwangerschaft falle, ist der, daß die Herzoginn ihrem Accoucheur das Bekenntniß ablegt: sie habe, außer den besondern Gründen, den Anfang ihrer Schwangerschaft im December für möglich zu halten, noch einen neuen Grund zur Bestätigung ihres Verdachtes; die gewöhnliche Anzeige der Schwangerschaft nähmlich. Nun ist es aber, setzt man hinzu, durch öffentliche Staatspapiere erwiesen, daß ihr Gemahl mehrere Monathe vor dieser Epoche abwesend war, und daß diese Entfernung erst einen ganzen Monath nachher sich endigte. Die Ursache dieser Abwesenheit ist so beschaffen, daß der Herzog auch nicht auf die kürzeste Zeit zu seiner Gemahlinn kommen konnte. Folglich, wenn das Fräulein von Saint Cyr die Frucht dieser Schwangerschaft ist, so ist sie im Ehebruch erzeugt."

„Allein, kann es denn nicht auch seyn, daß Leduc für sich selbst nur die Vermuthung machte, dieß sey die Epoche der Empfängniß gewesen, weil ihm die Frau Herzoginn von einem gewöhnlichen, aber bey weitem nicht sicheren Zeichen der Schwangerschaft Nachricht gegeben hatte? Lassen Sie uns den Angaben in dem Tagebuch folgen. Es war der 6. September 1697, als Leduc die Frau von Choiseul zum erstenmahl sah. Ohne allen Zweifel war sie damahls schwanger, denn sie wurde im nächsten Monath entbunden. Es findet sich aber keine Spur, daß diese Dame den Anfang ihrer Schwangerschaft in den vorher gegangenen December zurück gesetzt hätte; sondern sie sagt dem Geburtshelfer,

um ihn von ihrem Gesundheitszustand zu berichten, das Ausbleiben der monathlichen Reinigung habe im December angefangen. Daraus könnte er wohl für sich, ohne sich weiter darüber zu erklären, die Vermuthung gezogen haben, die wirkliche Schwangerschaft sey die Ursache jenes gewöhnlichen aber unzuverläßigen Zeichens gewesen, von dem sie gesprochen habe. Er hätte also in seinem Tagebuch den Anfang der Schwangerschaft, mit einem bloßen unbestimmten Zeichen derselben verwechselt. Dieser Rechnung zu Folge aber, müßte die Frau von Choiseul, in dem Augenblick jenes Besuches, bis auf wenige Tage ihrer Entbindung nahe gewesen seyn. Gleichwohl ist diese Entbindung bis auf den 8. October hinaus verschoben. Die Schwangerschaft hätte also volle zehn Monathe, und darüber gedauert."

„Ohne uns aber hier auf die Untersuchung einzulassen, ob eine Schwangerschaft, die über neun Monathe dauert, Statt finden könne, ist es leicht, die Geburt des Fräuleins von Saint Cyr zu rechtfertigen, und selbst nach dem Tagebuch ihre rechtmäßige Abstammung zu erweisen. Es ist ausgemacht, und von allen Parteyen zugegeben, daß der Herr Herzog von Choiseul am Ende des Jänners 1697 zu Paris war. Nun sind aber vom Ende des Jänners, bis zum 8. October neun Monathe. Die Abwesenheit des Herzogs, kann also die rechtmäßige Geburt dieses Kindes nicht verdächtig machen, da zwischen seiner Zurückkunft und der Entbindung, ein größerer Zeitraum ist, als nöthig wäre, um ihn als Vater zu erklären. Und die

Richter werden dieser Vermuthung um so mehr müssen Glauben beymessen, da das Gesetz selbst sie dazu auffordert, da sie dem Lauf der Natur angemessen ist, während die voreilige Muthmaßung des Accoucheurs durch die Zeit der Entbindung selbst widerlegt wird."

„Man mag also immer voraussetzen, ein bestimmtes Bekenntniß von Seiten der Frau von Choiseul habe die Muthmaßung des Lediic begründet, mit einem Wort, man mag voraussetzen, wenn man will, sie sey eines im December 1696 begangenen Ehebruchs schuldig: alles beweist doch, daß ihre Schwangerschaft nicht die Frucht dieser Schwachheit war; und selbst, wenn sie diesen verbothenen Umgang bis auf die Zeit fortgesetzt hätte, wo man, nach dem ordentlichen Lauf der Natur, erst den Anfang der Schwangerschaft annehmen kann, so hätte die Gegenwart des Mannes alles bedeckt und die Schwangerschaft für rechtmäßig erklärt."

Dieß sind die Beweggründe, welche wahrscheinlich das Arret bewirkt haben, durch welches endlich dem Fräulein von Saint Cyr die Erlaubniß ertheilt wurde, von den Thatsachen, die sie in ihrer Bittschrift aufgestellt hatte, Beweis durch Urkunden und Zeugen zu führen. Ihre Gegner erhielten zugleich die Erlaubniß zum Gegenbeweis. Zur Vollstreckung des Arrets wurden die Parteyen an die Requetenkammer verwiesen.

Dieses Arret wurde mit einer Stimmenmehrheit von zwey und zwanzig gegen neune gegeben.

Alle mögliche Mittel wurden nun in Bewegung gesetzt, die Vollziehung des Arrets zu hindern. Man

bath den König um eine Erklärung, wie die Ordonnanz von 1667 zu verstehen sey, und diese Erklärung wollte man auf diesen Rechtsstreit anwenden, der doch viel früher war als diese Erklärung; man hoffte dadurch dem Fräulein von Saint Cyr die Erlaubniß des Zeugenbeweises wieder zu entreissen. Man suchte um Cassation des Arrets an; und endlich um eine Frist von zehn Jahren.

Die Sache wurde durch ein besonderes Conseil, das alle Achtung verdiente, untersucht; und das Urtheil fiel dahin aus: daß das Arret nicht die geringste Abänderung leiden dürfe.

Der Beweis, den das Fräulein von Choiseul führte, war ganz bündig. Dem zufolge erschien also den 6ten Junius 1726 ein Urtheil, in welchem „das Fräulein Francisce Augustine von Choiseul in dem Stand einer rechtmäßigen Tochter von Cäsar Augustus von Choiseul, Herzog und Pair von Frankreich, und von Louise Gabrielle von la Baume le Blanc von la Valliere, dessen Gemahlinn, bestätiget und ihr die Erhaltung in diesem Stande versichert wird, mit ausdrücklichem Verboth an ihre Gegenparteyen, sie jemahls darin zu stören: dafür, daß sie dieß bis jetzt gethan hatten, wurden sie verurtheilt, zwanzigtausend Liver für Schadloshaltung und Interessen zu bezahlen, und alle Kosten zu tragen."

Dieses Urtheil wurde auf verweigerte Erscheinung vor Gericht gefällt, und erhielt durch ein zweytes vom 1ten Julius, das den Herzog von la Valliere und dessen ganze Partey mit dem Gesuch

um Verwerfung des vorhergehenden Urtheils abwies, in allen Puncten volle Bestätigung.

Auf die Appellation dagegen erfolgte von der großen Parlementskammer den 18ten Julius 1726 ein Arret, durch welches die vorhergegangenen Urtheile bestätiget wurden, den Punct wegen der Interessen und Schadloshaltung ausgenommen, wovon die Appellanten freygesprochen wurden. Das Tagebuch des Ledûc mußte auf Ansuchen des Generalprocurators in der Parlementskanzley niedergelegt werden.

Das Fräulein von Choiseul starb, wie ihre Schwestern, ohne Nachkommen.

Der
Bettler von Vernon.

Johanne Vacherot war verheirathet mit Lancelot le Moine, einem Notarius beym Chatelet zu Paris, und hatte drey Kinder: Peter, Jakob und Ludwig. Jakob, von welchem in diesem Rechtshandel oft die Rede seyn wird, wurde den 11ten September 1644 in der Kirche St. Sulpice, in dem Kirchspiel Bois-Hieraulme bey Vernon in der Normandie, getauft.

Lancelot le Moine starb im Jahr 1649 und hinterließ ein Testament, in welchem er seine Gattinn zur Vormünderinn seiner Kinder ernannte: „er verlange für seine Kinder, sagt er in diesem Testament, keinen andern Vormund, als sie, denn sie würden sonst gewiß um ihr Vermögen gebracht werden.“ Seine Wahl wurde durch einen Spruch des Chatelet bestätiget.

Im September 1654 machte die Witwe eine Reise nach Vernon, wo die meisten Güter ihrer

Kinder gelegen waren. Sie nahm den jüngsten ihrer Söhne mit sich, und ließ die beyden andern, Peter von vierzehn und Jakob von zehn Jahren, unter der Aufsicht ihrer Großmutter und einer Magd zu Hause. Während ihrer Abwesenheit verschwanden auf einmahl diese beyden Knaben, mit den Söhnen des Bürgers Coutard von Paris. Die letzten wurden bald nachher zu ihrem Vater zurückgebracht; von den ersten aber hatte man durchaus keine Nachricht.

Die Mutter wendete alle Sorgfalt an, ihre Kinder aufzufinden. Während sie damit beschäftiget war, begegnete sie eines Tages einem Bettler, der ein Kind bey sich hatte, an welchem sie verschiedene Züge ihres verlornen Jakobs zu entdecken glaubte. Sie betrachtete ihn aufmerksamer, und fand, daß sie sich geirrt habe. Sie machte aber dem Bettler eine genaue Beschreibung von ihren beyden Söhnen, und trug ihm auf, sie zu ihr zurückzuführen, wenn er bey seinem Umherziehen sie von ungefähr antreffen sollte.

Nachdem sie acht Monathe mit vergeblichem Suchen zugebracht hatte, zeigte sie endlich den Vorfall bey der Obrigkeit an, und bath um gerichtliche Untersuchung, wegen der Entweichung ihrer Kinder. Es wurden acht Personen darüber verhört, aber ihre Aussagen gaben kein Licht. Doch führte einer dieser Zeugen einen Umstand an, der in der Folge wichtig wurde. Er war ein Schreibemeister, und sagte: die beyden Kinder könnten lesen und schreiben, und verstänben sogar die ersten Anfangsgründe der lateinischen Sprache.

Einige Zeit darauf reiſete die Witwe le Moine wieder nach Vernon. Sie hörte dort, den 25ſten Junius 1655, eben die Meſſe in der Pfarrkirche, als der Bettler, von welchem vorhin die Rede war, mit demſelben Kinde in die Kirche kam. Sie winkte ihm, ſprach heimlich mit ihm, und gab ihm ein Almoſen. Einigen Weibern, die neben ihr ſaßen, fielen die Züge des Bettelkindes auf; ſie ſagten ihr, das ſey der jüngere von ihren verlornen Söhnen. Sie antwortete aber ganz kalt, ihr Sohn habe eine etwas kürzere Naſe. Allein die Weiber befriedigten ſich nicht mit dieſer Antwort; ſie theilten ihre Gedanken ihren Nachbarinnen mit, und ſo ging die Entdeckung von Mund zu Mund. Die ganze Verſammlung fing an, die Witwe le Moine für eine Rabenmutter zu halten, die ihren Sohn abſichtlich nicht kennen wolle, und ihn alſo wahrſcheinlich dem Bettler ſelbſt überliefert habe.

Sobald die Meſſe geendigt war, wurde der Bettler von fünf oder ſechs Perſonen an der Kirchthüre angefallen, die ihm das Kind mit Gewalt wegnehmen wollten, und geradezu behaupteten, es ſey der Sohn des verſtorbenen le Moine. Es entſtand ein Auflauf, und während des Streitens wurden die Leute in ihrer Meinung durch ein Bettelweib beſtärkt, die ſich unter dem zuſammengelaufenen Pöbel befand, und den Umſtehenden erzählte: „Der Mann, den man arretiren wolle, ſey mit ihr in die Stadt gekommen, und bey einer gewiſſen Straße habe der Knabe geſagt, da wollten ſie nicht hineingehen, weil ſeine Mutter Bacherot da wohne.“ Der Tumult vermehrte ſich; man drang in den Bettler, ſich zu

erklären, ob er der Vater des Kindes sey. „Wer es ernährt, antwortete er, ist Vater; seine Mutter ist in einem Hospital gestorben, ich habe es zu mir genommen, und ihm versprochen, es nicht zu verlassen."

Bald war die Geschichte durch die ganze Stadt verbreitet. Man nahm es sogleich für eben so ausgemacht an, daß Johanne Vacherot eine unnatürliche Mutter sey, als daß der Bettler zu der Classe derer gehöre, die den Kinderraub als Handwerk treiben.

Nachmittags gab es einen neuen Auftritt. Man fand den Bettler am Thore von Bissi; das Volk umringte ihn; jedermann wollte den kleinen le Moine auf den ersten Blick erkennen. Der königliche Procurator befand sich unter dem Haufen, und machte verschiedene Fragen sowohl an den Bettler, als an das Kind. Den erstern fragte er: woher er gebürtig sey? Er antwortete, bald: von Perigord, bald: von Bapaume. Das Kind, das etwas von dem Bettler entfernt stand, fragte er: woher es jetzt komme, und ob es in den benachbarten Dörfern (unter welchen er absichtlich Bois-Hieraulme nannte, wo die Witwe le Moine ein Gut hatte, auf dem sie sich öfters aufhielt) jemand kenne? Es antwortete: es sey oft in diesem Dorfe gewesen und habe Bekanntschaften dort. Um die väterliche Zärtlichkeit des Bettlers auf die Probe zu stellen, nahm der königliche Procurator einige kleine Münze, die das Kind in der Hand hatte, ließ sie dem Bettler durch einen der Umstehenden zurückgeben und ihm dabey sagen: „der kleine le Moine wolle ihn ver-

lassen und zu seinen Verwandten nach Bois-Hieraul-me gehen." Kaum hatte der Bettler dieß gehört, so drängte er sich durch den Haufen und ergriff die Flucht. Man hielt ihn aber auf, und der königliche Procurator ließ ihn sammt dem Kinde, weil der General-Lieutenant eben abwesend war, zu dem Particulier-Lieutenant bringen.

Dieser Richter war leiblich Geschwisterkind mit dem verstorbenen Lancelot le Moine. Der Bettler wurde von ihm sogleich verhört. Der Hauptinhalt von dessen Aussage war folgender: „Er heisse Johann Monrousseau, und sey der Sohn eines Steinschneiders zu Limousin; in seiner Jugend habe er Vieh gehüthet; nachher habe er dem König, in Italien und Flandern, als Soldat gedient. Während er zu Bapaume in Garnison gewesen sey, habe er sich mit Johanne Blond, der Witwe eines Schuh-machers verehlichen wollen, aber man habe die Trauung nicht zugelassen, weil die Frau keinen Todtenschein wegen ihres ersten Mannes habe aufweisen können. Inzwischen seyen sie doch nachher, den 27ten May 1642, zu Arras, von Michael Hocquet, dem Pfarrer an der Kirche St. Nikolai, im Beyseyn des Corporals und mehrerer Soldaten von seiner Compagnie, getrauet worden. Darauf habe er sich mit seiner Frau nach Mondidier begeben, wo diese von einem Knaben und einem Mädchen entbunden worden sey; beyde Kinder seyen einige Monathe nachher wieder gestorben. Von da sey er mit seiner Frau nach Neuville bey Mondidier gezogen, wo sie sich mit Arbeiten in Gärten und im Wald ernährt hätten. Im November 1646 habe

seine Frau abermahls Zwillinge von verschiedenem Geschlecht geboren. Der Knabe, welcher Ludwig heisse, sey eben der, den man für den Sohn der Witwe le Moine halte. Die Erziehung dieser Kinder habe seiner Frau so viel zu thun gemacht, daß sie sich ihren Unterhalt nicht mehr haben erwerben können; sie hätten sich also entschlossen, zu betteln. Beym Weggehen von Neuville hätten sie sich mit Zeugnissen und Päßen versehen, zum Beweis ihrer Ehrlichkeit und Armuth."

Das erste dieser Papiere bestand in einer Erklärung in Form einer Bittschrift vom ersten April 1647, welche von dem Pfarrer und von sieben der vornehmsten Einwohner zu Neuville an den Bischof zu Beauvais gerichtet war, in welchem diese sagten: „Johann Monrousseau und sein Eheweib Johanne Blond, seyen der Kriegsunruhen halber nach Neuville gezogen; hier sey die Frau mit Zwillingen niedergekommen, dieß habe beyde Eheleute in die äußerste Armuth versetzt, und nöthige sie nun, zu der bischöflichen Gewalt und Gnade ihre Zuflucht zu nehmen und zu bitten, daß er ihnen erlaube, in dem Sprengel Almosen zu sammeln." Das zweyte war ein Attestat, vom 4ten April des nähmlichen Jahres, worin der Pfarrer und der königliche Richter zu Neuville das Zeugniß ertheilten, „daß Johann Monrousseau und Johanne Blond in der Pfarrkirche St. Nikolai zu Arras getraut worden seyen, wie aus dem Trauschein zu ersehen sey, welchen Michael Hocquet, der Prediger an jener Kirche, unter dem 31ten May 1642 ausgestellt habe. In diesem Trauscheine werde Monrousseau zwar Philipp

anstatt Johann genannt; allein dieß sey ein bloßes Versehen, das Monrousseau nicht sogleich habe entdecken können, weil der Schein lateinisch geschrieben sey. Uebrigens haben die beyden Eheleute seit drey Jahren sich beständig zu Neuville aufgehalten, und sich als ehrliche Leute aufgeführt, denen niemahls etwas zur Last gelegt worden sey. Mit diesem guten Ruf haben sie auch den Ort wieder verlassen, nachdem die Frau von Zwillingen entbunden worden sey, einem Knaben und einem Mädchen, die sie noch zuvor haben taufen lassen." — Der lateinische Trauschein, von welchem hier die Rede ist, war zwar nachher verloren gegangen; allein durch das Zeugniß des Pfarrers und des Richters, die ihn gesehen zu haben versichern, war es hinreichend erwiesen, daß er vorhanden gewesen war.

„Von Neuville — fuhr Monrousseau fort — ging ich mit meiner Familie ins Limousinische. Hier starb das Mädchen, nach einigen Monathen. Da der Knabe ungefähr sieben Jahre alt war und nicht mehr so viele Wartung nöthig hatte, glaubten wir unsere alte Einrichtung zu Neuville wieder treffen zu können, und beschlossen, dahin zurück zu kehren. Meine Frau starb aber auf dem Wege, in dem Hospital zu Tours, den 10ten Junius 1654, wie man aus dem Todtenschein ersehen kann. Ich setzte mit meinem Sohn die Reise nach Neuville fort. Allein hier waren inzwischen durch den Frieden die Arbeiten seltener und das Tagelohn geringer geworden. Ich begab mich also nach Paris, wo ich von ungefähr die Wittwe le Moine sah. Ich ging von Paris wieder aufs Land, um in der Ernte Arbeit

zu suchen, und der Zufall führte mich nach Vernon, wo einige Aehnlichkeit, welche mein Sohn mit dem jungen le Moine haben soll, den Auflauf veranlaßt hat, in welchem ich gerichtlich eingezogen worden bin."

Der Particulier-Lieutenant untersuchte nun die Papiere, die Monrousseau bey sich hatte, und legte ihm dann noch allerley Fragen vor. Er fand aber in dessen Antworten weder die Klarheit noch die Bestimmtheit, welche man von der Wahrheit zu erwarten berechtiget ist. Nachdem das Verhör geendigt war, befahl er, den Monrousseau ins Gefangniß zu bringen und ihm Eisen an die Füße anzulegen. Dieser Befehl wurde aber nicht in gerichtlicher Form ausgefertigt, sondern bloß mündlich ertheilt; auch wurde der Nahme des Gefangenen nicht in das Gefängnißregister eingeschrieben. Das Kind ließ er ins Hospital in Verwahrung bringen.

Alle diese Auftritte geschahen den 25ten Julius 1655. Den 27ten überreichte ein gewisser Johann le Moine, ein Procurator zu Vernon, eine Schrift, worin er, als ein angeblicher Verwandter des von Monrousseau entführten Kindes, anbrachte: daß Johanne Vacherot eine unnatürliche pflichtvergessene Mutter sey, die nach dem Verlust ihrer Söhne sich gar keine Mühe gegeben habe, sie zu suchen, und da ihr der Zufall den einen derselben wieder zuführe, ihn nicht einmahl für ihr Kind erkennen wolle; er bitte also, daß man Untersuchung deßhalb anstellen möchte. Er setzte aber hinzu: er habe sich für verbunden gehalten diese Anzeige zu machen, allein er wolle nicht als Ankläger auftreten, und die Sache auch nicht auf seine Kosten untersuchen lassen.

Diese Schrift wurde dem königlichen Procurator zugeschickt, der nun in seinem eigenen Nahmen ansuchte, man möchte über die angegebene Umstände Zeugen abhören lassen. Merkwürdig ist dabey, daß er in seinem Gesuch sich das Ansehen gibt, als habe er diesen Augenblick erst den ganzen Vorfall erfahren, da es doch ausgemacht war, daß er sich mitten unter dem Pöbel befunden hatte, als Monrousseau sammt dem Kinde zum Particulier-Lieutenant geführt wurde.

Der General-Lieutenant, der inzwischen zurückgekommen war, gab auf dieses Ansuchen des Fiscals, die Verfügung zum Zeugenverhör, und befahl, Johannen Bacherot und Johann Monrousseau zu vernehmen. Es ist nöthig, diese Verhöre etwas umständlicher zu betrachten.

Der Bettler hatte anfänglich gesagt, er heisse Johann Monrousseau; nun machte ihm der Richter die Einwendung, daß er ja in seinem Trauschein Philipp genannt werde. Darauf antwortete Monrousseau: er habe statt des Nahmens Johann den Nahmen Philipp angenommen, als er Bapaume verlassen habe um nach Arras zu gehen. Da man ihn fragte, warum er das gethan habe, wußte er nichts zu antworten. Endlich aber sagte er: es könne wohl seyn, daß die Frau, die von ihm den Auftrag gehabt habe den Trauschein ausfertigen zu lassen, aus Versehen einen unrichtigen Nahmen angegeben habe. Dieser Umstand konnte war seyn, denn damahls war man um die Richtigkeit der Kirchenbücher noch sehr unbekümmert; oft wurden Taufen, Trauungen und Begräbnisse nicht einmahl eingetragen, und

wem daran gelegen war, sich eine Urkunde von einem solchen Act zu erhalten, dem blieb kein anderes Mittel, als sich von dem Geistlichen selbst, der die Handlung verrichtet hatte, ein Atrestat darüber ausstellen zu lassen; und wenn man dabey nicht selbst alle mögliche Vorsicht gebrauchte, so schlichen sich tausend Fehler ein.

Ferner wurde Monrousseau gefragt: wie viel er Kinder gehabt habe? Er antwortete: er habe nur eine Tochter und einen Sohn gehabt; das Mädchen sey zu Issüdel gestorben. Vierzehn Tage nachher aber, in einem andern Verhör, sagte er: seine Frau sey zweymahl von Zwillingen entbunden worden.

Auf die Frage: ob der Knabe, den er jetzt bey sich habe, von der ersten oder von der zweyten Niederkunft sey? antwortete er: von der ersten. Dagegen wendete der Richter ein: dieß sey nicht möglich, denn er habe vorher gesagt, der Knabe von den ersten Zwillingen habe Johann geheißen, dieser aber heiße Ludwig. Darauf änderte er seine Aussage, und sagte: das Kind, das er mit sich führe, sey von der zweyten Niederkunft. Als man darauf erwiederte: er widerspreche sich abermahls, indem er schon vorher angegeben habe, der Knabe von der zweyten Niederkunft sey zu Valiery sechs Monathe nach seiner Geburt gestorben; so behauptete er wieder: das Kind, das man ihm streitig machen wolle, sey doch von den ersten Zwillingen. Man machte dagegen die Einwendung: daß diese Antwort wieder mit mehrern vorhergehenden im Widerspruch stehe, indem er angegeben habe, sein erstgeborner Knabe sey zu Mondidier auf die Welt gekommen, und dort

unter dem Nahmen Johann getauft worden, während der, den er bey sich habe, zu Neuville unter dem Nahmen Ludwig solle getauft worden seyn. Darauf gab er weiter keine Antwort.

Die Frage: ob er Johannen Bacherot kenne? wurde in dem Verhör in verschiedenen Verbindungen von Zeit zu Zeit wiederholt. Seine Antwort war jedesmahl anders. Bald wollte er sie nur ein einzigesmahl auf dem Greveplatz gesehen haben; bald hatte er sie zweymahl gesprochen, auf dem Greveplatz und bey dem Hospital; und zuletzt sprach er sogar von einer dreymahligen Zusammenkunft, wovon die letztere schon seit mehr als einem Jahre geschehen seyn sollte.

Der Richter drang in ihn, er sollte doch eine Ursache von diesen auffallenden Widersprüchen angeben; aber er erhielt darauf gar keine Antwort.

Nach diesem Verhör ließ der Richter die Witwe le Moine in sein Haus bringen, um sie mit dem Bettler zu confrontiren. Dieser Befehl wurde abermahls ohne alle prozeßmäßige Formalität gegeben und ausgeführt. Man bemächtigte sich der Frau in dem Hause wo sie sich aufhielt; man führte sie öffentlich durch die Stadt, mitten durch den zusammengelaufenen Pöbel, der sie mit Schmähungen und Schimpfreden überhäufte; man brachte sie in ein Zimmer in dem Hause des Richters, und ließ die Thüre mit Wache besetzen, als wäre sie eine erwiesene Verbrecherinn; und endlich ließ man auch das Kind zu ihr. Sobald der Knabe sie sah, lief er auf sie zu und nannte sie Mama; sie beharrte aber darauf, daß es nicht ihr Sohn sey.

Unserm Urtheil zufolge vernachläßigte hiebey der Generallieutenant einen Umstand, der nicht hätte übersehen werden sollen. Er hätte nähmlich die Witwe und das Kind zugleich, über mehrere besondere Umstände die sie beyde nothwendig wissen mußten, befragen, und immer das Kind zuerst antworten lassen sollen. Statt dessen begnügte er sich aber, der Witwe die Frage vorzulegen: ob sie den Mourousseau kenne? Vor ungefähr vier Monathen, antwortete sie, habe sie ihn auf den Stufen des Hotel-Dieu zu Paris gesprochen. Dieß war abermahls ein Widerspruch mit den Antworten, die der Bettler auf die nähmliche Frage gegeben hatte.

Erst auf die Nacht wurde die Witwe wieder in Freyheit gesetzt. Sie benutzte die Finsterniß, um der Wuth des Pöbels zu entgehen, und begab sich nach Paris, ehe man etwas von ihrer Entfernung erfuhr. Kaum wurde aber ihre Abreise bekannt, als der Pöbel sogleich in das Haus eindrang, wo sie logirt hatte, alle Fenster zerschlug, und sich die muthwilligsten Zerstörungen erlaubte.

Der Richter fing jetzt die Untersuchung förmlich an. Es wurden ein und zwanzig Zeugen verhört. Wir führen einige der bedeutendsten Aussagen an.

Die eigene Magd der Witwe le Moine erklärte: das Kind, das man ihr vorgestellt habe, sey der Sohn ihrer Frau; sie kenne ihn gewiß, denn sie habe ihn drey Jahre gewartet.

Ein anderes Mädchen, das in einem Hause diente, wo Johanne Bacherot sieben oder acht Jahre gewohnt hatte und wo das Kind erzogen worden war, versicherte: der Knabe, den man ihr vorstellte, sey

wirklich der kleine le Moine; sie kenne ihn an den Haaren, an den Augen, am Gesicht und an der Stimme. An dem Tage da der Auflauf wegen des Bettlers war, setzte sie hinzu, brachte man den Knaben auch in das Haus, wo ich diene; man wollte sehen, ob jemand im Hause ihn erkenne. Ich fragte ihn wie er heisse, er antwortete: ich heisse Jakob und sie Marie. Darauf führte ich ihn ins Haus hinauf, und legte ihm die Frage vor: ob er wohl das Bett noch kenne, wo er sonst geschlafen habe? Sogleich ging er mit mir nach einem Zimmer, in welchem zwey Betten standen, und zeigte mir ganz richtig dasjenige, das ihm gehört hatte. Sie schloß ihre Aussage mit einem sehr merkwürdigen Umstand von dem Kinde. Es hörte, daß jemand einem andern die Bemerkung mittheilte: der Knabe habe noch einen Bruder, der Loisot heisse; sogleich unterbrach es den Sprechenden von selbst, und sagte: mein Bruder heißt Loiot. Wirklich wurde der kleinste von den Söhnen des verstorbenen Lancelot le Moine in seiner Kindheit so genannt.

Drey Bürgerinnen von Vernon betheuerten auf ihr Leben, sie und ihre Kinder hätten den Betteljungen auf den ersten Anblick als den Sohn der Johanne Bacherot erkannt. Man ließ diese Kinder ihm vorstellen, und er nannte sie sogleich alle bey ihren Nahmen.

Die Witwe des Nicolaus le Maitre, eines Advocaten, sagte aus: Sie sey gestern, den Tag vor diesem Verhör, zufälligerweise im Hospital gewesen; auf den ersten Anblick habe der Knabe sie erkannt und ausgerufen: das ist Madame le Maitre; und

dann habe er hinzu gesetzt, sie wohne neben der Frau von le Cocq, (welches eben die jetzige Wirthinn der Witwe le Moine war) und er sey oft zu ihr hinüber gekommen, und habe sich ein Buch geholt, wenn er zu Herrn Plessis in die Schule gegangen sey.

Ein Schneider erkannte das Kind ebenfalls für den Sohn der le Moine, dem er ehedem ein Jäckchen gemacht habe. Da das Kind mit ihm confrontirt wurde, setzte es sogar noch den Umstand hinzu: an dem Jäckchen seyen Aermel mit Bändern gewesen. Außer dem sagte der Schneider auch noch aus: er sey aus Neugierde in das Hospital gegangen, und habe den Knaben allerley gefragt; unter andern habe dieser ihm auch gesagt, seine Großmutter heisse Madame Bacherot, und er sey in der Straße St. Martin weggenommen worden.

Anne le Cocq, die Hauswirthinn der Johanne Bacherot, mit der sie verwandt war, gab an: das Kind habe sie gleich beym ersten Anblick Madame le Cocq genannt, und nach ihrem kleinen Jakob gefragt, dem er einst aus einer Lohgrube geholfen habe.

Ein Wundarzt bezeugte: er habe dem kleinen le Moine einst eine Wunde auf der Stirne geheilt, und der Knabe, den man ihm vorstelle, sey der nähmliche, denn er habe noch die Narbe auf der Stirne.

Ein gewisser Robert Laurier erzählte: er sey mit Claudius le Moine in das Hospital gegangen; den letztern habe das Kind sogleich für seinen Oheim erkannt, in Rücksicht auf ihn selbst hingegen habe es

erklärt, es erinnere sich seines Nahmens nicht mehr, aber er sey der Nachbar der Witwe le Cocq. Es wisse noch wohl, habe das Kind hinzugesetzt, daß er es einst habe züchtigen wollen, weil es in seinen Hof gelaufen sey. Ferner habe es ihm gesagt, man heisse seine Tochter nur la Roussel; auch habe es den Ort angezeigt, wo er gewöhnlich sein Pferd stehen habe. Alle diese Umstände, setzte der Zeuge hinzu, die mit der Wahrheit vollkommen übereinstimmen, haben einen solchen Eindruck auf mich gemacht, daß ich bitten möchte, das Kind mir zu überlassen, ich wollte es dieser alten Bekanntschaft wegen sehr gern ernähren.

Noch zwey Frauen endlich, nahe Verwandte der Witwe le Moine, bezeugten, daß der kleine Bettler alle Züge von dem vermißten Sohn der Madam le Moine habe, und daß sich auch sogar die Sommerflecken, die beynahe ein unterscheidendes Merkmahl der Familie seyen, in seinem Gesichte finden.

Um nichts zu unterlassen, was zu Entdeckung der Wahrheit dienen könnte, wollte der Richter selbst einen Versuch machen, ob das Kind eben so, wie es die Menschen erkannt hatte, auch die Häuser kennen würde, in welchen es ehemahls zu Vernon gewesen war. Er ging also in Begleitung seines Actuarius mit dem Kinde aus. Sie kamen alle drey in das Haus der Witwe le Cocq. Gleich beym Eintritt, nannte das Kind die Witwe mit Nahmen, und deutete auf sie mit dem Finger. Darauf zeigte es das Zimmer, wo seine Mutter geschlafen hatte, und den Stall, in welchem das Pferd des obgenannten Laurier stehe.

Ferner wußte es unter mehrern Lohgruben diejenige anzugeben, aus welcher es einst dem kleinen Sohn der Witwe le Cocq herausgeholfen habe. Man stellte ihm diesen Knaben in Gesellschaft vieler andern von gleichem Alter vor; er fand ihn sogleich und nannte ihn bey seinem Nahmen Ludwig. Da er in den Hof kam, zeigte er einen Ort, an welchem sonst ein kleiner Springbrunnen gestanden habe. Die Witwe le Cocq und Laurier, die dabey waren, bezeugten, daß dieß richtig sey.

Eine ähnliche Probe stellte der Richter auch in Bois Hieraulme an. Der Knabe hatte mehrmahls geäußert, daß er öfters in diesem Dorfe gewesen sey und viele Leute daselbst kenne. Der Richter begab sich also, begleitet von seinem Actuar, mit dem Knaben dahin. Dieser kannte nicht nur alle Wege, sondern er wußte auch einige Stellen anzugeben, wo vormahls Brücken gestanden hatten, die jetzt nicht mehr da waren; er nannte den Nahmen eines Klosters, das er unterwegs sah; er wußte den Weg in das Schloß zu Bois-Hieraulme; die Pächterinn und viele Kinder erkannten ihn sogleich. Auch das Gut seiner Mutter fand er ohne Schwierigkeit; er ging hinein, und der Pächter erkannte ihn auf den ersten Anblick. Er kam in das Pfarrhaus, und erkannte den Pfarrer, welcher ihn gleichfalls erkannte und versicherte, daß er der Sohn des Lancelot le Moine sey. Fünf Einwohner und alle Weiber und Mädchen des Dorfes gaben die nähmliche Versicherung. Man wollte ihn auf die Probe stellen, und sagte: der gegenwärtige Priester sey nicht der Pfarrer, sondern der Vicar; er blieb aber dabey, es sey der Pfarrer.

Der Edelmann von Bois-Hieraulme und dessen Bruder erkannten ihn ebenfalls. Der erstere fragte, ob nicht sein Bruder, der mit ihm gekommen sey, einen Schaden an sich habe? Anfangs antwortete der Knabe Nein; er faßte sich aber schnell wieder, und sagte: Ja, an einem Finger der linken Hand; dieß fand sich wirklich so.

Bey allem dem hatte doch Monrousseau beständig behauptet, weder er noch sein Sohn seyen jemahls zu Vernon oder Bois-Hieraulme gewesen.

Die Untersuchung wurde endlich mit einem wiederhohlten Verhör des Monrosseau geschlossen. Auch in diesem Verhör blieb er unverändert dabey, daß er der wahre Vater des Knaben sey. Weder Drohungen, noch Gefängniß, noch Fesseln konnten ihn dahin bringen, dieß zu widerrufen.

Hierauf erfolgte ein richterliches Decret, in welchem „die Witwe le Moine zur persönlichen Erscheinung vor Gericht aufgefordert, und zugleich der Befehl gegeben wurde, den Bettler von neuem in engere Verwahrung zu bringen, und die Verwandten des kleinen le Moine vorzuladen, um für ihn einen Vormund zu ernennen, inzwischen sollen hundert Liver zu seinem Unterhalt ausgesetzt, und zu diesem Behuf die Befugniß ertheilt seyn, alle Güter der Witwe le Moine und ihres verstorbenen Mannes in Beschlag zu nehmen."

„Dieses Decret wurde nach seinem ganzen Umfang vollzogen, ausgenommen, daß die Verwandten nicht erschienen. Auf Ansuchen des königlichen Procurators wurde der Johanne Bacherot das Urtheil bekannt gemacht.

Darauf appellirte die Witwe le Moine sogleich, wider das ganze Verfahren der Gerichte von Vernon, an das Parlement zu Paris, und erhielt den 21. August 1655 ein Arret, worin den Gerichten zu Vernon alles weitere Verfahren untersagt, und zugleich der Befehl gegeben wurde, die ganze Sache an das Parlement zu bringen."

Dieser Parlementsbefehl wurde, den 30. desselben Monaths, dem Generallieutenant, dem königlichen Procurator und dem Gerichtsactuarius von Vernon kund gemacht. Allein diese Beamten nahmen den Vorwand, daß sie nicht unter dem Parlement von Paris stehen, sondern unter die Gerichtsbarkeit des Parlements von Rouen gehören, und gehorchten also nicht, sondern fuhren fort, ihre Sentenz an den Pächtern der Witwe le Moine mit aller Strenge zu vollziehen. — Sobald das Parlement von diesem Verfahren Nachricht erhielt, erneuerte es seinen Befehl, und ließ die Gerichtsbeamten nahmentlich und für ihre Person vorladen, vor Gericht zu erscheinen, und sich gegen die in der Appellation angebrachte Beschwerden zu verantworten. Diese neue Parlementsverordnung hatte aber nicht mehr Wirkung als die erste. Die Gerichtsbeamten zu Vernon ließen, auf Ansuchen des königlichen Procurators, alle Pächter der Witwe le Moine vorfordern, und sich von ihnen angeben, was sie noch an rückständigen Pachtgeldern zu bezahlen hätten. Hierauf erließen sie ein Urtheil, welches den Pachtern untersagte, etwas an die Witwe le Moine zu bezahlen; und auf den Antrag des königlichen Procurators, wurde zugleich befohlen, daß

sogleich hundert Liver zum Unterhalt des Kindes sollten erhoben werden. — Es erfolgte ein neuer Parlementsbefehl, welcher die Vollstreckung der vorhergegangenen forderte, und den auf die Pachtgelder gelegten Arrest aufhob. Allein die Beamten zu Vernon erließen dagegen eine neue Sentenz, worin ausdrücklich befohlen wurde, daß ungeachtet der ergangenen Parlementsverordnungen in der Sache fortgefahren werden solle, und folglich der königliche Procurator die Pächter auspfänden und ihre Möbeln und Pferde verkaufen lassen könne, wenn sie nicht freywillig bezahlen wollten. Alle diese Schritte rechtfertigten sie damit, daß das Parlement zu Paris über die Gerichte in Vernon keine Gerichtsbarkeit habe.

Diesem Streit über die Gerichtsbarkeit ein Ende zu machen, wendete sich die Witwe le Moine mit ihren Beschwerden an das Conseil. Darauf wurde dem Gericht zu Vernon, durch ein Arret vom 18. Februar 1656, der Befehl ertheilt: „Die Acten sogleich an das Conseil einzuschicken, den Bettler sammt dem Kinde nach Paris in das Gefängniß von Fort l'Eveque abzuliefern, und sich inzwischen aller weiteren Vollstreckung ihres Urtheils wider die Witwe le Moine zu enthalten."

Man beschuldigte damahls die Richter von Vernon eines Falsums. Sie hätten nähmlich, sagte man, erst nachdem sie durch dieses letzte Arret des Conseils sich wegen ihres widerrechtlichen Verfahrens zur unvermeidlichen Verantwortung gezogen sahen, sich von Claudius le Moine die Denunciation übergeben lassen, von welcher wir oben schon gesprochen

haben, und welche nun vom 27. Julius datirt wurde. Diese Vermuthung wird durch den ganzen Gang des bisherigen Verfahrens mehr als wahrscheinlich. Alles, selbst der Arrest auf die Pachtzinsen, war bloß auf eignen Antrieb des Richters und im Nahmen des königlichen Procurators geschehen; in den Acten war eines Denuncianten mit keinem Worte gedacht. Diese und andere rechtswidrige Schritte, welche sich die Beamten bey dem Prozeß erlaubt hatten, konnte man offenbar eher für Gewaltthatigkeiten einer Privatperson halten, die sich selbst Recht verschaffen will, als für Vorkehrungen eines Richters, dem es darum zu thun ist, die Wahrheit zu entdecken.

Sobald Monrousseau mit dem Kinde im Fort l'Eveque angekommen war, begab sich Herr von le Moignon dahin, ihn zu verhören. Monrousseau beharrte auf der Behauptung, daß er der Vater des Kindes sey, und erzählte die ganze Geschichte seines Lebens mit eben den Umständen, die er in den beyden Verhören zu Vernon angegeben hatte. Eben so bestand auch die Witwe le Moine in dem Verhör darauf, daß das Kind nicht ihr Sohn sey. Der Knabe endlich; dem man die Frage vorlegte: ob die Frau, die er vor sich sehe, nicht seine Mutter sey, und ob er nicht gern ihr Sohn seyn möchte, um ein bequemeres Leben zu haben? antwortete ganz offen: er möchte das wohl gerne, aber sie sey es doch nicht. Ferner gab er an: er hieße Monrousseau, und sey ungefähr acht Jahre alt; er könne weder lesen noch schreiben; seines Vaters Nahme sey Johann; seine Mutter habe Johanna geheissen, und

sey vor zwey Jahren im Hospital zu Tours gestorben. Er nannte die meisten Orte, welche er auf den Bettelzügen mit seinem Vater durchwandert hatte. Man fragte ihn: ob er wirklich ein Bettelkind sey? Seine Antwort war: er müsse es wohl seyn. Endlich machte man ihm den Vorschlag: er sollte den Mourousseau verlassen, und nicht mehr mit ihm betteln gehen. Er antwortete aber: er müsse mit ihm gehen, denn es sey sein Vater, und er wolle seinen Vater, nicht verläugnen.

Nach diesem Verhör verwies das Conseil, durch ein Arret vom 2. Junius, die Parteyen an das Parlement zu Paris, wo sie die Untersuchung fortsetzen und die Sache entscheiden lassen sollten. Der Grund, warum diese Entscheidung dem Parlement zu Paris und nicht dem zu Rouen übertragen wurde, lag theils darin, weil die Ehe, aus welcher das in Frage stehende Kind erzeugt seyn sollte, zu Paris geschlossen war, theils die Sache, durch die Anzeige welche die Witwe le Moine von der Entweichung ihrer Kinder beym Commissär des Coatelet eingereicht hatte, anfangs schon zu Paris anhängig gemacht war.

Acht Tage, nachdem das Conseil dieses Arret ausgefertigt hatte, kam Peter le Moine, der älteste von den zwey entlaufenen Knaben, ganz unvermuthet wieder bey seiner Mutter an. Durch diesen erfuhr man folgende Umstände von der Flucht der Knaben. Sie hatten sich von Paris nach Vernon begeben, und waren von da in das Kirchspiel St. Waast gekommen. Hier mußten sie anfangen zu betteln. Ein Edelmann, Nahmens Montaud; der aus

ihrem Ansehen schloß, daß sie schwerlich zum Betteln erzogen seyen, nahm sie in sein Haus auf. Hier wurde der jüngste Bruder krank, und starb 12 Tage nach seiner Aufnahme bey dem Edelmann. Er wurde auf den Kirchhof von St. Waast begraben. — Der zurückgekommene Bruder brachte einen Todtenschein mit, der von dem Pfarrer, von jenem Edelmann, von mehreren Einwohnern des Kirchspiels und von den barmherzigen Brüdern, die das Begräbniß besorgt hatten, unterschrieben war. — Nach dem Tode seines Bruders wollte auch der ältere nicht mehr in dem Hause des Herrn von Montaud bleiben; er lief also wieder weg, irrte eine Zeitlang im Lande umher, und hatte alles Elend einer sochen Lebensart auszustehen. Dadurch war er endlich auf den Entschluß gebracht, zu seiner Mutter zurückzukehren, die ihn mit um so größerer Freude empfing, da sie inzwischen ihren dritten Sohn durch den Tod verloren hatte, und in dem ungetreuen Flüchtling jetzt ihren einzigen Sohn umarmte.

Inzwischen wurde der Prozeß doch fortgesetzt, und kam endlich zur gerichtlichen Verhandlung in einer Parlementssitzung. Herr Pousset von Montauban sprach zuerst für die Witwe le Moine, als Apellantinn wider das ganze Verfahren der Richter zu Vernon. Sie beschuldigte diese Beamten, daß sie den ganzen Prozeß aus Rachsucht wider sie angesponnen haben, bloß weil sie eines ihrer Güter zu Vernon, das ihnen sehr gelegen geschienen hätte, an sie nicht habe verkaufen wollen. Da die Richter ohne eine vorhergegangene Denunciation wider sie verfahren haben, setzte sie hinzu, so seyen sie auch als

ihr einziger wahrer Gegentheil anzusehen, an den sie sich wegen des Ersatzes alles ihr zugefügten Schadens halten müsse; deßwegen habe sie dieselben auch persönlich vor das Obergericht vorgeladen. Eben so habe sie auch zwey in der Sache abgehörte Zeugen vorladen lassen, nähmlich den Schneider und den Wundarzt, welche im Einverständniß mit den Gerichtsbeamten den Pöbel aufgewiegelt, und durch ausgesprengte falsche Gerüchte den Betrug unterstützt haben. Sie bitte also, man möchte ihre Ansprüche an diese Zeugen und Richter für gerecht erklären und ihnen den Ersatz der Kosten und alles ihr zugefügten Schadens auferlegen; und man möchte zugleich diejenigen, die das Kind ihr als ihren Sohn aufdringen wollten, für immer abweisen.

Für Johann Monrousseau sprach der berühmte Fourcroy. Sein Gesuch ging dahin, man möchte den Verhaft seines Clienten für schimpflich und widerrechtlich erklären, ihm seinen Sohn Ludwig Monrousseau, zurückgeben; und sowohl den Generallieutenant als auch den königlichen Procurator zu Vernon, als ungerechte Richter, ganz allein zum Ersatz alles dem Monrousseau zugefügten Schadens und zu Bezahlung aller Unkosten verurtheilen.

Die Gerichtsbeamten von Vernon hatten ihre Vertheidigung Herrn Billain, einem Advocaten, aufgetragen. Dessen Gesuch ging dahin, das Parlement möchte erklären, daß man sie ganz widerrechtlich in Anspruch genommen habe, und daß also ihre Gegenpartey allen dadurch verursachten Schaden zu ersetzen verbunden sey.

Im Nahmen des Kindes trat Herr Robert auf, und bath, das Parlement möchte den Knaben für den rechtmäßigen Sohn des verstorbenen Herrn le Moine und der Johanne Vacherot erklären, das Verfahren der Gerichte zu Vernon bestätigen, und wider Monrousseau, als Räuber des Kindes, den Prozeß fortsetzen und beendigen.

Nachdem sämmtliche Parteyen nun gehört waren, nahm endlich Herr Bignon, der Generaladvocat, das Wort. — Wir haben absichtlich uns nicht auf eine umständliche Darstellung der Gründe eingelassen, welche die Sachwalter zu Unterstützung ihres Gesuches vorgebracht hatten; die Rede des Generaladvocaten, von welcher wir einen ausführlichen Auszug geben wollen, verbreitet sich über alle jene Gründe. Ueber dieß werden wir in dieser Rede mehrere Thatsachen finden die einen Aufschluß über die wahre Beschaffenheit der Sache geben; Thatsachen, welche dem Generaladvocaten allein kein Geheimniß waren, den übrigen Sachwaltern aber nicht bekannt seyn konnten, die in die Geheimnisse des Prozesses einzudringen keine Gelegenheit hatten, sondern sich an das halten mußten, was öffentlich bekannt geworden war.

„Es ist ausgemacht, sagte Herr Bignon, daß das Verbrechen, dessen man den Bettler angeklagt hat, ein wahres Plagiat ist. So nennt man nähmlich den Raub eines Menschen, er sey Freyer oder Sclav. Es ist eben so ausgemacht, daß dieses Verbrechen unter die öffentlichen gehört, das heißt, zu denjenigen, zu deren Anbringen in Rom jedermann

berechtigt war. *). Der königliche Procurator konnte also in der gegenwärtigen Sache ganz füglich Untersuchung verlangen, da hier die öffentliche Stimme die Stelle des Denuncianten vertrat."

„Ueber den letzten Grundsatz kommen im Ganzen die Parteyen vollkommen überein. Aber das erstere nimmt ein Theil von ihnen in Anspruch; sie behaupten, das Verbrechen des Monrousseau sey kein Plagiat, da er behauptete Vater des Kindes zu seyn, dessen Raub man ihm schuld gibt, und sogar Beweise seiner Vaterstadt angebe, und sich des Besitzes derselben rühme. Unter diesen Umständen, sagen sie, ist sein Verbrechen nicht als ein Plagiat sondern als Unterschiebung eines Kindes anzusehen. Nun ist es bekannt, fahren sie fort, daß die Klage wegen dieses Verbrechens niemand zukommen kann, als entweder dem Ehemann gegen seine Ehefrau, die ihm ein Kind, das sie nicht geboren hat, unterschieben wollte, oder einer Ehefrau gegen ihren Ehemann in dem gleichen Falle, oder endlich den Verwandten, denen es daran liegt ein untergeschobenes Kind zu entfernen, das einst zu ihrem Nachtheil eine Erbschaft bekommen soll. Daraus nun ziehen sie den Schluß, daß der königliche Procurator schlechterdings nicht befugt gewesen sey, eine Klage anzustellen, die nur Aeltern oder vermuthlichen Erben allein zukomme."

„Allein, was betrifft eigentlich eine solche Klage der Verwandten? Ihnen ist es bloß darum zu thun, daß kein fremdes Kind in ihre Familie einge-

*) L. 13. cod. ad Leg. Fab. de plag.

schoben werde; die Art, wie der Vater zu dem Kinde gekommen sey, das er unterschieben will, interessirt sie gar nicht; der Besitz des Vaters, als bloßer Besitz betrachtet, ist ihnen gleichgültig, es ist ihnen gleichgültig, ob ihr Verwandter ein Kind besitze oder nicht. Denn sobald der Vater ein Kind, das er aufnimmt, selbst für ein fremdes ausgibt, ob er es gleich wie sein eignes liebt und behandelt, so müssen die Verwandten dazu schweigen. Aber der Vorwand des Besitzes kann ihnen nicht gleichgültig seyn. Sobald er nähmlich behauptet, daß es sein eignes Kind sey, und auf diese Art einen Fremden in ihre Familie bringen will, dann haben sie das Recht ihn wegen Unterschiebung eines fremden Kindes anzuklagen. Dieses Recht erstreckt sich aber nicht auf eine Anklage wegen Plagiats; denn es ist in Rücksicht auf ihre Rechte ganz gleichgültig, ob er das Kind geraubt oder nicht geraubt habe; ihnen kommt es bloß darauf an, daß er es nicht für ihren Verwandten ausgebe. Mit einem Wort, sie können sich nicht wider den Besitz der Person auflehnen, sondern bloß gegen den Besitz des Standes, den er ihm widerrechtlich ertheilen will."

„Wenn aber, wie es hier der Fall ist, der Prozeß sich mit der Klage wegen Entführung eines Kindes anhebt, das sich noch wirklich in den Händen desjenigen befindet, den man wegen des Verbrechens anklagt: dann ist es nicht der Stand des Kindes, es ist selbst nicht einmahl der Besitz des Kindes, der in Anspruch genommen wird; sondern es betrifft den Ursprung des Besitzes, den bösen Vorsatz der sich in diesem Ursprunge findet, mit

einem Wort, den Raub des Kindes. Dieß allein macht das Verbrechen aus; und dieses Verbrechen zu entdecken und zu verhindern ist jeder Bürger berechtiget."

„Wenn ein solcher Beklagter, der ein Kind unrechtmäßiger Weise besitzt und zurückhält, auch einwendet: er sey Vater des Kindes; so ist er doch nicht von der Untersuchung frey. Sein Urtheil wird dadurch nur verschoben; es entsteht daraus nur eine andere Frage, die noch zuvor untersucht werden muß, nähmlich die Frage: ob er wirklich Vater des Kindes sey? Diese hebt aber die Hauptfrage wegen des Kinderraubs nicht auf; beyde Fragen greifen in eineinander; beyde müssen untersucht, und öfters beyde zugleich entschieden werden."

„Es ist also ausgemacht, daß im gegenwärtigen Fall die Anklage wegen Plagiats wirklich statt findet; eine Anklage, die bekanntermaßen jeder Bürger anstellen kann, und die also um so mehr in dem Ambtsbezirk eines königlichen Procurators liegt. Ueber dieß, wenn dieser Bettler das Kind seiner Mutter entführt hat, und diese Mutter, anstatt ihr Kind zurückzufordern, es verläugnet: wer würde die Bestrafung dieser beyden mit einander einverstandnen Verbrecher betrieben haben, wenn nicht der Fiscal wider sie aufgetreten wäre?"

„Wenn sich in einem solchen Falle gar keine Spur von der warmen Empfindung, welche die Natur in jeden mütterlichen Busen gelegt hat, die das mütterliche Herz mit unruhiger Sorge für ihr Kind erfüllt, bey einer Frau entdecken läßt: so ist diese Ruhe sonst allerdings ein sehr starker Grund, ihre

Versicherung für aufrichtig zu halten, wenn sie sich weigert ein Kind anzunehmen, das man ihr als dasjenige aufdringen will, das sie verloren und lange Zeit vergebens gesucht hat. Allein kann wohl die Witwe le Moine auf dieses günstige Vorurtheil Anspruch machen? Beweist nicht vielmehr ihr ganzes Betragen, daß sie eine von den — zum wenigsten gleichgültigen Müttern sey? Von drey Kindern, die ihr einziger Trost in ihrem Witwenstand hätten seyn sollen, verliert sie zwey; und doch läßt sie acht Monathe verstreichen, ohne von diesem Vorfall etwas bey der Obrigkeit anzuzeigen! Und selbst das, was sie nach Verfluß einer so langen Zeit gethan hat, erscheint sehr verdächtig; es scheint bloß in der Absicht geschehen, um sich gegen den Verdacht zu verwahren. Warum verlangt sie wegen der Entweichung ihrer Kinder Zeugenverhör? ein Verfahren, das bloß angewendet wird, die Anklage gegen einen Verbrecher zu unterstützen? Wollte sie wohl ihren Kindern des Weglaufens wegen den Prozeß machen lassen?"

„Der Affect einer zärtlichen Mutter, die den Schmerz über den Verlust ihres Kindes noch in seiner ganzen Stärke empfindet, zeigt ihr überall ihr Kind; sie glaubt ihr Kind zu sehen, wo sie nur die leichteste Spuren einer Aehnlichkeit entdeckt; und sie entdeckt oft solche Aehnlichkeiten, wo gar keine zu finden sind. Hier hingegen ist die Aehnlichkeit so auffallend, daß ganz Vernon, wo Lancelot le Moine und dessen Witwe allgemein bekannt sind, wo sogar das verloren gegangene Kind selbst geboren ist, keinen Augenblick zweifelt, das Kind, das man bey

dem Bettler fand, sey der Sohn der Witwe le Moine; nur die Mutter allein beharrt darauf, daß es nicht ihr Kind sey. Die ganze Stadt ist bey dem rührenden Auftritt bewegt; sie allein erkünstelt eine Unempfindlichkeit die unnatürlich ist, und also verdächtig seyn muß."

„Hätten nicht Mutterliebe, Neugierde, oder, wenn man lieber will, auch nur der bloße Wohlstand sie antreiben sollen, das Kind wenigstens zu sich kommen zu lassen, es aufmerksam zu betrachten und es mit dem Bilde von ihrem Sohne zu vergleichen, das in ihrem Herzen oder doch in ihrem Gedächtniß zurückgeblieben war? Hätte sie nicht das Kind sogleich in Gegenwart aller über verschiedene Umstände befragen sollen, um durch dessen Antworten selbst die Leute zu überzeugen, daß sie sich geirrt haben? Statt dessen thut sie das gerade Gegentheil. Nicht nur ist sie die einzige Person, die bey der Erscheinung des Kindes ganz kalt bleibt, sondern sie entweicht sogar heimlich von Vernon wie eine — wenn man nicht sagen will, Verbrecherinn, doch wenigstens — wie eine Person, welche fürchtet, die Natur, die sie gewaltsam unterdrückt, möchte ihr Recht behaupten, und sie bey einer Zusammenkunft mit dem Kinde durch den Ausbruch ihrer wahren Empfindungen verrathen."

„Aber, sagt man, eben dieses Kind, das man einer Frau aufdringt, die es nicht anerkennen will, wird ja von einem Mann zurückgefordert, der sich für den Vater desselben ausgibt. — Allein eben dieser Umstand vermehrt den Verdacht. Dieser Mann ist, wie er in seinen Verhören selbst bekannt hat,

von Jugend auf ein Landläufer gewesen, hat nie eine beständige Wohnung gehabt, nie ein gewisses Gewerb getrieben, und hat endlich den Beschluß mit Betteln gemacht. Und diese Nothdurft ist nicht etwa Folge einer Krankheit einer Verstümmelung oder eines gebrechlichen Alters; bloß die Liederlichkeit hat ihn vermocht, einen Zustand zu wählen, den nur eine ganz niederträchtige Seele wählen kann, die am Müssiggang Vergnügen findet, bey der alle natürliche Empfindungen erstickt sind, und die eben darum jedes Bubenstücks fähig ist.

„Man weiß, daß Leute von dem Schlage, zu denen Monrousseau gehört, keine Ehe kennen, sondern zusammen laufen, wie sie Zufall und Begierde führt; daß sie mit Kindern einen Handel treiben, die ihrigen, wenn damit etwas zu gewinnen ist, verkaufen, und dafür fremde kaufen, miethen oder stehlen; und daß sie öfters die unglückliche Geschöpfe verstümmeln, um durch diese Opfer ihrer Grausamkeit das Mitleid zu desto reichlicheren Almosen zu bewegen."

„In dem gegenwärtigen Falle, da man bey diesem Bettler ein Kind findet, das einem von den zwey entlaufenen Knaben ähnlich sieht, darf man demnach leicht annehmen, es sey, von seinem ältern Bruder verirrt, auf einem abgelegenen Wege dem Bettler in die Hände gerathen, der es durch allerley Versprechungen zu einer Lebensart verführt habe, die, so ekelhaft sie auch an sich ist, gleichwohl für Menschen, die einen Hang zur Faullenzerey, zur Unabhängigkeit und zur Liederlichkeit haben, etwas sehr Anziehendes hat. Und den kleinen le Moine,

der aus freyen Stücken seiner Mutter Haus verläßt, bloß um frey von der mütterlichen Zucht in der Welt umherzuschweifen, kann man sich in der That wohl so liederlich vorstellen."

„Man kann dagegen nicht einwenden, daß die Frau eben so fest darauf beharre, das Kind zu verläugnen, als der Bettler, es zurück zu fordern. Wenn das Verbrechen unter ihnen verabredet ist, wenn diese Mutter, die entweder von Natur wenig Anhänglichkeit an ihre Kinder hätte, oder durch deren schlechte Aufführung kaltsinniger gegen sie geworden ist, den Entschluß gefaßt hat, sich von ihnen los zu sagen; wenn auf der andern Seite der Bettler, entweder bestochen von der Mutter oder angelockt durch den eigenen Vortheil der Sache, das Kind einmahl für das seinige ausgegeben hat: sind dann nicht beyde Theile in einer Art von Nothwendigkeit, in ihrem Verbrechen zu beharren? Ist nicht die Vorstellung der Lebensstrafe, welche sie bedroht, ein Beweggrund, der mächtig genug ist, sie zum beharrlichsten Stillschweigen zu vermögen?"

„Zu allem diesem kommen noch die vielen Abänderungen in den Aussagen des Monrousseau über die wichtigsten Umstände; über die Geburt und über die Anzahl seiner Kinder, und über seine Reisen nach Paris. Bald will er dort nur ein einzigesmahl gewesen und erst vor vierzehn Tagen von da zurückgekommen seyn; bald ist er zweymahl dort gewesen, und schon vor einem Jahre das letztemahl von da weggegangen; endlich, in seinem letzten Verhör, spricht er sogar von einer dritten Reise, die er dahin gemacht habe. Müssen nicht diese Abänderungen ganz

natürlich den Verdacht erregen, daß zu Paris etwas vorgegangen ist, dessen er überführt zu werden fürchtet? Und sollte dieß nicht das Complott seyn, wegen dessen man Johannen Vacherot und ihn im Verdacht hat? Beyde stimmen weder in der Zeit noch in dem Orte ihrer Zusammenkunft überein; aber beyde gestehen, daß sie einander gesprochen haben. Sie treffen sodann einander wieder zu Vernon; die Mutter fragt nicht nach Nachrichten von ihren Söhnen; und der Bettler gibt ihr eben so wenig einige Auskunft wegen des Auftrages, den sie ihm doch gegeben haben will. Alles dieß läßt vermuthen, daß ihre Unterhandlung zu Paris, wenn sie einander wirklich dort gesprochen haben, weit eher die Unterdrückung als die Aufsuchung des Kindes betroffen habe."

„Bis jetzt haben wir bloß Vermuthungen und Schlüße aufgeführt; allein die Zeugenverhöre von Vernon liefern Beweise. Zwey Verwandte, zwey Nachbarn, die ehemahligen Gespielen des kleinen le Moine, die Mägde die ihn erzogen und bedient hatten, erkennen ihn, und werden von ihm erkannt. Er gibt verschiedene besondere Umstände an, die als richtig befunden werden. Ein Wundarzt, der ehemahls eine Wunde an seinem Kopfe geheilt hat, findet noch jetzt die Narbe da wo er sie suchte.

„Dieß ist der wesentliche Inhalt der Aussagen von fünf und zwanzig Zeugen. Es sind vielleicht einige darunter, gegen welche sich Einwendungen machen ließen. Aber das Zeugniß der ganzen Stadt Vernon kann doch nicht für verdächtig gelten. Die bloße Aehnlichkeit erregte die Aufmerksamkeit der Ein-

wohner; alles was das Kind sagte und was öffentlich mit ihm vorging bestätigte sie in ihrer Vermuthung. Und man kann die Richter nicht beschuldigen, daß sie das Kind abgerichtet, und ihm die Antworten in den Mund gelegt haben, indem sie es an den Orten, wo es vormahls gewohnt hatte oder durchgereist war, umher führten, um zu sehen, ob es sie kenne: das ganze Volk war ja Zeuge dieser Auftritte, und hat in gewisser Art selbst Theil daran genommen."

„Man hat indeß wirklich den Ursprung dieser Geschichte in einem alten Hasse gesucht, den die Gerichtsbeamten schon lange gegen den verstorbenen Lancelot le Moine und dessen Gattinn gehegt haben sollen. Allein man findet weder von diesem Haß noch von dem Vorfall, aus dem er entsprungen seyn soll, einen Beweis angeführt."

„Auch jener wichtige Umstand, die Zurückkunft des Peter le Moine und dessen Erzählung von seines Bruders Schicksal, scheint diese so starke Beweise nicht umzustoßen. Peter ist ein Knabe, der durch sein Weglaufen, wozu er ohne Zweifel auch seinen jüngern Bruder verführt hatte, einen unruhigen Geist und einen entschiedenen Hang zur Liederlichkeit verrathen hat. Ueber dieß sind die Zeugnisse, die er zum Beweis seiner Aussagen mitgebracht hat, offenbar falsch."

„Es sind zwey Zeugnisse, die in der Hauptsache ganz einerley sagen, beyde von den nähmlichen Personen unterschrieben, nähmlich von einem Edelmann, welcher Herr von Montaud genannt wird, von dem Pfarrer zu St. Waast dú Val und seinem Vicar,

von den barmherzigen Brüdern, von einem Bauer Nahmens Verdüre und einigen andern Landleuten. Diese Zeugnisse enthalten: es seyen im Monath December zwey Kinder in dem Dorfe betteln gegangen, welche Herr von Montaud, durch ihr äußeres gutes Ansehen bewogen, zu sich genommen habe; sie hätten sich le Moine genannt, und der jüngere, Nahmens Jakob, sey daselbst gestorben. Gesetzt nun, diese Zeugnisse wären wirklich von den Personen ausgestellt worden, deren Nahmen darunter stehen; könnte man sie als einen sichern Beweis annehmen, daß Jakob le Moine gestorben sey? Die Personen, die unterschrieben haben, kannten ihn ja nicht. Sie konnten also weiter nichts bezeugen, als daß ein Kind gestorben sey; ob aber dieses Kind Jakob le Moine sey, konnten sie nicht wissen. Diese Zeugnisse beweisen also nichts. Ueber dieß sind sie beyde nur von Privatpersonen ausgestellt, und haben also auch der Form nach keine rechtliche Gültigkeit. Keines derselben ist ein Auszug aus einem öffentlichen Todtenregister; das eine hat gar kein Datum, in dem andern hat man zuerst leeren Raum gelassen, und nachher erst den Tag hineingeschrieben. Die zwey Worte: dreyßigsten Julius, sind offenbar von einer ganz andern Hand geschrieben als das Zeugniß selbst, und nehmen den Raum, der leer gelassen worden ist, kaum halb ein, so daß zwischen dem Wort Julius und den darauf folgenden ein ziemlich leerer Platz geblieben ist. Endlich enthalten auch diese Zeugnisse, die doch von einerley Personen unterschrieben sind, einen offenbaren Widerspruch. Nach dem einen soll das Kind in der Kirche, nach dem

andern aber, in dem Kirchhof von St. Waast du Val begraben worden seyn."

„Dieß sind die Gründe, welche sich wider die Witwe le Moine anführen lassen. Es sprechen aber auf der andern Seite noch stärkere für sie"

„Wer ist die Frau, fährt Herr Bignon fort, die das Kind nicht anerkennen will? Eine Frau, deren Lebenswandel ohne Tadel ist, die ihr Ehemann selbst zur Vormünderinn seiner Kinder bestellt hat, von welcher er ausdrücklich sagt: er könne seinen Kindern keinen andern Vormund setzen, wenn sie nicht um das Ihrige kommen sollen; eine Mutter, die ihren Kindern den größten Beweis ihrer Liebe dadurch gegeben hat, daß sie Witwe geblieben ist, und von der ein unverdächtiger Zeuge behauptet, daß er an ihr immer viele Anhänglichkeit und Liebe für ihre Kinder bemerkt habe. Verläugnung eines Kindes in dem Munde einer solchen Frau, erregt schon eine starke Vermuthung wider den Stand des Kindes, zu dessen Mutter man sie machen will."

„Ein Zeuge beschuldigt sie zwar, daß sie geitzig sey. Allein, gesetzt auch, die Beschuldigung wäre gegründet, läßt sie sich als einen gültigen Beweisgrund ansehen, der sie bestimmt haben könnte, ihr Kind zu verläugnen, da vielmehr eine ausschweifende Mutterliebe, gewöhnlich erst jene schmutzige Leidenschaft veranlaßt? — Sie hat viel zu spät über den Verlust ihrer Söhne, gerichtliche Untersuchung anstellen lassen, sagt man. Allein, eben bey diesen Untersuchungen ist es erwiesen, daß sie von dem ersten Augenblick an, da sie Nachricht von

der Flucht ihrer Kinder erhalten hatte, weder Kosten noch Mühe gespart hat, ihren Aufenthalt zu entdecken. — Der Auflauf des Pöbels, setzt man hinzu, selbst die Zuversichtlichkeit mit welcher man allgemein behauptete, der Betteljunge sey ihr Sohn, erregte bey ihr nicht den geringsten Verdacht, daß es wirklich seyn könnte, sogar nicht einmahl die kleinste Neugierde. Allein, sie hatte ja das Kind selbst schon zu Paris bey dem Bettler gesehen, sie hatte es dort schon aufs genaueste untersucht, und sich überzeugt, daß es ihr Sohn nicht sey. Das Zeugniß einer Mutter gilt in einem solchen Falle weit mehr, als die Versicherungen eines voreingenommenen Pöbels."

„Ihre beharrliche Verläugnung an sich, wäre schon hinreichend gewesen, die Anklage vom ersten Anfang an, verwerflich zu machen. Die ganze Schwierigkeit kam nur daher, daß in die Sache ein Mensch mit verwickelt wurde, dessen Lebensart seine Ansprüche auf das Kind sehr verdächtig machte."

„Dieser Verdacht wurde durch die Widersprüche bestärkt, die man in den Verhören des Bettlers fand. Inzwischen wurden doch die Hauptfacta, die er angegeben hatte, und die besonders den Stand des Kindes betrafen, vollkommen richtig erfunden. Ein Taufschein, den Herr Mondant, der Generallieutenant zu Vernon, bey dem Conseil aufgezeichnet hat, beweist, daß das Kind zu Neuville geboren sey; man findet darin auch denselben Nahmen des Kindes, den ihm Monrousseau beygelegt hat. Der Tod seiner Frau ist ebenfalls durch einen Tod-

tenschein erwiesen. Einen Trauschein hat er freylich nicht aufweisen können; allein, seine Verheirathung ist hinlänglich beglaubiget, durch ein Attestat von dem Pfarrer zu Neuville, und einigen Einwohnern desselben Ortes, in welchem der Frau derselbe Nahme beygelegt wird, den sie in dem späteren Todtenscheine hat. Eben dieses Attestat erwähnt auch zweyer Kinder; was gleichfalls mit den Aussagen des Bettlers übereinstimmt. So unterstützten sich wechselseitig diese Actenstücke."

„Mourousseau war also mit Titel und Besitz versehen, um seine Ansprüche auf das Kind geltend zu machen. Wollte jemand diesen Besitz ihm entreissen, so war er doch befugt zu verlangen, daß man in diesem Besitze ihn so lange schützen solle, bis der Streit wegen des Eigenthums entschieden wäre."

„Allein, es ist nicht einmahl jemand da, der auf Besitz und Eigenthum des Kindes Anspruch machte. Im Gegentheil, die Frau, der man es zutheilen will, verweigert standhaft die Annahme, und ihre Weigerung hat die Stimme ihrer ganzen Familie für sich. Alle ihre Verwandten zu Paris, wo die Witwe le Moine ihre beständige Wohnung hat, und wo alle ihre Kinder erzogen sind, haben bey dem Verhör vor dem Conseil die nähmliche Sprache geführt, wie sie. Und das Zeugniß dieser Leute ist von einem ganz andern Gewicht, als alles, was die Leute zu Vernon sagen, wo Jakob le Moine sich nur sehr kurze Zeit aufgehalten hat."

„Dem Vorwand zur Klage gab die Flucht eines Kindes, das ein Jahr zuvor von Hause weggelaufen war, die Aehnlichkeit mit ihm, die man an dem Bettelkinde fand, die Stimme des Publicums, welche die Stelle des Denuncianten vertrat, und des Kindes vorgebliche Kenntniß aller Oerter und Personen.“

„Allein, abgesehen davon, daß ein Richter auf Beweise dieser Art gar nicht bauen darf; denn welcher Stand würde noch einen Augenblick sicher seyn, wenn man solche Beweise gelten lassen wollte? — außer dem ist ja hier eine entschiedene Thatsache vorhanden, die alle diese Zweifel hebt. Umsonst sucht man an dem Bettelkinde eine Aehnlichkeit mit Jakob le Moine; er ist todt. Die Umstände seines Todes sind ausführlich dargelegt; sein Tod ist durch Zeugnisse beurkundet, und durch die Aussage seines eigenen Bruders, als Augenzeugen, bestätiget. Ueber dieß, wenn noch ein Zweifel wegen dieser Thatsache übrig wäre, so würde nichts leichter seyn, als die entscheidendsten Erläuterungen darüber zu erhalten.“

„Man mag gegen diese Todtenscheine einwenden was man will; daß sie nicht in gehöriger Form abgefaßt seyen; daß der eine gar kein Datum habe, in dem andern aber das Datum verfälscht, und mit verschiedener Dinte nachher erst eingeschrieben sey; daß der eine den Kirchhof, der andere die Kirche als den Begräbnißort angebe: so machen sie doch — man kann es mit Grunde behaupten — beynah einen ganzen Beweis aus. Denn, ließ der General-Lieutenant von Vernon ein Taufzeugniß des Bettel-

jungen aufſuchen und ausfertigen, warum ließ er nicht eben ſolche Unterſuchungen auch anſtellen, um die Unrichtigkeit dieſer Todtenſcheine zu beweiſen? Man kann kaum zweifeln, daß er auch dazu Anſtalten getroffen habe. Daß er davon nichts erwähnt, kömmt wohl daher, weil das Reſultat nicht ſeinen Abſichten gemäß war."

„Uebrigens haben dieſe Zeugniſſe doch alle erforderliche weſentliche Stücke. Das Dorf, worin der Knabe geſtorben iſt, nähmlich St. Waaſt dû Val in der Normandie, iſt deutlich genannt; ein Edelmann desſelben Dorfes, der Pfarrer, und die dort befindlichen barmherzigen Brüder haben ſie ausgeſtellt, und gehörig unterſchrieben; und es ſind mehrere Umſtände darin bemerkt, die man in einem förmlichen Todtenſchein nicht finden würde."

„Laſſen Sie uns nun auch ſehen, fährt Herr Bignon fort, was ſich aus dem Zeugenverhör ergibt, und was für einen Grad der Glaubwürdigkeit man ihnen beylegen kann."

„Fürs erſte gehört von den ein und zwanzig Zeugen, die zu Vernon abgehört worden ſind, der größte Theil zu einem Geſchlecht, das ſich allzuleicht durch Neuheit überraſchen und einnehmen läßt."

„Ferner, von ſo vielen Verwandten väterlicher Seite, die zu Vernon wohnten, hat man nicht mehr als zwey Frauen abgehört. Die eine iſt die Witwe Cretté, bey welcher die vorgebliche Mutter ihren Aufenthalt hatte, wenn ſie zu Vernon war, und die deßhalb das Kind am beſten kennen mußte. Gleichwohl ſagte dieſe, ſie kenne den Knaben auf

keine Art, ob sie gleich einige Aehnlichkeit mit dem kleinen le Moine an ihm finde. Ueber dieß fügt sie ihrer Aussage noch den wichtigen Umstand hinzu, daß sie an Johanne Bacherot, immer sehr viel Liebe für ihre Kinder bemerkt habe. Die zweyte war eine Frau von vier und zwanzig Jahren, die sich auch für eine Verwandte ausgab. Diese erkannte zwar wirklich das Kind für den Jakob le Moine. Allein, sie setzt hinzu: der Knabe habe in dem Hospital zu ihr gesagt, sein Bruder habe ihn vor vier Jahren auf der Landstraße verlassen. Dieß ist aber offenbar unrichtig, denn beyde waren noch nicht ein halbes Jahr vom Hause weg. — Auch zwey andere Zeugen gaben hiervon widersprechende Nachrichten. Der eine wollte von dem Knaben gehört haben: sein Bruder habe ihn auf der Heerstraße verlassen; dem andern sollte er gesagt haben, daß dieß in der Straße St. Martin geschehen sey."

„Die Narbe, welche der Wundarzt untersucht und erkannt haben soll, wäre allerdings ein wichtiger Vermuthungsgrund. Allein, diese Vermuthung wird durch die Widersprüche, welche sich die Zeugen über diesen Punct haben zu Schulden kommen lassen, sehr entkräftet. Der Wundarzt, der sich doch unstreitig dieses Umstandes am besten erinnern mußte, gab an, daß es nun zwey Jahre seyen, seit er diese Kopfwunde des Knaben geheilt habe. Andere Zeugen, die auch von diesem Zufalle sprachen, setzten ihn auf vier Jahre zurück. Außer dem ist es ja wohl möglich, daß zwey Personen an einerley Ort ihres Körpers eine Narbe haben, ohne daß man darum die eine derselben für die andere

ausgeben kann; zumahl, wenn auf der andern Seite gegen eine solche Verwechselung so starke Gründe sprechen."

„Den meisten Eindruck unter allen, hätte das Zeugniß eines gewissen Laurier machen sollen; und eben deßhalb hätte die Witwe le Moine, diesen mit mehrerem Recht in Anspruch nehmen können, als den Schneider. Dieser hatte doch nichts weiter gesagt, als: er glaube, das Kind sey der kleine le Moine, welchem er eine Jacke gemacht habe. Laurier aber erzählt ganz umständlich: er habe aus Neugier den Knaben im Hospital besucht; dieser habe ihn von freyen Stücken, ohne die geringste Anleitung, in Gegenwart dreyer Personen, und selbst eines Oheims des le Moine, bey seinem Nahmen Laurier genannt. Nichts ist wahrscheinlicher, als diese Erzählung; indeß, da der Richter diesem Zeugen das Kind vorstellen ließ, konnte es doch seinen Nahmen nicht sagen, so sehr man auch darauf drang. Wenn es sich aber seines Nahmens im Hospital so leicht zu erinnern wußte, nachdem es ihn vielleicht zwey Jahre lang nicht gesehen hatte, wie war es denn möglich, daß es ihn jetzt so geschwind wieder vergessen haben konnte? Allein, die Sache ist noch schlimmer! Einer von denen, die, nach Lauriens Erzählung, seine Unterredung mit dem Knaben beygewohnt hatten, sagt nachher bey seinem Verhör geradezu: das Kind habe den Laurier nicht mit Nahmen genannt. Dieser Zeuge ist also einer falschen Aussage überwiesen, und man ist dadurch berechtiget zu glauben, wenn das Kind auch wirklich etwas von dem Stalle, in welchem

sein Pferd stehe, und von dem kleinen Springbrunnen im Hofe gesprochen hat, daß er selbst ihm alle diese Umstände eingegeben habe. Er scheint überhaupt einen ganz besondern Antheil an dieser Sache genommen zu haben, da er auch bey seinem eigenen Verhör die Bitte anbrachte, das Kind zu sich nehmen zu dürfen, er wolle es aus alter Bekanntschaft ernähren."

„Eine so offenbare Unwahrheit durfte also ganz ungescheut gesagt werden; darf man sich denn noch wundern, wenn ein anderer Zeuge sagt: er habe gehört, daß ein Bettelweib gesagt habe, sie habe gehört, daß der Knabe, als sie mit einander nach Vernon hinein gegangen seyen, gesagt habe, hier dürften sie nicht hinein gehen, weil seine Mama da wohne; und daß Monrousseau darauf geantwortet habe, sie müßten hinein, denn sie hätten ja kein Brot? Ist es nicht einleuchtend, daß diese Aussage verabredet ist, um eine Unwahrscheinlichkeit zu heben, die sich jedem aufdringen mußte? Daß Monrousseau, wenn er das Kind wirklich geraubt hätte, es gerade an den Ort geführt haben würde, wo alles zusammen traf, sein Verbrechen zu verrathen, dieß kann man freylich nur dann begreiflich finden, wenn ihn der Hunger dazu getrieben hätte, der weder Vorsicht noch Klugheit kennt?"

„Noch biethet sich eine Hauptbemerkung dar, welche die sämmtlichen Zeugenaussagen betrifft, um sie nach ihrem wahren Werth zu würdigen. Alle Zeugen wurden in Gegenwart des Betteljungen, über jeden einzelnen Umstand vernommen. Jedes

einzelne Zeugenverhör war also für diesen eine Anweisung, zu seinen vorgeblichen Kenntnissen und Wiedererinnerungen. Wenn der Schneider von einer Jacke sprach; wenn eine gewisse Collette Bonami erzählte, sie habe einmahl dem kleinen Jakob die Ruthe gegeben, weil er ihr einen Strang Zwirn verwirrt habe; wenn Laurier von seinem Pferdestalle redete, und ein anderer von der Lohgrube: so hatte in der That das Kind nichts weiter zu thun, als alle diese Umstände wie ein Echo zu wiederhohlen, ohne das Geringste dazu zu setzen. Es ist aber über dieß auch durch Zeugen hinlänglich erwiesen, daß der Knabe, den ersten Tag seiner Ankunft zu Vernon, nicht ins Hospital gebracht wurde, sondern bey der Witwe Cretté geschlafen hat, und dort beständig an der Seite jener Magd gewesen ist, die so zuversichtlich behauptet hat, er sey Jakob le Moine, und welche überhaupt dabey ganz vorzüglich scheint Partey genommen zu haben. Sie hatte also Zeit genug, das Kind von allem zu unterrichten, und ihm alle die Ideen beyzubringen, welche er, ihrem Plane gemäß, gegen andere äußern sollte."

„Alle weiteren Bedenklichkeiten, und alle die Schlüsse, die man aus den bisherigen Aeußerungen des Kindes hatte ziehen wollen, werden auf einmahl vernichtet, durch das, was mit dem Kinde zu Paris vorging, wo es nun, entfernt von dem Orte, wo man ihm muthmaßlich bisher alles eingeblasen hatte, ganz hellsehenden Augen ausgestellt war. Wenn der Knabe wirklich Jakob le Moine gewesen wäre, so war es sein Interesse, darauf zu

beharren, daß er es sey; er hatte weder Gefahr noch Strafe zu fürchten, vielmehr kam es hier auf seine Geburt, seinen Stand, und sein Glück an, und er war alt genug, um den Unterschied einzusehen, zwischen der elenden Lebensart eines Bettlers, und der Annehmlichkeit eines bequemen Lebens bey einer wohlhabenden Mutter."

„Zum Ueberfluß hätte man über die Echtheit der vorgeblichen Kenntnisse, die der Knabe zu Vernon gezeigt hatte, in Paris leicht eine Probe anstellen können. Denn er war zu Vernon zwar geboren, war aber doch beynahe von Kindheit auf, beständig zu Paris gewesen; seine Mutter besaß dort ein Haus, und hatte dort verschiedene Nachbarn und Freunde, die sie öfters besuchte, und von welchen sie Besuche annahm. Man durfte nur den Knaben an diese Oerter führen. Allein — wozu hätte diese neue Probe dienen sollen, da der Knabe schon ganz offenherzig erklärt hatte, die Witwe le Moine sey nicht seine Mutter?"

„So wäre in der Hauptsache nichts mehr dunkel, nichts mehr verwickelt, als bloß die Frage, woher dieser Irrthum oder diese Betriegerey entsprungen sey? Man gibt Herrn Mordant, den General-Lieutenant, und den königlichen Procurator zu Vernon, als die Urheber davon an, die, sagt man, aus einem alten heimlichen Haß, und selbst auch um ihres Vortheils willen, diesen Prozeß angezettelt haben."

„Es ist wahr, aus den Zeugenverhören scheint zu erhellen, daß der königliche Procurator bey dem Auflauf des Volks, als der Bettler am Thore von

Bissy angehalten wurde, sich unter dem Pöbel befunden, und ihn aufgewiegelt habe; und doch stellt er sich in seiner überreichten Anzeige, als ob er von der Sache erst durch andere benachrichtiget worden wäre. Monrousseau wurde ins Gefängniß gebracht, ohne daß man ihn in das Gefängnißregister gehörig einschrieb; er wurde in Eisen geschlossen, ihm das Bekenntniß abzuzwingen, daß er nicht Vater des Kindes sey; man behielt die Witwe le Moine, in dem Hause des Richters mit Gewalt im Arrest, um sie zu nöthigen, daß sie den Knaben für ihr Kind erkennen sollte; der Parlementsbefehl, der alles weitere Verfahren in der Sache untersagte, wurde nicht befolgt. In allen Acten und Registraturen, wird der Betteljunge Jakob le Moine genannt; bey den Richtern war es also schon von Anfang an entschieden, daß er dieser schlechterdings seyn müsse; unter dieser Voraussetzung vermuthlich haben sie auch ihm sogleich Alimentengelder, aus den Gütern der Witwe le Moine angewiesen, die sie durch Execution beytreiben ließen. Um endlich allen diesen widerrechtlichen Schritten doch einen scheinbaren Anstrich zu geben, brauchte man einen gewissen Johann le Moine, als vorgeblichen Verwandten des Kindes, der erst hinterher eine Denunciation übergeben mußte, die um einen Tag früher, als das Ansuchungsschreiben des königlichen Procurators datirt war, von welcher aber nur in den geheimen Actenstücken, die nach Gefallen abgeändert werden konnten, die Rede ist."

„Allein, die Gerichtsbeamten vertheidigen sich gegen diese Vorwürfe. Der königliche Procurator

erwiedert: wenn er sich bey dem entstandenen Auflauf unter das Volk gemischt habe, so sey dieß in der Absicht geschehen, den Pöbel zu besänftigen, nicht ihn aufzuhetzen; die Stimme des Publicums habe ihn von selbst aufgefordert, die Sache anzubringen; er habe also eben so wenig nöthig gehabt, zuvor eine andere Denunciation abzuwarten, als nachher sich von Johann le Moine eine erdichtete Denunciation ausfertigen zu lassen, um durch dessen Nahmen sein rechtswidriges Verfahren zu beschönigen. Der General-Lieutenant erweiset, daß er bey dem Anfang der Geschichte gar nicht zu Vernon gewesen, und daß Monrousseau auf Befehl des Particulier-Lieutenants in Verhaft genommen worden sey, wie theils aus den Verhören, theils aus einem eigenen Attestat jenes Unterbeamten erhelle, worin er sagt, der Bettler sey durch mehr als hundert Menschen zu ihm geführt worden, und er habe sich hernach, als ein Verwandter des verstorbenen Kancelot le Moine, nicht weiter in die Sache mischen wollen. Ferner sagen sie: alle die Urtheile, welche jetzt in Anspruch genommen würden, seyen mit Beystimmung aller Beysitzer des Gerichts gefällt worden; und dieß ist aus den Acten erwiesen. Noch mehr! Der Urheber des Beschlusses, mit dem Prozeß ungeachtet des Parlementsverbothes fortzufahren, sey Herr Bouville der Requetenmeister, der sich eben damahls zu Vernon befunden, und an demselben Tage im Gericht präsidirt habe. Außer dem hätten die Gerichte, da Vernon unter das Parlement zu Rouen gehöre, von dem Pariser Parlement in einer bloß peinlichen Sache, keine Be-

fehle annehmen können. Die Alimentengelder, die dem Knaben angewiesen werden seyen, befinden sich noch in den Händen des Gerichtsactuarius; die gerichtliche Verfügung zu deren Bezahlung sey vollkommen den Gesetzen gemäß, die denjenigen, der als Vater eines Kindes angegeben wird, so lange zu dessen Ernährung anweisen, bis die Frage über den Stand des Kindes gerichtlich entschieden ist*). Daß Monrousseaus Nahme nicht in das Gefängnißregister eingetragen worden, sey ein bloßes Versehen in den Formalitäten; der Erfolg habe es ja deutlich genug gezeigt, daß man nicht die Absicht gehabt habe, den Bettler in geheimer Gefangenschaft zu behalten, sondern ihm den Prozeß zu machen. Daß er an den Füßen geschlossen werden solle, sey eine einstimmige Verfügung des gesammten Gerichts gewesen. Die Gewaltthätigkeiten, worüber die Witwe le Moine sich beklage, seyen durchaus nicht erwiesen, vielmehr sey das Gegentheil durch beygebrachte Zeugnisse dargethan. Was den alten Haß betreffe, der die Beamten zu Vernon, zu ihrem ganzen Verfahren bestimmt haben solle, so könne dieser Vorwurf den General-Lieutenant nicht treffen, der, geboren zu Gisors, wo er seine ganze Familie, und alle seine Güter hatte, und verheirathet zu Paris, wo alle Verwandten seiner Gattinn sich aufhalten, zu Vernon schlechterdings keine Verwandtschaft gehabt, und das Amt, das er dort begleitet, erst vor neun Jahren erhalten habe; er habe also den Lancelot le Moine,

*) L. 7. ff. de agnosc. lib.

der schon vor zehn Jahren gestorben sey, nicht einmahl gekannt, und es sey also auch nicht möglich, daß er gegen ihn oder seine Familie einen Haß habe fassen können."

„Bis hieher findet sich demnach kein Grund, die Richter in persönlichen Anspruch zu nehmen."

„Allein, da es ausgemacht ist, daß das Kind nicht Jakob le Moine sey, woher kommt denn dieser schriftliche Beweis, der das Gegentheil zu erhärten scheint, wenn er nicht von den Beamten herrührt, die das ganze Verfahren geleitet haben? Der Einwurf scheint Gewicht zu haben. Inzwischen muß man doch bedenken, daß die Sache allgemeines Aufsehen zu Vernon erregt hatte, und daß es dadurch dem Beamten sehr schwer hätte seyn müssen, einen geheimen Plan dabey durchzuführen. Ueber dieß, wenn sie wirklich mit unredlichen Absichten dabey umgegangen wären, so würden doch die Zeugenverhöre nicht über die wichtigsten Puncte so voller Widersprüche seyn; auch würden sie sich gehüthet haben in die Protokolle über die Wiedererkennungsproben, die mit dem Kinde angestellt wurden, so viel Schwankendes und Unbestimmtes einfließen zu lassen."

„Inzwischen haben sie allerdings wichtige Versehen begangen. Sie haben von so vielen zu Vernon wohnenden Verwandten des verstorbenen le Moine nur zwey Weibspersonen abgehört; die Protokolle zu Bois-Hieraulme, welchen zufolge die Pächter der Pfarrer und einige Weiber das Kind erkannt haben sollen, sind von niemand als von dem Richter und seinem Actuar unterschrieben."

„Uebrigens läßt sich die ganze Geschichte leicht erklären. Im Grunde findet sich in allem was das Kind gesagt hat nicht das geringste, das ihm nicht durch boßhafte oder dreiste Menschen könnte eingeblasen worden seyn. Aufgeregt durch die Aehnlichkeit, fing der Pöbel gleich damit an, es als ausgemacht anzunehmen, daß das Kind Jakob le Moine sey. Bey dem Auflauf nannte man diejenige gleich mit Nahmen, die seine Mutter seyn sollte; man behauptete, es sey das nähmliche Kind, das zu Bois-Hieraulme erzogen und geboren worden sey. Der Knabe, der groß genug war, um den Unterschied zwischen dem elenden Zustande eines Bettlers und dem Schicksale eines Kindes von einer begüterten Familie einzusehen, wollte die Gelegenheit benützen, und ließ sich verführen, von dem was er gehört hatte Gebrauch zu machen. Es verflossen sechs Tage, bis der Richter die Probe des Erkennens von Häusern und Personen zu Vernon mit ihm anstellte; und nach drey Wochen erst wurde er nach Bois-Hieraulme in der nähmlichen Absicht gebracht. Unter dieser Zeit trieb die Neugierde unzählige Leute ins Hospital. Von was anderem werden sie wohl den Knaben unterhalten haben als von seiner Mutter, von seinen Verwandten, von seinen Nachbarn, von seinen Bekanntschaften, von den Häusern zu Vernon und Bois-Hieraulme? Hat man nicht bloß durch solche Fragen ihm die ganze Lebensgeschichte von dem Kinde beygebracht, für welches man ihn hielt? Hat man ihn nicht eben damit alles das gelehrt, was er nachher geantwortet hat? Es könnte allerdings auch seyn, daß jemand aus bösen Absich-

ten wider die Witwe le Moine dem Knaben alles eingegeben hätte, was er vorgebracht hat, und man kann nicht wissen, ob nicht die Richter selbst auch Antheil an diesem Plane hatten. Allein, ohne jemand verdächtig zu machen, bedarf man zur Erklärung des ganzen Ganges gar keiner andern Eingebung, als der, die das zulaufende Volk von selbst bewirkte. Der Pöbel war einmahl von dem Vorurtheil eingenommen; man wünschte mit Ungestüm, daß es sich bestätigen möchte; durch falschen Eifer oder übelverstandenes Mitleiden geleitet, erzählte jeder, der zu dem Kinde kam, alles was er von Jakob le Moine wußte, behauptete mit Zuversicht, es sey das nähmliche Kind, das er da oder dort bey dieser oder jener Gelegenheit gesehen habe, und gab eben dadurch dem Kinde einen weitläuftigen Unterricht über das, was es zu sagen hatte. Die Aehnlichkeit war die einzige Ursache des allgemeinen Irrthums. Man weiß, wie leicht ein Vorurtheil den Pöbel einnimmt, mit welcher Blindheit er das abgeschmackteste Mährchen glaubt, und mit welcher Hartnäckigkeit er ein gefaßtes Vorurtheil fest hält. Einer solchen vorgefaßten Meinung muß man den ganzen Vorfall zu Vernon zuschreiben. Hingerissen durch das einstimmige Urtheil der ganzen Stadt, haben die Richter nicht Sorgfalt genug angewendet, eine Wahrheit gehörig zu untersuchen, welche sie in der Uebereinstimmung scheinbarer Umstände mit ihrem vorgefaßten Urtheile schon gefunden zu haben glaubten. Dieß ist — man muß gestehen — ein Versehen, aber es ist weder Boßheit noch Rachsucht."

Diesen Gründen zufolge stellte Herr Bignon sein Gutachten dahin, daß „gegen die Richter von Vernon nichts weiter vorzunehmen sey; das Gesuch der Parteyen gegen einander wegen Schaden- und Unkosten-Ersatzes nicht Statt finde; Monrousseau aus dem Verhaft entlassen, sein Nahme in dem Gefängnißregister des Parlements ausgestrichen und unleserlich gemacht, und seinem Sohne, Ludwig Monrousseau, eingeschärft werden solle, ihn für seinen Vater zu erkennen und ihm gehorsam zu seyn. Uebrigens solle auch der Knabe in das Hospital zurückgebracht werden, und daselbst mit den übrigen Kindern Erziehung und Unterhalt bekommen. Die Alimentengelder endlich, welche noch bey den Gerichten zu Vernon in Verwahrung liegen, sollen der Johanne Bacherot sogleich wieder zurückgegeben werden."

Das Parlement fand dieses Votum des Herrn Bignon ganz den Rechten und der Sache gemäß, und ließ den Parlementsspruch wörtlich darnach abfassen, der darauf an dem Donnerstag der Charwoche von 1659 bekannt gemacht wurde.

Geschichte
der
Johanne von Arc
oder
des Mädchens von Orleans.

Als König Karl der Sechste von Frankreich starb, war sein Reich in der größten Zerrüttung. Während seiner ganzen Regierung hatten sich die Herzoge von Burgund und Orleans um das Ruder des Staats, welches der blödsinnige König selbst zu führen unfähig war, wechselweise gestritten, und dadurch das Land in innerliche Kriege verwickelt. Die Königinn und der Dauphin waren zuletzt selbst an die Spitze der entgegengesetzten Partey getreten, und die Königinn ein äußerst wollüstiges und herrschsüchtiges Weib, hatte es endlich aus Rachsucht gegen ihren Sohn dahin gebracht, daß dieser von der Thronfolge ausgeschlossen, und dagegen König Heinrich der Fünfte von England, dem sie ihre Tochter, Madame Catharine von Frankreich, vermählte, als der künftige Erbe des Thrones erklärt wurde. Der Kö-

nig von England starb aber schon zwey Jahre nachher, da sein Sohn, Heinrich der Sechste noch nicht einmahl ein Jahr alt war. Der Herzog von Bedfort, sein Bruder, übernahm für diesen die Regentschaft von Frankreich. Inzwischen war ein großer Theil des Reichs dem Dauphin treu geblieben, und, da einige Monathe nach dem Tode Heinrichs des Fünften auch der König von Frankreich starb, so wurde der Engländoische Prinz zu Paris, unter dem Nahmen Heinrich der Sechste, und der Dauphin zu Poitiers, als Karl der Siebente, zum Könige der Franzosen ausgerufen, und das Glück der Waffen mußte nun entscheiden, welchem von beyden die Krone zu Theil werden solle.

Der Herzog von Bedfort, als vorgeblicher Regent, betrieb den Krieg mit der äußersten Hitze. König Karl erlangte zwar im Anfang einige Vortheile: allein die Schlacht, die seine Armee unter den Mauern von Verneuil verlor, war ein fürchterlicher Schlag für seine Plane. Seine besten Truppen fielen an diesem unglücklichen Tage; er war ganz von Geld entblößt, und durfte es gleichwohl nicht wagen, an seine bestürzten Unterthanen neue Geldforderungen zu machen; und der Herzog von Bretagne, den man für seine Partey gewonnen hatte, war jetzt durch diesen Sieg der Engländer genöthiget, wenigstens neutral zu bleiben.

Inzwischen versicherte sich der Herzog von Bedfort der Provinzen dießseits der Loire; und beschloß nun, über diesen Fluß zu dringen, und auch die jenseits gelegenen Provinzen zu erobern, die es noch mit dem Könige hielten.

Schon hatten sich die Engländer der Stadt Charité an der Loire bemächtigt. Aber dieser Paß war noch zu weit von Paris entfernt. Zu dem sah Bedfort wohl ein, daß es nicht rathsam sey, weiter in das feindliche Land vorzurücken, so lange Orleans ihnen im Rücken wäre. Er beschloß also, diesen wichtigen Platz zu belagern, von dessen Eroberung er sich noch über dieß den Vortheil versprach, daß die allgemeine Bestürzung, welche dadurch entstehen müßte, ihm seine übrigen Siege sehr erleichtern würde.

Allein diese Eroberung war auch mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Die Stadt war zu weitläuftig, um ganz umzingelt werden zu können. Die Engländer mußten also ihre Belagerungsanstalten darauf einschränken, daß sie rund um die Stadt in gleicher Weite von einander, viele kleine Forts anlegten, die sie wohl verschanzten und mit Pallisaden umgaben. Die Besatzung der Stadt war sehr zahlreich und bestand meist aus versuchten und erfahrnen Soldaten. Die besten Generale von der Partey des Königs standen an ihrer Spitze. Mit ihnen vereinigten sich auch die Einwohner, alle entschlossen, lieber umzukommen, als einen für ihren Fürsten so wichtigen Platz den Feinden zu überlassen. Die Weiber selbst nahmen Antheil an den Anstalten zur Vertheidigung. Sie trugen Steine auf die Wurfmaschinen, und halfen die Kunstfeuer auf die Feinde schleudern. Viele von ihnen mischten sich selbst unter die Soldaten, und fochten mit bey den Ausfällen. Die Ausfälle wurden häufig wiederholt und immer zum Vortheil der Belagerten ausgeführt.

Der Verlust bey diesen häufigen Gefechten und die rauhe Jahreszeit machten endlich die Engländer verlegen. Sie beschlossen also, nun bloß die Stadt eingeschlossen zu halten und dabey nur vertheidigungsweise zu gehen, bis die Belagerten, durch die Länge der Belagerung ermüdet und durch Mangel an Lebensmitteln gezwungen, sich von selbst ergeben müßten.

Allein, die Belagerten fanden einigemahl Gelegenheit, Proviant in die Stadt zu bringen. Der König befand sich zu Chinon und beschäftigte sich lediglich damit, Zufuhren von Lebensmitteln und Kriegsbedürfnissen für die belagerte Stadt in Bereitschaft setzen zu lassen. Die Magazine waren zu Blois und man erwartete nur die erste günstige Gelegenheit, um sie nach Orleans zu schaffen.

Indeß, so entschlossen auch die braven Vertheidiger des Platzes waren, so konnte er sich doch nicht lange mehr halten. Die Wege für die Zufuhren wurden von Tag zu Tag unsicherer. Sobald der Frost aus der Erde war, hatten die Engländer angefangen eine Circumvallationslinie zu ziehen und ihre einzelnen Forts durch doppelte Gräben miteinander zu vereinigen, die man nun erst ausfüllen mußte, wenn man mit einem Wagen darüber fahren wollte.

Schon war die Verlegenheit der Franzosen so weit gekommen, daß man im geheimen Rathe des Königs darüber berathschlagte, ob es nicht besser sey, nicht nur Orleans sondern auch Berri und Touraine dem Feinde zu überlassen, um sich in den entfernteren Provinzen, Auvergne, Languedoc, Lyonnois und Dauphiné, desto nachdrücklicher zu

vertheidigen. Man fand es aber doch bedenklich, durch einen Rückzug, der einer Flucht ganz ähnlich sah, die Feinde kühner und die Freunde verzagter zu machen. So wurde denn der König beredet, noch länger auszuharren, und man beschloß, dem Feinde das Vordringen Schritt vor Schritt streitig zu machen, und, wenn auch Orleans weggenommen werden sollte, doch in Berry und Tourraine sich so lange als möglich zu halten.

In dieser äußerst mißlichen Lage Frankreichs ereignete sich plötzlich eine Begebenheit, welche man unter die Volksmährchen rechnen würde, wenn sie bloß durch die Schriftsteller jener Zeiten des Aberglaubens an Wunder und Zaubereyen auf uns gekommen wäre, wenn sie sich nicht vor den Augen von ganz Europa zugetragen hätte, und durch die glaubwürdigsten Urkunden bestätiget würde.

Johanne von Arc oder das Mädchen von Orleans war, aufs späteste, im Jahr 1412 zu Domremy, einem ansehnlichen Dorfe an der Maas in dem Bezirk von Toul, geboren. Ihre Aeltern, Jakob von Arc und Isabelle Romee, waren wohlhabende und sehr gottesfürchtige Landleute. Sie hatten fünf Kinder, und die ganze Familie nährte sich vom Feldbau.

Johanne konnte weder lesen noch schreiben. Schon als Kind zeigte sie Hang zur Andacht, und gab alles was sie hatte den Armen. Sie hatte eine reitzende Bildung, einen schönen Wuchs und eine feste durch Feldarbeit abgehärtete Gesundheit. Von der periodischen Unpäßlichkeit des andern Geschlechts war sie ganz frey.

Die ganze Gegend um Domremy hielt es mit der Englandischen und Burgundischen Partey. Aber die Einwohner dieses Dorfes selbst, einen einzigen ausgenommen, waren eifrige Anhänger des Königs. Johanne hörte immer aufmerksam auf die Erzählungen von den Kriegsbegebenheiten, die damahls in Frankreich vorfielen, und da die Erzähler meistens von der Partey des Königs waren, so erhitzte sich ihre Einbildungskraft so sehr für diese Partey, daß sie mit dem tiefsten Kummer erfüllt wurde, als sie die traurigen Nachrichten von der unglücklichen Lage des Königs hörte. Endlich kam es mit ihr so weit, daß sie sich fest einbildete, sie sey dazu berufen, ihren König von seinen Feinden zu befreyen.

Sie fing jetzt an, ihre Aeltern mit Vorstellungen dieser Art zu unterhalten, und sprach davon mit einer solchen Lebhaftigkeit, daß diese für nöthig fanden, sie zu entfernen, wenn Märsche durch ihr Dorf gingen, weil sie fürchteten, sie möchte mit den Soldaten davon laufen.

Unter ihren Gespielinnen sprach sie immer davon, daß ein junges Bauermädchen der verlassenen königlichen Familie beystehen und den Dauphin nach Rheims zur Krönung führen werde. Bisweilen sagte sie auch: die Franzosen werden mit dem Beystande Gottes einen Hauptstreich ausführen, und dann werde der Dauphin in dem ruhigen Besitz seines ganzen Reiches bleiben.

Nach einiger Zeit gab sie ihre Absichten deutlicher zu erkennen, und äußerte, daß sie sehr dringend wünsche, nach Frankreich gebracht zu werden, um dem Dauphin dienen zu können. Um die Hef-

tigkeit ihres Verlangens auszudrücken, sagte sie: jede Verzögerung mache ihr Schmerzen, die so heftig seyen als der Beschreibung nach die Geburtsschmerzen seyn sollen.

Ihre Verwandten und Nachbarn betrachteten alle diese Aeußerungen und ihr unaufhörliches Sprechen von Wundern, die sie zum Dienste des Königs thun wolle, als Träumereyen einer erhitzten Einbildungskraft. Sie brachte es aber endlich doch dahin, daß einer ihrer Oheime sie, im May 1428, nach Vaucouleurs führte und sie dem königlichen Gouverneur Baudricourt vorstellte. Diesem sagte sie: „Er sehe hier ein Mädchen vor sich, das durch unmittelbare Eingebung des Himmels zu ihm komme, und ihn bitte, sie nach Frankreich bringen zu lassen; er solle nur den König in ihrem Nahmen warnen, daß er die Feinde jetzt noch nicht angreife, denn gegen Mitfasten werde ihm Gott eine unvermuthete Hülfe senden, die ihm den ruhigen Besitz seines Thrones versichern solle; und, sie selbst wolle ihn, allen Engländern zum Trotz, nach Rheims zur Krönung führen." Baudricourt hielt sie für eine Närrinn, und schickte sie wieder zu ihren Aeltern zurück. — Zu einer Frau, bey der sie damahls einkehrte, sagte sie: ich muß gegen Mitfasten zum Könige, und sollte ich allein zu Fuße dahin gehen. Freylich, setzte sie hinzu, würde sie lieber bey ihrer Mutter und bey ihren weiblichen Beschäftigungen zu Hause bleiben als eine solche Reise unternehmen und sich, ganz wider ihre Neigung, zur Armee begeben, wenn sie sich nicht gezwungen fühlte, dem Rufe Gottes zu gehorchen.

Gegen Pfingsten 1428 wallfahrtete sie mit ihrem Oheim nach Sanct Niclas unweit Nancy. Der Herzog Carl von Lothringen hatte von ihr gehört und wollte sie sehen. Er befragte sie über alles, was der Ruf von ihr in der Gegend verbreitet hatte. Sie sagte ihm: sie habe den Vorsatz, dem Dauphin (so nannte sie Carl den Siebenten, weil er noch nicht gekrönt war) zu Hülfe zu kommen; und sie bitte ihn, daß er sie durch seinen Schwiegersohn, Renatus von Anjou, zum Dauphin geleiten lasse, dann wolle sie auch zu Gott für seine Gesundheit beten. Der Herzog war damahls wirklich krank. Als sie darauf der Herzog fragte: was sie von seiner Krankheit halte? antwortete sie ganz freymüthig: er werde nicht wieder gesund werden, wenn er nicht sein Betragen gegen seine Gemahlinn ändern werde. Beym Weggehen machte ihr der Herzog ein Geschenk von vier Franken; sie behielt aber das Geld nicht, sondern gab es auf der Stelle ihrem Oheim mit dem Auftrag, es ihren Aeltern zuzustellen.

Darauf meldete sie sich noch einmahl beym Gouverneur Baudricourt, und wurde noch einmahl abgewiesen. Da sie aber zum drittenmahle ihr Gesuch erneuerte, entschloß er sich endlich sie zum Könige bringen zu lassen, weil er inzwischen selbst von ihrer Inspiration überzeugt worden war. Sie hatte ihm, zu einer Zeit, da noch keine Nachricht eingetroffen war, gesagt: der König habe Sonnabends den 12. Februar, am Vorabend des ersten Fastensonntags, einen beträchtlichen Verlust von Orleans erlitten. Als darauf die Nachricht von der verlornen

Schlacht wirklich ankam und alles bestätigte, was sie voraus gesagt hatte, so getraute sich Baudricourt nicht länger, ihr Vorgeben für Narrheit zu erklären, und machte Anstalten zu ihrer Abreise.

Die Einwohner von Vaucouleurs trugen die Kosten der Ausrüstung dieser neuen Amazone. Sie ließen ihr einen vollständigen Mannsanzug machen, und gaben ihr ein Pferd. Baudricourt versah sie mit einem Degen, und ließ sie durch Bertrand von Polengi und Johann von Novelempont begleiten. Jeder dieser Herren nahm zwey Bediente mit sich. Aus Besorgniß, durch ihre Aeltern von der Reise abgehalten zu werden, reiste sie ab, ohne von ihnen Abschied zu nehmen, und ließ nur einen Brief an sie schreiben, worin sie deßhalb um Verzeihung bath.

Um die vom Feinde besetzten Plätze zu vermeiden, mußte die Reise durch viele Umwege gemacht werden. Sie legte also einen Weg von hundert und fünfzig französischen Meilen, mitten im Februar, zu Pferde, in eilf Tagen zurück, und kam zu Fierbois in Touraine glücklich an.

Von hier aus schickte sie Baudricourts Briefe nach Chinon an den König. Ihr Ruf hatte sich aber bereits vor ihrer Ankunft bis hieher verbreitet. Inzwischen wurde jetzt im königlichen geheimen Rathe sehr ernsthaft überlegt, was für eine Partey man dabey zu nehmen habe. Man fürchtete nähmlich, das Mädchen möchte entweder wirklich verrückt und eine fanatische Geisterseherinn oder vielleicht gar eine vom Feind zu dieser Rolle abgerichtete Betriegerinn seyn; und man wollte weder der Narrheit noch der

List zum Spiele werden. Zehn ganzer Tage dauerten die Berathschlagungen über diesen Gegenstand, bis endlich beschlossen wurde, die berühmte Johanne kommen zu lassen.

Der Graf von Vendome stellte sie Abends dem Könige vor. Der Saal war mit einer große Menge Fackeln erleuchtet. Der König hatte alle äußere Zeichen seiner Würde abgelegt, und sich unter die Officiere und Hofleute gemischt. Das Mädchen, ohne ihn vorher jemahls gesehen zu haben, wendete sich gerade an ihn, und warf sich ihm zu Füßen. Die Umstehenden sagten ihr: sie irre sich, dieß sey nicht der König; allein sie behauptete entschlossen: sie wisse, daß es der Dauphin sey, mit dem sie rede.

„Edler Dauphin, sprach sie, mein Nahme ist Johanne die Jungfrau; der König des Himmels hat mich gesendet, Euch zu helfen, und wenn Ihr mir werdet Kriegsvolk geben, so will ich mit Gottes Gnade und durch die Stärke der Waffen die Feinde zwingen, die Belagerung von Orleans aufzuheben, so will ich Euch, trotz aller Eurer Feinde, zur Krönung nach Rheims führen. Dieß ist es, was der König des Himmels mir befohlen hat Euch zu sagen. Er will, daß die Engländer in ihr Land zurück gehen, und Euch, als den wahren einzigen und rechtmäßigen Erben, im friedlichen Besitze Eures Reiches lassen sollen. Werdet Ihr nun den Willen Gottes erfüllen, so wird er Euch größer und herrlicher machen, als alle Eure Vorfahren; die Engländer aber wird er vertilgen, wenn sie nicht heim kehren."

Alle Anwesenden waren erstaunt, sowohl dar-

über daß sie den König, ohne ihn vorher jemahls gesehen zu haben, sogleich erkannt hatte, als auch daß ein Mädchen von achtzehn Jahren, das in einem einsamen Dorfe erzogen war, in einer so glänzenden Versammlung mit solcher Unerschrockenheit und Zuversicht sprechen konnte. Was das erste betrifft, so war dieß wohl zu erklären, ohne ein Wunder zu Hülfe zu nehmen. Wenn das Mädchen den König auch nie in Person gesehen hatte, so befand sich doch sein Bild auf den Münzen, die in der Gegend ihres Wohnorts im Umlauf waren; und vielleicht hatte sie sogar ein gemaltes Bildniß von ihm in Händen gehabt. Wie dem aber auch sey, sie machte jetzt Aufsehen am königlichen Hoflager.

Indeß widersetzte sich gleichwohl der ganze königliche geheime Rath dem Vorhaben, dieses Mädchen an die Spitze der Armee zu stellen. Wir würden uns, sagten sie, vor ganz Europa lächerlich machen, und unser Heer dem Spotte der Engländer aussetzen, wenn wir das Commando einem Bauermädchen übergäben, dem ein beyspielloser Fanatismus den Kopf erhitzt hat.

Der König wollte aber doch die Sache nicht ohne weitere Untersuchung verwerfen. Er gab also dem Erzbischof von Rheims und Kanzler von Frankreich, Renaut von Chartres, den Auftrag, eine förmliche Prüfung mit dem Mädchen vorzunehmen. Der Bischof von Castres und Beichtvater des Königs Christoph von Harcourt, der Bischof von Poitiers, Wilhelm Charpentier, der Bischof von Senlis, Nicolaus le Grand, der Bischof von Montpellier und mehrere Doctoren der Gottesgelahrtheit, wurden als Ge-

hülfen dazu ernannt. Der Herzog von Alencon, ein Prinz vom Geblüte, war bey dem Examen gegenwärtig. Man befragte sie zuerst über ihren Glauben und über die Grundsätze der Religion. Alsdenn aber wurde sie auch gefragt: wie lange es schon sey, daß sie ihren jetzigen Vorsatz gefaßt habe; durch welche Mittel sie ihn auszuführen denke; warum sie Mannskleider angelegt habe, u. s. w. Auf alle diese Fragen antwortete sie eben so ungekünstelt und einfach, als bescheiden und klug.

Dieser Prüfung folgten noch mehrere, die eben so günstig für sie ausfielen; und man fing endlich an zu glauben, es sey doch nicht unmöglich, daß Gott sich ihrer als Werkzeug zu Ausführung eines großen Zweckes bedienen wolle.

Die Examinatoren erstatteten ihren Bericht an den König. Allein es blieb noch immer unentschieden, welche Partey man ergreifen wolle. Eines Tages aber sagte Johanne dem König ingeheim den ganzen Inhalt eines Gebeths, das er zur heiligen Jungfrau gethan hatte. Als nähmlich die Engländer — so erzählte man nachher — die Belagerung von Orleans angefangen hatten, war der König einst des Nachts, da Unruhe und Sorgen ihn nicht schlafen ließen, von seinem Lager aufgestanden, hatte sich auf die Kniee geworfen, und heimlich zur heiligen Jungfrau gebethet: „sie möchte ihm den Schutz ihres Sohnes verschaffen, wenn er der rechtmäßige Erbe der Krone sey, wenn er aber dieß nicht wäre, so möchte sie ihm eingeben, was er zu thun habe, oder, wenn es nöthig wäre, ihn von der Welt nehmen." Dieses ganze Gebeth, wovon außer ihm kein Mensch etwas

wissen konnte, erzählte nun Johanne dem Könige wieder, und überzeugte ihn durch diese Entdeckung einer so geheimen Thatsache vollkommen von ihrer göttlichen Sendung.

Nunmehr drang Johanne in den König, daß er sie ohne Aufschub in den Stand setzen solle, ihm Dienste zu leisten, denn ihre Sendung dauere nur ein Jahr, und er müsse während dieses Zeitraums nothwendig zu Rheims gekrönt werden.

Allein man suchte die Sache immer wieder zu verzögern. Nun wollte man am Hofe auch noch wissen, ob Johanne eine reine Jungfrau sey. Die Königinn von Sicilien, Carls Schwiegermutter, erhielt den Auftrag, in ihrer und zwey anderer Damen Gegenwart, eine Untersuchung deßhalb vornehmen zu lassen. Ein gleichzeitiger Schriftsteller sagt: „Johanne hat es der Königinn von Sicilien und zwey andern Damen, die bey der Untersuchung zugegen waren, bewiesen, daß sie eine reine Jungfrau sey. Diese, die den Auftrag hatten, eine Untersuchung darüber anzustellen, berichteten dem König, daß sie alles in der gehörigen Beschaffenheit gefunden haben, und daß sich auch nicht die mindeste Verletzung ihrer Reinheit bemerken lasse.'

Doch auch diese Vorsicht schien noch nicht genug. Man brachte sie nach Poitiers, und der König begab sich selbst dahin, um sie aufs neue vom Parlement examiniren zu lassen. Sie bekam ihre Wohnung bey dem Generaladvocat, und man ließ ihr durch dessen Ehegattinn einige vernünftige Frauen und Mädchen zur Gesellschaft geben, welche sie ganz sich selbst überlassen, und nur beständig beobachten

sollten, ob sie sich in nichts widerspreche. Sie betrug sich aber immer klug und vernünftig.

Das Parlement und der Kanzler wiederholten noch immer die alte Bedenklichkeit, daß man in Gefahr sey, sich vor der ganzen Welt lächerlich zu machen, wenn man sich der Leitung eines Mädchens anvertrauen wollte, die vielleicht nichts anders als eine erhitzte Träumerinn sey. Sie wurde endlich noch einmahl in voller Versammlung des geheimen Rathes verhört, und nun verlangte man, sie solle zum Beweis ihrer Sendung ein Zeichen thun. Sie antwortete aber: „ich bin nicht gesendet, Zeichen und Wunder zu Poitiers zu thun, aber in dem belagerten Orleans und zu Rheims will ich vor aller Welt durch Zeichen beweisen, daß meine Sendung von Gott sey."

So ging es, seit Johannens Ankunft am Hoflager, einen ganzen Monath lang fort. Man verhörte, berathschlagte, untersuchte, und wußte immer nicht, wozu man sich entschließen sollte. Der Ruf von dieser sonderbaren Erscheinung war inzwischen auch in die belagerte Stadt gedrungen. Graf von Dünois, der Commandant derselben, schickte zwey vornehme Officiere nach Chinon, um sich nach der wahren Beschaffenheit dieses Abenteuers erkundigen zu lassen. Die Nachrichten, welche sie zurückbrachten, belebten von neuem den Muth der Besatzung und der Bürger von Orleans.

Endlich stimmte auch der geheime Rath für Johannens übernatürliche Sendung, und nun entschloß sich der König, es mit ihr zu wagen. Man richtete ihr einen ordentlichen Hofstaat ein, man

gab ihr Officiere, Stallmeister und einen Almosenier, den Pater Johann Pasquerel. Herr von Dolon, einer der klügsten französischen Edelleute, bekam die Oberaufsicht. Auch ihren Brüdern wurde erlaubt, in ihrem Gefolge zu seyn.

Einen sehr schönen Degen, den ihr der König zum Geschenk machte, nahm sie nicht an; sie wollte keinen andern Degen haben, als den der unter dem Hochaltar der Catharinen-Kirche zu Fierbois vergraben liege. Niemand wollte jemahls von diesem Degen etwas gehört haben; man grub aber nach und fand ihn. Herr von Dolon ließ ihr eine Rüstung machen. Außer dem verlangte sie noch eine Standarte, welche sie beständig entweder selbst in der Hand führte, oder vor sich hertragen ließ.

Der König übergab ihren Befehlen ungefähr 6000 Mann. An der Spitze dieser Truppen ging sie den 19. März 1429 nach Blois. Der Erzbischof von Rheims, Renaut von Chartres, und Herr von Gaucourt der Oberhofmarschall des Königs begleiteten sie. Zu Blois ließ sie ihre Mannschaft einige Tage Halt machen, und während dieser Zeit wurde eine große Zufuhr von Lebensmitteln in Bereitschaft gesetzt, welche in die belagerte Stadt geschafft werden werden sollten.

Vor ihrem Anspruch dictirte sie einen Brief an die Engländer, der so anfing:

† Jesus, Maria, †

„König von England, und ihr Herzog von Bedfort der ihr Euch einen Regenten Frankreichs nennt, Ihr Wilhelm von Poule, Graf von Suffort, Johann Talbot und ihr Thomas von Esclaves ihr

sogenannten Lieutenants des Herzogs von Bedfort, ihre alle sollt und müßt dem Könige des Himmels gehorchen und die guten Städte wieder zurückgeben, die ihr in Frankreich weggenommen und beschädigt habt. Die Jungfrau ist hier, eine Gesandtinn Gottes, sie will das königliche Geschlecht wieder auf den Thron setzen, u. s. w.'

In diesem Briefe verlangte sie von den Engländern die Aufhebung der Belagerung von Orleans, und drohte ihnen, mit bäurischen Ausdrücken, Tod, Verderben und Verjagung, wenn sie ihr nicht gehorchen und ganz Frankreich räumen würden.

Die Engländer empfingen diesen Brief mit tiefer Verachtung gegen die Verfasserinn, und wollten sogar den Herold aufhängen lassen, der ihn gebracht hatte. Allein der Graf von Dünois drohte, alle die Engländischen Officiere, die sich wegen Auswechselung der Kriegsgefangenen bey ihm befanden, umbringen zu lassen, wenn der Herold nicht wohl behalten zurückkommen würde. So kam er denn, aber freylich ohne Antwort, wieder an.

Ehe die Truppen Blois verließen, hielt Johanne die sämmtlichen Generale an zu beichten und das Abendmahl zu empfangen, und nun versprach sie ihnen den unmittelbaren Schutz des Himmels. Unter der Zahl dieser Generale waren der Marschall von Saint Severe Boussac, der Marschall von Laval, die Herren von Gaucort, la Hyre, Pothon von Saintrailles, von Lore der Admiral Culan, und viele andere, die sich als gute Feldherren be-

rühmt gemacht haben. Man muß sich in der That wundern, daß alle diese Männer sich jetzt ganz den Einfällen eines Bauermädchens unterwarfen.

Als diese Truppen mit den Proviantwägen aus Blois zogen, mußte auf ihren Befehl die sämmtliche Geistlichkeit dem Zuge vorangehen; und vor ihnen her trug der Almosenier Johannens Panier, worauf Jesus Christus am Kreuze gemahlt war.

Wir würden zu weitläufig werden, wenn wir dieser Wunderthäterinn auf ihrer kriegerischen Laufbahn Schritt vor Schritt folgen wollten. Wir bemerken nur im Allgemeinen, daß nicht nur dieser Zug glücklich nach Orleans kam, ohne daß die Engländer auch nur eine Bewegung machten ihn anzugreifen, ob sie gleich weit stärker waren; sondern daß überhaupt, da vorher hundert oder zweyhundert Engländer öfters 1000 Mann königlicher Truppen geschlagen hatten, jetzt nach Johannes Ankunft vier bis fünfhundert Franzosen die ganze Armee der Engländer aus dem Felde zu schlagen vermochten, und daß die muthvolle Anführerinn binnen acht Tagen die Feinde zwang, die Belagerung aufzuheben. Die Engländer stellten sich zwar, nachdem sie ihre Linien verlassen hatten, auf der Ebene in Schlachtordnung, aber sie erwarteten nicht einmahl den Angriff, sondern zogen sich ganz eilig zurück. Johanne hatte selbst jeden Ausfall der Belagerten und jeden Angriff commandirt, und sich überall so auszeichnend wie der tapferste Heerführer betragen.

Der Herzog von Bedford sagt in einem Briefe, den er nach England schrieb, unter andern Folgendes von diesen Begebenheiten: „Alles ist glücklich

gegangen bis auf die Belagerung von Orleans, die Gott weiß auf wessen Rath und zu welcher unschicklichen Zeit unternommen wurde. Den Rückzug unserer Truppen verursachte hauptsächlich, soviel ich weiß, eine bloße abergläubische Furcht vor einer Weibsperson, die sich die Jungfrau nennt, in der That aber eine wahre Schülerinn des Satans und von der Hölle ausgespieen ist. Ihre Kunst besteht in Zaubermittel und Beschwörungen. Nicht nur eine große Menge unsrer Soldaten ist durch diese unglückliche Belagerung und bey dem Rückzuge umgekommen, sondern auch der Ueberrest ist ganz muthlos; die Feinde hingegen sind kühner geworden und versammeln sich jetzt in weit größerer Anzahl.

Sobald Orleans frey war, begab sich Johanne zu dem König, der sich zu Loches aufhielt und stattete ihm Bericht ab. „Edler Dauphin, sagte sie, die Belagerung ist aufgehoben, und dieß ist die erste That, die ich auf Befehl des Königs des Himmels für Euren Dienst zu vollbringen hatte. Jetzt ist mir noch übrig, Euch sicher und wohlbehalten zur königlichen Krönung nach Rheims zu führen. Zweifelt nicht, daß man Euch dort willig aufnehmen werde, daß von nun an alles für Euch glücklich gehen und daß jede Verheißung, die ich Euch im Nahmen des himmlischen Königs gemacht habe, ganz unfehlbar erfüllt werden wird."

Johanne wurde von dem Könige und dem ganzen Hofe mit den ausgezeichnetsten Ehrenbezeugungen aufgenommen. Allein der Vorschlag, den König nach Rheims führen, fand neue Schwierigkeiten. Man hatte mehr als siebenzig französische Meilen durch ein von

Feinden besetztes Land zu machen; man mußte große Flüsse, die Loire, Seine und Marne, und noch verschiedene kleinere passiren; so viele Städte zwischen Loches und Rheims lagen, so viele Belagerungen hätte man auch vorzunehmen; und Rheims selbst mußte erst erobert werden, denn es war von Feinden besetzt; das Schlimmste aber von allen war, daß es am Gelde fehlte.

Alle diese Zweifel und Bedenklichkeiten löste unsere Heldinn damit, daß sie sich auf die Befehle des Himmels berief. 5000 Reisige und 6000 Fußknechte wurden bestimmt, den König nach Rheims zu begleiten. Der Herzog von Alencon sollte nebst Johannen diese Truppen commandiren.

Der Zug ging sehr glücklich. Gergeon ward in zwey Tagen mit Sturm erobert; 800 Engländer kamen dabey ums Leben. Johanne, die erste auf der Mauer, wäre beynahe durch einen großen Stein getödtet worden. Nancy und Beaugency wurden beynahe ohne Schwertstreich weggenommen. Um diese reissenden Fortschritte zu hemmen, sammelten sich die Engländer zu Patay, fünf Lieus von Orleans, und bothen den Franzosen eine Schlacht an. Aber auch hier wurden sie geschlagen, und verloren mehr als 4000 Mann an Todten und Gefangenen.

Nach diesem Siege wollten Carls Generale gegen die Normandie anrücken. Allein Johanne widersetzte sich, und es blieb beym Marsch nach Rheims. Am 19. Junius 1429 brach der König mit einer Armee von 12000 Mann von Gien auf. Johanne war mit ihrem Panier immer an der Spitze des Zuges, und ließ die Truppen so große Tagmärsche machen, als nur immer möglich war.

Als die Armee vor Auxerre kam, war Johanne mit den meisten Generalen darüber einverstanden, man müsse den frischen Muth der Truppen benutzen, und sogleich die Belagerung der Stadt anfangen, denn wenn man erst diesen Platz erobert hätte, so würden sich die übrigen Städte ohne Widerstand ergeben. Allein die Einwohner wären schlau genug, diesen Schlag von sich abzuwenden. Sie brachten den Herrn von Trimouille den ersten Liebling des Königs, durch ein Geschenk von 200 Thalern in Golde auf ihre Seite, und der schwache König ließ sich von ihm leicht bereden, daß es rathsam sey die Stadt zu schonen, um den Herzog von Burgund zu gewinnen mit dessen Partey sie es halte, und daß überdieß die Belagerung auch die vorhabende Krönung zu lange verzögern würde. Zu diesen Gründen kam übrigens noch ein anderer nicht weniger einleuchtender, die Einwohner nähmlich versprachen, die ganze Armee mit Lebensmitteln zu versehen, und Schiffe zum Uebergang über den Fluß anzuschaffen.

Der Zug ging also hier ruhig vorbey auf St. Florentin, das sich sogleich ergab; und man näherte sich jetzt Troyes. Allein diese Stadt machte Anstalten zu einer lebhaften Gegenwehr. Zudem mangelte es hier der Armee des Königs ganz an Brode, man mußte nur noch von Bohnen leben, und hatte selbst von diesem nicht genug. Der königliche geheime Rath war bey dieser mißlichen Lage der Dinge wieder in Verlegenheit. Ein Theil war der Meinung, man müsse weiter fortrücken und sich nicht mit der Belagerung aufhalten; die übrigen

Räthe hingegen hielten dafür, man müsse den beyden Städten Chalons und Rheims kein solches Beyspiel der Nachgiebigkeit zeigen, denn diese würden sich sonst eben so wie die Hauptstadt der Provinz betragen. Sie berathschlagten noch ganz unentschieden was zu thun sey, als Johanne, welche sie nicht in den Rath gezogen hatten, hereintrat. „Edler Dauphin," sagte sie zu dem Könige, „haltet Euch nicht so lange mit Berathschlagungen auf, sondern legt Hand ans Werk, und gebt Befehl zur Belagerung. In drey Tagen, das versichere ich Euch bey meinem Gott, werdet Ihr, mit Güte oder Gewalt, die Stadt inne haben, und ganz Burgund wird staunen." Der Kanzler und Erzbischof von Rheims, ein bedächtlicher Mann, der nicht gern etwas aufs Ungewisse wagte und eben jetzt auch gegen die Belagerung gestimmt hatte, antwortete: Johanna, wir wollen gerne noch acht Tage warten, wenn wir nur versichert seyn können, daß Euer Versprechen eintrifft. „Zweifelt nicht, erwiederte sie ganz kalt, man folge mir nur, und lege Hand an, denn Gott verlangt, daß auch jeder seine Schuldigkeit thun soll." Ohne weiter eine Antwort abzuwarten, ging sie weg, stieg zu Pferde, ritt in den Stadtgraben und rief nach Holz, Faschinen und Sturmleitern. Im Augenblick waren die Truppen in Bewegung, stellten sich nach ihren Befehlen in Ordnung und liefen Sturm. Die Einwohner verlangten zu capituliren und ergaben sich.

Johanne wurde von dem Könige und seinen Hofleuten mit den größten Ehrenbezeugungen überhäuft. Allein sie lehnte alle Lobeserhebungen bescheis-

den von sich ab, und versicherte immer daß die Ehre aller ihrer Thaten allein dem Könige des Himmels gebühre.

Mit der natürlichen Indolenz des Königs bekannt, ließ Johanne ihm nicht Zeit, sich lange zu besinnen. Sie gab nicht zu, daß er eine Nacht in Troyes zubrachte; er mußte auf der Stelle nach Chalons vorrücken. Die Einwohner kamen ihm entgegen und überreichten ihm die Schlüssel der Stadt. Nun ging es eben so schnell auf Rheims los. Der König fürchtete hier einen starken Widerstand zu finden, und war deßhalb um so mehr in Sorgen, da es seiner Armee an allem fehlte, was zu einer regelmäßigen Belagerung nöthig war. Allein Johanne sprach ihm Muth ein; sie ermahnte ihn, seinen Zug nur herzhaft fortzusetzen, die Bürger würden ihm friedlich entgegen kommen. Ihre Provezeihung traf auch glücklich ein; der König hielt Sonntags den 7. Julius 1729 seinen Einzug in Rheims.

Nach der Krönung, welche ohne Widerstand vollzogen wurde, fiel Johanne dem Monarchen zu Füßen, und sagte: „Durchlauchtigster König, ich danke Gott, daß er alles, was ich auf seinen Befehl Euch verkündigen mußte, so glücklich und in so kurzer Zeit hat in Erfüllung kommen lassen, und daß ihr nunmehr für den wahren und rechtmäßigen König in Frankreich anerkannt seyd. Zweifelt auch ferner nicht, daß alle Eure Angelegenheiten von Tag zu Tag einen glücklichern Fortgang gewinnen werden, und daß alles das, was ich Euch vorausgesetzt habe, zu der von Gott bestimmten Zeit geschehen wird. Und nun ist meine Sendung vollendet."

Sie machte nun auch wirklich Anstalten, den König und die Armee zu verlassen. „Ich will nunmehr, sagte sie, gern wieder zu meinen Aeltern zurückzukehren, und mit ihnen wieder ein ländliches Leben führen, denn ich bin der Kriegsunruhen überdrüssig.“ Allein der König und seine Räthe widersetzten sich dem Vorhaben. Johannens Gegenwart war sehr nöthig, sowohl um bey den Soldaten das Vertrauen auf unmittelbare göttliche Hülfe, als bey den Feinden die Furcht vor einer solchen Anführerinn noch länger zu erhalten. Sie gab diesen Vorstellungen nach, und blieb bey der Armee. Allein, da sie ihre Sendung für beendiget ansah, hielt sie sich von nun an bloß in den Schranken des Gehorsams, machte keine Anordnungen, und mischte sich nicht weiter in die Berathschlagungen der Generale, versprach aber doch immer Sieg und Waffenglück.

Der König kam endlich mit der Armee nach St. Denis. Alle auf diesem Wege befindlichen Städte ergaben sich ihm freywillig. Nun machte man einige Versuche auf Paris. Johanne befand sich immer im ersten Gliede. Ein Schuß von einer Armbrust verwundete sie am Schenkel; doch war die Wunde bald wieder geheilt. Sie ermunterte ihre Mitstreiter, die Stadt mit stürmender Hand wegzunehmen. Allein die Armee war zu schwach, eine so große Stadt mit Gewalt zu erobern. Der König zog sich also nach Chapelle und von da nach St. Denis zurück.

Hier weihte Johanne ihre Waffen, in der Kirche der Abtey, feyerlich dem Himmel als ein Dankopfer für die Errettung aus allen bisherigen Gefah-

ren. Als nachher der König auf die Einladung der Bürger von Lagny an der Marne, sich dahin begab, war Johanne auch in seinem Gefolge. Hier erzählte man, habe sie ein Wunder gethan. Man brachte ein todtgebornes Kind in die Kirche, das schon drey Tage gelegen, und alle Zeichen der Fäulniß an sich hatte. Die Mädchen der Stadt begleiteten die kleine Leiche und bathen Johannen, mit ihnen gemeinschaftlich Gott anzuflehen, daß er so barmherzig seyn wolle, dem Kinde nur einige Minuten das Leben zu schenken, damit es getauft werden könne. Johanne bethete mit den andächtigen Schönen, und siehe da, das Kind fing an einige Bewegungen zu machen, gähnte und bekam wieder Farbe. Es wurde getauft, und nach dieser Handlung verschied es wieder.

Carl hatte sich inzwischen in die Provinz Berri begeben, und belagerte Charite an der Loire. Die Stadt wehrte sich aber so tapfer, daß des Königs Truppen beynahe den Muth verloren und die Belagerung schon aufgehoben werden sollte. Johanne kam, ihre Gegenwart flößte den Truppen wieder Muth, ein und sie eroberten mit ihr die Stadt im Sturm.

Da jetzt alle Städte rund um Paris her sich dem Könige ergeben hatten, so erschwerte dieß die Zufuhr zu der Hauptstadt, und es entstand in Paris ein großer Mangel an Lebensmitteln. Die Einwohner forderten den Herzog von Burgund auf, sie aus dieser ängstlichen Lage zu reissen, und dieser beschloß also, Compiegne zu belagern. Sogleich eilte auch Johanne den Belagerten zu Hülfe. Den

24. May 1430, am Abend vor Himmelfahrt, kam sie in der Stadt an, und machte, ohne erst lange auszuruhen, mit der Besatzung einen so lebhaften Ausfall, daß sie die Feinde verschiedenemahl bis in ihr Lager zurücktrieb. Endlich aber kam sie ins Gedränge, wurde von ihren Leuten abgeschnitten und vom Pferde geworfen; sie mußte sich also dem Officier, der ihr am nächsten war, gefangen geben.

Man kann sich leicht denken, was für einen Eindruck auf beyden Seiten dieser Zufall verursacht habe; den Schrecken und die Traurigkeit der Belagerten, die sich ganz auf den Beystand dieser Heldinn verlassen hatten; und den Jubel auf der andern Seite bey der Armee des Herzogs von Burgund. In Paris feyerte man Freudenfeste, man erleuchtete die Stadt und sang in der Hauptkirche ein feyerliches Te Deum. Die Geistlichen dankten Gott öffentlich auf den Kanzeln, daß er diese Zauberinn endlich der Gerechtigkeit überliefert habe.

Die Gefangene war von dem Officier, dem sie sich ergeben hatte, dem General Grafen von Ligny überliefert worden, und wurde nun von einem Schloße aufs andere geführt. Als sie sich auf dem Schloße Beaurevoir in Artois befand, gab man ihr die ungegründete Nachricht: Compiegne sey aufs äußerste gebracht; die Stadt habe zwar Capitulation angebothen, aber man wolle das Anbiethen nicht annehmen, sondern die sämmtlichen Einwohner ohne Unterschied des Alters und Geschlechts über die Klinge springen lassen, um den übrigen für Carln gesinnten Städten ein warnendes Beyspiel aufzustellen. Johanne, durch diese Nachricht innigst gerührt, be-

schloß alles zu wagen, um der bedrängten Stadt zu Hülfe zu kommen. Sie sprang vom Thurm des Schloßes hinab. Allein sie fiel so unglücklich, daß sie nicht weiter konnte, und wurde wieder ergriffen. — Vor Compiegne ereignete sich inzwischen gerade das Gegentheil von jener Nachricht. Die Feinde mußten die Belagerung aufheben, und verloren einen großen Theil ihrer Armee und alles Gepäck.

Sobald die Nachricht von Johannens Gefangennehmung nach Paris gekommen war, erließ die Universität von Paris, voll unbegränzten Eifers für die Partey der Engländer, zwey Briefe vom 27. May 1430, den einen an den Herzog von Burgund, den andern an den Grafen von Ligny, und bath, das Mädchen dem Glaubensinquisitor und dem Bischof von Beauvais zu überlassen. Um die Gefangene in diese Hände zu bringen, beschuldigte man sie der Zauberey, und behauptete: alle Zauberer und Hexen seyen der Gerichtsbarkeit des Bischofs ihres Kirchsprengels und der Inquisition ausschließend unterworfen. Damit sie aber desto weniger der Gewalt des Bischofs von Beauvais entgehen möchte, so gab man vor, sie sey innerhalb den Gränzen seines Sprengels gefangen worden, ungeachtet sich selbst aus den Prozeßacten offenbar ergibt, daß sie innerhalb der Diöces von Soissons in die Gewalt ihrer Feinde gekommen war.

Von Seiten der königlichen Partey machte man zwar einige Versuche, Johannen wieder auszulösen. Allein da die Gegner diesen Vorschlägen kein Gehör gaben, so blieb es bey jenen Versuchen, ohne daß man weiter einen Schritt gethan hätte, sie aus den

Händen des Henkers zu retten. Man würdigte sie nicht einmahl, so viel für sie zu thun, als vormahls zu Orleans für jenen Herold geschehen war, den sie mit ihrem Briefe an die Engländer abgeschickt hatte. So wenig achtete man die Pflicht, dieses unglückliche Mädchen, dem man so viel zu danken hatte, zu befreyen, da sie doch lediglich als Kriegsgefangene in der Gewalt ihrer Feinde war, und folglich durch solche Mittel gerettet werden konnte. Allein Carl handelte bloß nach den Eingebungen seiner Hofleute, und diese, längst neidisch auf Johannens Ruhm, hatten kein Interesse, ihre Befreyung zu befördern.

Der Bischof von Beauvais ergriff mit größter Begierde diese Gelegenheit, seine Anhänglichkeit an den König von England zu beweisen. Ohne erst einen förmlichen Auftrag abzuwarten, forderte er den Herzog von Burgund und den Grafen von Ligny selbst auf, ihm die berüchtigte Zauberinn zu übergeben, damit er ihr den Prozeß machen könne. Der Graf, dessen Gefangene jetzt Johanne war, wollte sie aber anfänglich nicht ausliefern. Seine Gemahlinn hatte ihn einigemahl fußfällig und mit Thränen gebethen, er möchte doch ein Mädchen, das sich durch Herzhaftigkeit und Größe des Geistes so vortheilhaft ausgezeichnet habe, und dem die Gesetze der Ehre und des Krieges selbst ihren Schutz versprächen, da sie sich als Kriegsgefangene unter die Obhuth ihrer Ueberwinder begeben habe, nicht einem gewissen schmählichen Tod überliefern. Allein die Engländer bothen ihm zehn tausend Franken, und dieses Motiv überwog alle andere Gründe. Johanne wurde von

ihm im November 1430 den Händen ihrer anmaßlichen Richter übergeben.

Die Universität zu Paris verfertigte am 21. desselben Monaths an den König von England, den sie für den rechtmäßigen Beherrscher Frankreichs erkannte, ein Bittschreiben wegen Johannens Bestrafung. Die Gefangene wurde nach Rouen gebracht. Am 3. Jänner 1431 erließ der König von England einen förmlichen Befehl an den Bischof von Beauvais, dem berüchtigten Mädchen von Orleans den Prozeß zu machen.

Man hatte viel Mühe, einige Beysitzer zu diesem Tribunale zu bekommen, dessen Errichtung der Bischof mit solcher Hitze betrieben hatte. Verschiedene Geistliche, die dazu aufgefordert wurden, schlugen den Antrag aus. Der Zorn des Bischofs, (Peter Canchon ist der Nahme dieses Mannes, der wegen seiner Niederträchtigkeit, wegen seines ausschweifenden Lebens, und wegen seiner Erpressungen in gleichem Grade verachtet und gehaßt war) wurde dadurch so sehr wider jene Geistlichen erregt, daß einige von ihnen wirklich in Lebensgefahr kamen, andere die Stadt Rouen verlassen mußten. Ein einziger Zug, den wir aus den Prozeßacten anführen wollen, wird hinreichend beweisen, mit welchen Gesinnungen dieser Prälat sein Richteramt antrat. Er schickte einen Bürger von Rouen, Nahmens Moreau, in Johannens Heimath, um durch ihn erkundigung wegen ihrer schlechten Aufführung einziehen zu lassen. Moreau hörte nicht das mindeste von einer schlechten Aufführung des Mädchens, und brachte im Gegentheil die Nachricht zurück, daß

man in jenen Gegenden mit den größten Lobeserhebungen von Johannens Sitten und Lebenswandel rede. Darüber war der Bischof so ergrimmt, daß er den ehrlichen Moreau, anstatt einer Belohnung für seine Reise, mit den gröbsten Schimpfreden fortschickte.

Den 21. Februar 1431 begann der Prozeß. Johanne erschien vor ihren Richtern. Ihre erste Bitte war, das Gericht möchte eben so viele Geistliche von der Partey des Königs von Frankreich zu Beysitzern wählen, als deren von der Engländischen Partey gegenwärtig wären. Ferner bath sie, man möchte sie in ein Gefängniß der Kirche bringen, und ihr die Fesseln von den Füßen nehmen lassen, weil sie vor einem geistlichen Gerichte stehe; und endlich man möchte ihr, da sie erst neunzehn Jahre alt und also noch minderjährig sey, einen Beystand zugeben. Alle diese Bitten wurden aber abgeschlagen.

Man nöthigte sie hierauf, den gewöhnlichen Eid, daß sie in allem die Wahrheit sagen wolle, abzulegen. Sie that dieß zwar, doch mit dem Vorbehalt, daß sie von den geheimen Angelegenheiten, worüber sie mit dem Könige gesprochen habe, nicht ein Wort entdecken werde; es solle ihr nichts in der Welt auch nur die kleinste Aeußerung darüber abnöthigen. Dieß hat sie auch standhaft gehalten.

In der nähmlichen Sitzung untersagte ihr der Bischof von Beauvais alle Versuche aus ihrem Gefängniß zu entfliehen. Sie antwortete aber ganz freymüthig: diesem Verbothe glaubte sie nicht gehorchen zu müssen, und wenn sie Mittel fände, sich aus ihrem Gefängnisse zu befreyen, so würde es

ihr niemand verdenken, wenn sie davon Gebrauch machte.

Am folgenden Tage, den 22. Februar, wurde sie über den Bewegegrund gefragt, der sie bestimmt habe, sich zum Könige zu begeben. Sie antwortete: sie sey durch göttliche Eingebung dazu getrieben worden. Man las ihr den Brief vor, den sie von Blois aus gleich nach ihrer Ankunft den Engländern zugeschickt hatte. Sie bemerkte aber unter dem Vorlesen, daß man nicht das wahre Original habe, und gab sehr genau an, welche Stellen ächt und welche unterschoben waren. Besonders wurde sie dießmahl darüber befragt, was für Erscheinungen und Offenbarungen König Carl gehabt habe. Allein sie weigerte sich standhaft, hierauf zu antworten, und sagte, man müsse sich nur an diesen Fürsten selbst wenden, wenn man davon unterrichtet seyn wolle.

Eben so betraf die ganze dritte Sitzung, den 24. Februar, nichts anders als Fragen über gewisse Umstände, die sich auf den König bezogen. Johanne benahm sich aber dabey mit einer Discretion, die durch nichts erschüttert werden konnte.

In der vierten Sitzung, den 27. Februar, befragte man sie unter andern auch über gewisse Dinge, worüber König Carl sie schon ehedem durch seine Räthe hatte vernehmen lassen. Sie verwies aber die Richter an die Protokolle, die zu Poitiers darüber nachgesehen werden könnten.

In dem fünften Verhöre, den 2. März, verkündigte sie den Richtern; „Ehe noch sieben Jahre verliefen, würden die Engländer einen weit größern

Verlust leiden, als derjenige gewesen sey, den sie vor Orleans gehabt haben. Sie würden alles verlieren, was sie jetzt in Frankreich besäßen, und eine Niederlage erleben, der keine der bisherigen gleiche. Gott werde den Franzosen einen vollkommenen Sieg schenken, und dadurch dieß alles in Erfüllung bringen."

Um sie lächerlich zu machen, fragte man: ob die Heiligen, von deren Erscheinung sie so viel zu rühmen wisse, auch Haare haben? Sie antwortete lächelnd: das ist wohl ein wissenswürdiger Umstand! Ferner fragte man sie: in welcher Sprache die heilige Margaretha mit ihr rede, ob sie nicht Englisch spreche? Wie sollte diese Heilige Englisch sprechen — erwiederte die Gefangene — da sie nicht von der Partey der Engländer ist? In dieser Antwort lag ein sehr treffender Vorwurf für ihre Richter, welche sämmtlich geborne Unterthanen des Königs von Frankreich waren. Ueberhaupt antwortete Johanne auf alles mit einer Klugheit, die ihr Alter und ihre Erziehung weit übertraf.

In der sechsten Gerichtssitzung, den 3. März, bemühten sich die Richter, durch allerley verfängliche Fragen die Angeklagte zu verwirren und in Widersprüche zu verwickeln. Allein sie entging durch Muth und Klugheit glücklich ihren Schlingen. Die Zumuthung, daß sie die männliche Kleidung ablegen solle, wies sie standhaft ab. Wegen des Kindes, das zu Lagny auf ihr Gebeth zum Leben erwacht seyn sollte, wurde ebenfalls eine sehr strenge Untersuchung angestellt. Sie sagte aber darauf bloß: es sey ein Werk der Barmherzigkeit Gottes gewesen, der sich

durch das inbrünstige Gebeth der sämmtlichen Jungfrauen der Stadt habe bewegen lassen, dem Kinde das Leben zur Taufe wieder zu schenken.

Während dieser Zeit entstand ein Verdacht wider den Bischof von Beauvais, er habe die Gefangene durch ein Karpfenragout vergiften wollen. So viel war richtig, daß sie sich übel befand und von einem heftigen Erbrechen befallen wurde, sobald sie von dieser Speise, die der Bischof in seiner Küche hatte bereiten und ihr zum Geschenk machen lassen, genoßen hatte. Auch war man ihr nicht einmahl mit einem Heilmittel zu Hülfe gekommen. Sie beklagte sich bitterlich über diesen Angriff auf ihr Leben. Allein, anstatt aller Genugthuung wurde sie von dem Fiscal, der bey ihrem Prozeß angestellt war, mit einer Menge von groben Schimpfworten überhäuft.

In dem siebenten Verhör, den 10. März, behauptete sie standhaft: sie sey jenseits der Brücke von Compiegne, folglich außer dem Sprengel des Bischofs von Beauvais, gefangen genommen worden. In demselben Verhör drang man wieder in sie, zu sagen, was für ein Zeichen sie dem Könige zum Beweis ihrer Sendung gegeben habe. Allein sie gab darauf keine Antwort.

Montags, den 2. März, hatte sie zwey Verhöre auszustehen, Vormittags und Nachmittags. In dem letztern fiel gar nichts Bemerkenswerthes vor. Vormittags aber wurde ihr mit vieler Bitterkeit der Vorwurf gemacht, daß sie zu Neufchateau in Lothringen einen jungen Menschen wegen eines Eheversprechens in Anspruch genommen habe. Wäre dieser Umstand auch wahr gewesen, so konnte er doch auf

keinen Fall hieher gehören. Allein noch über dieß verhielt sich die Sache gerade umgekehrt. Ein junger Mensch, der sich in Johannen verliebt hatte, war auf den Einfall gekommen, sie durch ein vorgeschütztes Eheversprechen nöthigen zu wollen, daß sie seine Frau werden sollte; die Obrigkeit hatte ihn aber abgewiesen. Johanne berief sich auf eine gerichtliche Beglaubigung dieser Thatsache, und versicherte: sie habe ihre Jungfrauschaft Gott gewidmet, und wolle so lange Jungfrau bleiben, als es Gott gefallen werde, sie in diesem Zustande zu lassen.

In den drey folgenden Verhören wurden immer die vorigen Gegenstände wiederholt. Johanne betrug sich mit aller der Unerschrockenheit und Freymüthigkeit, welche die Unschuld vor dem ungerechten Richter behaupten kann. Sie verkündigte aber ihren Richtern und besonders dem Bischof von Beauvais göttliche Strafen, wenn man ihr nicht Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen würde.

Am 15. März wurde das dreyzehnte Verhör über sie gehalten. Die Richter hatten jetzt ihren Plan mehr dahin bestimmt, sie zur Ketzerinn zu machen, um sie auf den Scheiterhaufen zu bringen. Man beschuldigte sie also, daß sie Ketzereyen hege, ohne doch den mindesten Beweis der Beschuldigung vorzubringen, und man ermahnte sie, ihren Glauben dem Ausspruch der Kirche zu unterwerfen. Johanne ließ sich aber nicht aus der Fassung bringen. Sie antwortete: wenn sie etwas gesagt haben sollte, das den Glaubensartikeln widerstreite, so dürfe man es ihr nur anzeigen, sie sey jeden Augenblick bereit,

ihre Meinung zu ändern, sobald man sie überführe, daß sie sich im Irrthum befinde.

Da sie verschiedenemahl den Vorsatz, aus dem Gefängniß zu entwischen, geäußert hatte, so wurde sie auch darüber scharf befragt. Sie antwortete darauf: wenn es Gottes Wille sey, daß sie durchkommen solle, so werde sie es mit Freuden thun, aber sie werde niemahls Gewalt brauchen. Uebrigens bath sie jetzt inständigst, daß man ihr erlauben möchte, Messe zu hören. Sie hatte dieselbe Bitte bey mehrern schon vorhergegangenen Verhören vorgebracht. Allein, auch die dringendsten Bitten konnten den Bischof nicht bewegen, ihr diese Begünstigung zu ertheilen.

In der vierzehnten Gerichtssitzung, den 17. März, bemühten sich die Richter besonders, die Angeklagte in Verwirrung zu setzen, sie mit verfänglichen Fragen zu ängstigen, und ihr Widersprüche abzulocken. Sie befragten sie, ohne allen Zusammenhang, bald über ihre Kleidung, bald über das Wesen der Engel; bald, was sie von der heiligen Katharine und Margarethe halte, bald, ob sie glaube, daß Gott die Franzosen liebe und die Engländer hasse, oder ob sie nicht glaube, daß diese bey Gott einen Vorzug vor jenen haben möchten? Besonders machten die unter den Richtern befindlichen Mönche es sich zum Geschäfte, alle auf einmahl die verwirrtesten Dinge zu fragen, damit sie nicht wissen sollte, was und wem sie zu antworten habe. Allein Johanne ließ sich auch dadurch nicht irre machen. Ihr guten Brüder, sagte sie, wenn ich euch antworten soll, so muß einer nach dem an-

deru fragen. Eben so blieb sie auch ganz unerschüttert bey ihrer Behauptung, daß die Engländer noch aus ganz Frankreich würden verjagt werden. Auch versicherte sie: sie sey bereit, lieber zu sterben, als das geringste von dem zu bereuen, was sie auf göttlichen Befehl zum Dienste des Königs gethan habe, und sie erwarte dafür keine andere Belohnung als ihrer Seele Seligkeit.

Am Nachmittag desselben Tages war das fünfzehnte Verhör. Der Gegenstand desselben betraf hauptsächlich ihre beharrliche Weigerung, die männlichen Kleider abzulegen. Man versprach ihr, daß sie zu Ostern eine Messe hören sollte, wenn sie weibliche Kleider anlegen würde. Allein, so groß auch ihr Verlangen war, die Pflichten der Religion zu erfüllen, so wollte sie doch diese Bedingung nicht eingehen. Sie gab drey Ursachen dieser Weigerung an. Erstlich, sagte sie, habe sie göttlichen Befehl erhalten, Soldatenkleider zu tragen; zweytens, schicke sich diese Kleidung weit besser als die weibliche für eine Person, die unter Soldaten leben müsse; und drittens sey sie im männlichen Anzuge weit sicherer vor muthigen Anfällen auf ihre Person.

Sie hatte wirklich während ihrer Gefangenschaft schon verschiedene harte Angriffe auf ihre Keuschheit ausstehen müssen. Im Anfang ihres Arrests wollte sie sich dem Willen ihrer Richter fügen, und zog weibliche Kleider an. Allein fünf oder sechs Engländische Soldaten, die sie bewachten, gingen auf das unverschämteste mit ihr um, und nur durch eine Art von Wunder behielt sie Kräfte, sich gegen die unkeuschen Anfälle dieser Bösewichter zu vertheidi-

gen. Sie beklagte sich mehrmahls darüber sowohl bey dem Grafen von Warwick als bey dem Bischof von Beauvais, und bath um Schutz. Allein, da niemand auf ihr Bitten achtete, so hatte sie kein anderes Mittel, als die männliche Kleidung wieder anzulegen, und immer ganz angezogen zu schlafen. — Ein Engländischer Officier wagte demung achtet noch einen neuen Versuch, und dießmahl würde alle ihre Vertheidigung nichts geholfen haben, hätte nicht die Kriegskleidung, die sie wieder angelegt hatte, seinen wollüstigen Versuchen unüberwindliche Hindernisse entgegengesetzt.

Als die Herzoginn von Bedfort, die Schwester des Herzogs von Burgund erfuhr, daß die Gefangene sich gegen solche Angriffe so standhaft vertheidige, war sie, vermuthlich weil ihr dieß Betragen sonderbar vorkommen mochte, begierig zu erfahren, ob Johanne auch wirklich den Schatz noch besitze, dessen Verlust sie so sehr zu fürchten schien. Sie wußte es also zu veranstalten, daß eine Untersuchung vorgenommen wurde. Der Herzog von Bedfort hatte die unverschämte Neugierde, einen Zeugen dabey abgeben zu wollen. Er ließ in einem Nebenzimmer ein Loch in die Wand machen, durch welches er der Besichtigung zusah. Eine ungesittete niederträchtige Handlung die zu seinem übrigen schlechten Betragen wohl paßte! — Inzwischen war die Folge dieser Untersuchung, daß die Herzoginn, von der Unschuld der Gefangenen vollkommen überzeugt, Maßregeln treffen ließ, um sie vor allen fernern Mißhandlungen dieser Art zu schützen.

Bey allem dem scheueten sich doch die Hochwürdigen Richter nicht, in dem besagten fünfzehnten Verhör, dem Mädchen die ungeziemendsten Fragen über ihre Jungferschaft und über den Ehestand vorzulegen. Mit diesen verbanden sie andere Kindereyen. Unter andern fragten sie: ob die heilige Katharine und die heilige Margarethe Ohrringe und Armbänder trügen? Gebt mir nur die meinigen wieder, die ihr mir genommen habt, antwortete Johanne dem Bischof. Ferner befragte man sie über ihre Fahne und über die Kreuze, die sie in ihren Briefen vor und nach den Worten Jesus, Maria, mahlte. Sie hatte meist auf alle Fragen ernsthaft und ohne Bitterkeit geantwortet; auf diese letztere aber erwiederte sie lachend: diese andächtige Gaukeley habe ich von den Geistlichen gelernt.

Nach dem Schluß ihrer sämmtlichen Verhöre appellirte sie an den Papst, als den höchsten Richter in kirchlichen Sachen, und verlangte nach Rom gebracht zu werden. Der Bischof von Beauvais, zu unerfahren in den Gerechtsamen der Französischen Kirche um zu wissen daß die Unterthanen des Königs keineswegs ihre ordentlichen Instanzen übergehen und sich den Papst unmittelbar zum Richter wählen dürfen, glaubte wirklich daß er diese Appellation würde anerkennen müssen, und fürchtete also, seine Beute zu verlieren. Um dieß abzuwenden, dachte er darauf, die Gefangene bereden zu lassen, daß sie ihrer Appellation entsagen sollte. Zu diesem Ende gab er ihr einen gewissen Loiseleur zur Gesellschaft, der sich stellen mußte, als ob er ihr Mit-

gefangener wäre. Dieser Mensch wendete die listigsten Ueberredungen an. Allein Johanne blieb standhaft bey dem was sie einmahl gesagt hatte.

Uebrigens sieht man schon aus den angeführten Auszügen der Verhöre, wie ungerecht man bey diesem Prozesse zu Werke ging. Es ist kaum glaublich, was man sich alles erlaubte, um der Angeklagten ein Bekenntniß oder doch einen scheinbaren Widerspruch zu entreissen, wodurch man die harte Strafe, die man ihr schon vor der Untersuchung zugedacht hatte, vor der Welt hätte rechtfertigen können. Bey jeder Gelegenheit suchte man ihre Unerfahrenheit in Welthändeln und die Einfalt ihrer ländlichen Erziehung zu benutzen, um ihr eine Schlinge zu legen. Verfängliche Fragen, hundertmahl doch immer mit verschiedenen Formeln wiederholt, plötzliche Uebersprünge von einem Gegenstande auf den andern, mehrere ganz unvermuthete Fragen über ganz verschiedene Gegenstände die nicht die mindeste Verbindung mit einander hatten auf einmahl, Versicherungen daß sie dieß oder jenes schon zugestanden habe, welche ganz ungegründet waren — mit einem Worte, die listigsten Kunstgriffe der Schikane, alle, der Menschlichkeit und der natürlichen Billigkeit widerstreitenden Practiken wurden wider dieses unglückliche Schlachtopfer in Bewegung gesetzt.

Als die Verhöre geschlossen waren, wurden die Acten dem Fiscal übergeben, der daraus siebenzig Artikel auszog, die er als Anklagepuncte wider Johannen aufstellte: Diese Artikel wurden darauf der Gefangenen vorgelesen. Allein diese behauptete gera-

dezu: von allen den Antworten, die man ihr in den Mund gelegt habe, sey nicht eine einzige wahr, man habe überall den Sinn ihrer Worte verändert, und oft für eine Verneinung eine Bejahung untergeschoben; und sie widerlegte einen dieser Artikel nach dem andern.

Mit diesem Vorlesen und Widerlegen der Anklagepuncte verliefen zwey Tage. Darauf erstattete der Fiscal folgendes Gutachten: „Es sey Johanne von Arc für eine Zauberinn, Wahrsagerinn, falsche Prophetinn, Anbetherinn des Teufels, und Rottenmacherinn zu halten; sie habe alles, was sie gethan, durch Hexerey bewirkt, die sie unabläßig treibe; sie sey gegen den katholischen Glauben höchst widrig gesinnt, gehe fremden Göttern nach, sey vom Glauben abgefallen, lästere den Nahmen Gottes und seine Heiligen: führe ein ärgerliches Leben, habe Aufruhr erregt, den Frieden gestört, Grausamkeiten begangen, überall Blutdurst gezeigt und auch andere zum Blutvergießen angereitzt; sie habe aller weiblichen Schamhaftigkeit und Ehrbarkeit entsagt, und sey ohne Scham und Zucht in männlicher Kleidung herumgegangen; sie habe göttliche und natürliche Gesetze verachtet, der Kirchenzucht vor Gott und Menschen Hohn gesprochen, und Fürsten und Unterthanen verführt. Auch habe sie zugelassen, daß sie angebethet und ihre Hände und Füße geküßt worden seyen, wodurch sie sich, zum größten Aergerniß der Gläubigen, Gott und seinen Heiligen gleich zu stellen gesucht habe. Er halte also dafür, und bitte, daß man besagte Johanne von Arc für eine Erzketzerinn oder wenigstens für eine der Ketze-

rey höchst verdächtige Person erklären, und dieselbe sodann, nach Vorschrift der göttlichen und kirchlichen Gesetze, aufs schärfste strafen solle."

Am letzten März hielt der Bischof von Beauvais noch ein besonderes Verhör mit der Gefangenen, in welchem er sie hauptsächlich ermahnte, daß sie sich dem Willen der Kirche unterwerfen solle. Johanne versprach dieß zu thun, wenn man von ihr nicht verlange, daß sie das, was sie auf göttliche Eingebung gesagt und gethan habe, widerrufen oder die Erscheinungen, die sie gehabt habe, nun wieder läugnen solle.

Am Ostermontag, den 2. April, versammelten sich die Richter und machten einen Auszug von zwölf Artikeln aus den Acten, den sie an die Sorbonne zur Abfassung eines theologischen Gutachtens überschickten.

Unterdessen ward Johanne krank. Der Cardinal von Winchester und der Graf von Warwick, als Gouverneur des Schlosses zu Rouen, waren sehr für sie besorgt. Sie schickten zwey Aerzte zu ihr, denen sie auftrugen, alle mögliche Bemühung für die Genesung der Kranken anzuwenden. Nur das Aderlassen untersagte man den Aerzten, weil man fürchtete, die Kranke möchte die geöffnete Ader zu einem Selbstmorde benutzen. Man behauptete damahls, der König von England habe schlechterdings verlangt, man solle die Gefangene nicht eines natürlichen Todes sterben lassen. Freylich hatte er sie theuer genug von dem Grafen Ligny erkauft, um sich einzubilden, daß er ein Recht habe, eine Todesart für sie zu bestimmen, und sein Wille war, sie verbrennen zu lassen.

Der Bischof von Beauvais besuchte sie während der Krankheit in dem Gefängniß. Ihn trieb ein groses Anliegen, das ihn sehr zu beunruhigen schien. Johanne nähmlich hatte behaupret, es sey ihr durch übernatürliche Erscheinungen versichert worden, daß Gott dem Könige von Frankreich wider den unrechtmäßigen Besitzer seiner Krone und seiner Staaten beystehen werde; und den Engländern lag sehr viel daran, von dieser Prophezeihung nichts ins Publicum kommen zu lassen oder sie doch wenigstens verdächtig zu machen, denn hätte einmahl das Volk geglaubt, daß die Heiligen an der Spitze der Truppen des Königs von Frankreich ständen, so wäre es um die Engländische Partey geschehen gewesen. Diesem Uebel nun zuvorzukommen, war die Absicht des Prälaten bey diesem Besuche. Er wendete die listigsten Ueberredungen an, die Gefangene zu einem Widerruf zu bewegen; allein, alle seine Bemühungen waren fruchtlos.

Am 2. May begab sich der Bischof mit den übrigen Commissarien abermahls ins Schloß. Johanne wurde vorgeführt und aufs neue ermahnt, sich dem Willen und Ausspruch der Kirche zu unterwerfen. Sie antwortete: der Kirche sey sie in allem was den Glauben betreffe ganz unterwürfig; allein wegen alles dessen was sie zum Dienst des Königs gethan habe sey sie nur Gott Rechenschaft schuldig, und sie verlange, nach Rom gebracht zu werden, um sich vor dem Papste zu rechtfertigen. Der Bischof untersagte aber dem Actuar, diese abermahlige Berufung zum Protokoll zu bringen. So, sagte Johanne, ihr schreibt wohl nic-

der, was wider mich zu seyn scheint, aber was für mich ist, wollt ihr nicht niederschreiben. Sie verlangte darauf, man solle ihr erlauben, einen Brief an einige Herren vom Hofe des Königs Carl abzusenden. Auch wiederholte sie das Gesuch, daß ihren Richtern einige Geistliche von der Französischen Partey zugesellt werden möchten. Allein man würdigte diese Bitten nicht einmahl eines aufmerksamen Gehörs.

Sie appellirte nachher noch einmahl an den Papst. Allein diese Appellation hatte das Schicksal der beyden vorhergegangenen. Der Bruder Isambert, ein Augustiner, gab Johannen den Rath, sie solle sich auf das Concilium von Basel berufen, das eben damahls gehalten wurde. Johanne wußte nicht einmahl, was ein allgemeines Concilium sey; er mußte ihr also erst erklären, daß da die ganze Kirche sich durch Abgeordnete versammele, und also eben sowohl Personen von ihrer Partey, als von den Englischgesinnten anzutreffen wären. O, rief sie, weil an diesen Orten auch Leute von unserer Partey sich befinden, so will ich mich hiermit dem Urtheile des Conciliums zu Basel unterwerfen, und verlange dahin gebracht zu werden. Der Bischof von Beauvais gerieth über diese Appellation in den heftigsten Zorn. Schweig ins Teufels Nahmen, rief er dem Bruder Isambert zu, und dem Actuar befahl er, nicht eine Sylbe von dieser Berufung ins Protokoll einfließen zu lassen. Die Engländer drohten dem ehrlichen Mönch, sie wollten

ihn in die Seine werfen, wenn er sich künftig nicht besser in Acht nehmen würde.

Auch der Graf von Ligny, in Gesellschaft des Engländischen Bischofs von Terouans, und der Grafen Warwick und Staffort, besuchten die unglückliche Gefangene im Schloße zu Rouen. Ligny sagte ihr: er habe mit ihr wegen ihrer Auslösung zu sprechen. Davon glaube ich kein Wort, erwiederte die Gefangene, ihr wollt euch nur über mich lustig machen, denn ihr habt weder den Willen, noch die Macht, mich los zu geben. Dieß wiederhohlte sie einigemahl. Ich weiß wohl, fuhr sie dann fort, daß ihr Engländer mich noch ermorden werdet, weil ihr nach meinem Tode ganz Frankreich zu unterjochen hoffet; allein, kämen auch noch hunderttausend Mann von euch herüber, so würden sie dieses Reich doch nicht erobern. Der Graf Staffort kam über diese Rede so in Hitze, daß er Johannen mit seinem Degen durchbohrt haben würde, wenn ihn nicht der Graf von Warwick zurück gehalten hätte.

Am 9. May kam der Bischof von Beauvais noch einmahl ins Gefängniß, und bedrohte Johannen mit der Folter, wenn sie nicht künftig so reden würde, wie er es haben wolle. Er ließ auch die Folterwerkzeuge vor ihren Augen in Bereitschaft setzen. Allein, sie sagte dem Bischof ganz unerschrocken: „es könnte zwar geschehen, daß die Schmerzen der Folter ihr ein falsches Bekenntniß entrissen, allein, so bald man aufhöre zu foltern,

werde sie dann auch widerrufen." Nicht aus Menschlichkeit, sondern bloß aus Furcht, sie möchte die Marter nicht aushalten, und einem härtern Schicksal entgehen, ließ es der Bischof beym Drohen bewenden.

Die theologische Facultät schickte endlich den 19. May, ihr Gutachten über die zwölf Artikel an die Richter. Es war ganz den Absichten des Bischofs und des Fiscals gemäß abgefaßt. Auch von der Juristenfacultät, welche ebenfalls befragt worden war, lief eine Anwort ein. Dieses Gutachten war aber weit gemäßigter, als das der Sorbonne, und verwies die ganze Sache an den heiligen Stuhl zu Rom. Doch hatten beyde Theile, sowohl die Theologen, als die Juristen, ausdrücklich vorausgesetzt, daß alle in den Acten befindliche Thatsachen wahr seyn müßten.

Den 24. May ließ der Bischof Johannen auf den Kirchplatz der Abtey von St. Ouen führen, wo er, während sie auf einem Schaffot stehen mußte, durch einen Prediger, Wilhelm Erard, eine mit den gröbsten Schimpfreden angefüllte Rede, an sie halten ließ. Mit dir, Johanne, rede ich, rief dieser Priester wüthend aus, dir sage ich, daß dein König ein Ketzer und Schismatiker ist. Johanne hatte den Muth, diesen Schreyer zu unterbrechen. Sprecht ehrerbiethiger, sagte sie mit lauter Stimme, denn ich getraue mir hier öffentlich zu behaupten, daß mein König der wärmste und beste Christ ist, daß er den Glauben und die Kirche liebt, und daß ihr ihn

mit Falschheit und Unwahrheit beschuldiget.

Nachdem Erard sein schöne Rede geendigt hatte, rief Johanne vor der ganzen Versammlung: sie unterwerfe sich lediglich dem heiligen Vater zu Rom. Diese Erklärung enthielt nicht nur eine neue Appellation an den höchsten Richter der Kirche, sondern war auch ein Beweis, daß Johanne keine Ketzerinn sey. Allein, es durfte auch dießmahl kein Wort von ihrer Erklärung zum Protokoll genommen werden; vielmehr drohte der Bischof von Beauvais, er wolle auf der Stelle ihr Urtheil sprechen, wenn sie von ihrem Berufen auf den Papst nicht abstehe. Darauf — so erzählen die Acten des Prozesses — habe Johanne sich erklärt: Weil die Geistlichkeit die Erscheinungen und Offenbarungen, die ihr vorgekommen seyen, nicht für echt erkennen wollen, so bestehe sie auch nicht weiter darauf; und dann habe sie einen langen und ausführlichen Widerruf unterzeichnet. Allein, dieser vorgebliche Widerruf, so wie er auf Befehl des Bischofs zu den Acten gebracht wurde, war unterschoben, und ein Machwerk betriegerischer Pfaffen.

Johann Massieu, der Geistliche, der Johannen im Gefängnisse mit Trost und Gebeth beygestanden hatte, erzählte bey der nachher erfolgten Revision des Prozesses, einen Umstand, den wir hier nicht übergehen wollen, weil er den Bischof von Beauvais ganz besonders charakterisirt.

Um diese Zeit, da der Bischof am heftigsten in die Gefangene drang, ihre Aussagen und Behauptungen zu widerrufen, wurde er von einem der

geistlichen Doctoren des Cardinals Winchester verklagt, daß er Johannen begünstige. Um diese äußerst sonderbare Anklage zu begreifen, muß man wissen, daß die Inquisition nur diejenigen Ketzer zum Scheiterhaufen verurtheilen konnte, die in ihren Irrthümern hartnäckig beharrten; widerriefen sie aber ihre irrigen Meinungen, so wurde ihnen das Leben geschenkt. Allein, der Bischof gab den Engländern zu verstehen, daß sie in den Schleichwegen eines geistlichen Inquisitionsgerichts noch sehr unerfahren wären. Auch gegen die Hartnäckigen durften die geistlichen Richter nicht mit der Feuerstrafe verfahren, wenn sie nicht vorher alle Mühe angewendet hatten, sie zum Widerrufe zu bewegen. Bloß um diese Formalitäten des Prozesses zu beobachten, was um des Volks Willen nothwendig war, hatte also der Bischof die Gefangene so dringend ermahnt, ihre Ketzerey abzuschwören. Allein, er wußte schon, daß er auf alle Fälle zu seinem Ziele kommen würde.

Aus diesem Grunde also, hatte er Johannen auf dem Kirchplatze mit solchen Drohungen zum Widerruf aufgefordet. Diese Drohungen waren mit einer so groben und unmenschlichen Behandlung verbunden, daß sogar die Zuschauer dadurch erschüttert und aufgebracht wurden, und der Pöbel mit Steinen nach dem Prälaten warf. Die Gefangene wurde dadurch so erschreckt, daß sie wirklich unterzeichnete.

Allein, das was sie unterschrieb, war nicht die Urkunde, die hernach zu den Acten genommen wurde, sondern es war ein kleines Blatt Papier, wor-

auf ungefähr acht Zeilen standen. Der wesentliche Inhalt derselben war, daß Johanne versprach, die männlichen Kleider abzulegen, ihre Haare nicht mehr nach damahliger Soldatenmanier rund zu tragen, keine Waffen ferner zu führen, und noch einige eben so unwichtige Umstände.

Nachdem Johanne diesen Widerruf unterzeichnet hatte, wurde nun das Urtheil über sie ausgesprochen: „daß sie die ganze übrige Zeit ihres Lebens, das Brot der Schmerzen essen, und das Wasser der Trübsal trinken solle." So wurde in der Sprache der Inquisition und der Klöster, die Strafe der lebenslänglichen Einkerkerung ausgedrückt. — Johanne legte nun weibliche Kleider an, und ward aufs Schloß zurück geführt.

Jetzt erhoben die Engländer aufs neue große Beschwerden gegen die Richter. Der Graf von Warwick machte dem Bischof und den übrigen Doctoren, welche Beysitzer des Gerichts gewesen waren, die bittersten Vorwürfe. Er erklärte ganz unverhohlen: „das Interesse seines Herrn verlange ein großes und öffentliches Opfer, und er könne nicht zulassen, daß diese Schwärmerinn dem Tode entgehe." Machen Sie sich doch keine vergebliche Unruhe, antworteten die Doctoren, wir wissen schon, wie wir sie fangen wollen.

Sie führten ihren Plan auf folgende Art aus. Man hatte der Gefangenen versprochen, sie in ein Gefängniß der Kirche bringen zu lassen, und ihr die Fesseln abzunehmen. Beydes wurde aber nicht er-

füllt. Dadurch hoffte man, es dahin zu bringen, daß auch sie sich an ihr Versprechen, besonders was den Anzug der Mannskleider betraf, nicht so streng gebunden halten würde. Man ging aber noch weiter. Bis zum 28. May hatte sich Johanne im Bette gehalten. Selbigen Tages wollte sie aufstehen, und verlangte von den Engländern, die sie bewachten, daß man ihr die Fesseln abnehmen, und einen weiblichen Anzug bringen sollte. Die Soldaten gaben ihr aber die Kleider, die sie im Felde und bisher getragen hatte, und sie mochte auch bitten wie sie wollte, so konnte sie keine andern erlangen. Sie war also genöthigt, sich wieder als Mannsperson anzukleiden; und nun war sie da, wo der Bischof sie haben wollte. Es wurden sogleich verschiedene Zeugen zu ihr ins Gefängniß geführt, deren Aussage zum Beweise von dem vorgeblichen Rückfall der Gefangenen dienen sollte. Diese Zeugen wurden unverzüglich zum Verhör genommen, und nun liefen die hochwürdigen Richter, so geschwind sie konnten, ins Gefängniß. Man machte auf der Stelle eine Registratur über den Zustand, worin man die Gefangene gefunden hatte. Andreas Marquerie, einer von den Richtern, bemerkte, man müsse sie doch fragen, was sie dazu bewogen habe, wieder Mannskleider anzuziehen. Diese zur Aufklärung der Wahrheit abzielende Bemerkung, hätte aber dem ehrlichen Manne beynahe das Leben gekostet. Einige andere von den Richtern gingen aus Scham, daß sie zu solchen barbarischen Ungerechtigkeiten die Hände bierhen sollten, in der Stille davon. Aber der Bischof von Beauvais, der Erfinder dieses

plumpen Bubenstücks, konnte seine Freude so wenig verbergen, daß er beym Weggehen zu den Engländern sagte: thut euch heute was zu gute, es hat nun alles seine Richtigkeit.

Am folgenden Tage, den 29. May, versammelte der Bischof seinen Rath. Johanne wurde für eine Rückgefallene erklärt, und man kündigte ihr an, daß sie sich am folgenden Morgen um acht Uhr, auf dem alten Markt zu Rouen einstellen müsse.

Schon früh um sieben Uhr des andern Tages, begab sich der Bischof in das Gefängniß, und kündigte selbst der Gefangenen an, daß sie heute der weltlichen Obrigkeit werde übergeben werden. Alsdann befahl er einem Dominikanerbruder, Nahmens Ladvenü, ihre Beichte zu hören, und ihr das Abendmahl zu reichen. — Auch dieser Umstand zeigt, daß Johannens Richter selbst nicht wußten, was sie wollten, und sich bey ihrem unregelmäßigen Verfahren, immer in Widersprüche verwickelten. Man reichte Johannen das Abendmahl an dem nähmlichen Tage, da man sie als eine Ketzerinn und Unglaubige verbrennen wollte.

Nachdem die Gefangene ihre Andacht verrichtet hatte, las man ihr das Urtheil vor, und führte sie auf den alten Markt. Der Dominikaner und der Pfarrer Massieu waren ihre Begleiter. Sie trug Kleider ihres Geschlechts, und auf dem Kopfe eine hohe spitzige Mütze, worauf die Worte geschrieben waren: Ketzerinn, Rückgefallene, Abtrünnige. Zweyhundert Soldaten bedeckten den Zug.

Als sie auf dem Platze angekommen war, führte man sie auf ein Schaffot, um sie dem Volke zur Schau zu stellen. Der Bischof von Beauvais, verlas hier nochmahls das Urtheil, das ganz nach dem Gutachten des Fiscals abgefaßt war.

Hierauf nahm der Doctor Midy das Wort, und hielt eine lange Rede, die sich mit den Worten endigte: Johanne, die Kirche kann dich nicht weiter schützen, sie überläßt dich dem weltlichen Arme. Jetzt fiel Johanne auf ihr Angesicht, und bethete sehr andächtig zu Gott und seinen Heiligen. Darauf bath sie den Pfarrer Massieu um ein Kreuz. Ein nahe stehender Engländer reichte ihr eines mit einem Stocke hinauf. Sie nahm es, küßte es sehr ehrerbiethig, und drückte es an ihre Brust.

Man führte sie endlich wieder von dem Schaffot herab. Lavenü ging neben ihr, und bereitete sie zum Tode. Sie wurde dem Scharfrichter übergeben, ohne daß nunmehr auch von dem weltlichen Richter ein Urtheil wäre gesprochen worden. Der Kriminalrichter von Rouen sagte weiter nichts, als: führt sie fort, führt sie fort! Alle Zuschauer, Engländer sowohl als Franzosen, weinten laut, als das unglückliche Schlachtopfer zum Scheiterhaufen ging. Selbst dem Bischof von Beauvais entfielen einige Thränen.

So starb Johanne von Arc, als unschuldiges Opfer der Politik und des Fanatismus, auf dem Scheiterhaufen.

Die Engländer waren von der Ungerechtigkeit ihres Verfahrens, selbst so vollkommen überzeugt,

daß sie, zehn Tage nachher, dem Kaiser, und allen europäischen Mächten eine förmliche Apologie überschickten, um ihr Betragen gegen diese Heldinn zu rechtfertigen. Auch die Universität suchte sich in einem Schreiben an den Papst und die Cardinäle zu vertheidigen; und der Bischof von Beauvais, in Sorgen, der Papst möchte sich an ihm rächen, daß er Johannens Appellationen an den heiligen Stuhl so wenig geachtet hatte, ließ sich den 12. Junius 1432, vom Könige von England einen Schutzbrief, wider den Papst und das Basler Concilium ausstellen.

Johannens Erscheinung hat viele Federn beschäftigt, und mancherley Urtheile und Vermuthungen veranlaßt. Mehrere Schriftsteller hielten sie geradezu für eine Zauberinn; andere fanden in ihr eine unmittelbare Gesandte Gottes, um Frankreich aus den Händen der Engländer zu retten. Noch andere aber verlachen diese beyden Meinungen, und behaupten, sie sey ein bloßes Werkzeug der Politik gewesen. Carls Feldherren und Minister, sagen sie, sahen, daß ihr Herr den Muth verloren hatte, und seine Armee durch viele Niederlagen ermattet, furchtsam geworden war; sie suchten also ein außerordentliches Hülfsmittel, und fanden in Johannen, die zu ihrem Zweck erforderlichen Anlagen. Sie richteten sie ab, die Rolle einer Inspirirten zu spielen, um Glauben an Wunder und übernatürliche Hülfe zu erzeugen, und es gelang ihnen, die Hoffnung des Königs und der Armee, aufs neue zu beleben.

Es ist hier nicht unsere Pflicht, diese verschiedenen Meinungen zu untersuchen oder zu berichtigen. Die erstere widerlegt sich von selbst in unsern Tagen, da man nicht mehr an Hexen und Zauberer glaubt. Ob aber Johanne aus eigenem Triebe, aus Enthusiasmus für die Sache des Königs, ein solches Wagestück unternommen, ob sie Erscheinungen und göttliche Einwirkungen wirklich geglaubt habe, oder ob sie nur eine Rolle übernahm, die man sie lehrte, das bleibt wohl ein Problem.

So viel ist aber gewiß, Johanne bleibt immer eine der sonderbarsten und merkwürdigsten Erscheinungen ihres Jahrhunderts. Sie hatte überspannte Begriffe, aber ihre Sitten waren rein und unschuldig. Ihr Betragen war natürlich und einfach. Frömmigkeit war einer der Hauptzüge ihres Charakters. Wenn der Kriegsdienst sie nicht abhielt, so hörte sie täglich die Messe. An jedem Abend mußten sich die Feldgeistlichen bey ihr einfinden, sie ging dann mit ihnen in die nächste Kirche, bethete und sang Lobgesänge zu Ehren der heiligen Jungfrau mit ihnen. Auch die Generale hielt sie an, öfters zu beichten, und ging ihnen selbst mit ihrem Beyspiel vor.

Ihr keusches wohlanständiges und ernsthaftes Betragen, nöthigte allen, die sie umgaben, Ehrfurcht und Achtung ab. Dieß haben besonders der Herzog von Alencon, der Graf von Dunois, und der General Doulon versichert, die sehr viel mit ihr umgegangen waren. Der letztere, der die Garde commandirte, welche der König Johannen gegeben hatte, und der also der Heldinn, bis zu dem

Augenblick, da sie gefangen wurde, nicht von der Seite gekommen war, sagt in einem Zeugniß, das er nachher in einem Revisionsverhör ablegte: „Johanne sey zwar ein sehr schönes junges gutgebautes Mädchen gewesen, und er habe bey verschiedenen Gelegenheiten, besonders, wenn er ihr beym Anlegen der Waffen geholfen, ihre bloße Brust, und, als sie verwundet worden, ihren entblößten Schenkel gesehen; allein, bey allen diesen Gelegenheiten habe sich nie eine wollüstige Empfindung, nie ein ungeziemendes Verlangen bey ihm geregt, ungeachtet er damahls in der vollsten Blüthe seines Alters gewesen sey. Eben dieß habe er auch von ihrem Stallmeister, und von andern Mannspersonen gehört, die um sie gewesen seyen."

Bey Kriegsvorfällen zeigte sich ihr Betragen, das sonst sehr sanft und bescheiden war, ganz anders. Hier verlor sie alle Weiblichkeit, und erschien bloß als Soldat. Der Graf Dünois sagte ihr eines Tages: er habe Nachricht, daß der Englische Hauptmann Falcof, mit einer starken Zufuhr von Lebensmitteln, in dem feindlichen Lager ankommen werde. Bastard, Bastard, schrie Johanne, bey Gott, ich befehle dir, daß du mich ungesäumt benachrichtigest, wenn er anrückt, denn kömmt er ins Lager, ohne daß ich etwas davon erfahren habe, so lasse ich dir den Kopf abschlagen. Der Graf (ein natürlicher Sohn des Herzogs von Orleans, den man wirklich den Bastard zu nennen pflegte) war durch diese Drohung nicht beleidiget. Er kannte Johannens kriegerischen Enthusiasmus,

und sah, wie begierig sie war, dem Feind den Transport wegzunehmen. Sey nur ruhig, antwortete er, ich will dich zeitig genug benachrichtigen.

Ihre Kenntnisse und Einsichten, erstreckten sich übrigens bloß auf das Kriegshandwerk. Ihre Entschlüsse waren immer reiflich überlegt, und wurden mit unerschütterlicher Festigkeit ausgeführt. Ihre Erscheinung, ihr Zureden, ihr Beyspiel, verbreiteten Zutrauen und Muth durch die ganze Armee. Unter ihren Befehlen marschirten die Truppen viel unerschrockener gegen den Feind, als wenn sie von den Generalen angeführt wurden. Bey mißlichen Vorfällen blieb sie kaltblütig, sprach den Soldaten Muth ein, und versicherte ihnen den Beystand Gottes.

Der Geist, mit welchem diese Heldinn die französische Armee belebt hatte, schien auch nach ihrem Tode noch fortzuwirken. Die Waffen des Königs Carl waren überall siegreich. Die Engländer hatten bis zum Jahre 1451, alle ihre Besitzungen in Frankreich, Calais ausgenommen, verloren, und so ward also doch, freylich um etwas später, Johannens ganze Prophezeihung noch erfüllt.

Als der Graf Dünois im Jahre 1450 Rouen weggenommen hatte, und der König in diese Stadt gekommen war, erneuerten die Einwohner bey ihm mit vieler Freymüthigkeit, das Andenken an Johannen, seine Retterinn, und brachten ihn endlich dahin, daß er Befehl zu einer Revision ihres Prozesses gab.

Nun wurden zwar die Acten vorgenommen; allein man legte sie auch wieder zurück. Im folgenden Jahre wurde die Untersuchung wieder erneuert; aber sie blieb auch wieder liegen. Der Bischof von Beauvais war inzwischen gestorben.

Endlich wendeten sich Johannens Anverwandte aufs neue an den König, und bewogen ihn, daß er bey dem Papst Kalixt III. eine Commission auswirkte, die ernstlich und ununterbrochen an der Ehrenrettung des unschuldig ermordeten Mädchens arbeiten sollte. Durch eine Bulle vom 11. Junius 1455 ernannte der Papst den Erzbischof von Rheims Johann Ursinus, den Bischof von Paris Wilhelm Chartier, und den Bischof von Coutances Richard Olivier zu Commissarien, und ertheilte ihnen uneingeschränkte Vollmacht, alle Personen, die in Johannens Prozeß einigen Einfluß gehabt hatten, vor ihren Richterstuhl zu fordern, und das ganze Verfahren auf das genaueste zu untersuchen.

Wir wollen noch von den Aussagen einiger Zeugen, die bey dieser Revision verhört wurden, das Wichtigste anführen.

Der erzbischöfliche Notar zu Rouen, Wilhelm Manchon, der bey Johannens Prozeß vom Anfang bis zum Ende das Amt des ersten Actuars versehen hatte, erzählte unter andern Folgendes: Ein gewisser Priester, Nicolaus Loyseleur, hatte sich, auf Veranlassung des Bischofs von Beauvais, bey Johannen so eingeschmeichelt, daß sie ihn zu ihrem Beichtvater wählte. Diesen Umstand benutzte der Bischof so, daß er nun, so oft Johanne beichtete, durch einen Actuarius, den er vor eine unbe-

merkte Oeffnung in der Scheidewand ihrer Kammer setzte, ihre ganze Beichte nachschreiben lassen konnte. Aus diesem Protokoll schmiedete man alsdenn die verfänglichen Fragen, durch welche man die Unglückliche in den Verhören zu überraschen suchte. Bey den Verhören selbst, setzte Manchon hinzu, gaben die Richter, jedesmahl wenn Umstände vorkamen, die zur Rechtfertigung der Gefangenen dienten, dem Actuarius auf lateinisch an, wie er den Sinn von Johannens Antworten zum Nachtheil derselben umändern solle.

Der Bruder Isambert, ein Augustiner, erzählte die oben angeführten Umstände von Johannens Appellation an das Concilium zu Basel, zu welcher er sie veranlaßt hatte. Ferner sagte er: es sey zwar allerdings wahr, daß Johanne, ihrer Abschwörung und ihres Widerrufs ungeachtet, doch wieder männliche Kleidung angezogen habe. Allein, theils hätten die Engländer ihr in dem weiblichen Habit Gewalt anthun wollen, theils hätten sie ihr nachher durchaus keine andern als ihre Mannskleider gegeben. Dieß habe sie ihm und andern Personen mit Thränen geklagt.

Der Dominikaner, Martin Ladvenû, der Johannens Beichtvater in ihren letzten Tagen gewesen war, erzählte: der Bischof von Beauvais sey mit der äußersten Hartnäckigkeit darauf bestanden, daß Johanne auch nach ihrem Widerruf in dem weltlichen Gefängniß bleiben solle; er habe wohl gewußt, daß sie hier, den viehischen Anfällen der Engländischen Soldaten ausgesetzt, am gewissesten werde genöthiget werden, wieder männliche Kleider anzu-

ziehen, und daß er also auf diese Art am leichtesten seinen verabscheuungswürdigen Zweck erreichen könne. Es sey von einigen Beysitzern des Gerichts sehr nachdrücklich verlangt worden, daß die Gefangene als eine reuige Ketzerinn nun in ein Kirchengefängniß gebracht werden solle. Allein der Bischof habe erwiedert: „er könne und werde das nicht zugeben, denn er wolle sich den Engländern nicht mißfällig machen." Und wie unmenschlich, fuhr Ladvenü fort, war die Hinrichtung dieser Unglücklichen? Der Nachrichter versicherte öffentlich: er habe nie sein Amt mit so viel Widerwillen und Bangigkeit verrichtet; das Mädchen habe ihn gejammert, und doch habe er ihr nicht die mindeste Erleichterung verschaffen können. Die Engländer hatten ein hohes Schaffot von Steinen erbaut, und den Scheiterhaufen so ungeschickt darauf gesetzt, daß der Nachrichter sich dem Schlachtopfer nicht gehörig nähern konnte, um seinen Tod zu beschleunigen. Sie hatte also das Unglück allen Qualen des schmerzhaftesten Todes überlassen zu seyn, sie wurde lebendig verbrannt. Noch aus den Flammen hörte man ihr lautes Gebeth.

Durch diese und andere Zeugnisse, die wir unmöglich alle anführen können, war Johannens Unschuld, und die Boßheit ihrer erkauften Richter hinreichend erwiesen. Am 7. Julius 1456 erfolgte also das Urtheil der Commissarien. Der wider Johannen von Arc erhobene Inquisitionsprozeß, das wider sie gesprochene Urtheil und ihre Hinrichtung wurden für ungerecht, gottlos und mörderisch, und die bey diesem Prozeß geführten Acten für verfälscht, wider-

sprechend, und alles gerichtlichen Glaubens unwürdig erklärt. Und, um das Andenken eines solchen schändlichen Prozesses auf ewig zu vertilgen, wurde verordnet, daß diese Acten öffentlich verbrannt werden sollen.

Dieses Urtheil wurde auf allen öffentlichen Plätzen der Stadt Rouen abgelesen. Dann begaben sich die sämmtlichen Einwohner in einer feyerlichen Prozession an den Ort, wo Johanne verbrannt worden war, und nun errichtete man ein Kreuz auf dem Moroplatze, zum Andenken der Heldinn.

In der Folge wurde an dem Ort, wo der Scheiterhaufen gestanden hatte, unter einem Dom, der auf vier Säulen ruhte, Johannens Bildsäule aufgestellt. In spätern Zeiten, da dieses Monument nach und nach verfallen war, machten die Nachkommen der alten Bürger zu Rouen sichs zur Pflicht, das Andenken einer Begebenheit zu erhalten, die ihren Vätern so wichtig gewesen war, und ließen die Bildsäule durch einen berühmten Künstler wieder herstellen.

Auch die Stadt Orleans, der erste Schauplatz von Johannens Heldenthaten, verewigte das Andenken dieser muthvollen Kriegerinn. Man errichtete auf der Brücke, die über die Loire führt, ein Denkmahl von Bronze, worauf Carl und Johanne, beyde in voller Rüstung mit zu Füßen gelegten Helmen vor der heiligen Jungfrau knieend vorgestellt waren. Dieses Monument wurde auch auf der neuen, mit so vieler Pracht und Kühnheit erbauten Brücke wieder angebracht. Ueber dieß wurde von jener Zeit an jährlich am 8. May, zum Andenken der an

diesem Tage aufgehobenen Belagerung ein Fest gefeyert, bey welchem nach einem feyerlichen Hochamt in der Hauptkirche eine Lobrede auf das Mädchen von Orleans gehalten, und dann eine allgemeine Prozession um die Festungswerke der Stadt, so weit sie sich vormahls bey der Belagerung erstreckt hatten, angestellt wurde. Die Dankbarkeit der Bürger von Orleans begnügte sich aber nicht mit diesen Ehrenbezeugungen. Sie gaben auch Johannens Mutter eine freye Wohnung in ihrer Stadt, und eine jährliche Pension, die sie von 1438 bis 1458 bezog, und die nach ihrem Tode auf Peter von Arc, einen Bruder der Heldinn, übertragen wurde.

Der König Carl hatte schon den 29. December 1429 Johannens Aeltern und Brüder, nebst deren männlichen und weiblichen Nachkommen, durch ein eigenes Patent in den Adelstand erhoben. Er gab ihnen zum Wapen einen aufrechtstehenden silbernen Degen im blauen Felde von zwey Lilien eingefaßt, und zum Nahmen du Lys.

Symphorien Güyon erzählt in seiner Geschichte von Orleans Folgendes: Ludwig XI. fand jene Genugthuung, die Johannens Andenken bey seines Vaters Carls VII. Leben erhalten hatte, noch nicht hinlänglich. Er wirkte daher im Jahre 1462 von dem Papst Pius II. eine neue Commission aus, und ließ durch zwey Rechtsgelehrte, die der Papst dazu bestimmt hatte, Johannens Lebensgeschichte nochmahls untersuchen. Zwey von den Richtern, die ihre Stimmen zu Johannens Todesurtheil gegeben hatten, waren noch am Leben. Sie wurden beyde eingezogen, man machte ihnen den Prozeß in gehö-

riger Rechtsform, und da sie zugestanden hatten, daß Johanne unschuldig, und folglich das über sie gesprochene Urtheil ungerecht gewesen sey, so mußten sie eben dieselbe Strafe ausstehen, die sie ihr zuerkannt hatten. Zwey andere von diesen Richtern waren nicht längst gestorben. Ihre Leichname wurden wieder ausgegraben, und öffentlich verbrannt. Die Güter dieser Unglücklichen wurden eingezogen. Von dem Ertrage ließ der König auf dem Platze, wo Johanne hingerichtet worden war, eine Kirche bauen. Auch wurde für die Ruhe der Seele dieser Märterinn eine Messe auf ewige Zeiten gestiftet.

Der
Handelsvertrag mit Gott.

Paul Dühalde war der Sohn eines Juweliers zu Paris. Er hatte einen gesunden Verstand, und zeigte einige Liebe für die Wissenschaften.

Als er sechzehn Jahre alt war, verlor er seinen Vater. Seine Mutter ließ ihn in allem was zur Handelswissenschaft gehört, vollständig unterrichten. Sobald er im Stande war, den Handel seines Vaters zu führen, machte er eine Reise nach Amerika.

Schon damahls führte er ein Tagebuch über alles was er vornahm, aus welchem man nachher ersah, daß er ein Gelübde gethan hatte, die Hälfte des Gewinns, den er auf der Reise machen würde, den Armen zu geben. Allein, er gewann nichts und sein Gelübde war also aufgehoben.

Eine andere Reise, die er nach Madrid machte, um dort in seinem und zweyer andrer Kaufleute Nahmen eine Anzahl Edelsteine zu verhandeln, hatte auch keinen günstigern Erfolg. Er kam nach Paris

zurück, ohne den günstigern Gewinn gemacht zu haben. „Seit ich wieder in Paris bin," schrieb er um diese Zeit in sein Tagebuch, „muß ich alle mögliche Widerwärtigkeiten von den Menschen erfahren; Freunde und Verwandte scheinen sich ein Vergnügen daraus zu machen, mich zu quälen. Ich gestehe, daß ich mir jetzt weder zu rathen noch zu helfen weiß."

In dieser melancholischen Stimmung entstand bey ihm eine der sonderbarsten Ideen, die je ein Mensch gehabt hat: er entschloß sich, eine Handelsgesellschaft mit Gott zu errichten. Er schrieb am 24. September 1719 darüber einen ordentlichen Vertrag in sein Tagebuch ein. „Da ich entschlossen bin," sagte er hier, „eine Handelsgesellschaft mit Gott zu errichten, so verspreche und gelobe ich, alle die Artikel, welche hier unten folgen, aufs genaueste zu erfüllen; und zugleich verpflichte ich meine Erben, wer sie auch seyen, alle diese Artikel in Erfüllung zu bringen, wenn ich sterben sollte, ehe ich selbst sie vollziehen kann."

„Diese Gesellschaft, welche den Handel mit Edelsteinen betraf, sollte fünf Jahre dauern, vom 1. October 1719 bis zum letzten September 1724."

„Sein Vermögen gab er auf drey tausend Piaster, oder funfzehn tausend Livres französischen Geldes, an. Dieß war also, was er theils von seinem Vater geerbt, theils von seiner Mutter zu seinem Anfang voraus erhalten hatte. Darin bestand nun das Kapital, das er in die Gesellschaftshandlung legte."

„Ferner begab er sich der Befugniß, während dieser fünf Jahre in eine andre Gesellschaft zu treten, doch behielt er sich vor, sich verheirathen zu dürfen. Aus einigen Stellen seines Tagebuchs konnte man schließen, daß er damahls schon Absichten auf ein Mädchen hatte, das nachher seine Gattinn wurde."

„Endlich machte er sich verbindlich, nach Verfluß der fünf Jahre eine richtige Bilanz zu ziehen. Er wolle sein Vermögen genau berechnen, alsdann von der ganzen Summe 1) die 3000 Piaster, die er zu Errichtung des Handels vorgeschossen habe, 2) das Vermögen seiner Frau, wenn er heirathen sollte, und 3) alles, was ihm während dieser fünf Jahre durch Erbschaften zufallen würde, abziehen; und der Ueberschuß, setzt er hinzu, wird zwischen Gott und mir getheilt."

Nachdem er diese Verordnung gemacht hatte, reisete er noch einmahl nach Spanien. Anfangs zeigten sich für seine Geschäfte wieder keine günstigen Aussichten. Der Cardinal Alberoni, an dem er einen Beschützer gefunden hatte, fiel kurz darauf in Ungnade, und so waren auch Dühaldes Hoffnungen wieder verschwunden. Der Marquis Scotti, bey dem er nun Unterstützung suchte, verschaffte ihm den Titel eines Juweliers des Königs und der Königinn.

Einige Jahre darauf eröffneten sich ihm unvermuthet bessere Aussichten. Die doppelte Verbindung der königlichen Häuser Frankreichs und Spaniens, welche damahls im Werke war, gab ihm Hoffnung einen ansehnlichen Gewinn zu machen. Er gab sich

alle Mühe, es dahin zu bringen, daß die Lieferung der Edelsteine und Juwelen zu diesen zwey glänzenden Vermählungen ihm übertragen würde. Weil aber zugleich ein Spanischer Juwelier Alfuzo sich auch darum bewarb, und Dühalde fürchten mußte, daß ihm dieser den Rang ablaufen möchte, so blieb ihm kein anderes Mittel, als sich mit diesem Spanier zu vergleichen, und mit ihm gemeinschaftliche Sache zu machen. Nun reiste er im October 1721 mit dem erhaltenen Gelde nach Paris zurück, und besorgte den Ankauf der erforderlichen Juwelen. Der Gewinn überstieg seine Erwartung.

Jetzt beschloß er, Paris nie wieder zu verlassen, und verheirathete sich im Januar 1722 mit Marie Anne von Hansi, der Tochter eines Buchhändlers. Sein Vermögen war damahls bis auf 86000 Liver reinen Gewinn gestiegen, ungerechnet das Kapital, mit dem er den Handel angefangen hatte. Das Einbringen seiner Gattinn bestand in 30000 Liver, wovon die Hälfte zu dem gemeinschaftlichen Vermögen geschlagen wurde. In dem Ehecontract befand sich die Clausel: daß keines von beyden Ehegatten gehalten seyn solle, für die Schulden zu stehen, die das eine oder das andre von ihnen vor der Eheverbindung gemacht hätte.

Seine Mutter, die auch um diese Zeit starb, hinterließ ihm noch überdieß eine Summe von 70226 Liver.

Am ersten October 1724 hatte die Handelsgesellschaft ihr Ende erreicht. Dühalde schloß nun seine Bücher ab, machte ein genaues Inventarium, zog dann eine richtige Bilanz und berechnete den

Gewinn der Gesellschaft gewissenhaft nach den bey dem Handelsvertrag aufgestellten Grundsätzen.

Bey dieser Berechnung bemerkte er, daß ein Theil von den Edelsteinen, in welchen der reine Gewinn der Gesellschaft bestand, in Amsterdam, der andere in Madrid liege, und nur die übrigen in seinem Hause zu finden seyen. Da der Antheil an dem Gewinn, den die Armen erhielten, zum Theil auch auf die Edelsteine fiel, die ins Ausland verschickt und eben jetzt im Preise gefallen waren, so schlug er ihren Werth nicht im Gelde an, sondern zeigte durch eine genaue Beschreibung an, welche von den auswärtigen Edelsteinen den Armen zugehörten. Diejenigen aber, die er zu Paris hatte, vertheilte er in verschiedene Pakete, und schrieb auf jedes derselben: Hievon gehört die Hälfte den Armen.

Er trug die Rechnung über den Antheil, den er Gott zugetheilt hatte, in sein Handelsbuch ein, und schrieb darunter:

„Unglück und Fluch komme über meine Erben, sie mögen seyn wer sie wollen, wenn sie sich unter irgend einem Vorwande weigern, die Hälfte von dem Gelde, das aus den oben angezeigten Edelsteinen gelöset werden wird, den Armen zu geben, falls Gott über mich gebiethen sollte, ehe ich noch selbst dieß bewerkstelliget habe. Sollte sich auch mein Vermögen durch außerordentliche Vorfälle so verringern, daß ich nichts als die besagte, den Armen gehörige Summe hinterließe, so soll diese doch an die Armen bezahlt werden, denn es ist fremdes anvertrautes Gut, das unter keinerley Vorwand zurück behalten werden darf."

Inzwischen traf Dühalde schon bey seinen Lebzeiten Anstalten, den Antheil, den Gott an dem Gewinn des Gesellschaftshandels erhalten hatte, nach und nach an die Armen zu verwenden. Die Almosen, welche er auf diese Art unter sie vertheilt hatte, betrugen eine Summe von 1368⅓ Liver, wie sich aus den Rechnungen zeigte, die er aufs genaueste über diese Ausgaben führte. Einer armen alten Jungfer versicherte er eine Leibrente von 150 Liver. Das dazu erforderliche Kapital von 2400 Liver schrieb er in seinen Büchern so auf, als hätte diese Jungfer es wirklich an ihn bezahlt; in einem Revers aber, der von ihr ausgestellt und der Almosenrechnung beygelegt war, fand man, daß er kein Geld von ihr empfangen, sondern es aus seiner Armencasse ihr zugetheilt hatte.

Im Jänner 1725 stellte er acht Wechsel aus, jeden von 1000 Liver, die nach einander von Jahr zu Jahr, von 1725 bis 1732, zahlbar waren. Diese Wechsel übergab er dem Vicar seines Kirchspiels, mit dem Auftrag, zur jedesmahligen Verfallzeit das Geld von ihm oder seinen Erben zu fordern und zu Almosen anzuwenden.

Noch in demselben Monath fiel Dühalde in eine gefährliche Krankheit. Er machte sein Testament, und bemerkte darin unter andern: „man werde in seinen Büchern verschiedene Rechnungen und Nachrichten finden, welche die Armen betreffen; er bitte den Vollstrecker seines Testaments, alle diese die Armen betreffende Artikel aufs allergenaueste zu untersuchen, und sie in ihrem ganzen Umfange zu vollziehen."

Zwey Monathe darauf starb Dühalde, und hinterließ eine minderjährige Witwe und einen Sohn von drittehalb Jahren.

Man untersuchte hierauf seine Bücher. Der Vollstrecker des Testaments ließ die Vorsteher des großen Hospitals von dem Vorfall benachrichtigen, und in ihrem Beyseyn das Inventarium über seinen Nachlaß verfertigen. Man fand alles in der schönsten Ordnung. Die Summe, die er noch an die Armen zu entrichten hatte, war in seinen Büchern unter seinen Passivschulden aufgeschrieben.

Die Vorsteher des Hospitals verlangten, Herr de la Planche, der Vormund des Kindes und der Witwe, solle die den Armen gehörige Hälfte der Edelsteine, deren Werth nach der Taxe eine Summe von 18828 Liver betrug, an das Hospital ausliefern.

Der Vormund trug anfänglich bloß auf eine Mäßigung dieser Forderung an, und traf wirklich einen Vergleich auf 15000 Liver, die das Hospital noch erhalten sollte; nur verlangte er dabey, zu seiner Sicherstellung, daß man die Verhandlung durch ein Parlementsarret solle genehmigen lassen. Sobald aber die Sache bey dem Parlement angenommen war, änderte er auf einmahl die Sprache, wollte von keinem Verleiche mehr etwas hören, sondern verlangte vielmehr, daß alle von Dühalde zum Besten der Armen gemachten Verordnungen für null und nichtig erklärt werden sollten.

Zuerst machte er den Einwurf: die Sache gehe überhaupt die Vorsteher nichts an, denn die Verordnung des Verstorbenen spreche nichts vom großen

Hospital, sondern von den Armen überhaupt, und man müsse vermuthen, Dühalde habe vorzüglich die Armen seines Kirchspiels gemeint, weil er für diese bereits dem Vicar jene acht Wechsel zugestellt habe. Allein diese Einwendung wurde sogleich dadurch umgestoßen, daß die Gesetze des Königreichs bestimmt verordnen, jedes Vermächtniß zum Besten der Armen, wobey nicht gewisse Armen ausdrücklich genannt sind, auf das große Hospital zu deuten.

In der Hauptsache aber stellte doch der Vormund sehr scheinbare Gründe auf, mit welchen er die Forderung der Hospitalvorsteher bestritt. Wir wollen das Merkwürdigste derselben kurz anführen.

„Einen Handelsvertrag mit Gott errichten, sagte er, ist ein Gedanke, der schwerlich jemahls in eines andern Menschen Kopf gekommen ist. Man mag sich noch so sehr bemühen, dieser Idee einen religiösen Anstrich zu geben, so bleibt es doch ein wunderlicher Einfall, dessen Beweggründe der Richter zwar entschuldigen kann, aber dessen Ausführung er doch hindern muß; weil es ein Vertrag ist, den ein Vater, ein Ehemann zum offenbaren Nachtheil seiner minderjährigen Gattinn und seines unmündigen Kindes geschlossen hat."

„Es sind dreyerley Rücksichten, aus welchen dem Hospital alle Hoffnung abgesprochen werden muß, die Verordnung des Dühalde jemahls sich zu Nutzen zu machen. Fürs erste ist diese Verordnung, unter was immer für eine Rubrik man sie auch rechne, in sich selbst ungültig. Fürs zweyte, wenn sie auch nicht in sich selbst ungültig wäre, so war doch Dühalde nicht befugt, sie zu machen. Fürs

dritte, wenn er auch dazu befugt gewesen wäre, so würde sie doch wichtig seyn, weil der gesetzmäßige Abzug, der von der Verlassenschaft voraus geschehen muß, zur Vollziehung nichts übrig läßt."

„Fürs erste also läßt sich zeigen, daß die Verordnung, von der die Rede ist, schon an sich nicht gültig seyn kann."

„Soll sie als ein Vertrag mit Gott angesehen werden? Offenbar kann mit Gott kein Vertrag geschlossen werden; er kann sich zu keiner Gegenleistung verbindlich machen. Dieß folgt aus dem Wesen der Gottheit selbst, deren Freyheit durch nichts eingeschränkt werden kann. Jeder Vertrag muß aber gegenseitig seyn, das heißt, er setzt voraus, daß eine wechselseitige Verbindlichkeit zwischen den contrahirenden Theilen Statt finde. Aber auch Dühalde selbst ist nicht einmahl verbindlich. Er hat keine Vertragsurkunde unterzeichnet, und selbst dieses Unterzeichnen würde dem Vertrag nicht können mehr Kraft geben, weil es überhaupt nicht in seiner Macht stand, einen Contract mit einem Wesen einzugehen, das sich zu keiner Gegenleistung verbindlich machen kann."

„Oder soll man sie als ein Gelübde ansehen? Es gibt nur zwey Arten von Gelübden, das einfache und das feyerliche. Ein feyerliches Gelübde muß öffentlich in die Hände des geistlichen Obern abgelegt, und in einer Urkunde niedergeschrieben werden, die der Gelobende selbst unterzeichnet. Alle unsere Ordonnanzen fordern dieß, und erklären jedes Gelübde für nichtig, dem es an diesen Formalitäten fehlt. Das einfache Gelübde bedarf zwar

dieser Formalitäten nicht; allein es muß doch auch zu Papier gebracht und von dem Gelobenden unterschrieben werden, zum Unterschied von einem bloß in Gedanken abgelegten Gelübde, welches gar nicht verbindet, weil es im Grunde weiter nichts ist, als ein bey sich gefaßter Entschluß, den man nach Belieben zurücknehmen kann. Das canonische Recht sagt *): „Gesetzt, du hättest den Vorsatz gehabt, einst den Klosterhabit anzunehmen, hättest aber diesen Vorsatz nicht ausgeführt, so bist du deßhalb noch nicht für einen Uebertreter eines Gelübdes anzusehen, sobald nur jener Vorsatz bloßer Vorsatz geblieben ist."

Uebrigens ist es ein ausgemachter Grundsatz, daß jedes widerrechtliche und unbesonnene Gelübde an und für sich nichtig ist, wenn es auch förmlich zu Papier gebracht und unterschrieben wäre. Das Gelübde aber, von welchem hier die Rede ist, ist offenbar widerrechtlich, denn es enthält im Grunde eine gänzliche Enterbung der rechtmäßigen Erben. Auch dann, sagt Dühalde, wenn mein Vermögen durch außerordentliche Vorfälle so verringert werden sollte, daß ich nichts weiter als die besagte Summe hinterließe, soll diese doch an die Armen bezahlt werden. Gesetzt also, Dühalde hätte, seitdem er mit Gott abgetheilt hatte, durch irgend ein Unglück sein Vermögen verloren, und es wäre

*) Proponens in animo tuo, quod religionis habitum esses aliquando suscepturus; tibi respondemus, quod si non plus in voto processum transgressor judicari non poteris, si non impleas quod dixisti. *Decret. cap.* 3. *de voto et voti redemptione.*

ihm nichts als die Kleinodien übrig geblieben, die er als Eigenthum der Armen ansah, so würden diese die ganze Verlassenschaft weggenommen haben, und sein Kind würde ohne Vermögen gewesen seyn. Kann ein solches Gelübde Verbindlichkeit haben?"

„Ein andrer ganz unumstößlicher Grundsatz sagt, daß ein Gelübde ungültig ist, wenn die Erfüllung desselben von dem Willen eines Dritten abhängt, der berechtigt ist, sich dagegen zu setzen. Nach diesem Grundsatze heißt es in dem canonischen Recht ausdrücklich: daß der Sclave ohne Erlaubniß seines Herrn, die Frau ohne Einwilligung ihres Mannes, und der Mann ohne Mitwissen seiner Gattinn kein Gelübde thun könne *). Dúlyalde gelobt den Armen die Hälfte des Gewinns von einer Handelsgesellschaft, die er mit Gott errichtet hatte. Während diese Gesellschaft noch fortdauert, verheirathet er sich. Wenn also die Gesellschaft wirklich Bestand gehabt hätte, so müßte man jetzt damit anfangen, die Hälfte der Edelgesteine, die das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute ausmachen, für die Armen voraus wegzunehmen. Der Mutter und dem Sohne bliebe also nur die andre Hälfte zu theilen übrig. Der Sohn würde aber die übrigbleibende Hälfte für sich verlangen, weil er als Erbe auf die Hälfte des ganzen erworbenen Vermögens Anspruch hat. Da nun der Mutter, als Theilhaberinn des gemeinschaftlichen Vermögens, das gleiche Recht auf die Hälfte des ganzen erworbenen Ver-

*) *Decretal. c. 2. 10. de servis ordinand. et in tit. de conversione conjugatorum.*

mögens zusteht, so würde sie genöthigt seyn, mit ihrem Sohne Prozeß zu führen. Sie hat also Interesse genug, sich einem Gelübde zu widersetzen, das ihren Rechten Eintrag thun, und sie in den Fall setzen würde, mit ihrem eignen Kinde rechten zu müssen."

„Allein, über dieß alles ist es durch einen Gerichtsbrauch, der auf Gesetze gegründet und durch ganz Frankreich beständig befolgt ist, längst entschieden, daß überhaupt ein einfaches Gelübde nie bürgerliche Wirkungen hervorbringen könne."

Dühalde's Verordnung ist also, man mag sie als Vertrag oder als Gelübde ansehen, ungültig. Aber vielleicht hat sie Gültigkeit, wenn sie als Legat anzusehen ist?"

„Man muß nur die Klausel des Testaments, in welcher das Legat ausgedrückt seyn soll, aufmerksam betrachten. Der Testator bezieht sich darin auf einen vorhandenen Handelsvertrag, dessen genaue Vollziehung er verordnet. Er verweist also den Vollstrecker des Testaments an die Artikel jenes Vertrags und trägt ihm auf, nach denselben sich zu richten. Der Testator hat also durch sein Testament eigentlich keine neue Verordnung gemacht; es bezieht sich auf einen Handelsvertrag, der schon vorher errichtet war, und hat bloß die Absicht, jene Urkunde zu bestätigen. Es ist also die Frage: ob die Urkunde jenes ersten Handelsvertrags, der, wie wir erwiesen haben, in sich ungültig und nichtig war, durch eine andere spätere Urkunde, nähmlich durch das Testament, bestätigt und gültig gemacht werden konnte? Diese Frage beantworten Ricard und Dü-

moulin folgendermaßen; „Wenn eine Verordnung, die in der ersten Urkunde fehlerhaft abgefaßt und deßhalb an sich ungültig war, in der zweyten nach der vorgeschriebenen Form richtig abgefaßten und folglich gültigen Urkunde wörtlich wiederholt wird, so erhält die Verordnung selbst vollkommene Gültigkeit, denn nun gründet sie sich auf die zweyte Urkunde, die in diesem Falle mehr eine ganz neue Verordnung als eine Bestätigung der erstern ist. Wenn sich aber die zweyte Urkunde auf die Verordnung der erstern bloß beruft, ohne sie wörtlich zu wieverhohlen, so ist dieß bloß eine Bestätigung, und, da sie nothwendig auf die Urkunde, welche sie bestätigt, bezogen werden muß, so läßt sie jene erste Urkunde so ungültig als sie ist; denn eine Bestätigung ist keine Verordnung, und kein Mensch kann etwas bestätigen, was an sich null und nichtig ist. *)" — Da nun Dühalde in seinem Testament auf den vorhergegangenen an sich ungültigen Handelsvertrag sich bloß bezieht, ohne den Inhalt oder auch nur die Hauptpuncte desselben zu wiederhohlen, so folgt aus jenen Grundsätzen, daß seine Verordnung auch als Testament betrachtet, ungültig ist."

„Aber vielleicht ist sie als eine solche Schenkung anzusehen, die in den Rechten Pollicitatio heißt? Diese besondere Art von Schenkung hat ihren Ursprung lediglich aus dem römischen Rechte.

*) *Dumoulin sur les fiefs* §. 8. in der Anmerkung zu dem Worte *Demembrement n.* 87. *Ricard, dans soutraite des donations, P.* 1. *c.* 5. *sect.* 9. *n.* 1619. *ss.*

Man verstand darunter ein bloßes einseitiges Versprechen, das Niemand angenommen hat.

„Man darf aber die Lehre von den Pollicitationen, welche in den Pandecten einen ganzen Titel begreift, kaum flüchtig ansehen, um sich zu überzeugen, daß keine Anwendung davon auf den gegenwärtigen Fall Statt finde. In der Regel begründet eine solche bloße Pollicitation ohnehin keine Klage, das heißt, sie gibt demjenigen, zu dessen Vortheil sie geschehen ist, keine Befugniß, dem der sie ihm gemacht hat wegen Erfüllung derselben gerichtlich zu belangen. Ein Fall ist nur ausgenommen, wenn nähmlich das Versprechen ein Unternehmen zum allgemeinen Besten betrifft. Alles was die römischen Rechte von Verbindlichkeit dieser Art Versprechen sagen, ist bloß von öffentlichen dem Publicum nützlichen Gebäuden zu verstehen. Deßwegen wird auch in jenem Titel wiederholt: „Wenn du hast Säulen errichten, ein Bad, ein Krankenhaus bauen wollen."

In diesem Falle wird freylich die Vollziehung sehr streng gefordert. Die Pollicitation hat dann nicht nur vollkommene Verbindlichkeit, wenn sie gehörig beurkundet werden kann; sondern auch selbst da, wo ein solcher Beweis fehlt, steht es doch nicht mehr in der Willkür des Pollicitanten, das versprochene Unternehmen auszuführen oder nicht, sobald nur einmahl der Anfang zur Ausführung gemacht ist. Unter mehreren Beyspielen, die dieß beweisen, wollen wir nur eins anführen, das am meisten Aufsehen bey dem Parlemente gemacht hat. Herr Amyot, Bischof von Auxerre, hatte in seiner bischöflichen

Residenz einen Platz gekauft, um ein Hospital darauf bauen zu lassen, und ließ eine Inschrift verfertigen, aus der sich ergab, daß er den Bau auf seine eigene Kosten unternehmen wolle. Er starb aber, ehe man noch angefangen hatte zu bauen; man konnte sogar aus verschiedenen Umständen schließen, daß er vor seinem Tode seinen Vorsatz geändert habe. Gleichwohl wurden seine Erben durch ein Arret von 1607 verurtheilt, das Hospital aufbauen zu lassen."

„Allein wie kann man dieß auf den gegenwärtigen Fall anwenden? Hat etwa Dúhalde schon den Grund zu einem öffentlichen Gebäude legen lassen? Oder hat er versprochen, einen Bau fürs Publicum aufzuführen? Hat er schon Anstalten dazu gemacht, oder wenigstens deßhalb etwas verordnet? Nichts von allem dem! Folglich begründet seine Pollicitation keine Klage gegen seine Erben."

„Aus was für einem Gesichtspunct man also auch die Verordnung des Dúhalde betrachtet, so muß man einsehen, daß sie in sich selbst nichtig ist, und nicht bestehen kann."

„Fürs zweyte aber, wenn wir auch zugeben, daß sie innerliche Gültigkeit habe, so kann sie doch nicht Statt finden."

„Dúhalde war nicht befugt, die Hälfte seines Vermögens, das ihm und seiner Gattin gemeinschaftlich gehörte, in seinem Testamente den Armen zu vermachen, und seiner Gattinn bloß die andere Hälfte zur Vertheilung mit ihrem Sohne zu überlassen. Auf diese Art würde ihr nur der vierte Theil von ihrem Vermögen angewiesen, von dem ihr doch unstreitig die Hälfte gehört. In dem 296. Artikel

des Pariser Stadtrechts heißt es ganz bestimmt: „der Mann kann durch sein Testament oder eine andere letzte Willensverordnung weder über das zusammen gebrachte noch über das während der Ehe erworbene Vermögen etwas zum Nachtheil seiner Frau verordnen; er darf ihr auch die Hälfte, die nach seinem Tode ihr zufällt, nicht verkürzen.“ Und le Camús sagt in seinem rechtlichen Gutachten: „der Mann ist Herr von dem gemeinschaftlichen Vermögen, und kann damit schalten wie er will, so lange er lebt; er kann auch, wenn nur kein Betrug darunter verborgen liegt, durch Schenkungen unter Lebendigen jedem, der einer solchen Schenkung fähig ist, etwas davon zuwenden. Mit dem Augenblick seines Todes aber ist die eheliche Gesellschaft abgeschlossen, und die Frau wird sogleich Eigenthümerinn von der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens. Daher kömmt es, daß der Mann durch ein Testament, das seiner Natur nach nicht eher als nach dem Tode des Testators in seine Wirkung eintritt, die seiner Gattinn zuständige Hälfte nicht vermindern kann.“

„Soll nun der Handelsvertrag, auf den sich die Hospitalvorsteher berufen, wirklich vollzogen werden, so müßte man die eine Hälfte von dem Vermögen der Gesellschaft den Armen ausliefern. Die andere Hälfte müßte dann ungetheilt der Witwe zuerkannt werden. Der Grund davon ist, weil in dem Augenblick, da Dühalde starb, seine Gattinn an der Hälfte alles vorhandenen zusammen gebrachten, und während der Ehe erworbenen Vermögens (denn aus diesen beyden besteht die Masse des ehemahligen gemein-

schaftlichen Vermögens) ein unwiderrufliches Eigenthumsrecht erhielt. Der Mann war durch den Tod der Herrschaft entsetzt, die ihm während seines Lebens über das Ganze der gemeinschaftlichen Güter zukam. Da aber sein Testament erst nach seinem Tode Wirkung erhalten konnte, so ist seine Verordnung über die der Frau bereits eigenthümlich gewordene Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, über welche er nicht mehr verordnen kann, ganz und gar unkräftig. Er konnte nur über die ihm zugehörige Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen eine Verordnung machen."

„Allein nicht einmahl auf diese ganze Hälfte des Vermögens erstreckt sich seine Verordnung, sondern sie ist auf die Hälfte des Gewinnes eingeschränkt, den ihm sein Handel bis zum 1. October 1724 eingebracht hatte; er hat sogar Juwelen, in welchen dieser Gewinn besteht, besonders beschrieben und angezeigt. Nun war, wie wir eben gezeigt haben, die Hälfte des ganzen Gewinns aus der Handelsgesellschaft, als ein Eigenthum der Frau, gar nicht in Dühalde's Gewalt; wenn er also von dem Gewinn sprach, den er mit Gott zu theilen hätte, so konnte er nur jene Hälfte meinen, über die er allein etwas zu sagen hatte. Folglich hätte Dühalde's Sohn, der jetzt in die Stelle seines Vaters tritt, jene zweyte Hälfte des ganzen Gewinns mit den Armen zu theilen; er bekäme also den vierten Theil von den vorgefundenenen Edelsteinen, und die Vorsteher des Hospitals würden sich mit dem andern Viertheile begnügen müssen."

„Man kann dagegen nicht einwenden, das

Hospital könne zu seiner Schadloshaltung verlangen, daß ihm das noch fehlende Viertheil aus dem übrigen Nachlasse des Verstorbenen ersetzt werden müsse. Worauf soll das Recht eines solchen Anspruchs auf das übrige Vermögen des Verstorbenen sich gründen? Die Armen haben überhaupt auf diese Verlassenschaft gar keine Ansprüche, als die ihnen Dühalde in der bekannten Verordnung eingeräumt hat. Diese Verordnung nun können sie entweder als Mitglieder jener Handelsgesellschaft geltend machen, oder als Legat betrachten. Im erstern Fall haben sie weiter keine Ansprüche als auf das Vermögen der Gesellschaft. Da nun diese Gesellschaft sich nicht auf das ganze Vermögen erstreckt, sondern nur auf den Gewinn, der binnen eines bestimmten Zeitraums gemacht werden würde, so sind also auch die Rechte der Mitglieder allein auf diesen Gewinn eingeschränkt. Wollen sie aber die Verordnung als Legat geltend machen, so ist auch hier ihre Forderung genau begränzt. Der Testator bestimmte ihnen ausdrücklich einen gewissen Theil von einer bestimmten Gattung seiner Habseligkeiten, die er sehr genau beschrieb. Auf diesen bestimmten Antheil muß also ihre Forderung beschränkt werden.

„Endlich aber, wenn auch Dühalde hätte — was wir eben jetzt als unmöglich erwiesen haben — einen solchen Handelsvertrag errichten, oder ein solches Legat machen können, so würde doch die Forderung der Armen in Nichts verwandelt werden.“

„Dühalde's Nachlaß beträgt 150000 Liver. Davon muß man zuerst 70226 Liver abziehen.

die er von seiner Mutter geerbt hat, und 30000 Liver, aus welchen das Einbringen seiner Frau besteht. Von den 49774 Liver, die nach diesem Abzug übrig bleiben, müssen wieder zwey Fünftheile abgerechnet werden, da die Edelgesteine, nach dem Anschlag, den Dühalde im Jahre 1724 gemacht hat, jetzt um so viel an Werth gefallen sind. Es bleiben also nur noch 33006 Liver. Von diesem Ueberrest gehen nun noch ab, die sämmtlichen Passivschulden: 8000 Liver, für jene acht ausgestellten Wechselbriefe, das zu jener Leibrente 150 Liver, ausgesetzte Kapital von 2400 Liver, ferner die übrigen, in den Büchern noch stehenden Schulden, die Leichenkosten, die Ausgaben wegen Berichtigung der Erbschaftsangelegenheiten, das, was die Witwe zur Trauer und andern Bedürfnissen, nach den Rechten voraus bekömmt, u. s. w. Auf diese Art wird der ganze Nachlaß aufgehen, ohne daß etwas an das Hospital kommen kann."

„Vergleicht man über dieß die Forderung der Armen, mit den Gesetzen der Ehe, und mit den Pflichten des Ehemannes und Vaters; und bedenkt man, daß Dühalde bereits 25000 Liver, an die Armen vertheilt hat: so wird man gestehen müssen, daß das Opfer groß genug ist, das Dühalde schon gebracht hat; man wird überzeugt seyn, daß Gott kein Opfer zum Nachtheil der Witwe und des unmündigen Waisen verlange; und die Richter werden nicht länger anstehen, jene Verordnung für ungültig zu erklären. Wenn mehrere unserer Pflichten in Steit gerathen, so müssen wir diejenigen erfüllen, die die höchste Verbindlichkeit hat. Liebes-

werke gegen Fremde müssen allezeit den Verbindlichkeiten nachstehen, die dem Vater gegen seine Kinder, und dem Ehemann gegen seine Gattinn auferlegt sind."

Dieser Untersuchung stellten die Vorsteher des Hospitals eine andere entgegen, in welcher sie auch dieselben drey Fragen beantworteten: Erstens, ist Dühalde's Verordnung an sich gültig? Zweytens, wenn sie an sich gültig ist, stehen ihrer Vollziehung nicht andere Gründe im Wege? Drittens, wenn ihrer Vollziehung keine Gründe entgegen stehen, wie kann sie vollzogen werden?

„Fürs erste also, sagen sie, was die Gültigkeit betrifft, so wird diese bey jeder Verordnung nach drey Gesichtspuncten beurtheilt, nähmlich, in Rücksicht der Person, des Gegenstandes und der Form. Die Person muß fähig seyn, eine Verordnung zu machen; über den Gegenstand muß disponirt werden dürfen; und die Form, in der die Disposition abgefaßt ist, muß der Vorschrift der Gesetze gemäß seyn."

„Nun findet man erstlich, an der Person des Dühalde nicht das Geringste, was in der freyen Befugniß, über sein Vermögen zu verordnen, hätte unwürdig machen können. Er war ein Mann von gesundem Verstande, der sehr richtig urtheilte, wie man aus den Anmerkungen in seinem Tagebuch deutlich sieht. Er hat seine Geschäfte immer mit großer Vorsicht und Klugheit geführt. Er war religiös, ohne ein Frömmling zu seyn, dessen Schwäche gewisse Personen mißbrauchen konnten, um ihn zu übel angebrachten Liebeswerken zu bereden. In sei-

ner Liebhaberey zu den Wissenschaften, scheint er zwar veränderlich zu seyn, denn er erzählt selbst von sich in seinem Tagebuch: „ich legte mich auf das Studium der heiligen Schrift, machte eine Erklärung der fünf Bücher Moses, und zog daraus einen Entwurf der alten Geschichte, zu welchem ich Anmerkungen machte. Ich verfertigte auch ein kleines geographisches Lexicon. Endlich fing ich an, Musik zu lernen." Allein, von dieser Veränderlichkeit kann man doch nicht auf Schwäche des Charakters schließen, oder man müßte denselben Vorwurf auch allen denjenigen machen, die sich mit mehrern Wissenschaften beschäftigten, und über ganz verschiedene Materien, sogar Bücher geschrieben haben. Wir haben berühmte und allgemein geschätzte Schriftsteller, die lateinische Classiker übersetzt, thologische und moralische Abhandlungen geschrieben, und zugleich griechische und lateinische Gramatiken verfertiget haben. — Mit einem Wort, es findet sich kein Zug in Dühalde's ganzer Lebensgeschichte, wegen dessen man ihm die Befugniß absprechen könnte, über sein Vermögen zu verordnen, eine Befugniß, die das Gesetz jedem Bürzer zugesteht, der sie vernünftig gebrauchen kann."

„Seine Verordnung geschah zu Gunsten der Armen, und betraf die Hälfte von dem Gewinn, den er in einem bestimmten Zeitraume von fünf Jahren, von seinem Juwellenhandel ziehen würde. Der Gegenstand seiner Verordnung ist also das Beste der Armen, oder — welches einerley ist, da das Publicum die Armen zu versorgen hat, und

jede Wohlthat an den Armen also eine Erleichterung jener Last ist — das Beste des Publicums. Ein solcher Gegenstand aber ist unstreitig nicht nur erlaubt, sondern selbst aller Begünstigungen würdig. Wenn uns schon das Wohl eines einzelnen ehrwürdig ist, so muß uns das Wohl des Ganzen heilig seyn. Auch verdient eine Verordnung für die Armen aus dem Grunde begünstiget zu werden, weil sie ohnehin mehr die Bezahlung einer Schuld, als ein freywilliges Geschenk ist. Wir sind nur die Verwalter des Vermögens, das die Vorsehung in unsere Hände gegeben hat; die Armen haben einen Antheil daran, der ihnen von Rechtswegen zukömmt. Ihnen diesen Antheil ausliefern, heißt vielmehr eine Schuld abtragen, als etwas von unserm Eigenthum verschenken. Die Armen sind unsere Gläubiger."

Ueber dieß, worüber hat eigentlich Düharde seine Verordnung gemacht? Nicht über sein eigenes Vermögen, sondern bloß über einen erworbenen Gewinn. Er hat seinen Erben das Vermögen ganz unversehrt erhalten, das von seinen Aeltern auf ihn gekommen war; seine Verordnung betraf bloß dasjenige, was er durch seinen Fleiß sich erworben hatte; wie denn auch dieser Rechtsstreit überhaupt nichts anders betrifft, als einen Gewinn. Die Armen verlangen davon den Antheil, den ihnen der Erwerber selbst angewiesen hat, die Erben hingegen wollen diesen Gewinn ganz behalten. Also, nicht um einen Verlust abzuwähren, sondern bloß um einen Gewinn zu erlangen, streiten sich die Parteyen. Dabey spricht nun doch noch mehr zu Gun-

sten der Armen, als zu Gunsten der Erben. Diese haben doch die eine Hälfte des Gewinns, und streiten bloß darum, auch die andere Hälfte zu behalten, bey ihnen kommt es also bloß darauf an, ob sie mehr oder weniger gewinnen sollen. Bey den Armen hingegen ist die Frage, die eine Hälfte des Gewinns zu erhalten oder zu verlieren, und im letztern Falle also gar nichts zu gewinnen."

„Auch die Beweggründe, durch welche Dühalde zu dieser Verordnung bestimmt wurde, sind gerecht und vernünftig. Er versprach die Hälfte des Gewinns den Armen, um sich des göttlichen Segens zu seinen Geschäften zu versichern. Und in der That, scheint die Vorsehung selbst den Armen diese unverhoffte Hülfe zugewendet zu haben; da in den gegenwärtigen trübseligen Zeiten, ihr Elend und ihre Anzahl in eben dem Verhältniß wächst, als die Zahl und die Mildthätigkeit ihrer Wohlthäter abnimmt."

„Der Gegenstand der angefochtenen Verordnung vereinigt also alles in sich, was sie in den Augen der Richter und des Publicums günstig darstellen kann. Lassen sie uns sehen, ob vielleicht die Form, in welcher sie verfaßt ist, ihrer Gültigkeit ein Hinderniß in den Wege stelle."

„Die Verordnung läßt sich entweder als Handelsvertrag, oder als Schenkung unter Lebendigen, oder als Pollicitation, oder als Legat betrachten. Um zu wissen, unter welche von diesen vier verschiedenen Arten, die vorliegende Verordnung zu rechnen sey, werden wir jede dieser Arten nach ihrer

Beschaffenheit, und nach den Regeln, denen sie unterworfen sind, untersuchen müssen."

„Der Handelsvertrag ist enie wechselseitige Uebereinkunft mehrerer Personen, die sich verbindlich machen, den Gewinn, den sie von einer gewissen Art, und von einer bestimmten Summe ihres Vermögens, binnen einer gewissen Zeit ziehen werden, auf eine unter ihnen festgesetzte Art unter sich zu theilen. Es erhellt also schon aus dem Begriff eines Handelsvertrages, daß er nicht ein einseitiges Versprechen einer einzelnen Person seyn kann. Die Verordnung des Dühalde läßt also nicht als ein Handelsvertrag betrachten, da das Versprechen darin nur einseitig war."

„Die Schenkung unter Lebendigen, ist eine Handlung der Freygebigkeit. In dieser Rücksicht könnte man die Verordnung des Dühalde zu dieser Classe zählen. Allein, auch bey der Schenkung müssen beyde Theile stipuliren, und man kann sagen, daß sie ebenfalls ein wechseitiger Vertrag sey, wo beyde Theile gegenseitige Verbindlichkeiten eingehen; woraus denn folgt, daß auch die Schenkung nicht in der Verbindlichkeit eines Einzelnen bestehen kann. Ueber dieß wird zur Schenkung erfordert, daß sie angenommen werde, und sie wird nichtig, so bald sie nicht angenommen ist. Die freygebige Verfügung des Dühalde, ist aber wirklich bey seinem Leben nicht angenommen worden. Hätte er sie wollen zu einer Schenkung unter Lebendigen machen, so hätte sein Versprechen in Gegenwart der Hospitalvorsteher geschehen, und von diesen im Nahmen der Armen angenommen werden müssen."

„Die Pollicitation aber ist eine einseitig geschehene Erklärung, daß man etwas thun oder geben wolle; wobey man sich auch durch eine bloße Thathandlung verbindlich machen kann. Die Pollicitation unterscheidet sich also von dem Vertrage darin, daß bey dem Vertrage mehrere Personen eine Verbindlichkeit eingehen, bey der Pollicitation hingegen die Verbindlichkeit eines einzelnen Statt findet. Der Gegenstand der Pollicitation ist etwas, was man zum Besten einer Stadt, einer Kirche, oder einer andern öffentlichen Anstalt zu thun verspricht. Da sie das allgemeine Beste betrifft, so muß man sie auf alle Art begünstigen. Zu ihrer Gültigkeit wird nicht erfordert, daß sie schriftlich abgefaßt sey. Sie ist an keine Form gebunden; ihre Verbindlichkeit besteht, so bald der Wille dessen, der sich verbindlich macht, bekannt ist. Daher kömmt es, daß man auch durch eine bloße Thathandlung pollicitiren kann. Diese Verbindlichkeit begründet seine bürgerliche Klage, die nicht bloß gegen den Pollicitanten selbst, sondern auch gegen seine Erben geführt werden kann, um sie zu zwingen, daß sie erfüllen, was er versprochen, oder vollenden, was er angefangen hat. Die Pollicitationen haben mit den Schenkungen unter Lebendigen das gemein, daß sie unwiderruflich sind, so, daß eine spätere Schenkung der früheren Pollicitation keinen Eintrag thun kann, und wenn beyde nicht neben einander bestehen können, die Schenkung ungültig wird."

„Alle diese Merkmahle einer Pollicitation finden sich bey der Verordnung des Dühalde. 1) Er hat sich allein verbindlich gemacht. Diese einseitig einge-

gangene Verbindlichkeit, aus welcher eben folgt, daß die Urkunde, worin sie enthalten ist, keine Schenkung seyn kann, ist eines von den Kennzeichen der Pollicitation. 2) Die Pollicitation muß eine gewisse Veranlassung haben. Die römischen Gesetze nennen unter mehrern solchen Veranlassungen, besonders den Einsturz, oder das Verbrennen eines öffentlichen Gebäudes, einen Unfall, der das gemeine Wesen betroffen hat, u. dgl. Die gegenwärtige Lage der Dinge, läßt uns eine traurige Anwendung davon auf uns machen. Die nahrlosen Zeiten, der Geldmangel, der Verfall so mancher sonst wohlhabenden Häuser, waren wohl hinlängliche Veranlassungen, und gewiß auch die wahren Beweggründe, durch welche Herr Dühalde zu dieser Verordnung bestimmt wurde. 3) Die Pollicitation muß das allgemeine Beste zum Gegenstand haben. Das Beste der Armen macht aber unstreitig einen Theil des allgemeinen Besten aus. Man hat zwar eingewendet, daß die Pollicitation nichts weiter zum Gegenstand haben könne, als die Errichtung öffentlicher Gebäude. Allein, das sechste Gesetz in dem Titel von den Pollicitationen zeigt ganz deutlich, daß sie sich auch auf andere Gegenstände des allgemeinen Wohls beziehen könne. 4) Die Pollicitation kann auch durch eine bloße Thathandlung geschehen, durch den Anfang eines gewissen Unternehmens. Es wird nicht erfordert, daß das Versprechen in einer gewissen Form schriftlich abgefaßt sey: es ist genug, wenn das Versprechen auf irgend eine Art bekannt wird. Es ist bekannt, daß Dühalde ver-

sprochen hat; sein Versprechen ist in seinen Büchern schriftlich vorhanden. Er hat sogar bereits angefangen, es zu vollziehen; er hat mehrere Summen unter die Armen vertheilt; er hat acht Wechsel, jeden zu 1000 Liver, für sie ausgestellt; und er hat in seinen Büchern sehr sorgfältig angemerkt, daß diese Zahlungen auf Rechnung des Antheils geschehen seyen, den die Armen an dem Gewinn der Handelsgesellschaft zu fordern haben. Er würde ohne Zweifel selbst sein Versprechen ganz vollzogen haben, wenn er entweder länger gelebt hätte, oder wenn nur die Edelsteine nicht einige Zeit vor seinem Tode, so sehr im Preise gefallen gewesen wären. Er hat aber doch wenigstens alle mögliche Vorsicht angewendet, es dahin zu bringen, daß sein Wille auch nach seinem Tode vollzogen werden möchte. Ohne auf sein Testament zu sehen, darf man nur den Umstand erwägen, daß er auf die Pakete, in welche er die Edelsteine eingelegt hatte, die Worte schrieb: Hiervon gehört die Hälfte den Armen; und daß er in der Bilanz, die er über seinen Activ- und Passivstand machte, den Antheil, den er den Armen zugedacht hatte, unter die Passivschulden schrieb. Wenn also eine Pollicitation durch eine bloße Thathandlung geschehen kann, aus der ein bestimmter Vorsatz erhellt: wo sind denn Thathandlungen zu finden, die Dübalde's Willen, den Armen die bestimmte Summen auszuliefern, unwidersprechlicher darstellen könnten? 5) Die Klage, welche durch eine Pollicitation begründet wird, muß von Personen erhoben werden, die im Namen des Publicums zu sprechen haben. Hier

sind die Personen, welche die Vollziehung des von Herrn Dühalde geleisteten Versprechens verlangen, die Vorsteher des Hospitals, das heißt, Männer die erwählt worden sind, das Publicum bey der Verwaltung der den Armen zugehörigen Einkünfte vorzustellen."

„Es ist also entschieden, daß die Verordnung, von der hier die Rede ist, alle Kennzeichen einer Pollicitation hat, und folglich als eine wahre Pollicitation angesehen werden muß. Aber, noch mehr! Diese Pollicitation, die schon an sich zu einer gerichtlichen Klage auf Vollziehung derselben berechtiget, ist hier noch außer dem durch ein gültiges Legat bestätigt."

„Das Testament des Herrn Dühalde enthält eine Clausel, in welcher er dem Vollstrecker seines Testaments ausdrücklich befiehlt: die in seinen Büchern enthaltenen, die Armen betreffenden Artikel pünctlich zu vollziehen. Dieß ist wenigstens ein neuer Beweis, und eine offenbare Bestätigung, der von ihm gemachten Pollicitation. Da nun eine Schuld, zu deren Bezahlung man nur natürliche Verbindlichkeit hat, so bald sie durch ein Testament anerkannt ist, eine bürgerliche Klage begründet, so muß auch hier, wenn man die durch die Pollicitation bewirkte Schuld, auch nur als eine natürliche ansehen wollte, nunmehr doch eine bürgerliche Klage Statt finden, da sie durch das Testament anerkannt ist. Allein, jene Schuld ist schon an sich bürgerlich, und die bürgerliche Klage darüber, würde also auch ohne jene testamentliche Bestätigung Statt finden."

„Was übrigens die Gültigkeit eines Legats selbst betrifft, so wird dazu, wenn sonst die Formalitäten des Testaments ihre Richtigkeit haben, nichts weiter erfordert, als daß die Willensmeinung des Testators nicht bezweifelt werden könne. In dem vorliegenden Falle ist es ohne alle Zweydeutigkeit, daß es der Wille des Herrn Dühalde war, den Armen diese Summen zuzutheilen."

„Vergebens wird dagegen eingewendet, die Handelsgesellschaft sey ein Nichts, ein leerer Gedanke gewesen, und habe also durch eine bloße Beziehung, die darauf in dem Testamente geschehen sey, nicht gültig gemacht werden können. Es ist ja erwiesen, daß die Verordnung des Herrn Dühalde eine wahre Pollicitation war. Da nun der Testator auf die in seinen Büchern enthaltenen Artikel verwies, und verlangte, daß sie in allem aufs genaueste vollzogen werden sollen, so war dieß eben so viel, als ob er alles, was in seinen Büchern darüber enthalten war, wörtlich in dem Testamente wiederhohlt hätte. So war sein Testament, in Absicht auf diesen Punct, nur eine Bestätigung der schon vorher geleisteten Pollicitation."

„Aus allem diesem folgt, daß die Verordnung des Herrn Dühalde allerdings gültig ist. Aber die zweyte Frage ist nun: ob ihrer Vollziehung nichts im Wege steht?"

„Die Erben haben zwey Ursachen angegeben, aus welchen folgen soll, daß diese Verordnung nicht vollzogen werden könne. Die eine ist: weil dieser Vollziehung die Rechte in den Weg treten, die der Witwe und dem Kinde nach den Gesetzen zustehen;

die zweyte: weil der gesetzmäßige Abzug, der von der Verlassenschaft zum voraus geschehen müsse, zur Vollziehung nichts übrig lasse."

„Die erstere Ursache kann keine ernstliche Schwierigkeit bewirken. Im Grunde kann weder das Interesse der Witwe, noch das Interesse des Sohns jener Forderung der Armen einen Eintrag thun. Betrachter man nähmlich die Verordnung, von der die Rede ist, als eine Pollicitation, so ist dieß eine Handlung unter Lebendigen, wo es dem Manne erlaubt war, über das eheliche gemeinschaftliche Vermögen, sogar zum Nachtheil des seiner Gattinn zugehörigen Antheils zu disponiren. Betrachtet man sie aber als ein Legat, so hatte der Mann doch jederzeit das Recht, über die ihm eigenthümlich zugehörige Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens nach Gefallen zu verfügen. Man mag also die Sache aus dem einen oder dem andern Gesichtspuncte ansehen, so werden die Armen doch immer die Hälfte von dem Gewinn erhalten müssen. Die übrig bleibende Hälfte des Gewinns muß alsdann, wenn man die Verordnung als Pollicitation ansieht, zwischen der Mutter und dem Sohne getheilt werden, weil das gemeinschaftliche Vermögen, noch bey des Mannes Lebzeiten um so viel vermindert wurde; der Antheil der Armen ist als eine Passivschuld anzusehen, die aus der Erbschaftsmasse abgeführt werden muß, und folglich den Antheil vermindert, den die Witwe von dem gemeinschaftlichen Vermögen zu empfangen hat. Nimmt man aber die Verordnung als ein Legat an, so bekömmt die Frau die übrig bleibende Hälfte des

Gewinns ganz; weil der Testator nur über den einen Theil des gemeinschäftlichen Vermögens disponiren kann, der ihm eigenthümlich zugehört; der Sohn kann alsdenn keinen Antheil an der übrigbleibenden Hälfte haben, weil sein Vater die seinige an die Armen vermacht hat."

„Ueber diese Vertheilung des gewonnenen Vermögens könnte also freylich zwischen Mutter und Sohn noch ein Rechtsstreit entstehen. Allein, was zwischen Mutter und Sohn Rechtens seyn möchte, geht uns hier nichts an; wir haben bloß zu beweisen, daß die Verordnung, von der die Rede ist, vollzogen werden müsse. Indeß ließe sich (was wir hier nur im Vorbeygehen bemerken wollen) behaupten, daß die übrigbleibende Hälfte des Gewinns zwischen Mutter und Sohn getheilt werden müsse, da die Verordnung eigentlich eine Pollicitation ist, und das Legat nur als eine Bestätigung derselben angesehen werden kann. Doch, es ist uns genug, bewiesen zu haben, daß das Interesse der Witwe und des Sohnes der Vollziehung, welche die Vorsteher fordern, nicht im Wege stehe."

„Die zweyte Ursache, aus welcher die Erben die Unmöglichkeit der Vollziehung folgern wollen, ist eben so grundlos als die erste. Durch eine richtige Berechnung ist sie leicht zu widerlegen. Hier ist aber nicht der Ort, eine solche Berechnung anzustellen. Es ist genug, daß wir die Nothwendigkeit der Vollziehung erwiesen haben. Die Berechnung wird an ihrem gehörigen Orte vorgelegt werden. — Sind übrigens die Erben mit dem Preißanschlag der Edelsteine, der doch zu ihrem Vortheil gemacht ist, nicht

zufrieden, so kann man einen andern Anschlag machen lassen."

Am 4. April wurde dieser Streit durch folgendes Arret entschieden:

„Das Testament des Dühalde und die übrigen Verordnungen desselben, auf die er sich in dem Testamente bezieht, sind nach ihrem wörtlichen Inhalt zu vollziehen. De la Planche, als Vormund der Witwe und des Kindes, ist also schuldig und gehalten, die von Dühalde durch ein Legat den Armen bestimmte Edelsteine den Vorstehern des großen Hospitals auszuliefern, oder ihnen den wahren Werth dafür nach dem Anschlag zu bezahlen, der durch die bereits geschehene Schätzung bestimmt ist, oder der durch eine neue Schätzung von sachverständigen Taxatoren, über welche sich die Parteyen entweder selbst vergleichen mögen, oder welche sie sich von der Obrigkeit können ernennen lassen, bestimmt werden kann. Doch soll es statt alles dessen besagtem de la Planche, wenn er es zuträglich finden sollte, auch gestattet seyn, durch eine Summe von 18000 Livres, die er im Nahmen der Erben in das Hospital zu bezahlen hätte, die ganze Forderung zu tilgen. Hierüber hat er sich binnen vierzehn Tagen zu erklären. Die von beyden Theilen aufgewendeten Kosten werden gegen einander verglichen und aufgehoben."

Das
unglückliche Ehepaar.

Ich war nicht älter als sechzehn Jahre, da ich den Herrn Roman von Kinglin heirathete. Mein Gemahl hingegen trug schon fünf und sechzig Jahre auf seinem gebeugten Rücken und war stockblind. Dafür aber war er Präsident des Conseil-souverain im Elsaß, und besaß große Reichthümer. Was braucht man mehr um glücklich zu seyn, als Geld und Ansehen? Herr von Kinglin konnte mir beydes geben. Meine Familie war entschlossen, mich glücklich zu machen. Ich mußte gehorchen. Ich hatte freylich einige andere Betrachtungen, allein sie bewiesen mir, daß ich noch ein Kind sey, das die Güter dieses Lebens nicht nach ihrem wahren Werth zu schätzen wisse.

Herr von Kinglin that mir nicht einmahl die Ehre an, so viel Gefälligkeit gegen mich zu zeigen, als sonst auch der Roheste für eine Frau wenigstens um ihrer Neuheit willen hat. Schon in den ersten Tagen unserer Ehe äußerte er seine argwöhnische

Denkungsart. Ich wurde sogleich der Aufsicht eines alten Bedienten anvertraut, dem er das delikate Amt einer Duenna übertrug.

Picard (dieß war der Nahme meiner männlichen Gouvernante) verrichtete sein Amt mit einer Pünctlichkeit, die keine Gränzen kannte. Er begnügte sich nicht damit, mich außer dem Hause zu begleiten; er folgte mir auch im Hause wie mein Schatten von einem Zimmer ins andere, und verließ mich selbst in den Augenblicken nicht, wo die Wohlanständigkeit keine Zeugen gestattet.

Ein solch übertriebenes Mißtrauen, dem ich mich so ganz unvorbereitet unterworfen sah, stürzte mich in eine tiefe Schwermuth. Um mich zu erheitern, schilderte mir mein Herr Gemahl den hohen Grad seiner Leidenschaft für mich, und beklagte sich sehr zärtlich, daß ich an den lebhaften Beweisen seiner Liebe so wenig Geschmack fände. Es war mir freylich räthselhaft, wie man ein Frauenzimmer, das man nie gesehen hat, so leidenschaftlich lieben könne. Allein eben deßwegen war ich geneigt zum Mitleiden, mit einem so widernatürlichen Zustande, und selbst zur Geduld bey den zärtlichen Aeußerungen seiner Leidenschaft, bey denen er sich so kindisch und lächerlich benahm. Uebrigens sah ich vorher, daß das luftige Bild einer durch die vortheilhafte Beschreibung meiner Person erhitzten Einbildungskraft sogleich verschwinden werde, sobald die Sinnlichkeit keinen Reitz mehr finde, sich damit zu täuschen.

In dieser Vermuthung hatte ich mich nicht betrogen. Nur zu bald entschlüpfte die Liebe den schwachen Banden, die sie zurückgehalten hatten. Die

Sinnlichkeit meines Gemahls war befriedigt, und nun verlor sich mit einmahl alle die ungeduldige Hitze, womit er mir bisher seine Zärtlichkeit hatte beweisen wollen. Aber die Eifersucht hatte nicht so schnelle Flügel als die Liebe. Sie blieb mit ihrer ganzen feindseligen Macht zurück, und zeigte sich jetzt nur noch unerträglicher. Herr von Kinglin bildete sich ein, alle jungen Wollüstlinge hätten sich verschworen mich zu bestürmen: er befürchtete, ich würde eine Belagerung von so gefährlichen Verführern nicht aushalten, ich würde endlich den heftigen Bewegungen eines feurigen Temperaments, das er von meinem Alter unzertrennlich glaubte, unterliegen müssen. Schon schien ihm die Gefahr über seinem Haupte zu schweben. Er verdoppelte seine Wachsamkeit. Ich konnte keinen Schritt im Hause, selbst nicht in meinem Zimmer thun, ohne ihm Rechenschaft davon ablegen zu müssen. Er deutete das unschuldigste Wort. Kurz alles, selbst mein Stillschweigen war ihm verdächtig.

Seit unserer Verheirathung hatten seine Verwandten sich zurückgezogen. Sobald sie Uneinigkeit zwischen uns bemerkten, näherten sie sich wieder. Sie suchten sich bey ihm einzuschmeicheln, um ihren Haß gegen mich mit desto größerem Nachdruck und desto sichererm Erfolg ausbrechen zu lassen. Da ihnen andere Mittel fehlten, nahmen sie ihre Zuflucht zu niederträchtigen Verleumdungen.

Allein, den Herrn von Kinglin wider mich aufzubringen, war nicht ihr letzter Zweck. Sie wußten, daß auch der herzlichste Haß zweyer Eheleute nicht immer eine gänzliche Enthaltsamkeit (eine Tugend,

zu der sie den Herrn von Kinglin gar zu gern bekehrt hätten) bewirke; sie mußten also noch immer befürchten, das Temperament könnte in einem schwachen Augenblick über allen Widerwillen siegen. Zu weise, um eine so wichtige Sache, als das Entstehen eines ganzen Geschlechts, dem Ungefähr zu überlassen, und zu klug, um die Hoffnung einer reichen Erbschaft dem Zufalle preis zu geben, wußten sie alle ihre Besorgnisse dadurch zu heben, daß sie meinem Herrn Gemahl eine Magd wieder in die Arme lieferten, die schon drey Kinder von ihm gehabt hatte, und darauf abgerichtet war, aus Hymens Tempel die Opfer für den Altar der Knidischen Venus zu stehlen.

Zwar zeigte schon das Aeußere dieses Mädchens die auffallendsten Spuren ihres verjährten Dienstes unter Amors Fahne. Allein, dieß konnte ihr bey Herrn von Kinglin nichts schaden. Er hatte einst ihre Schönheit noch mit seinen leiblichen Augen gesehen, und seine Phantasie wußte ihm jetzt die ehemahligen Eindrücke von ihren Reitzen wieder so lebhaft vorzumahlen, daß er sich mehr als jemahls glücklich fühlte, einen so liebenswürdigen Gegenstand wieder zu besitzen.

Gern möchte ich hier einige Auftritte übergehen, und einen Vorhang über Begebenheiten ziehen, denen selbst die strengste Decenz in der Erzählung das Anstößige nicht ganz benehmen kann. Allein, die Vertheidigung meiner gerechten Sache erlaubt es nicht meiner Bedenklichkeit dieses Opfer zu bringen.

Wenige Tage, nachdem Herr von Kinglin sein Verständniß mit Marianen erneuert hatte, be-

merkte ich, daß er Morgens und Abends einen Bader zu sich kommen ließ. Ich fand es sehr possierlich, daß mein Gemahl einer Person zu gefallen, die Alter und Ausschweifung fast verstümmelt hatten, eine so ungewöhnliche Sorgfalt für sein Aeußeres verwende. Allein ich blieb nicht lange in diesem Irrthum. Mehrere Symptome überzeugten mich bald, daß Mariane an dieser Sorgfalt des Herrn von Kinglin einen ganz andern Antheil hatte. Er schien mir unruhig, und seine Unruhe stieg in kurzem bis zur äußersten Ungeduld. Die gewöhnliche Vergeltung der Gottheit, an deren Altar er geopfert hatte, war ihm auf dem Fuße nachgefolgt, und ihre Priesterinn hatte noch eine eigene Gunstbezeugung hinzugefügt. Eine Menge kleiner garstiger Thiere, die sich nur bey schmutzigem Pöbel aufhalten, und deren Nahmen man in guter Gesellschaft nicht einmahl hört, hatten eine Völkerwanderung vorgenommen, und waren bey dem Herrn Präsidenten mit einer solchen Wuth eingefallen, daß er nicht aufhören konnte, sich bald hier bald dort zur Wehre zu setzen.

Ein so unangenehmer Zufall brachte Herrn von Kinglin in Verzweiflung, es kam zwischen ihm und Marianen darüber zu Erklärungen. Der Herr Präsident hielt einen harten Vortrag, von Vorwürfen kam es zu Schimpfreden, und vom Schimpfen zu Schlägen. Das arme Mädchen konnte nicht begreifen, daß es ein so schwarzes Verbrechen sey, den Schlafrock des Liebhabers ein wenig bevölkert zu haben. Sie war also gar nicht geneigt, die ihr zuerkannte Züchtigung mit geziemender Unterwürfigkeit anzunehmen, und widersetzte sich mit frevelnder

Hand der Vollstreckung der Strafe. Es entstand ein förmlicher Zweykampf, das Gefecht ward immer hitziger, beyde Parteyen erhoben ein mörderliches Geschrey. Ich eilte auf den Kampfplatz; das ganze Haus lief herbey. — Mit vieler Mühe brachte man die Kämpfer auseinander.

Herr von Kinglin schickte nach der Wache, und wollte Marianen festsetzen lassen. Allein, ich machte mirs zur Pflicht, ihn nicht zum Mährchen der ganzen Stadt werden zu lassen. Auf mein Bitten legte eine gutmüthige Nachbarinn eine Leiter am Hinterhause an, und ich ließ die mißhandelte Schöne durch ein Fenster hinabsteigen. Nach diesem Liebeswerke begab ich mich auf das Schlachtfeld zurück, um zu untersuchen, ob mein Herr Gemahl verwundet sey. Das Blut floß in sanften Strömen über sein Antlitz herab. Zu meinem Troste aber fand ich keine seiner Wunden gefährlich. Ein paar Schminkpflästerchen waren der Verband.

Er hatte erwartet, ich würde jetzt die aufgebrachte Frau machen, ich würde mit Geschrey und Vorwürfen ihn überhäufen und diese Gelegenheit benützen, mich an ihm zu rächen. Ich that von dem allen das Gegentheil. Mein sanftes Betragen setzte ihn in Verwunderung, er schien sogar davon gerührt zu seyn, und um mir einen recht auffallenden Beweis seiner Dankbarkeit zu geben, sagte er zu mir — aber wohl verstanden, mit dem feyerlichen Tone des Herrn und Meisters — „umarmen Sie mich, meine Gemahlinn; von heute an können Sie Ihren Platz in meinem Bette wieder einnehmen."

Ich fühlte nicht den mindesten Reitz, diese wie-

der angebothene Gnade zu benützen; ich fürchtete mich vor dem Bader. So höflich als möglich gab ich meinem Gebiether zu verstehen, ich würde ohne Ungeduld so lange warten, bis er der ungestümen Gäste wieder los wäre. Durch diese abschlägige Antwort fand er sich beleidigt; wir waren aufs neue entzweyt.

Die Verwandten meines Mannes waren durch Marianens Verabschiedung in neue Unruhe gesetzt. Sie übernahmen die zwecklose Mühe, eine Wiederaussehnung zwischen mir und ihm zu verhindern. Seine Eifersucht wurde aufs neue erregt, seine böse Laune durch allerhand Erdichtungen gereitzt. Meine gleichgültigsten Handlungen wurden durch boßhafte Folgerungen verdächtig gemacht, mein eingezogenes Leben als Folge geheimer Plane gedeutet, und mein Bestreben mich vernünftig zu betragen für eine Politik zum Deckmantel verborgener Liebesgeschichten erklärt. Bey meiner Jugend und Schönheit (ich rede hier die Sprache meiner Feinde) sey ich unaufhörlichen Versuchungen ausgesetzt, und es sey unmöglich, daß ich, beynahe noch ein Kind, der Gefahr so vieler reitzenden Lockungen mit Unschuld entgehen könne. So schmückten sie das Opfer, um es zur Schlachtbank zu führen.

Ihre Verfolgungen wurden täglich grausamer, sie hatten mich endlich so ganz unglücklich gemacht, daß ich wirklich ihre Wuth nun gänzlich erschöpft glaubte. Allein noch ruhten sie nicht, denn noch war ihr letzter Zweck nicht erreicht. Ein Zufall brachte sie ihrem Ziele näher.

Herr von Kinglin hatte in acht Tagen zwey

Anfälle vom Schlag. Dieser Umstand gab seinen Verwandten eine sehr natürliche Veranlassung, sich in seinem Hause festzusetzen. Madame Poireau, seine Schwester, kam vom Lande und bezog ein Zimmer in unserm Hause; ihre Zärtlichkeit erlaubte es nicht, die Pflege des kranken Bruders jemand anderm zu überlassen. Laufen, Rennen, Wachen, ängstliches Fragen, Thränen, kurz alle die Grimassen, womit die Heucheley Schmerz und Kummer affectirt, wurden in Thätigkeit gesetzt, und verfehlten ihren Zweck nicht. Herr von Kinglin ward von der zärtlichen Zuneigung seiner Verwandten (er vergaß, daß sie seine Erben waren) durch ihre naßen Augen vollkommen überzeugt, und nahm nun jede Verunglimpfung, die sie sich auf Rechnung meiner Ehre erlaubten, für baren Beweis ihres Dienstеifers.

Sie beschlossen nun über mich im Rath des Verderbens, durch die Beschuldigung einer Liebesgeschichte, die sie erfunden und nach ihrer Art ausgeschmückt hatten, mich zu stürzen. Der Held des Romans war eines von den Honigsüßen aufgeblasenen Herrchen, die sich immer wie eine Windmühle um sich selbst drehen und mit dem hohlen Köpfchen, das über einer gränzenlosen Cravatte sitzt, sich die Mine geben, als ob wir ihnen großen Respect schuldig wären, die wir aber auch nicht eines Blickes würdigen würden, wenn es nicht bisweilen geschähe, um uns an ihrer überschwenglichen Lächerlichkeit zu amüsiren. Man muß bekennen, daß diese Wahl kaum hätte unglücklicher ausfallen können. Die Geschichten selbst waren nicht weniger schlecht

erfunden. Es war nirgend ein Umstand, der die harte Beschuldigung auch nur wahrscheinlich hätte machen können. Das, was man als Hauptbeweis eines begangenen Ehebruchs wider mich anführte, war die wichtige Begebenheit, daß der besagte Ritter einst am hellen Vormittage um neun Uhr seinen Mantel im Vorgemach hat suchen lassen. Hieraus machte man den Schluß, wir müßten die vorhergegangene Nacht miteinander zugebracht haben. Man denke doch, wenn ein Verdacht dieser Art bey dem Publicum etwas gelten sollte, so würde die Ehre der Weiber künftig vom Regen oder Sonnenschein abhängen! Die Thatsache war offenbar so unverdächtig, daß auch die zügelloseste Lästerungssucht hätte Anstand nehmen sollen, ihr eine so gehässige Wendung zu geben. Nichts desto weniger schlürfte Herr von Kinglin dieß wirklich sehr schlecht bereitete Gift mit langen Zügen ein. Vermuthlich war folgende Geschichte, die sich bald nachher zutrug, schon eine planmäßige Wirkung seiner aufs neue erhitzten Eifersucht.

Er gab vor (oder drang ihm etwa sein böses Gewissen die wirkliche Furcht auf?) von der Krankheit angesteckt zu seyn, welche der Ausschweifung gewöhnliche Gefährtinn ist. Der Arzt wurde gerufen und mußte eine Untersuchung in forma mit ihm vornehmen. Dieser fand nun zwar nicht die geringste Spur von einer solchen Krankheit, hielt es aber doch für gut, den Herrn Präsidenten wie den Kranken in der Einbildung zu behandeln. Er gab ihm unter dem Nahmen eines schweißtreibenden Mittels einen unschädlichen Trank, der wenigstens

den Magen des Kranken wieder in Ordnung bringen konnte, den er sich durch zu häufigen Genuß des Weins und der Liquere verdorben hatte. — Mein Herr Gemahl war indeß fest überzeugt, daß er auf die angegebne Krankheit curirt werde. Um aber ganz sicher zu gehen, wolle er mit den Recepten des Doctors auch noch die Hand des Wundarztes verbinden. Der Wundarzt, den er rufen ließ, erklärte geradezu, der Patient habe entweder Erscheinungen, oder man suche ihn zu hintergehen. Die Arzeney kam ihm verdächtig vor, weil er nicht wissen konnte, wohin sie eigentlich wirken sollte. Er tadelte daher mit großer Heftigkeit das Benehmen des Arztes und ging selbst zu ihm, um ihn darüber ernstlich zur Rede stellen. Der Arzt machte den Wundarzt mit der Lage der Sache bekannt, erklärte ihm seine Bewegungsgründe, und nun hat dieser richts mehr wider den Trank einzuwenden. — Der Herr von Kinglin bemühte sich aber selbst, den unglaubigen Wundarzt zu überzeugen; und verrieth eben damit seine Absicht. Er ließ den Wundarzt noch einmahl kommen, machte ihm eine ganze unwahre Beschreibung von seiner Krankheit, und versicherte ihn zuletzt, daß ich selbst auch in der Cur sey, und das Gift ihm mitgetheilt habe. Er trug dem Wundarzt auf, mich auf der Stelle zu visitiren. Der Schimpf eines so abscheulichen Verdachts brachte mich beynahe zur Verzweiflung, meine Schamhaftigkeit empörte sich wider die schändliche Zumuthung. Allein die Betrachtung, daß ich meine Unschuld beweisen müsse, überwand alles — ich verhielt mich leidend. Der Wundarzt bezeugte, er habe an mir nichts gefunden, als leichte Spuren einer Unpäß-

lichkeit, die bey dem andern Geschlechte ganz gewöhnlich sey, und woraus man auf nichts weniger als auf einen unordentlichen Lebenswandel schließen könne.

„Man sieht schon aus dieser einzigen Erzählung, wie weit der Haß meines Mannes ging, und wie viel ich von seiner wüthenden Eifersucht zu fürchten hatte. Bald darauf geschah eine andere Begebenheit, welche die letzte Scene eröffnete und meinen Feinden einen vollen Triumph bereitete.

Mein Gemahl hatte von jeher Gespenster geglaubt, und sich oft die abenteuerlichsten Einbildungen darüber gemacht. Seit ihn der Schlag gerührt hatte war seine Geistesschwäche überhaupt und also auch seine spanische Gespensterfurcht um einen merklichen Grad gestiegen. Das abgeschmackteste Mährchen, das je eine Amme statt der Ruthe gebrauchen konnte, war jetzt ein furchtbares Schreckbild seiner Phantasie. — Eines Tages begab ich mich auf den Oberboden des Hauses, und besah zum Zeitvertreib das daliegende Obst. Ich fand einige angefaulte Aepfel und warf sie zum Fenster hinaus. Von ungefähr traf einer den Draht der Klingel, die in dem Zimmer des Herrn von Kinglin hing, und schellte an. Mein Gemahl hatte eben einen Augustinermönch bey sich und ein Bedienter war im Zimmer. Er fragte, wer die Schelle anziehe? Beyde versicherten, keiner habe sie angerührt. Dieß war schon genug, ihn in Furcht und Schrecken zu setzen, und auf der Stelle beschloß er, ein Haus zu verlassen, wo ein Cobolt spucke. Unmittelbar nach diesem Auftritte, den ich so zufällig veranlaßt hatte, kam

ich in sein Zimmer und hörte eine lange Erzählung von der vorgefallenen Wundergeschichte, die Herr von Kinglin mit der Erklärung schloß, er werde das Haus räumen. Ich wünschte mir Glück, so von ungefähr ein Mittel gefunden zu haben, das den Herrn von Kinglin nöthigte, ein so unbequemes und trauriges Haus zu verlassen.

Meine Freude war vergebens. Da der Cobolt nicht mehr spuckte, so verschwand auch nach und nach wieder die Begierde zum Ausziehen. Meine Lust war aber einmahl gereitzt, und wollte sich um so weniger leicht abweisen lassen, da ich das Mittel sie zu erfüllen in Händen hatte. Mein Kammermädchen erinnerte mich, daß noch mehr faules Obst auf dem Boden liege. Offenherzig gestanden, ich zielte nunmehr nach der Schelle. Das Gespenst siegte, wir räumten das Haus.

Zum Unglück war Madame Poireau nicht so leichtgläubig. Einige Monathe nachher besuchte sie ihren Bruder, und suchte auch diesen eines Bessereu zu belehren. Sie erklärte die ganze Begebenheit für ein betriegerisches Possenspiel, und wollte durch eigene Untersuchung beweisen, daß nichts daran sey. Sie mochte wohl mich schon im Verdacht haben. Ihr Heldenmuth kannte also eben so wenig Gränzen, als ihr Haß, sie erboth sich, selbst eine Nacht in dem Hause zuzubringen.

Ich ging mit meiner Vertrauten über diesen unerwarteten Vorfall zu Rath. Es war uns beyden klar, daß der Aufklärungseifer meiner Schwägerinn seinen Sitz in der schwarzen Galle habe, und daß sie die Furcht der eigenen Gefahr nur durch die Hoffnung besiegt habe, durch die wahre Entdeckung

der Geschichte, die sie für mein Werk hielt, mich ohne Rettung zu stürzen. Wir beschlossen, durch eine neue Erscheinung ihren Plan zu vereiteln, und sie selbst durch ein erschreckendes Schauspiel für ihres Herzens Härtigkeit empfindlich büßen zu lassen.

Mein Kammermädchen übernahm es, die Rollen auszutheilen. Sie wählte zwey von unsern Bedienten. Wir gaben ihnen die nöthigen Decorationen: Leintücher, einen ausgehöhlten Kürbis, die Kette vom Ziehbrunnen; und für die Zwischenacte einige Flaschen guten Wein.

Während wir auf diese Art unsere Zurüstungen machten, fühlte Madam Poireau bey Annäherung der Gefahr doch einige Beängstigung. Sie suchte indeß ihren sinkenden Muth durch Vernunftgründe wieder zu erheben, und bereitete sich vor, ihre Standhaftigkeit auch bey den schauerlichsten Proben nicht zu verlieren. Endlich bestimmte sie die Nacht, in welcher das fürchterliche Abenteuer bestanden werden sollte. Sie verließ sich auf die Herzhaftigkeit ihres Sohnes. Beyde begaben sich an Ort und Stelle, und nur unser Kuscher und ein großer Kettenhund waren ihre Begleiter.

Wir ließen ihnen Zeit, das Haus von oben bis unten zu untersuchen und sich durch unnöthige Runden zu ermüden. Als wir aber endlich glaubten, daß sie eingeschlafen seyn könnten, so begaben sich meine Leute durch eine kleine Hinterthüre, zu der ich mit Wissen meines Mannes den Schlüssel hatte, in das Haus. Allein die Gespenster spielten ihre Rollen mit so weniger Vorsicht, daß sie sich kaum einige Minuten auf dem Schauplatz erhalten konnten. Der Hund schlug an, der Kutscher erwachte, sprang

heraus und schrie; Diebe! Die beyden Geister verloren sogleich alle Fassung und suchten zu verschwinden. Kutscher und Hund setzten ihnen nach. Sie waren so glücklich, der Heugabel des einen und den Zähnen des andern zu entwischen. Allein zu ihrem Unglück begegneten ihnen vier Schritte vom Hause die Scharwächter, hielten sie an, und führten sie auf die Hauptwache. In dieser Hast, hatten sie den Schlüssel an der Hinterthüre stecken lassen. Da ich allein diesen Schlüssel in Verwahrung hatte, so war das ganze Spiel verrathen.

Madam Poireau gab diesem Abenteuer die allergefährlichste Auslegung. Sie schrie gewaltig über meine Frechheit, so etwas wider sie zu unternehmen, und gab meinem Manne zu verstehen, dieser nächtliche Auftritt sey bloß ein Versuch, wodurch ich hätte erfahren wollen, wie weit die Gefälligkeit meiner Bedienten gehe, um sie in der Folge zu weit wichtigern Unternehmungen zu seinem Schaden, ja vielleicht gar zu Anfällen auf sein Leben, zu gebrauchen. Furcht und Wuth zugleich bemächtigten sich des Herrn von Kinglin und es entfuhren ihm einige Drohworte, die mir wieder hinterbracht wurden. Ich flüchtete zu einem meiner Verwandten, um hier in Sicherheit das Gewitter vorüber ziehen zu lassen.

Am folgenden Tage ließ mein Herr Gemahl diesen Verwandten zu sich bitten, und sagte ihm: es sey von mir gar nicht klug gehandelt, daß ich so voreilig Lärm gemacht hätte. Er denke schon an alles Vorgefallene gar nicht mehr, ich könne zu ihm zurückkommen wenn ich wolle, er bitte mich sogar recht von Herzen darum.

Ich freute mich über diese glückliche Wendung der Sache, und war schon im Begriff mich in mein Haus zurück zu begeben, als unsere Köchinn athemlos, blaß und zitternd zu mir ins Zimmer trat. „Wo wollen Sie hin, Madam, rief sie; wenn sie einen Tritt in das Haus thun; so sind sie des Todes. Ich habe es gestern Abend heimlich gehört, daß Herr von Kinglin einen schrecklichen Anschlag auf ihr Leben gemacht hat. „Nach allen den Streichen, die Sie Ihnen gespielt hat, sagte seine Schwester zu ihm, wollen Sie sie doch wieder aufnehmen? Warum wollen Sie eine Frau wieder ins Haus bringen, die Sie tödtlich haßt, und selbst Sie zu vergiften fähig ist? — Dazu werde ich ihr nicht Zeit lassen, antwortete er; ich stelle mich nur besänftigt, um meine Rolle desto besser zu spielen. Aber sie muß von meiner Hand sterben, und wenn ich mein Leben auf dem Schaffot verlieren sollte. Mögen die Folgen für mich auch seyn welche sie wollen, das kümmert mich nicht, wenn nur sie stirbt, und wenn nur ich es bin, der das Vergnügen hat ihr den tödtlichen Stoß beyzubringen. — Aber, wie wollen Sie das machen, erwiederte seine Schwester, Sie sind ja blind? — Das thut nichts, antwortete Herr von Kinglin; ich werde mich verstellen können; ich werde sie bitten mich in mein Cabinett zu führen, werde die Thüre, wie gewöhnlich verschließen, sie in meine Arme fassen und dann gewiß nicht fehlen."

Schauder und Entsetzen ergriffen mich bey dieser Erzählung. So nahe war die schrecklichste Gefahr mir gewesen, und ich wäre so ganz ruhig ihr selbst entgegen gegangen. Der Schrecken hatte mich fast aller Besinnung beraubt; ich wußte mir gar

nicht zu helfen. Endlich fiel mir doch ein, es könnte sehr wichtig für mich werden, wenn diese Erzählung in Gegenwart einer Person wiederholt würde, deren Zeugniß Gewicht haben müßte. In dieser Absicht ließ ich den Gouverneur von Colmar, Herrn von Chavigny bitten, wegen eine sehr dringenden Angelegenheit zu mir zu kommen. Er hatte die Güte, meine Bitte zu erfüllen, und das Mädchen widerhohlte in seiner Gegenwart die Erzählung des abscheulichen Anschlags. Er rieth mir, mich nicht wieder zu meinem Manne zu begeben. Ich hatte den Vorsatz, mich in ein Kloster zu flüchten, und da so lange zu bleiben, bis man Gelegenheit fände, uns entweder wieder zu vereinigen, oder auf eine gute Art ganz zu trennen. Allein, mein Schicksal wollte, daß mir jeder Weg zur Ruhe verschlossen seyn sollte. Die Nonnen zu Colmar konnten mich nicht aufnehmen, denn ihre Regel untersagt ihnen, Kostgängerinnen zu haben.

Herr von Kinglin hörte von meinem Vorhaben, und fand selbst dieses Mittel sehr bequem, meiner verhaßten Gegenwart und seiner Eifersucht, zugleich auf eine gute Art los zu werden. Er übergab also aus eigenem Antrieb dem Conseil eine Bittschrift, um einen Befehl an die Nonnen auszuwirken, daß sie mich aufnehmen sollten.

Madame Poireau wußte diesen Einfall trefflich zu benutzen, um ihren Bruder zum letzten entscheidenden Schritt zu bereden. Sie stellte ihm vor, er werde diesen weise ausgedachten Plan, seine Frau von sich zu entfernen, nicht ausführen können, wenn er sie nicht wegen ihrer Vergehungen peinlich

bey Gericht belange; denn nur durch eine peinliche Anklage würden die Richter bewogen werden, auf Sequestration der Beklagten in einem Kloster zu erkennen.

Herrn von Kinglins Präsidentenweisheit reichte gerade so weit, diesen klugen Einfall vortrefflich zu finden. Einige andere seiner hoffnungsvollen Erben, bothen ihre Hülfe zur Ausführung an. Wer war froher als mein Herr Gemahl, der durch die glückliche Vereinigung so günstiger Umstände hoffte, seine Ruhe bald ganz hergestellt, und seine Rache wenigstens zum Theil befriediget zu sehen. Er ließ sogleich eine Klagschrift aufsetzen, zu welcher die sinnreichen Verleumdungen seiner würdigen Verwandten die species facti lieferten. Sie ließen darin mich selbst auch so reden, wie es ihren Absichten am bequemsten war. Allein, eben die Worte, die sie mir in den Mund legten, beweisen augenscheinlich, daß auch alles übrige falsch ist.

Die Hauptanklagen waren: daß ich ihm boßhafter Weise Schrecken wegen Gespenster eingejagt, und in sträflicher Absicht durch Hülfe zweyer Bedienten Geistererscheinungen in seinem Hause veranstaltet habe; zweytens aber, daß ich ihm eine von jenen Krankheiten mitgetheilt habe, womit gemeiniglich die Töchter der Wollust ihre Liebhaber vergiften. Herr von Kinglin beschreibt die letztere Beschuldigung mit Ausdrücken, die ich nicht nachsagen mag. Aber den Umstand, worauf er seinen Beweis gründete, muß ich ihm doch nacherzählen. Unter andern Vorwürfen wegen meiner schlechten Aufführung — heißt es in seiner Klagschrift — habe er

auch zu mir gesagt: „ich sey dem schlechten Dank schuldig, der mir dieß unglückliche Geschenk gemacht, und mir dadurch selbst den Beweis meiner Strafbarkeit hinterlassen habe. Und darauf habe ich geantwortet: ein Hauptmann von der Garnison müsse daran schuld seyn." — Man könnte in der That den Grund der Beschuldigung nicht unglücklicher wählen. Ich frage jeden ganz dreist, ob es wohl wahrscheinlich sey, daß eine Frau, sie sey schuldig oder unschuldig, sich selbst einer so ungeheuren Niederträchtigkeit zeihen werde, wenn ihr nicht wenigstens der Dolch an der Kehle stehe? — Und dann möchte ich in Rücksicht des ersten Klagpunctes wohl wissen, welche Strafe einer Frau von achtzehn Jahren, durch die Gesetze bestimmt wäre, die eines so schwarzen Verbrechens überwiesen ist?

Nichts desto weniger gründete Herr von Kinglin auf diese und einige noch unwichtigere Klagpuncte sein Gesuch, daß das Conseil erstens ihm verstatte, über seine Anklagen Zeugen abhören zu lassen; zweytens, den Befehl ertheile, die Bedienten, welche die Gespenster gespielt hatten, in Verhaft zu bringen; drittens, durch einige Wundärzte meinen Gesundheitszustand untersuchen lasse; und viertens, bis zu Entscheidung meiner Sache mich in ein Kloster sperre, „um zu verhüthen, wie er sich ausdrückt, daß ich meinen Leib nicht mißbrauche, und zu des Klägers größtem Verdruß, und zum Nachtheil seiner gesetzmäßigen Erben, ihm einen unechten Nachkommen aufbürde."

Man müßte sehr kurzsichtig seyn, um zu übersehen, daß hier eigentlich die Erben das Wort führen. Mein Herr Gemahl mußte durch seinen wüthenden Zorn, viel zu sehr außer sich seyn, als daß er jetzt auf etwas anders, als auf sein werthes Ich denken, daß er auf einen andern, als auf seinen Vortheil hätte Rücksicht nehmen können. Und doch will er hier, ganz ohne Noth, den Vortheil seiner Erben im Voraus sichern? Ist dieß nicht ein klarer Beweis, daß die ganze Klagschrift das Werk dieser Erben war? Und, welch ein Werk? In jedem Worte desselben findet man Spuren ihrer Feindschaft, ihres Eigennutzes, und ihrer geheimen Absichten.

Diese Klagschrift wurde bey einer Gerichtsstelle übergeben, wo mein Mann großen Einfluß hat. Meines Mannes Geist belebte auch die ausübende Gerechtigkeit; ihre sonst langsam schleichenden Priester schienen jetzt Flügel zu haben. Noch an demselben Tage erschien folgender Urtheilsspruch:

„Wir verstatten dem Kläger, zum Beweis seiner angebrachten Klagen Zeugen abhören zu lassen, und haben dazu einige Räthe ernannt. Die Beklagte, Anne Christine von Gomes, soll von den drey Wundärzten, Marquis, Michel und Vergues, visitirt, und hernach ad interim bis zur Entscheidung der Streitsache, in dem Nonnenkloster zu Unterlinden aufbewahrt werden. Der Kläger ist verbunden, indeß das Kostgeld für sie zu bezahlen. Den Nonnen geben wir den Auftrag, sie ohne Weigerung aufzunehmen, und sicher zu verwahren, bey Strafe der Verkümmerung ihrer weltlichen Güter. Die zwey Bedienten endlich,

la Roix und Imhof, sollen ins Gefängniß gebracht werden, damit man ihnen nach der Strenge der Gesetze den Prozeß machen könne, u. s. w."

Ich bin noch sehr glücklich, daß es Herrn von Kinglin nicht eingefallen ist, mich auf Leben und Tod anzuklagen; ich glaube gewiß, er würde auch erhalten haben, daß mir ad interim, und bis auf weiteren Bescheid der Kopf abgeschlagen werden solle.

Man stellte nun, diesem weisen Urtheilsspruche gemäß, Zeugenverhöre an, um die Wahrheit der Anklagen zu untersuchen. Die Zeugen waren aber alle entweder bestochen, oder durch Drohungen furchtsam gemacht; und ihre Aussagen betrafen meist die unbedeutendsten Kleinigkeiten. Die einzigen Zeugen, welche Vorgänge gesehen haben sollten, aus welchen man auf einen von mir begangenen Ehebruch hätte schließen können, waren eben die beyden Bedienten, die Herr von Kinglin wegen ihrer Gespensterrolle peinlich angeklagt hatte.

Die Art, wie diese zwey Hauptzeugen angeworben wurden, zeigt hinreichend, wie geschickt das ganze Zeugenverhör gewesen sey, die Wahrheit zu entdecken. Da ich gerichtliche Beweise in Händen habe, wie edelmüthig meine Feinde gehandelt haben, so kann ich mich nicht enthalten, ihnen hier ein Monument dafür zu setzen.

Der Leser wird sich erinnern, daß diese beyden Bedienten in der Gespensternacht, auf ihrer Flucht vor dem Kutscher, der Schaarwache in die Hände fielen, und auf die Hauptwache geführt wurden. Sie taugten beyde zu Soldaten. Man bediente sich

ihrer Verlegenheit, und stellte ihnen vor, es sey das einzige Mittel, sie vor den unangenehmen Folgen dieses Vorfalls zu sichern, wenn sie sich anwerben ließen. Sie nahmen Handgeld, und wurden nach Breisach abgeführt. So bald mein Mann den Prozeß wider mich erhob, war er auch entschlossen, diese beyden Leute, es sey um welchen Preis es wolle, wieder in seine Gewalt zu bekommen, denn er glaubte, durch das Versprechen, ihnen ihre Freyheit wieder zu verschaffen, würde er sie leicht bewegen, wider mich zu zeugen. Es war aber keine so leichte Sache, sich ihrer zu Breisach zu versichern. Er nahm indeß seine Zuflucht zu dem Gouverneur, und erhielt die Erfüllung seines Wunsches. Der Gouverneur schrieb ihm darüber folgenden Brief, dessen kostbares Original ich in Händen habe:

„Breisach, den 2. Februar 1711.

„Hier überschicke ich Ihnen, mein Herr, die zwey Bedienten, deren Sie bey ihrem Prozesse wider Ihre Frau Gemahlinn benöthiget sind. Der Officier, der Ihnen diesen Brief einhändigen wird, hat Befehl, sie nach Colmar zu führen, und sie da zu übergeben, wo sie nach Ihrer Anzeige hingebracht werden sollen. Ich habe dabey die Rolle gespielt, die ich für dienlich hielt, diese jungen Leute in Furcht zu setzen, und sie zu bewegen, alles, was sie wissen, auszusagen. Ich gab ihnen zu verstehen, daß, wenn sie nichts verheimlichen würden ich mir alle Mühe geben wollte, sie aufs Beste aus der Sache zu ziehen, wollten sie aber bey ihren Verhören Winkelzüge machen, so würde ich sie ihrem unglücklichen Schicksale ganz überlassen. Uebri-

gens, mein Herr, muß ich Ihnen sagen, daß, wenn ich den nachtheiligen Gerüchten, die bisher herum gegangen sind, so wie allem dem, was man mir von Colmar geschrieben hat, hätte glauben wollen, ich mich niemahls mit diesem Geschäfte abgegeben haben würde, das ich ohnehin bloß Ihnen zu Gefallen übernommen habe. Selbst die leichtgläubigsten Officiere hatten nicht Lust, sich auf Ihr Ehrenwort zu verlassen; sie trauten auch mir nicht, weil sie fest glaubten, man wolle sie hintergehen. Endlich überwand ich aber doch alle diese Schwierigkeiten, und man überließ mir die beyden Leute. Ich thue bey dieser Gelegenheit etwas für Sie, was ich für keinen andern thun möchte. Allein, Leute von Ehre müssen zur Genugthuung eines Mannes in Ihrem jetzigen Falle alles beytragen, was sie können. Ich bin mit dem wesentlichsten Diensteifer u. s. w."

Ich enthalte mich aller Bemerkungen, die sich so leicht bey diesem Schreiben machen ließen. Man darf nur lesen, um sich zu überzeugen, welcher Mittel man sich bedient habe, diese wichtigen Personen zu gewinnen. Wäre noch irgend ein anderer Beweis meiner Behauptung nöthig, so sind es die Belohnungen selbst, mit denen mein Herr Gemahl, der nie ohne den entschiedensten Gewinn, solche Gunstbezeugungen zu ertheilen pflegt, jetzt zwey seiner Leute beehrte, die er selbst erst wegen ihres Muthwillens hatte gerichtlich anklagen müssen. Er nahm nun nicht nur seine Anklage gegen sie zurück, sondern kaufte auch beyde wieder vom Dienst los.

Solche Mittel, verbunden mit der Ueberlegenheit, die der Herr Präsident durch seinen öffentlichen Einfluß hatte, hätten ihn und seine Freunde, wegen des Fortgangs ihrer Verfolgungen wider mich, sehr sicher machen können. Dessen ungeachtet waren sie nicht ruhig. Sie fürchteten, es möchten sich noch unvorhergesehene Hülfsmittel zu meiner Rechtfertigung finden, und sie möchten alsdann zu einer sehr nachdrücklichen Genugthuung genöthiget werden. Sie hielten es also für rathsamer, einen gelinderen Weg einzuschlagen, auf dem sie doch auch ihre Absicht zu erreichen hofften. Sie bothen meinem Vater einen Vergleich an, und versprachen, die wider mich erhobene Untersuchung aufzugeben, wenn er in eine Scheidung zu Tisch und Bett willigen wolle.

Mein Vater sah wohl ein, wie gefährlich und langweilig es sey, vor einem Tribunal, wo der Gegentheil ein großes Gewicht hat, Prozeß zu führen, und gegen Schikanen zu kämpfen. Er betrachtete also die gemachten Vergleichsvorschläge als einen günstigen Zufall, den man nicht zurück weisen müsse.

Nachdem die Präliminarpuncte, nähmlich die Scheidung zu Tisch und Bett, und die Aufhebung des Untersuchungsprozesses in Ordnung gebracht waren, so verglich man sich auch wegen der übrigen Artikel. Mein Vater bewilligte für mich, denn ich war noch minderjährig, eine Entsagung aller der Vortheile, die ich nach dem Ehecontract fordern konnte, sogar bis auf die Hochzeitgeschenke, die ich erhalten hatte; und machte sich verbindlich, mich auf seine Kosten, so lange mein Mann lebe,

in einem Kloster zu unterhalten, und, im Fall er selbst zuerst sterben sollte, die Erfüllung dieses Versprechens seinen Erben zu übertragen. Er übernahm es auch, meine Einwilligung zu Vollziehung des Vergleichs, längstens innerhalb drey Wochen auszuwirken; eine Bedingung, ohne deren Erfüllung der Vergleich für ungültig gehalten werden sollte.

Da mein Vater, wie ich oben gesagt habe, das Aufsehen und die Verlegenheiten, die der Prozeß erregen könnte, eben so sehr, als den Einfluß des Herrn von Kinglin scheute, so glaubte er, nichts Nützlicheres für mich thun zu können, als wenn er das Glück, dem er mich ehemahls selbst aufgeopfert hatte, meiner Ruhe wieder aufopferte. Er zwang mich also, den Vergleich zu vollziehen.

Ich war damahls nur achtzehn Jahre alt, und konnte auf keinen Fall etwas zu meinem Nachtheile rechtsgültig unternehmen. Allein, da ein mit Gewalt abgenöthigter Vergleich schon an sich selbst ungültig, da ein gezwungener Wille kein Wille ist, so glaube ich jetzt, da ich volljährig bin, hinlänglichen Grund zu haben, diesen mir abgepreßten Vergleich zu verwerfen. Der schlichte Menschenverstand zeigt mir, daß eine solche widernatürliche Urkunde, vor keinem unparteyischen Richterstuhle Beyfall finden könne. Eine minderjährige Frau, von ihrem Manne zu Tisch und Bett scheiden, sie ihren Ehepacten gänzlich entsagen lassen, ihr die Einwilligung abnöthigen, daß sie sich auf ihre Kosten in ein Kloster einsperren lasse — was hätte ich Härteres, was Schimpflicheres erwarten können,

wenn ich des Verbrechens, dessen man mich fälschlich angeklagt hatte, wirklich überwiesen gewesen wäre?

Dieß alles beweist die Nichtigkeit des besagten Vergleichs, jener verabscheuungswürdigen Ausgeburt der Verwandten meines Mannes. Allein, wo soll ich Recht finden? Kann ich vor dem Richterstuhle des höchsten Gerichts im Elsaß die schuldige Gerechtigkeit wohl erwarten? Hier, wo sowohl die Verwandten des Herrn von Kinglin, die meine Unterdrückung so sehr interessirt, als auch er selbst, den stärksten Einfluß haben? Was habe ich nicht bey solchen Verhältnissen von ihnen zu fürchten, da sie auf eine bloße Anklage, schon ein Verdammungsurtheil wider mich erhalten haben, da sie sichs erlauben durften, auf eine Scheidung zu Tisch und Bette, durch einen bloßen Notar sprechen zu lassen, ohne wegen einer Anmaßung, die so nachtheilige Folgen haben kann, vom Conseil zur Verantwortung gezogen zu werden.

Ich kann mich jetzt im Elsaß nicht sehen lassen. Man würde mich in ein Kloster schleppen, und mich von dem Umgang, und von der Hülfe jedes vernünftigen Mannes abschneiden. Ueber dieß sind mir alle die Einkünfte entzogen, die ich nach meinem Ehevertrag zu fordern hätte; ich würde mich also dort nicht erhalten können.

Da nun alle diese Umstände, da meine Rechte für mich sprechen, da die Unregelmäßigkeit des ganzen Prozesses, da selbst die Ungerechtigkeit des richterlichen Urtheils vor Augen liegt; so kann ich von der Gnade des Königs hoffen, daß Seine Ma-

jestät mir das Parlement zu Paris zum Richter geben werden; zumahl, da ich mich jetzt in dieser Stadt bey einem Verwandten aufhalte, dessen Haus der einzige Zufluchtsort ist, den ich habe finden können.

* * *

Die Frau von Kinglin übergab diese Schutzschrift, und fand sogleich günstiges Gehör. Ohne Zweifel würde ihr der königliche Staatsrath haben Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn sie den Prozeß fortgesetzt hätte. Allein, kurz nachher starb ihr Gemahl. Ihre Schönheit und ihr Verstand zogen bald viele würdige Männer herbey, die ihr ihre Hand anbothen. Sie wählte glücklich, und vergaß bald in ihrer zweyten Ehe alles Ungemach, und alle zurück gelassenen Vortheile der ersten. Ihr zweyter Gatte wollte es auch nicht zugeben, daß sie einen Prozeß fortsetze, in welchem sie nicht siegen konnte, ohne eine Menge anstößiger Dinge zu erweisen, die das Andenken ihres ersten Mannes mit Schande bedecken mußten.

BIBLIOTECA

Inhalt

des vierten Bandes.

Martin Guerre. . . . . Seite 3

Das Fräulein von Choiseul. 34

Der Bettler von Vernon. 170

Das Mädchen von Orleans. 221

Der Handelsvertrag mit Gott. 281

Das ungleiche Ehepaar. 313

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

RW.

Kriminalgerichtsb

(4

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gayot de Pitaval, François,

Merkwürdige Kriminalgeschichten und Rechtsfälle ein Beytrag zur Geschichte der Menschheit

Bd.: 4

Jena [u.a.] (1811)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Rw 1103 -4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11276984-4